Dieses Buch und „De Pau au Pic d'Ossau et à Gavarnie" fand ich neben dem Sterbebett meines Vaters († 24/VII 33). Seine letzten Gedanken auf einem 3 monat. Krankenlager weilten in Pau u. Geisenheim.

Franz Fries.

Geschichte

der

Stadt Geisenheim im Rheingau.

Nach archivarischen Quellen bearbeitet

von

F. W. E. Roth,

Archivar a. D.

Herausgegeben von B. Feldmann,

Pfarrer und Schulinspector zu Geisenheim.

Subscriptionspreis: fünf Mark.

Geisenheim.

Im Selbstverlag des Herausgebers.

1892.

Buchdruckerei von Adam Etienne,

Oestrich-Eltville.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Kurze Zeit nach meiner Einführung als Seelsorger der Gemeinde Geisenheim regte sich bereits in mir der Wunsch, die Geschichte meines Pfarrorts zu bearbeiten und durch den Druck zu veröffentlichen. Meine Absicht ward jedoch durch meine Berufsgeschäfte in Seelsorge und Schulinspection hinausgeschoben, bis ich wie durch Fügung Gottes im Herbste 1891 Herrn Archivar und Bibliothekar a. D., F. W. E. Roth nach dessen Ansiedelung dahier kennen lernte, der mir sofort seine Mitarbeiterschaft zusagte. Die hierauf ins Werk gesetzte Subscription hatte guten Erfolg. Da ich diese Schrift zu meinem fünfundzwanzigjährigen Priesterjubiläum erscheinen lassen wollte, aber durch Berufsgeschäfte und mehrfaches Unwohlsein an der Arbeit gehindert war, übertrug ich dieselbe Herrn Archivar Roth als in den Quellen wohlbewandertem und über eine Fülle von Zeit verfügenden Mann allein. Wie die Schrift vorliegt, ist sie Arbeit dieses Herrn, sehr gern übernahm ich deren Herausgabe. Quellen der Ausarbeitung waren die einschlägigen Druckschriften, die gesammelten Abschriften und Auszüge des Verfassers zur Rheingauer Geschichte, sowie die Archive des Rathhauses und des Pfarrhauses zu Geisenheim. Nur das Wesentlichere fand Aufnahme. Mehrfach hat der Verfasser bei sonst ausgeprägtem Bestreben, einfach und klar zu schreiben, die Actenstücke in der Ursprache reden lassen, aber auch zum Verständniß mittelhochdeutscher jetzt ausgestorbener Wörter in den Anmerkungen beigetragen. Um die Erzählung auch mit den nöthigen Beweisen der Herkunft zu versehen, hat der Verfasser die Belege in den Anmerkungen gegeben. Die allgemeine Geschichte

Geisenheims ist ferner häufig aus sich entwickelt, um den geschichtlich nicht vorgebildeten Leser in den Zusammenhang der Ereignisse einzuführen, auch ist manche Nachricht aufgenommen, bei der die Betheiligung Geisenheims nicht genannt, aber bei den gemeinsamen Geschicken des Rheingaus vorauszusetzen ist. Manches sonst nicht verständliche Verhältniß ward einleitend zu besserem Verständniß erläutert.

Die Schrift selbst enthält die allgemeine Geschichte Geisenheims sowie die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse und der Stadtverwaltung. Es erübrigt noch die hochinteressante historische Topographie und die Culturgeschichte, welche sich in den Rahmen der den Herrn Subscribenten zugesagten 15 Druckbogen nicht einfügen ließ und ein zweites Buch ergeben muß. Zum Schlusse danke ich dem löblichen Gemeinderath zu Geisenheim in meinem und des Herrn Verfassers Namen für die Erlaubniß zur Benutzung des reichen Rathhausarchivs zu Geisenheim, meinen lieben Pfarrkindern aber für die so rege Betheiligung an der Subscription, die das Erscheinen der Schrift ermöglichte. Möge dieselbe die Liebe zur Heimath bei Allen stärken.

Geisenheim am Tage des hl. Laurentius 1892.

B. Feldmann,

Pfarrer und Schulinspector.

Erster Theil.
Die allgemeine Geschichte Geisenheims.

§ 1. Das achte bis dreizehnte Jahrhundert.

Im gesegneten Rheingau an den Gestaden des sagenumschlungenen Rheinstromes in paradiesischer Gegend liegt die Stadt Geisenheim. Sie zählt zu den ältesten Ansiedelungen des Rheingaues und wird an Alter durch Vorkommen in Urkunden von allen Rheingauorten nur von Walluf übertroffen. Undurchdringliches Dunkel verhüllt die Entstehung und die ersten Schicksale Geisenheims, die älteste Nachricht über Geisenheim entstammt dem achten Jahrhundert, die Entstehung des Ortes an und für sich reicht jedoch weiter hinauf. — Als Erklärung des Namens hat man Vielerlei vorgeschlagen. Wir finden in den ältesten Urkunden stets den Namen Gysenheim oder Gisenheim geschrieben, die Herkunft von einem Rheinarme, dem „Gieß“ ist gänzlich zu verwerfen, es müßte sonst sich die Form Gyssenheim oder Gissenheim finden. Es ist fürs erste nicht festgestellt, ob es im achten Jahrhundert bereits einen Rheinarm „Gieß“ gab, auch blieb die Schreibung des Namens so unabänderlich, daß durch Ausfallen eines s aus Gyssenheim kein Gysenheim im Laufe der Zeit werden konnte. Die Sache ist viel einfacher. Den Ort Geisenheim besaß ein edles Geschlecht, das mit Vorliebe den Vornamen „Gyso“ führte; Geisenheim ward nach diesem Vornamen benannt und ist daher das „Heim des Gyso“ als seines Erbauers.

Wem Grund und Boden gehörte, als Geisenheim entstand, steht urkundlich zwar nicht fest, es ist aber wahrscheinlich, daß ein Ast des Welfenhauses, der Agilolfinger, von denen die Könige von Bayern abstammen, durch Gnade der deutschen Könige aus dem Hause der Merowinger Land im untern Rheingau erhielt und Geisenheim baute, da sich dieses Herrengeschlecht später noch im Besitze von Ländereien und Rechten in und bei Geisenheim befand. Diese Edlen zogen Leute heran, denen sie Land zur Urbarmachung überwiesen, sie aber als Hörige und Leibeigene behandelten, indem sie gewisse Abgaben an Felderzeugnissen sowie manche Dienste von denselben geleistet erhielten.

Eine Schenkung des Jahres 779 hat uns die älteste Nachricht über Geisenheim erhalten. In diesem Jahre nämlich schenkte Alwalah, ein Graf des Grapfeldes, seine Güter in dem Dorfe, das man Gisenheim nennt, an die Abtei Fulda in Kurhessen.[1]) Dieser Graf Alwalah gehörte jedenfalls dem Welfengeschlechte und dessen Ast, der seit den ältesten Zeiten zu Geisenheim begütert war, an. — Im Jahre 788 gaben Matto und Megingoz, die mit Wahrscheinlichkeit Verwandte des obigen Alwalah waren, der Abtei Fulda ebenfalls ihre Güter zu Geisenheim.[2])

Am 28. Oktober 838 schenkte Erzbischof Otgarius von Mainz der Abtei Bleidenstatt bei Wiesbaden einen Hof zu Geisenheim mit den dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Feldern, Hörigen, sowie allen Rechten

[1]) Schannat, traditiones Fuldenses S. 33. — Bodmann, Rheingauer Alterthümer S. 97.

[2]) Pistorius, rerum Germanicarum scriptores ed. Struve. III, S. 494.

und Nutzungen, wie er dieses Alles von seinem Dienstmann Hildibertus erworben hatte.[1]) Die Urkunde enthält die älteste Nachricht über den Betrieb von Weinbau zu Geisenheim.

Im Jahre 874 gab Cunihilt der Abtei Fulda ihren ganzen Besitz, darunter auch Güter zu Geisenheim.[2]) Dieselbe scheint ebenfalls dem Welfenaste, der zu Geisenheim Besitz hatte, angehört zu haben und dieser bald nachher ausgestorben zu sein, da keine Kunde von ihrem Auftreten zu Geisenheim mehr vorkommt.

Der treffliche Boden namentlich der Weinwuchs zu Geisenheim reizte frühe auch entferntere Abteien und Stifte, sich daselbst Güter zu erwerben. Im Jahre 954 erkaufte Bischof Otwin von Hildesheim einen Hof zu Geisenheim.[3])

Graf Drutwin des Oberrheingaues versetzte im Jahre 1019 mit Bewilligung seines Bruders Embricho der Abtei Bleidenstatt seinen Hof zu Geisenheim nebst der Ueberfahrt über den Rhein bei Niederwalluf für 55 Mark.[4])

Bis in die zweite Hälfte des X. Jahrhunderts war nur die obere Hälfte des Rheingaus bis an die Elsbach bei Oestrich Eigenthum des Erzbisthums Mainz, der untere Theil stand unter den ältesten Rheingrafen und anderen dynastischen Familien. Als im Mai 961 Erzbischof Wilhelm von Mainz seinen Bruder zum König als Otto II. krönte, wurde auch der untere Theil des Rheingaues bis Lorchhausen, mithin auch Geisenheim, an Kurmainz abgetreten, was für den Rheingau in der Folge von der einschneidendsten Bedeutung ward

[1]) Will, monumenta Blidenstatensia S. 29,5.

[2]) Pistorius a. a. O. III, S. 639.

[3]) Bodmann a. a. O. S. 97.

[4]) Will, monumenta Blidenstatensia S. 13.

und die Errichtung einer Kurmainzer Gebietsabtheilung zur Folge hatte, die nunmehr als „Rheingau" erscheint.

Im Jahre 1057 gab Ezzo Vogt oder Kämmerer der Abtei Bleidenstatt dem Herdeno, als derselbe nach Sachsen zog, acht Mark, wovon er drei Solidi Zins von dessen Hof zu Geisenheim bezog.[1])

Der Edle Wiscoz beanspruchte im Jahre 1084 mit seiner Gattin Frederunna von Lorch sein väterliches Erbe, was ihm die Gemeinde Geisenheim aus unbekannten Gründen vorenthielt. In obengenanntem Jahre kamen die Dienstmannen, Edlen, Schöffen und Gemeinmannen des Rheingaus zusammen und sprachen in öffentlichem Ding durch Urtheil des Grafen Ludwig als Vorsitzenden des Gerichts dem Wiscoz sein Anrecht auf das Erbe zu.[2])

In dem Zeitraum von 1111—1137 schenkte Erzbischof Adelbert I. von Mainz dem Mainzer Domstifte Güter, darunter auch solche zu Geisenheim.[3]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Schenkung den Besitz des Mainzer Domstifts, dessen Zehntgerechtigkeit zu Geisenheim und damit die künftige kirchliche Stellung der Pfarrei Geisenheim zum Mainzer Domstift begründete und dieses Geschenk aus dem Besitze der ausgestorbenen ältesten Herren von Geisenheim an Adelbert I. gelangt war.

Im Jahre 1128 wies der nämliche Erzbischof dem Mainzer Domstift zur Aufbesserung der Pfründen seiner Mitglieder unter Anderem auch Weingefälle zu Geisenheim an.[4])

[1]) Will a. a. O. S. 15.
[2]) Bodmann a. a. O. S. 604.
[3]) Gudenus, codex diplom. I, S. 395.
[4]) Gudenus a. a. O. I, S. 77, 398.

Abt Wernher von St. Alban bei Mainz besaß einen Hof nebst Weinberg zu Geisenheim. Er errichtete im Jahre 1145 seinen letzten Willen und vermachte darin diese Güter seinem Stifte zur Feier kirchlicher Feste, namentlich des Festes von Allerheiligen und des heiligen Martin.[1]) Eine für die kirchliche Stellung Geisenheims wichtige Anordnung erfolgte im Jahre 1146. Am 20. November dieses Jahres übergab Erzbischof Heinrich I. von Mainz dem Mainzer Domstift das Recht, den Pfarrer zu Geisenheim zu ernennen (Patronatsrecht) und bestimmte zugleich, daß die Einkünfte der Kirche einem von den Domherrn Erwählten zugewiesen würden soweit dieses nothwendig, der Rest der Einkünfte solle dem Domkapitel für anderweitige Verwendung verbleiben.[2]) Diese Anordnung läßt in die Einkünfteverhältnisse der Geisenheimer Kirche den Einblick thun, daß dieselben um 1146 mehr betrugen, als zum Unterhalt eines Pfarrers für nöthig erachtet war, die Pfarrei mithin zu den vorzüglich dotierten zählte. Durch diese Anordnung des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz ward die Geisenheimer Pfarrei dem Domkapitel zu Mainz einverleibt und dieses Patronatsherr, was es bis zur Aufhebung des Kurfürstenthums Mainz blieb.

Im Jahre 1165 traf Geisenheim schwere Bedrängniß. Kaiser Friedrich der Rothbart (Barbarossa) führte um diese Zeit einen gewaltigen Kampf mit dem Papst Alexander III. über beiderseitig beanspruchte Rechte und hatte gegen Alexander einen Gegenpapst wählen lassen, dem er mit allen nur möglichen Anstrengungen Geltung verschaffen und Alexander verdrängen wollte. Da sich der damalige Erzbischof von

[1]) Serario-Joannis, rerum Moguntiacarum II, S. 749.
[2]) Gudenus a. a. O. I, S. 179.

Mainz Konrad aus dem Hause der Wittelsbacher dem Ansinnen des Kaisers nicht fügte und zu dem rechtmäßig erwählten Alexander hielt, ließ aus Rache Kaiser Friedrich durch die Schaaren seines Anhängers Ludwig von Thüringen den Rheingau und Bingen verwüsten. Die Soldaten des Landgrafen Ludwig kamen von Bingen her über den Rhein, überfielen Rüdesheim und Geisenheim nebst anderen Orten in der Nähe unter Sengen und Brennen und verschonten selbst nicht die Kirchen, dann zogen sie nach der Abtei Eberbach und machten wie die Chronik berichtet, dort das „Haus des Herrn zur Räuberhöhle.“ Geisenheim ward jedenfalls damals theilweise verbrannt, die Bewohner kamen zum Theil durch Feuer, Schwert und Mißhandlungen ums Leben. Drei Wochen hausten diese Völker im Rheingau, als sich endlich Leute aus Bingen, dem Rheingau und der Pfalz vereint auf dieselben warfen und dieselben theilweise erschlugen, theilweise gefangen nahmen und vertrieben. Das geschah im Jahre 1165[1]) Es ist wahrscheinlich, daß der angerichtete Schaden nach und nach alsbald ausgeglichen wurde und Geisenheim neu erstand.

Als Rheingraf Emercho genannt vom Stein mit seinem Bruder Sifrid die väterlichen Güter theilte, kam eine Au bei Geisenheim, die dem Stefansstift zu Mainz gehörte, an Emercho. Auf Bitten seines Bruders Sifrid, der damals Bischof von Regensburg war, trat am 17. Januar 1232 Emercho diese Au dem Stefansstift ab, worauf ihm im Namen seines Bruders Hermann von Armsheim als Ersatz ein Malter Korn aus Sifrids Besitz zu Undenheim und

[1]) Bodmann a. a. O. S. 886. — Boehmer, fontes rerum Germanicarum IV, S. 364.

Nordenstatt anwies. Zeugen dieses Tausches waren Luprandus und Johannes von Geisenheim, die jedenfalls dem edlen Geschlechte von Geisenheim angehörten.[1])

Ums Jahr 1239 lagen der Decan und das Kapitel von St. Stefan zu Mainz mit den Bürgern der Stadt Oppenheim im Streite. Es handelte sich um Güter zu Oppenheim, die vom Kloster Rodenkirchen herrührten. Am 13. November 1239 schlichtete Cunrad von Geisenheim Schultheiß zu Oppenheim in Verbindung mit Otto von Hechtsheim Ritter die Sache, was der Erzbischof Sifrid III. von Mainz anerkannte und beurkundete.[2])

Am 16. Januar 1247 übertrugen Irmengardis Äbtissin und der Convent von Altenmünster zu Mainz dem Wernher Sohn Luczo's zu Geisenheim ihren Hof, um denselben neu zu bauen, ferner zwei Morgen Weinberge und ihre Aecker zu Geisenheim mit dem Amte eines villicus (Vogt) und behielten sich bei dieser Verpachtung den halben Ertrag der Früchte auf zwanzig Jahre und das Recht des Verkaufs und der Verpfändung des Hofs nebst Gut vor.[3])

Im Jahre 1258 erklärten Giselbertus Pfarrer und Giselbertus von Rüdesheim damals Vicedom des Rheingaus, daß Cunradus Ritter genannt von Geispisheim dem Kloster Eberbach eine Rente von fünf Denaren Cölnischer Währung aus Gütern zu Geisenheim verkaufte.[4])

Am 16. Oktober 1263 schenkte H. Ritter genannt von Paris für sein und seiner verstorbenen Gattin Engilburgis

[1]) Joannis a. a. O. II, S. 532.
[2]) Ebenda II, S. 535.
[3]) Bodmann a. a. O. S. 681.
[4]) Rossel, Eberbacher Urkundenbuch n. 331.

Seelenheil dem Kloster Eberbach eine Geldrente aus Weinbergen zu Rüdesheim und Geisenheim gelegen und bestimmte, daß davon dem Eberbacher Convent alljährlich in der Bittwoche eine Eierspeise gereicht werde.[1])

Den 4. Juni 1265 verkaufte Rheingraf Syfridus der Jüngere dem Friedrich von Rüdesheim einen Weinberg zu Geisenheim und zwar in dem District „Deckele" gelegen.[2])

Die Rheingrafen waren um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein überaus mächtiges Geschlecht am Mittelrhein, zu Geisenheim besassen sie den sogenannten Pfefferzoll, von dem später ausführlicher die Rede sein wird. Ihre Macht machte sie übermüthig, so daß sie dem Erzbischof Wernher von Mainz Trotz boten, was zum Kriege führte. In diesem Kampfe unterlagen die Rheingrafen. Am 25. Januar 1276 machte Erzbischof Sigfrid von Cöln und Bischof Heinrich von Basel zwischen den Partheien: dem Erzbischof von Mainz und den Rheingrafen Sifrid, dem Truchseß Sigfried von Rheinberg (im Wisperthal), deren Anhängern und Helfern sowie der Stadt Mainz eine Vereinbarung. Unter Anderm ward festgesetzt, daß wegen der zu Geisenheim erregten Beschädigungen Schiedsrichter entscheiden sollten.[3]) Wer diese Beschädigungen erregt, ist unklar, wahrscheinlich ließ sich solche der Erzbischof an dem den Rheingrafen gehörigen Zoll zu Geisenheim zu Schulden kommen, um wie noch öfter im Verlaufe der Zeit, die Rheingrafen in ihren Einnahmen zu schädigen.

Am 3. Mai 1297 errichtete Herthwich Priester und Caplan des Domprobsts zu Mainz sein Testament und vermachte darin unter Anderm dem Mainzer Domstift Gefälle zu Geisenheim.[1])

---

[1]) Rossel a. a. O. n. 382.
[2]) Codex diplomaticus Nassoicus I, 2, S. 451.
[3]) Ebenda S. 528.

[1]) Baur, hessische Urkunden II, S. 534.

§. 2. Das vierzehnte Jahrhundert.

Im Jahre 1301 entbrannte zwischen dem König Albrecht und den rheinischen Kurfürsten Pfalz und Mainz, Cöln und Trier wegen Wahrung gegenseitiger Gerechtigkeiten, namentlich der Zölle der sogenannte Zollkrieg. Albrecht belagerte Bingen und das feste Schloß Klopp, das er am 26. September 1301 nach sechswöchentlicher Belagerung durch Uebergabe erhielt, unterdessen suchte Albrecht mit seinen Elsässer Hilfsvölkern dem Gebiete des Erzbischofs von Mainz durch Verwüstung zu schaden. Eltville, Rüdesheim, Winkel und Oestrich wurden durch Brand beschädigt und von Geisenheim ist Gleiches zwar nicht überliefert, aber bei der Nähe der betroffenen Orte sehr wahrscheinlich. Im October 1301 belagerte Albrecht das Schloß Scharfenstein bei Kiedrich, ohne dasselbe einzunehmen. Von da zog er den Main aufwärts.[2])

Die Minderbrüder zu Mainz hatten durch Vermächtniß des Mainzer Bürgers Brunicho und dessen Gemahlin Guda

---

[2]) Bodmann a. a. O. S. 106. — Zeitschrift des histor. Vereins zu Mainz I, S. 48. — Ottokar, Reimchronik S. 671. — Henrici de Herfordia liber de memorabilibus ed. Potthast S. 220.

eine Weinrente aus Geisenheimer Weinbergen erhalten. Diese Weinrente verkauften der Guardian und die Brüder des Mainzer Minderbrüderconvents am 22. Februar 1303 durch ihren Sachwalter Peter zum Jungen für 38 Mark Cölner Pfennige.[1])

Am 6. August 1307 verkaufte Alheydis Tochter des verstorbenen Ritters Gelfried von Racheym vor dem Gerichte zu Rüdesheim Haus und Hof zu Rüdesheim, sowie Weinberge in den Gemarkungen von Rüdesheim und Geisenheim an Alheyd von Myle zu Mainz und deren Sohn den Priester Eberhard für 47 Mark Cölnische Währung. Einer der damals veräußerten Weinberge lag am Heiligenborn. Antzo Pfarrer zu Geisenheim und Colmannus von Geisenheim, der wohl zu den Edlen von Geisenheim gehörte, wohnten der Verhandlung als Zeugen bei.[2])

Die Gebrüder Gewin, Karl, Philipp und Giselbert aus dem edlen Geschlechte der von Bierstatt bei Wiesbaden stammend bezogen vom Mainzer Kurfürsten drei Pfund Heller aus dessen Einkünften zu Geisenheim und besassen die sogenannte Virmansmat auf der Au bei Mainz. Diese Einkünfte gaben sie am 13. Juli 1314 dem Kurfürsten Peter von Mainz zu Lehen auf.[3])

Am 19. Sept. 1321 vermachten Eckehardus Apotheker zu Mainz und Kunigundis Eheleute dem Mainzer Domcapitel vor den Mainzer Richtern ihren Hof zu Geisenheim mit dem dabei liegenden Garten, Weinberge und Aecker sowie einer

[1]) Codex dipl. Nass. I, 3, S. 52 n. 1357. — Bodmann a. a. O. S. 406.
[2]) Ebenda I, 3, S. 65 n. 1397.
[3]) Ebenda I, 3, S. 88 n. 1544.

Anzahl Fässer, die in dem Hofe sich befanden.[1]) Am 3. Januar 1330 stellten Domdecan Johannes und das Capitel zu Mainz Revers über diese Sache aus und versprachen, die Bedingungen, unter denen Eckehardus der Apotheker und Kunigundis ihren Hof vermacht, anzuerkennen.[2])

Ums Jahr 1330 besaß Ritter Bruno von Scharfenstein ein Lehen der Herren von Eppenstein zu Erbach im Rheingau, das er dem Ritter Conrad von Rüdesheim abgetreten hatte. Am 21. November 1330 benachrichtigte er seinen Lehensherrn den Gotfried von Eppenstein, daß er dieses Lehen vor Schultheiß und Gericht zu Geisenheim abtrat und ihm als Ersatz Güter zu Geisenheim als Lehensmann auftrug. Zugleich sprach er das Ansuchen aus, den Ritter Conrad von Rüdesheim mit den Erbacher Gütern zu belehnen.[3])

Am 13. März 1335 verschrieben Abt Wilhelm und der Convent zu Eberbach dem Heinrich Ring von Lörzweiler, welcher zu Oppenheim wohnte und dessen Gemahlin Casula ein Fuder Weinrente fränkischen Gewächses aus des Klosters Weinbergen zu Geisenheim. Diese Rente soll nach dem Tode des Heinrich Ring und der Casula für deren Seelgerede an das Kloster Eberbach zurückfallen und ein Priester des Klosters eine heilige Messe am St. Katharinenaltar des Klosters für deren Seelenheil lesen.[4]) Die Greda genannt Kachenbecherse[5]) zu Geisenheim besaß zu Geisenheim ein Haus nebst Garten neben dem Hofe des Mainzer Domcapitels dem Zehnthofe.

[1]) Ebenda I, 3, S. 122 n. 1732.
[2]) Ebenda I, 3, S. 154 n. 1919.
[3]) Ebenda I, 3, S. 158 n. 1947.
[4]) Codex dipl. Nass. I, 3, 176 n. 2041.
[5]) = Kuchenbäckerin.

Am 18. März 1336 beurkundeten die Mainzer Richter, daß genannte Greda mit ihren Verwandten nämlich dem Walther von Rücklingen Caplan der St. Georgskapelle in der Dechanei zu Mainz 13 Schillinge jeden zu 3 Heller gerechnet, aus dem Hause der Greda, ferner 3 Cölner Denare Zins aus einem diesem Hause benachbarten Hause sowie 2 Schillinge Cölnische Münze aus einem anstoßenden Stücke Gartenland schulde.[1])

Am 22. August 1343 verpfändete Kurfürst und Erzbischof Heinrich III. von Mainz dem Ritter Gyso von Geisenheim für 200 Pfund Heller Darlehen das Backhaus nebst Gütern zu Geisenheim.[2])

Erzbischof Heinrich III von Mainz führte um 1343 Krieg in Thüringen. Daran nahmen auch viele Rheingauer Edle im Heerbanne des Erzbischofs Antheil. Am 22. August 1343 verschrieb der Erzbischof dem Edelknecht Ude von Lorch für den Schaden, den derselbe in Thüringen in seinem Dienste erlitten, 10 Pfund Heller aus dem Erträgniß des Weinmarkts zu Geisenheim.[3]) In gleicher Weise verschrieb der Erzbischof am 20. Oktober 1343 dem Gyselbrecht Symon Brumzers Sohn Ritters von Rüdesheim für den in Thüringen erlittenen Schaden den Rest der Einkünfte des Weinmarkts zu Geisenheim, nämlich 2 Pfund der 12 Pfund Gesammteinkünfte, wobei die dem Ude von Lorch verschriebene Summe abgezogen ward.[4])

Am 28. Mai 1350 erklärten Erzbischof Heinrich III. von Mainz, der Domprobst und Stiftsvormünder Cuno von

[1]) Codex dipl. Nass. I, 3, 180 n. 2062.
[2]) Ebenda I, 3, 219 n. 2321.
[3]) Ebenda I, 3, 219 n. 2320.
[4]) Ebenda I, 3, 220 n. 2327.

Falkenstein, Heinrich von Byenbach Domcustos, Conrad von Ryeperg, Cunrad vom Stecklenberg, Claus vom Steyne, Heinrich Schetzel, Friedrich Specht, Luther von Buches, Andreas von Brunecke, Johann Herzog zu Brunswig, Domcanoniker zu Mainz, Conrad Probst von St. Moriz, Friedrich Sänger im Stifte zu Aschaffenburg im Einklange mit den Schultheißen, Schoeffen und gemeinen Leuten (Gemeinde) der Rheingauer Orte, darunter auch Geisenheim, daß sie wegen des Mainzer Stifts Rechten einen Vertrag wegen der im Erzstift geführten Fehde abschlossen.[1])

Am 31. Mai 1350 gaben Johann von Megilsheim Ritter und dessen Gemahlin Agnes dem Mönche Peter zu Eberbach, Johanns Bruder, eine Rente aus einem Weinberge in der Gemarkung von Geisenheim und zwar am „blyggestene“ und eine weitere Rente daselbst. Beide Renten sollen nach Peters Tod an das Kloster Eberbach für ein Seelgerede fallen.[2])

Elze Wittwe des Johann von Katzenellenbogen vermachte am 30. Juli 1352 mit Zustimmung ihrer Söhne nämlich des Ritters Heinrich Sure und Wigbreht sowie des Edelknechts Johann ihrer Eidame, des Ritters Hildeger und des Edelknappen Markolf auch deren Ehefrauen Elzebeth und Bizela für ihres verstorbenen Mannes Seelgerede im Kloster Eberbach demselben eine Rente aus einem Weinberge zu Geisenheim.[3])

Das Jahr 1354 war für Geisenheim ein sehr wichtiges. In diesem Jahre erhielt dasselbe, welches bisher nur als Dorf in Urkunden vorkommt, die für sein Aufblühen und seine soziale Stellung unter den Orten des Rheingaus hoch-

[1]) Codex dipl. Nass. I, 3, 259 n. 2587.
[2]) Ebenda I, 3, 260 n. 2589.
[3]) Ebenda I, 3, 270 n. 2644.

wichtige Bewilligung des sogenannten kleinen Stadtrechts. Erzbischof Gerlach von Mainz ein geborener Graf von Nassau erlaubte in diesem Jahre dem „Dorfe" Geisenheim, sich unter Aufsicht des Vicedoms des Rheingaus und des Schultheißen zu Eltville mit Mauern, Thürmen und Gräben zu befestigen, doch ohne daß damit die Verleihung des Stadtrechts verbunden sei.[1]) Es gab noch eine weitere Verleihung, die aber nur der König selbst ertheilen konnte, dieselbe gestattete außer dem Rechte der Befestigung auch das Marktrecht und Stadtrecht, wie eine Reichstadt z. B. Frankfurt hatte. Letztere Begünstigung wurde nun zwar Geisenheim nicht zu Theil, doch hatte der Kurfürst richtig in die Zukunft gesehen und das Aufblühen zur Stadt wenn auch zur kleinen vorausgesetzt. Mit der Verleihung des Befestigungsrechts waren manche Vortheile verbunden, fürs Erste war ein solcher Ort gegen die Unbilden der Fehden und Ueberfälle nicht schutzlos, sodann bildete sich meist in solchen emporblühenden Orten ein Kern bewehrter Mannschaft durch die Wacht heran, der bei Kriegszeiten nicht zu unterschätzen war und jedenfalls mehr als einmal einen Nutzen bewährte. Geisenheim kam durch diese Verleihung mit Eltville auf eine Rangstufe, welche beide Orte allein dieses Recht im Mittelalter aus allen Orten des Rheingaues besaßen. Die Geisenheimer werden von ihrem neu erworbenen Recht auch bald Gebrauch gemacht und die Befestigungen bald angelegt haben, es erhellt dieses zwar nicht aus Urkunden, liegt aber sehr nahe.

Am 6. März 1355 wies Erzbischof Gerlach von Mainz dem Ritter Ude von Lorch für den in seinem Dienste erlittenen

[1]) Bodmann a. a. O. S. 98.

Schaden von hundert Pfund eine Rente von zehn Pfund aus den Einkünften des Weinmarkts und weitere fünf Pfund aus den erzstiftischen Gefällen zu Geisenheim an.[1])

Katharine von Rüdesheim Meisterin und der Convent der Klause bei Johannisberg erklärte am 8. Mai 1356, daß die Jungfrauen Gudil und Bingil genannt vor der Kirche zu Geisenheim wohnhaft ihr ganzes Gut zu Geisenheim besonders aber den von ihnen bewohnten Hof vor der Kirche zur Stiftung einer ewigen Messe am St. Georgs Altar in der Klause vermachten, sich aber gegen eine Abgabe von einem Pfund Wachs jährlich die lebenslängliche Nutznießung vorbehielten. Dabei wurde ausgemacht, das Kloster solle den Altar nach Stimmenmehrheit vergeben, sind jedoch alle Stimmen der damals vorhandenen vierundzwanzig Schwestern gleich getheilt, so soll die Meisterin den Ausschlag geben.[2])

Syfrid von Lindau Ritter hatte zu Geisenheim eine Korngülte zu beziehen und war wegen derselben mit Eberhard von Eppenstein in Streit gerathen. Am 3. August 1358 willigte Syfrid darein, daß eine Tagfahrt zur richterlichen Entscheidung der Streitigkeit angesetzt werde.[3])

Johann Marschalk von Waldeck besaß zu Geisenheim einen Zins von sechs Mark Geld, ein Haus und etliche Weinberge, die sein Vater Johann Marschalk der Alte selig von denen von Glymendal erkauft hatte. Am 16. März 1360 wurde er für Fünfhundert Pfund Heller Lehensmann des Pfalzgrafen Ruprecht des Aelteren und gab seine Geisenheimer

[1]) Codex dipl. Nassoicus I, 3, 293 n. 2763.
[2]) Ebenda I, 3, 301 n. 2816.
[3]) Ebenda I, 3, 317 n. 2908.

Zinsen und Güter zusammen mit solchen zu Laubenheim, die er ererbte, als Lehen auf.[1])

Das Gericht zu Geisenheim hatte sich ums Jahr 1366 Verfügungen über geistliche Güter besonders solche des Mainzer Domcapitels erlaubt. Dieses verstieß gegen die Rechte der geistlichen Güter, die nach Sitte des Mittelalters nur vor einem geistlichen Gerichtshofe belangt werden durften und von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei waren. Das Mainzer Domcapitel hatte Klage gegen das Geisenheimer Gericht vor dem geistlichen Gericht zu Mainz erhoben. Am 28. Februar beauftragte das geistliche Gericht zu Mainz den Pfarrer zu Geisenheim, dem dortigen Gerichte zu befehlen, daß dasselbe künftig sich aller richterlichen Verfügungen über geistliche Güter besonders aber solche des Domcapitels enthalten solle.[2])

Die Gebrüder Markolf und Conrad von Cleberg trugen von Ritter Friderich Greifenclau von Volraths zweieinhalb Fuder Wein-Rente zu Lehen und bezogen solche aus dem Zehnten und dem Zehnthofe des Domcapitels zu Geisenheim. Dieses Verhältniß einer jährlichen Abgabe mußte dem Domcapitel zu Mainz im Laufe der Zeit lästig werden und führte zu dessen Ablösung. Am 4. Dezember 1366 genehmigte Friderich Greifenclau von Volraths, daß beide Gebrüder von Cleberg diese Rente dem Domcapitel verkauften und verzichtete auf sein Recht als Lehensherr.[3])

Am nämlichen Tage genehmigte diese Vereinbarung Conrad von Rüdesheim Conrads des Rheingauer Vicedoms Sohn.[4])

[1]) Ebenda I, 3, 327 n. 2974.
[2]) Würdtwein, nova subsidia VII, S. 350.
[3]) Codex dipl. Nassoicus I, 3, 366 n. 3204.
[4]) Ebenda I, 3, 366 n. 3204.

In gleicher Weise und am nämlichen Tage verkauften Markolf von Cleberg Ritter und Symon genannt von Kube Edelknecht mit Genehmigung des Vicedoms Conrad von Rüdesheim als Lehensherrn dem Mainzer Domcapitel ein Fuder Weinrente aus dem Zehnten und Zehnthofe zu Geisenheim. Mit den Ausstellern besiegelte das Wilhelm von Scharfenstein.[1])

Die Bestimmung der Mainzer geistlichen Richter von 1366 wegen der Eingriffe des Gerichts zu Geisenheim in geistliche Gerichtsbarkeit scheint denn doch nicht auf gerade fruchtbaren Boden bei dem Geisenheimer Gericht gefallen zu sein, was sich zwar um diese Zeit auch an vielen andern Orden findet. Am 23. Juni 1369 befahl der Decan zu Bingen den Pfarrern zu Asmannshausen, Rüdesheim und Geisenheim, die Schultheissen und Schöffen dieser Orte bei Strafe der kirchlichen Ausschließung von den hl. Sacramenten anzuweisen, daß solche jedes gerichtliche Eingreifen in der Klagesache des zu Asmannshausen wohnenden Gerlach des Eckard von Aulhausen Sohn gegen das Kloster Aulhausen unterlassen und lud zugleich den Kläger vor sein Gericht nach Bingen vor.[2])

Am 29. März 1371 verschrieb Johannes Lade Canonicus von Unser Lieben Frauenkirche zu den Staffeln in Mainz seinem Stifte auf vier Jahre eine Kornrente und verpfändete für deren richtige Lieferung seine zwei Höfe zu Geisenheim.[3])

Beumund Untervicedom des Rheingaus und zugleich Schultheiß zu Geisenheim machte am 9. März 1373 im Einverständniß mit den Schöffen und der ganzen Gemeinde zu Geisenheim mit der Gemeinde zu Johannisberg und den Leuten,

[1]) Ebenda I, 3, 366 n. 3205.
[2]) Ebenda I, 3, 383 n. 3305.
[3]) Ebenda I, 3, 393 n. 3367.

die im Johannisberger Grund wohnten, eine Vereinbarung wegen der Bede von den Gütern der Johannisberger in der Geisenheimer Gemarkung. Der Bezirk ging an von dem Ebretzinstück den neuen Weg hinaus bis an die Lehmgrube hinter Pyfers Haus gelegen, den Hohlweg aus bis an den breiten Röderweg, welcher in Peder Stüssels Mühle führt, bis in den Pfad an diese Mühle und an Hyppen Born. In diesem Bezirk soll Geisenheim den Johannisbergern keine Bede fordern und die Geisenheimer Schützen Niemanden rügen oder pfänden wegen „Eynungen". Anwesend waren bei dieser uns erhaltenen ältesten Beschreibung der Geisenheimer Gemarkung der oben genannte Schultheiß Beumund, Wylanth, Henkin, Sturland und Heintz Swiker, Arnolt Rube, Jeckell (Jakob) Scherer, Dude Clarman und Jackel Lere, Schöffen zu Geisenheim. Die Gemeinde Geisenheim siegelte mit dem Schultheissen Beumund, der aus dem edlen Geschlechte der von Geisenheim stammte.[1]

Im Jahre 1378 verlieh König Karl IV. dem Daniel von Langenau Burggrafen zu Lahneck bei Lahnstein und dessen Erben alle Anrechte an den Gütern, die Fuchs von Rüdesheim zu Geisenheim besaß, aber ihm als Lehen heimgefallen waren.[2]

Der Flecken Geisenheim schuldete einem gewissen Woltzo eine Gülte und versprach im Jahre 1384, würde Woltzo diese Rente nicht auf den festgesetzten Tag erhalten, so soll er solche bei Juden oder Wechslern (Cavorzen) als verfallen entnehmen und soll Geisenheim allen Schaden, alle Kosten und den Botenlohn, was aus der Nichtzahlung erfolge, tragen.[3]

1) Codex dipl. Nassoicus I, 3, S. 400 u. 3418.
2) Bodmann a. a. O. S. 346. — Gudenus a. a. O. II, S. 1177.
3) Bodmann a. a. O. S. 716.

Der oben bereits genannte Canonicus Johannes Lade von Unser Lieben Frauenkirche zu den Staffeln zu Mainz hatte drei Pfund Geld geliehen und versprach dieses Geld heimzuzahlen. Er verpfändete zur Sicherheit am 6. Mai 1385 sieben Viertel Weinberge zu Geisenheim gelegen an dem alt baum und fünf Viertel am Boizberg.[1]

Am 22. August 1392 erhielten Henne Schmidt von Dalsheim und Libe dessen Gattin von der Abtei Arnstein an der Lahn Praemonstratenserordens Güter in den Gemarkungen von Dalsheim und Geisenheim in Pacht.[2]

§ 3. Das fünfzehnte Jahrhundert.

Im Jahre 1412 gab Erzbischof Johann von Mainz dem Flecken Geisenheim eine neue Ordnung für Erhebung der Bede. Darin heißt es wörtlich: „Zu dem ersten wollen und setzen wir, wan man Jars die Bede zu Gysenheym ussetzen sol, daz dan die Gemeyne under yne sieben erber Man kyese zu den Scheffen und die sieben, die also gekorn werden, unserm Schulteissen daselbst an unser Stat und der Gemeyne leiplich zu den Heiligen sweren mit der Bete getreulich umbzugeen und die nach redelichkeit und dem gleichsten

1) Ebenda S. 428.
2) Baur, hessische Urkunden III, S. 395.

uffzusetzen, dem Armen als dem Richen, iglichen nach sinem Gebornuß ane Geverde. Und daß alsdann unser Schulteiß, der da zu zyten ist und daby sy und helff, daß die Bethe nach dem gleichsten und redelichsten uffgesazt werde und sollen auch die obgeschr. Scheffen und die sieben unserme Schulteissen daselbst und der Gemeynde alle Jar uß den sieben, die sie also kyesen werden, vier verandern, und ander vier an ir Stat kyesen. Wan man Jars nu Burgermeister kyesen wirdet, so sollen dieselben, die dan also zu Burgermeistern gekoren werdent, unßme Schulteissen zu Gysenheim an unser Stat und der Gemeyne zu den Heiligen sweren, mit der Gemeyne Gelt und Sigel getruwelichen umbzugeen nach yrren besten Sinnen und Vermöge, und auch unßme Schulteissen an unser Stat und der Gemeyne Rechnung zu tun. Auch soll man furtmer uff dem obg. Dorff keynerley Gult verkauffen oder verschryben ane uns oder unser Nachkomen und auch der Gemeyne zu Gysenheym wissen, willen und Verhencknus, und von dem, das man bishero uff dem und auch von der Bethe, die man daselbst uffgehoben hat, sollen die jhene, die solich Bethe uffgehoben haint, und die mit den verkauffer umbgangen seint, den, die wir darzu bescheiden werden und der Gemeyne ein offenwerige Rechnung tun. Was sie dan redlich berechen mögen, das blibe doby, was sie aber nit redlich berechen mugen, daz sollen sie keren und schuldig sin zu bezalen und die Gemeyn davon entheben. Wer eß auch, daz ymand, wer der were, eynich sunderlich Eid den Schöffen getan hett, die sollen abe sin und auch furter nit mer gescheen von ymant.[1])

[1]) Bodmann a. a. O. S. 781. — Roth, fontes rerum Nassoicarum I, 2, S. 144.

Die Gemeinde im Johannisberger Grund stand zwar unter dem Schultheißen von Johannisberg, der adelige Schultheiß zu Geisenheim übte aber eine Art Oberaufsicht über Johannisberg aus. Ums Jahr 1417 waren die Gerichte zu Geisenheim und Johannisberg wegen ihrer Rechte hierin in Streit gerathen. Am 10. September 1417 erklärten die Schoeffen der Gerichtshöfe zu Eltville, Erbach und zu Lorch, daß die Streitigkeiten zwischen Schultheißen, Schoeffen und Gemeinden zu Geisenheim, Johannisberg und im Grunde durch den Johann Brömser Vicedom des Rheingaus dahin beigelegt worden seien, daß beide Gerichte zu Geisenheim und Johannisberg sich nach dem Wortlaute des Briefs des Kurfürsten hierüber halten sollen. Die Aussteller der Urkunde siegelten.[1])

Zu Geisenheim wurde früher Gerberei und Tuchwalkerei betrieben. Ums Jahr 1420 waren „die meystere lohere vnde die welkere", wie man damals die Gerber und Tuchwalker nannte, wegen des Wasserlaufs der Steck- oder Stehbach in Streit gerathen. Schultheiß und Schoeffen erkannten am 24. Juli 1420 dahin „daz wyr uns erkant umb alsoliche mißhelungen und zweyungen, die sie yenwydersyt gehabt hain geyn eynander umb daz bachrecht unserer bachen, so durch Gysenheym fleußt und umb die kleyne walkmolen und yr teil und recht der großen walkmolen, dye uff derselben bache leyt, und ist beredt zuschen den parthyen, daz die welkere geben den loheren zu eyme rechten yngang der bachen by den zwo walkmolen V gulden hellere zu recht als lange die beyden molen in yrem stand sich befynden."[2]) Hieraus läßt sich der Schluß ziehen,

[1]) 1417. quinta feria post nativitatis beate Marie virginis. Orig. Urkunde auf Perg. Geisenheimer Rathhausarchiv. Alle drei Siegel ab.

[2]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band I Blatt 258.

daß das Gerberhandwerk zu Geisenheim älter als die Tuchbereitung ist und die Walker von den Gerbern mit einer Abfindung sich in den Mitbesitz des Bachs setzen mußten. —

Im Jahre 1431 „an sente Margaretentagk“ ward vom Schultheißen und den Schoeffen die Geisenheimer Gemarkung begangen und deren Grenzen festgesetzt. Die Grenze ging „von dem Ryne by lützelnauwen unde by unseres Herren von Mencze gerithe biz an dte straisse, wo man zu Winkel geht, forters zu dem roreacker, unde den roracketwege uß, der da heißet die Scheide, und forters in den Steynacker unde von dem Steynacker biß yn die Steibelt forteres byß in den grund und den Grund uffwerts byes Hengin Cleß mulen, die bach uß byß Duppenhusen, den berg uß byß an Aimbyeser pfadt, den Aymbysser pfadt uß in die Dellen byß an die kere, die kere uß byß an die kuerugen byß an den Crützweg, durch den Crützweg byß an den Eybinger pfad. Dabei ward festgesetzt, unde alle eynunge, die in dysem Bezyrck Eyner, er were unedel oder edel, einheimisch oder frembde, verbreche, die soll halb unserm Herren von Mencze und halb dem Schultheißen unde den Scheffen gehoren.[1]) Die Gemeinde hatte den Hof Duppenhausen bei Marienthal am 5. Dezember 1429 gepachtet. Dieser Hof gehörte nach Marienthal und gehörten dazu nach der Urkunde: „alss benantlich, mit dem grosen ackerfeld. Item mit der grosen wusten undt heiden. Item mit allen fallendten gulten undt Zinsen. Item mit nunntzehn morgen Wingarten. Item mit drißig morgen Wiesen obwendig undt nidderwendig Sant Merggendale in Gysenheimer undt Johansberger gemarcken gelegen 2c. Item die

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band 1 Blatt 38.

freye Holtzung undt freyen Weidgang 2c. Item drey placken wesen, den garten undt das Kleine Weltgen nechst bey Sant Mergendale in Gisenheimer gemarkung gelegen.“ Dafür sollte Geisenheim alljährig auf Martins Tag fünf Gulden Geld, 12 Binger Malter Korn, 6 Binger Malter, drei Binger Birnzel, 29 Schilling Heller Gelds und drei Viertel Stroh „für die armen lüte, die durch das jahre dar Wallende sint“ geben. Wegen dieser Abgabe war Conrad Schaffrath von Oppelsheim der Junge als Besitzer des Hofs und Schutzherr Marienthals ums Jahr 1447 mit der Gemeinde Geisenheim in Streit gerathen. Am 12. Dezember 1447 „uff sand lucijen tage der heyligen jungfrauwen“ machte Diether Kämmerer von Dalberg eine Vereinbarung zwischen Conradt Schaffrat von Oppelsheim als Bevollmächtigten seines Vaters Cunrad und der Gemeinde Geisenheim wegen des Hof Duppenhausen, den Geisenheim von Conrad von Morßheim und Gerhart Schaffrat gepachtet, was Conrad Schaffrat der Alte bestätigt und verlängert hatte. Der Vertrag solle in Kraft bestehen und die Gemeinde den Pacht geben, den Priestern zu Marienthal stehe das Recht zu, den Geisenheimer Wald, die Bäche und die Weide wie jeder Geisenheimer Bürger, auch das Brennholz im Walde zu gebrauchen. Junker Diether, Conrad Schaffrat der Alte, Conrad Schaffrat der Junge und die Gemeinde Geisenheim besiegelten diesen Vertrag.[1]) Diese Streitsache hatte viel Staub aufgewirbelt und waren die Geisenheimer von Conrad Schaffrat beim kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil in Schwaben verklagt und mit der Reichsacht belegt worden, sie selbst beschwerten sich hierüber wiederum

[1]) Orig. Urkunde auf Perg. Rathhausarchiv zu Geisenheim. Alle vier Siegel ab.

bei dem Kurfürsten Diether von Mainz als dessen Unterthanen, da in der Acht des Reichs zu sein gerade keine Annehmlichkeit war. Kurfürst Diether von Mainz schrieb in dieser Sache folgenden der Mittheilung werthen Brief am 5. April 1446: „Dietrich von gots gnaden Erczbischoff zu Mencze rc. Unsern grus zuvor Edeler lieber Neve, Als Conrat Schaffrat der Junge etliche forderunge meyndt an die unsern von Gisenheim zu haben, darumb er sie dan fur dic als einen hofferichter unsers gnedigen herren des Romeschen kunigs zu Rotwil beclaget het, nu lassen wir dich wissen, das zu der czyt, als der erste heischungsbrieff den unsern von Gisenheim, wann das do darinn durch etliche unser amptlute sumpniß gescheen, das dan ane der unsern von Gysenheim schult gescheen ist. Nach dem wir nu zulest uff einem tage zu franckfurt in der heiligen kirchen und auch des heiligen Richs sachen von begerunge und verbotunges wegen unsers gnedigen herren des Romeschen kunigs langeczyt gewest sin, damit wir dan mit etlichen andern fursten und herren trefflichen beladen waren, So hant uns dieselben sachen zu franckfurt dar an verhindert, das wir die nit le fur sie geschrieben und sie fur uns und unsern Rete nach lute unser fryheit, die wir von dem Riche han, zu wisen gefordern konden oder mochten, davon du nu, als sie uns furbracht han, in die achte getan hast, diewyle sie nu also durch etlich unserer Amptlute zum aller ersten versumet wurden sin, das dan ane irer schult ist, wie vorgeschriben steet, und nach dem nu die obgenanten von Gysenheym die unsern sin und dem cleger des rechten fur uns und unsern Reten gehorsam sin, darczu wir irer auch mechtig sin wollen, als wir dir das vorn in unser widerheischungesbrieffe auch geschrieben han, So begeren und bitten wir dich mit fruntlichem

ernste, das du die vorgenanten die unsern von Gisenheim uns zu liebe und willen uß der acht tün und dich darinn bewisen wollest, als wir des und alles guten einen sunderlichen glauben und zuversicht zu dir haben, das wollen wir gen dir, wo wir mogen, gerne fruntlichen widderumb bedencken in allem gutem, und Begern davon dine verschriben entwurt. Geben zu Wormss am Dinstag nach Judica Anno rc. X l VIto.“ Die Adresse des Briefes lautete: „Dem Edeln graff Johan von Sulcz unsers gnedigen herren des Ro. konigs hoferichter uff dem hoffe zu Rotwil unserm lieben Neven“.[1]) — Hoffentlich hatte dieser Brief den Erfolg, daß die Geisenheimer alsbald aus der Reichsacht entlassen wurden. Es folgte die Vereinbarung vom 12. December 1447, die aber die Sache nicht entgültig schlichtete. Im Jahre 1450 am 20. April brachte Kurfürst Diether von Mainz die Sache dahin zum Abschlusse, daß die Gemeinde Geisenheim von der Klage des Philipp Schaffrait gegen sie beim Hofgerichte zu Rottweil, da solche ohne sein Vorwissen und wider dessen Willen von dessen Gebrüdern und Vettern den Hof Düppenhausen in Pacht genommen, befreit sein solle, doch unbeschadet der Rechte des Klägers und jeglicher Praejudiz.[2]) Damit endet diese Sache.

Am 24. Juni 1462 ertheilte Kurfürst Adolf von Mainz der Liebfrauenkapelle zu Marienthal für die Feste Mariä Heimsuchung und den Montag nach Ostern, an dem eine feierliche Prozession mit dem Hochwürdigsten von der Pfarr-

[1]) Concept oder Abschrift des Briefes für die Gemeinde Geisenheim im Rathhausarchiv zu Geisenheim, Papier.

[2]) Aschaffenburg am Montag nach dem Sonntag misericordia domini. Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Das Siegel ab.

kirche zu Geisenheim gehe, für Mariä Geburt und den Tag der Kirchweihe dieser Kapelle einen Ablaß von vierzig Tagen. Der Mainzer Weihbischof Syfridus von Cyrene bestätigte dieses und gab seinerseits den nämlichen Ablaß.[1])

Im Jahre 1464 am 6. November gestattete das General-Haingericht des Rheingaus zu Bartholomä bei Winkel tagend und bestehend aus dem Vicedom Johann Hohenwisel, Adam von Lorch, Jeckel Metzler von Rüdesheim, Busser, Boddelhenn, Syckbachs Enrach und Jeckel Wener von Geisenheim dem Kloster Eberbach, Dornen und Gestrüpp auf seinen Wiesen und Aeckern zu Mappen auszureuten.[2])

Der Kurfürst von Mainz erhob zu Geisenheim das Ungeld eine Art Steuer. Im Jahre 1468 gab Henn von Hohenwiesel dem Kurfürsten Adolf II. von Mainz den Hof zur kleinen Eych zu Mainz gelegen in der Augustinerstraße zu Lehen auf und erhielt von demselben als Burglehen der Stadt Mainz das Ungeld zu Geisenheim.[3])

Im Jahre 1480 hatten sich die Orte Geisenheim und Rüdesheim wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Waldstrecken Horweide und Layche entzweit, der Oberhof zu Eltville hatte zwar ein Urtheil erlassen, das die Streitigkeit jedoch nicht beilegte. Am 22. Januar 1480 entschied Junker Johann Greifenclau von Volrats Oberamtmann im Namen des Kurfürsten von Mainz vor dem Oberhofe zu Eltville zwischen beiden Gemeinden Geisenheim und Rüdesheim durch die Schiedsmänner Johann Straßburger Burggrafen zu Erenstein, Peter

[1]) Erenvels, die vicesimaquarta mensis Junii. Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Das Siegel des Erzbischofs hängt an, das andere abgefallen.

[2]) Bodmann a. a. O. S. 463.

[3]) Ebenda S. 325.

Steltzen Schoeffen zu Eltville und Wirnher von Clopheim Schoeffen zu Erbach dahin, daß die Rüdesheimer den Wald Horwide, die Geisenheimer den Wald bis an die Stylle zugesprochen erhielten.[1])

Ums Jahr 1481 ward Geisenheim in einen sehr unangenehmen Handel verwickelt. Drei Personen darunter ein gewisser Brun Schlarpp hatten in Lothringen einen Mann gefangen genommen und beraubt, auch auf der Straße von Bingen in die Pfalz Straßenraub getrieben und waren gefangen genommen worden. Brun Schlarpp wehrte sich gegen seine Gefangenhaltung, die jedenfalls zu Geisenheim geschehen, und gab an, er sei kurfürstlich Mainzischer Dienstmann und besässen die Geisenheimer keinerlei Recht, ihn gefangen zu halten. Die Schoessen zu Geisenheim schrieben am 12. Januar 1481 an den Kurfürsten Diether II. von Mainz und berichteten über die Vorfälle, sie glaubten, daß Brun Schlarpp des Kurfürsten Dienstmann sei, derselbe habe sich aber nicht als Dienstmann benommen auch sei dessen Grund zur Fehde nicht stichhaltig. Sie seien der Ansicht, von den drei gefangenen Personen Einen wie den Andern zu bestrafen, sonst entstünden leicht böse Reden im Rheingau, die keinen Nutzen brächten. Die Schoessen ersuchten den Kurfürsten um Bescheid.[2]) Am 14. Januar 1481 antwortete Emmerich von Reisenberg Ritter und kurfürstlicher Hofmeister den Schoessen zu Geisenheim, er habe ihren Brief erhalten und dem Kurfürsten mitgetheilt, Schlarpp habe sich brieflich an den Kurfürsten gewendet, wovon Abschrift hier beiliege. Schlarpp sei allerdings kurfürst-

[1]) Sampsstag sant Vincencius tag. 1480. Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Beide Siegel ab.

[2]) Gudenus a. a. O. IV, S. 455.

licher Dienstmann, der Kurfürst habe die Sache weltlichen Richtern übergeben und hoffe von den Geisenheimer Schoeffen, daß sie sich so benehmen würden, daß des Kurfürsten Rechte nicht verletzt würden.[1]) Was aus der Sache noch ward, erhellt aus den Urkunden nicht. —

Das Kloster Eberbach hatte durch Unvorsichtigkeit seiner Leute einen bedeutenden Waldbrand im Rheingau erregt. Auf St. Ciriaxtag den 21. Juni 1484 luden daher die „Rethe, die zu dem hengerede gehorent, Edell unnd Burger uß allenn ampten im Ringaw" die Eberbacher vor und büßten sie in „Eckartshauß zu Geisenheym" mit hundert Gulden. Die Eberbacher pochten auf ihre Privilegien, die Rheingauer redeten aber nun eine andere Sprache: „Sie hetten freiheit undt besehe herbracht lenger dhan menschen gedechtnus, were in dem Ringkau Sesse mit Hauswonung, sie wern geistlich, Edell oder andern, der da schaden thett im wald oder feldt, das hett das hengereidt macht zu straffen, das jeder man das sein bleib" und fügten hinzu: „do bi wollen wir bleiben unnd dem genung thun, und dem nach achten wir Privilegia in den stucken nitt." Da dieses die Eberbacher hörten, legten sie sich aufs Bitten und ersuchten um Nachlassung der Strafe. Es blieb aber bei hundert Gulden Buße.[2])

Am 4. November 1489 ordnete Kurfürst Berthold von Mainz die Art der Gerichtspflege beim Rheingauer Haingericht, es sollen dabei nur zwei Edle und drei Bürgerliche anwesend sein, thun dieselben keinen Spruch, so geht die Sache ans Landeshaingericht zu Bartholomä, erscheint Einer nicht oder bleiben Mehrere aus, so haben die Andern Macht und Befug-

[1]) Ebenda IV, S. 456.
[2]) Roth, fontes rerum Nassoicarum I, 2, S. 555.

niß, Recht zu sprechen.[1]) Dieser wichtige Entscheid galt auch für das Geisenheimer Haingericht. — Am 6. October 1491 hob der nämliche Kurfürst die althergebrachte Erbfallordnung auf[2]) und verordnete am 17. Aug. 1495, daß man bei den Rheingauer Haingerichten außer den beiden Edlen und drei Unedlen unter Umständen auch mehr Personen heranziehen solle.[3])

---

§. 4. Das sechszehnte Jahrhundert.

Im Jahre 1501 „uff Montag nach sanct stephans tag" (28. Dezember) erklärten Schultheiß und Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, nämlich Hans Jsenneck Schultheiß, Culmans Heyntz, Johannes Schlarpp, Jacob Foiß, Peter Retsch, Philips Geynßheymer, Hans Oler und Hengin Leyndecker, daß Legels Contz und Barbara Eheleute sich verpflichteten, jährlich dem Dhilhenn von Eibingen und der Othilge Eheleuten einen halben Gulden Zins von zehn Gulden Capital auf Weihnachten zu geben.[4])

Am 22. December 1505 schrieben Wilhelm Graf von Honstein, Custos und das Domstift zu Mainz dem Vicedom,

[1]) Bodmann a. a. O. S. 282.
[2]) Ebenda S. 649.
[3]) Ebenda S. 283.
[4]) Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Siegel ab.

den Schultheißen, Bürgermeistern, Schoeffen, Räthen und Gemeinden des Rheingaus, daß Kurfürst Berthold von Mainz gestorben und heute Jacob zum Nachfolger desselben gewählt worden. Sie schicken den Adolf Rau von Holzhausen, Ulrich von Schechingen, Peter Rothafft und Adolf von Stockheim Domherren zu Mainz zu ihnen, um dem Neuerwählten den Gehorsam zu leisten.[1]) Am 7. Januar 1506 empfing Jacob Kurfürst, aus dem Hause von Liebenstein, die Huldigung auf der Malstätte Lützelau oberhalb Geisenheim, wie seit Alters Gebrauch. Das Wahlprotocoll des Domcapitels ward verlesen und von dem Vertreter des Rheingaus an den in Mitten von geistlichen Würdeträgern sitzenden neuen Kurfürsten und Erzbischof die Frage Namens des Rheingaus gerichtet: „Unnd zum Ersten fragen wir, ob Euer Gnad aldar ins Ringkaw gekommen wer als ein geconfirmirter Herr." Und als dieses bejaht worden und die Bestätigungsformel der Wahl laut abgelesen, erklärte der Vertreter des Rheingaus: Zum Andern, wan dann Euer Gnaden gutdünckelich wer, das Landtrecht, Privilegien, Wilküren und ander alt lobelich Herkommen nach alter Gewonheit als sein vorfaren Bischoffen zu Mentze gedain hetten, zu besweren unnd zu bestedtigen, so weren sy bereyt, Jne fur yren Herrn im Ringkau zu entpfangen und nit weniger auch glubd und eyde zu tun, als unser Vorfaren Euer Gnaden Vorfaren auch gedain haben." Hierauf ward das Bestätigungsprotokoll verlesen und vom Mainzer Kanzler versiegelt, der Eid des Rheingaus verlesen und vom Kurfürsten abgelegt, wobei er die Rechte auf den versiegelten Bestätigungsbrief legte. Der Kanzler wiederum las den Rheingauer Beamten und dem Volke den Eid „gestabt und von Worten ze Worten wie von Alters gewohnheit" vor und mit „uffgerackten Fingern vnnd geyn der sunnen gewendet" schwuren die Rheingauer, dem neu erwählten Herren treu und hold bis in den Tod zu sein. Dann ward der neue Kurfürst auf einem Wagen unter dem Jubel des Volkes nach der Geisenheimer Kirche geführt, wo er vor dem Hochalter niederkniete „do wurde gesongen und herlich gespeelt uff der orgeln: Te deum laudamus." Und darnach zog der Kurfürst vor das Rathaus und empfing die besondere Huldigung des Amtes Geisenheim und „ward daby wacker gezeret und speiste man gut und dranck viel köstlichen Weins". So beschreibt das Rheingauer Landrechtsbuch die Feierlichkeit vom Jahre 1506, an der Geisenheim einen wesentlichen Antheil nahm. Der Ursprung dieser Sitte, die sich seit dem XVI. Jahrhundert mehr und mehr verlor, geht ins tiefe Mittelalter zurück, als die Lützelau bei Winkel noch Malstätte des Rheingaus war.[1])

1) Bodmann a. a. O. S. 20.

Vor dem 26. December 1506 sandte die gemeine Landschaft des Rheingaus unter Anführung des Vicedoms Arnold von Hohenweisel eine Abordnung nach Aschaffenburg zum Erzbischofe, um ein Verbot der Appellation gegen die Entscheidung des Haingerichts zu erwirken, der Kurfürst aber gab ihnen die Antwort: Er sei zufrieden, wenn sie die Appellirenden selbst straften. Die Rheingauer faßten hierauf am 26. December 1506 den Beschluß: Wer appelliere, außer wo es an einem Gerichtshofe herkömmlich, dem solle alle Gemeinschaft an Wasser, Weide, Rechten, Wahlen ꝛc. entzogen werden und soll derselbe keinen Schutz mehr genießen, es sei denn, daß

1) Rheingauer Landrechtsbuch Ms.

er sich füge. Wo ein Schoeffenstuhl nicht straft, soll das der Nachbarort thun, dasselbe soll Allen geschehen, die dem Appellierenden beistehen. Am „Mittwoche nach Martini“ 1511 (November) unterhandelten die Abgeordneten des Rheingaus wegen dieser Appellationen an die geistlichen Gerichtshöfe, die durch das Heranziehen von bürgerlichen Sachen vor ihre Gerichtsbarkeit viel Verwirrung allenthalben anrichteten und häufig auch zu weit gingen, während das Rheingauer Landrecht alle Bewohner davor schützte. Die Appellationen wurden 1511 beschränkt. Geisenheim war damals durch Jacob Zolcher als Abgeordneten vertreten.[1]) Am 1. October 1508 huldigten die Rheingauer auf der Lützelau oberhalb Geisenheim dem neu erwählten Kurfürsten Uriel von Mainz aus dem Hause von Gemmingen in oben erwähnter Weise.[2])

Aus dem Jahre 1510 ist eine Gemeindeordnung Geisenheims vorhanden, die als ungedruckt hier eine Stelle verdient. „Dies sint die verordnungen eines erbarlichen Haingeredes Edel und Burger zu Geisenheym und ward dies gesacht im Jare 1510 uff sant Leonhards tag.

Item hayn wir von altem Recht, wan eyner Haingered wurde, der solle verdienen II. g. von synem ampt.

Unnd der eyn Burgermeister gekorn[3]) wirt, der sal dafür hayn III g. III albus unnd den ochsen halten, und dafür hayn XV g.

Item die schoetzenn sollen hayn als schuetzlone halb Eynonge[4]) was sie in felt unnd marck rugen,[5]) und des Jars

---

[1]) Acte im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[2]) Bodmann a. a. O. S. 21.
[3]) = erwählt.
[4]) = Strafe, Buße.
[5]) = rügen.

durch uff sant Mertins dag im winter gelegen ein par schohe. Unnd desglichen sollen sye das recht wie von alters haben, obs und nüs vor der Ern aufzulesen, aber nit mer als ein man[1]) vol tagelich.

Item den kuehirten betreffen sal man ym geben von yglicher kue, so uf den wasum[2]) getriben wirdt, 1 Albus und von einer jungen kuen ein gewoenbrot.

Item ein seuhirt, der in die Eckern[3]) fürt, soll haben von jedem paar seüe 1 Albus.

Und was das heingereide pendet, das soll es macht haben zu verkeufen, wan ime noit, so dick[4]) und oft das vorkeme.

Item ein iglicher, der da uber buwet[5]) an urlop[6]) des Scholtheyssen oder gemeyne straße verbuwet oder enget,[7]) der ist sechß schillinge schuldig.

Und were es sach, daß einer ein halaley geschrei[8]) by nebil machte oder ein glockenschall anzuege,[9]) der ist unserm gnedigsten herrn von Mencze uf hals und lyb verbrochen.[10])

Und wer da betroffen wirt zu fischen, zu jagen oder vogel fangens oder krebsse, der ist ebenso unserm gnedigsten herrn von Mencze verfallen.

---

[1]) = Mahne, Korb.
[2]) = Wasem, Weide.
[3]) = Eichel- und Buchenmastung im Walde.
[4]) = oft, jedesmal.
[5]) = überbaut, über seine Grenze baut.
[6]) = Erlaubniß.
[7]) = verschmälert.
[8]) = Hülfe ruft.
[9]) = die Sturmglocke zieht.
[10]) = verfallen, so daß ihn der Kurfürst von Mainz bestrafen kann.

Unnd sol nyemant von synem felde in der beun und was da wechßt, zehnten geben, wie vor alters. Waß aber im felde leyt, gibt zehnten, es syen paffen oder leyen, von synem gute. Unnd seynt das die alemente zu geysenheim. Item die steyngruben, item der heidenborn, item der steynacker, item das hartstuck, item die Stihl."[1])

Das erste Viertel des XVI. Jahrhunderts zeichnet sich durch eine Reihe Bewegungen aus, die das Mittelalter zu Grabe trugen und eine neue Zeit einleiteten. Noch ehe Kaiser Max I. zu Wels am 12. Januar 1519 die Augen für immer geschlossen, waren mancherlei beunruhigende Anzeichen für die Zukunft vorhanden. Im Westen drohte Frankreich und hatte Gelüste nach der deutschen Kaiserkrone, im Osten drohten die Türken mit immer mehr Ausdehnung ihrer Macht auf Kosten des Reichs und im Innern Deutschlands gährte es überall ganz bedenklich. Die Klöster und Stifte, der Adel und Ritterstand waren reich und mächtig geworden, was den Unwillen des durch Abgaben und Dienste gedrückten Bauernstandes erregte. Im Jahre 1514 bereits brach der Aufstand des „armen Konrad" unter den Bauern in Schwaben aus; die Reichsfinanzen selbst befanden sich im kläglichsten Zustande, nicht minder die Handhabung des Rechts. Das Fehdewesen verminderte die öffentliche Sicherheit, der neu errichtete Landfrieden half nur kurze Zeit, mehr die Landfriedensbündnisse einzelner Fürsten. Ein solches Bündnis schloß am 19. April 1518 Kurmainz mit den Kurfürsten von Köln, Trier und Pfalz, wobei der Rheingau mitbegriffen war. Zu der socialen Verschlechterung der Lage kam noch das Auftreten Luthers.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Ms. Blatt 2—3.

Derselbe war am 17. April 1521 zu Worms vor dem Kaiser auf dem Reichstage aufgetreten, hatte den Widerruf seiner Schriften abgelehnt und damit den Anfang zur späteren Kirchenspaltung gemacht. Auch damals gab es im Rheingau Solche, welche auf socialem wie kirchlichem Gebiete zu den Unzufriedenen gehörten und eine Verbesserung anstrebten. Vielen war der stets wachsende Besitz der Rheingauer Klöster und der Mainzer Stifte und die Menge ihrer Zinsen ein Stein des Anstoßes. Am kurfürstlichen Hofe zu Mainz neigte man zum Humanismus und hielt zudem Luthers Auftreten nur für eine theologische Zänkerei, man unterschätzte die Sache und damit auch die Bewegung im Volke, das von Luthers Auftreten Aenderung erwartete.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich Anhänger Luthers auch am kurfürstlichen Hofe zu Mainz befanden. Ein solcher war der kurfürstliche Hofprediger Caspar Hedio aus Ettlingen in Baden gebürtig. Die Rheingauer hatten von ihm gehört. Sie wendeten sich im Jahre 1523 an ihn nach Mainz mit dem Ansuchen „am Tage der großen Procession", worunter jedenfalls der Frohnleichnamstag verstanden ist, ihnen Gotteswort zu verkündigen. Hedio erschien unter der Maske eines kurfürstlichen Hofpredigers auf der Wachholderhaide bei Eberbach und predigte dem Volke im Sinne der Lehre Luthers.[1]) Im Herbste 1523 mußte Hedio, da sich am kurfürstlichen Hofe und in der Dompfarrei eine starke Parthie gegen ihn gebildet, Mainz verlassen. Er zog

[1]) Bodmann a. a. O. S. 419. — Nebe in der Denkschrift des Herborner Seminars 1866 verlegt die Sache fälschlich zu 1525. — Annalen des Vereins für Nassauische Geschichtsforschung XVII (1882) S. 17 (welcher Aufsatz aber von verschrobenen Ansichten strotzt).

nach Straßburg. Es ist zwar nicht bekannt, welchen Erfolg die Predigt Hedio's auf dem Wachholder hatte, aber jedenfalls war die Neugierde der Leute groß genug, um deren eine Menge anzuziehen und die Geschicklichkeit Hedio's, das Volk zu bethören, hinreichend, um rasch eine Menge Anhänger zu erhalten. Die Rheingauer vergassen den Hedio, nachdem er Mainz verlassen, keineswegs und ebensowenig er sie. Damals war eine der brennendsten Fragen auf Seiten der Anhänger Luthers die von der Berechtigung der Zehnten. Hedio berührte diese Frage in zwei Predigten vom Zehnten, die er zu Straßburg hielt, er lies solche durch den Druck verbreiten, und einen Begleitbrief an die Rheingauer dazu drucken. Diese Druckschrift ist erhalten geblieben, aber überaus selten.[1]) Das vorgesetzte Schreiben Hedio's ist vom Katharinentag 1524 datirt. Die Verbreitung der Schrift im Rheingau verschaffte der Lehre Luthers jedenfalls neue Anhänger, manches in ihr Enthaltene findet sich 1525 in den von den Rheingauern aufgestellten Artikeln ihrer Forderungen wieder, so daß der Schluß berechtigt, daß hier eine nähere Verbindung vorliegt. Es ist nicht überliefert, ob sich an diesen Vorgängen auch Bewohner Geisenheims betheiligten.

Im Jahre 1521 treffen wir die ersten Anfänge einer Feuerwehr zu Geisenheim. Das Haingerichtsbuch Geisenheims Band II sagt wörtlich: „Anno 2c. funfftigt eins off dinstag nach dem sontag Invocavit hot im erbar Rath Jacob Springen unnd sein Bruder Josheff angenommen, daß sie nhun furthien, whan ein fheuer bey unsernn Nachparnn undt in unnsernn flecken ufgieng, sollen sie alss mit dien ersten do sein und

[1]) Annalen a. a. O. XVII, S. 20 f.

ir leittern anschlagenn, deß hat sie ein Erbarnn Rath befreiet der wacht."[1])

Am 1. September „an sent Egidien des heiligen Confessorstag" 1521 erklärten Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Bentzelhens Philips und Margarethe Eheleute zu Geisenheim mit Wissen und Bewilligung ihres Sohnes Johannes dem Bernhard Schuffuch Decan, Anthon Leyst, Schulmeister und dem Capitel von St. Peter zu Mainz 1 Gulden Rente verschrieben. Das Gericht zu Geisenheim besiegelte das.[2])

Im Jahre 1523 „uff Mondagk nach Letare" stellte Hans von Hoenweisel Untervicedom des Rheingaus als Schiedsleute für die zwischen der Abtei und dem Dorf Johannisberg in Betreff des Schaaftriebs schwebenden Streitigkeiten unter Andern auch Edle und Bürger des Amts Geisenheim und aus Rüdesheim, nämlich den Friedrich von Rüdesheim, Diether Knebel von Katzenellenbogen, Scherer Hanß und Balthasar Kron, Contz Hobener und Adam zum Bern Bürger zu Rüdesheim auf.[3])

Von Süddeutschland aus verbreitete sich im Jahre 1525 eine Bewegung der Bauern, die letzte aber bedeutendste derselben im XVI. Jahrhundert. Unzufrieden mit den durch Abgaben und Dienste an den Clerus und Adel geschmälerten Einkünfte ihrer Landwirthschaft, namentlich erbost über die Last der Zehnten und Frohnden erhoben sich die Bauern, irre geleitet

[1]) Haingerichtsbuch Geisenheim Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

[2]) Orig. Urkunde auf Pergament mit Siegel im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

[3]) Kindlinger Mspt. II, 135 S. 4—43 im Königl. Staatsarchiv zu Münster in Westfalen.

von der „evangelischen Freiheit," wie man mit Vorliebe die Lehre Luthers nannte, durchzogen unter Sengen und Brennen mit unerhörten Gräueln auftretend Theile des Schwabenlandes, des Breisgaus und Frankens. Diese Bewegung trat, wenn auch in milderer Form, im Rheingau auf. Die Rheingauer versammelten sich auf der Wachholderhaide bei Eberbach und forderten am 7. Mai 1525 die Schultheißen, Schoeffen und Gemeinden auf, morgen den 8. Mai zur weiteren Verhandlung zu erscheinen.[1]) Das war der Anfang des Rheingauer Bauernaufstands. Es wurden nun die achtundzwanzig Artikel der Rheingauer ihre Forderungen und Vorschläge zu Abänderungen betreffend aufgestellt und vor Allem dem Mainzer Domcapitel überreicht.[2]) Am 12. Mai 1525 nahm das Domcapitel diese Artikel vorläufig an und versprach, mit bevollmächtigten Boten deßhalb zu unterhandeln.[3]) Einen reformatorisch-kirchlichen Beigeschmack haben diese Artikel keineswegs, denn protestantisch wollten die Rheingauer nicht werden. Die Rheingauer sandten ihre Artikel auch an den Bischof Wilhelm von Straßburg den Verweser des Erzstifts Mainz und den Domdecan Lorenz Truchseß von Pommersfelden.[4]) Die Rheingauer benutzten die Zeit des Abwartens auf Antwort seitens des Domcapitels und Statthalters, um von den Klöstern Verschreibungen wegen der Zinsen, der Herausgabe der Zinsbücher und Briefe, des Verbots der Aufnahme weiterer Personen in den Nonnenklöstern, der Leistung gleicher Lasten an Steuern, Bede, Wacht und Reisen

[1]) Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte I, S. 190.
[2]) Ebenda I, S. 174.
[3]) Ebenda III, S. 60.
[4]) Ebenda I, S. 191.

wie die Rheingauer selbst, der Ablegung der Schäfereien zu erpressen. Von den meisten Klöstern des Rheingaus sind deren Verschreibungen noch erhalten. Zugleich verlegten sich die Rheingauer auf die Leerung der Vorräthe der Klöster an Wein und Lebensmitteln. Material bot sich hierzu in Eberbach, das am nächsten am Wachholder lag, in Hülle und Fülle an dessen großem Faß. Abt Johann hatte dasselbe mit großen Kosten um 1475 begonnen eine Nachahmung des Fasses in Eberbachs Mutterkloster Clairvaux, der Abt Rifflinck hatte es um 1500 vollendet. Es hielt 74 Zuläste demnach 296—300 Ohm Wein. Im Jahre 1500 hatte man es gefüllt, jetzt fiel sein Inhalt den Bauern in die Hände, die es bis auf die Nagelprobe austranken. Dazu verzehrten die Rheingauer aus des Klosters Vorräthen sechshundert Scheffel Mehl, fast alle vorhandenen Ochsen, Kühe, Schafe, Kälber und Geflügel, Rauchfleisch und Käse. An diesem Aufenthalte auf dem Wachholder nahmen aus Geisenheim Antheil: Erhart Katzmann, Peter von Camberg, Friedrich Zoller, Peter Leiendecker, Stefan Leiendecker und Wilhelm Wesel, die im Jahre 1526 als betheiligt vom Landschreiber aufgezeichnet wurden.[1]) — Das tolle Leben dauerte nicht lange, in heißen Gefechten in Schwaben, im Hegau, in Franken und anderwärts wurden überall die Bauern aufs Haupt geschlagen und massenhaft dem Untergange geweiht. Bereits am 12. Juni 1525 schrieb Georg Truchseß von Waldburg der römischen, königlichen Majestät oberster Hauptmann den Rheingauern, daß er sie wegen ihrer Empörung gegen ihren Herrn und die Klöster zum Gehorsam bringen und mit Heeresmacht überziehen werde,

[1]) Nassauer Annalen VIII, S. 63.

obgleich Wilhelm Bischof von Straßburg und Statthalter des Erzstifts Mainz für sie gebeten. Sie sollten sich an Frowin von Hutten Ritter wenden und auf Gnade oder Ungnade ergeben.[1]) Welchen Rückschlag dieses gegen das tolle Leben auf dem Wachholder gab, läßt sich wohl denken. Am 16. Juni 1525 wendete sich Wilhelm Bischof von Straßburg brieflich an die Rheingauer, er habe vernommen, das Heer des schwäbischen Bundes nähere sich dem Erzstift Mainz, er habe sich deßhalb nach Würzburg begeben, und fordere die Rheingauer auf, fünf oder sechs Mann von ihnen nach Steinheim am Main zu schicken, wo sie ihn treffen könnten.[2]) Dieses geschah, am 21. Juni 1525 schrieben die Rheingauer Gesandten über den Stand des Aufstandes von Frankfurt aus, man solle sich auf Gnade oder Ungnade ergeben, sie baten um Bescheid in der Sache nach Oppenheim, wie sie sich verhalten sollten, auch eile die Sache. Der Brief ist geschrieben: „Mittwoch zu Nacht St. Albantag."[3]) Der wohlwollende Bischof Wilhelm schrieb am 9. Juli 1525 an die Rheingauer, er wolle sie vor Blutvergießen und Verderben bewahren, sie sollten sich aber dem Hauptmann des schwäbischen Bundes auf Gnade oder Ungnade ergeben und die Schuldigen bestrafen lassen.[4]) Zugleich schrieben Ostermann aus Oestrich und Johannes Rab von Geisenheim mit den andern Gesandten des Rheingaus an die Rheingauer, sie seien im Lager vor Pfedersheim angekommen und hätten die Lage der Leute dort gesehen, kämen sie jetzt nicht mit den Fürsten überein, so

[1]) Schunk I, 238.
[2]) Ebenda I, 241.
[3]) Ebenda I, 434.
[4]) Ebenda I, 254.

seien sie auf ewig verloren. Zugleich verlangten sie, sich bei dem Bischofe Wilhelm vertreten zu lassen.[1]) Der Hauptmann des schwäbischen Bundes richtete alsbald an die Rheingauer die Aufforderung, sich auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, die Waffen abzuliefern, ihrem Kurfürsten als Herrn Treue zu schwören, die gemachten Gesetze und Ordnungen abzuthun, das weggenommene geistliche Gut zurückzugeben und zu ersetzen, für ihre verübten Frevel fünfzehntausend Gulden zu zahlen, sie seien ferner aller ihrer Landesprivilegien und Freiheiten verlustig, die Gerichte sollten aufgehoben sein, ohne Vorwissen und Bewilligung des Vicedoms sollen keine Versammlungen mehr gehalten werden. Alle Rädelsführer seien zu veranzeigen, die Güter der Geflüchteten zu beschlagnahmen und dieselben nicht mehr im Rheingau aufzunehmen. Bede, Wald, Jagd und Fischerei gehört dem Kurfürsten.[2]) Am 12. Juli 1525 unterwarfen sich die Rheingauer und huldigten dem Kurfürsten.[3]) Nach einer Weisung des Bischofs Wilhelm vom 27. October 1525 mußten die Geflüchteten sich bis zum 27. November d. J. zu Rüdesheim vor dem Vicedom verantworten, im andern Falle würden deren Güter mit Beschlag belegt.[4]) Die Vertheilung der fünfzehntausend Gulden Strafgelder fand statt, der Rheingau hatte damals 3018 Häuser und Herdstätten, Geisenheim davon 258, jedes Haus im Rheingau mußte sieben Gulden bezahlen.[5]) Mit den alten Rechten und Freiheiten des Rheingaus war es vorbei, statt des bisherigen Landesaufgebots bediente sich der Kurfürst von jetzt an stehender Truppen, womit

[1]) Ebenda I, 244.
[2]) Ebenda I, 247.
[3]) Ebenda I, 257.
[4]) Ebenda I, 266.
[5]) Ebenda I, 262.

die Waffenübung aufhörte und die Wehrbarkeit der Rheingauer zu Grabe getragen war. Der Landschreiber mußte eine Liste der Rädelsführer und Hauptbetheiligten aufstellen, Manche wurden enthauptet, Andere des Landes verwiesen, ihre Güter beschlagnahmt, Andere traf Gefängnißstrafe. So endete der Rheingauer Bauernaufstand. Damit erlosch auch jedes Gelüste, sich der Lehre Luthers zuzuwenden. Daß ein Theil der Rheingauer sich zu Luthers Lehre wendete, ist wahrscheinlich, die Kurmainzer Regierung schritt jedoch bereits 1524 ein und setzte die Rädelsführer gefangen. Im Jahre 1524 erschien eine Druckschrift, die dieses bekundet. Ihr Titel ist: Trost brieff der Christlichen kirchen diener zu Wormbs an die frommen Apostetn und bekenner Jesu Christi so itzt zu Meintz, Ringow und allenthalben im Bistum gefangen liegenn, iren lieben brüdern. M. D. XXIIII.[1])

Am 3. April 1525 erklärten Caspar von Allendorff Schultheiß und Wilhelm Fuchs, Ebberhart Fleck, Hans Scheirer, Johan Kremer, Heynrich Müllers Cles, Baltasar Krum, Jackel Leyendecker Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Hans von Denßheym und Agnes Eheleute sich verpflichteten, jährlich auf Sonntag Judica dem Decan und der gemeinen Praesenz des St. Martinstifts zu Bingen einen Gulden Zins für zwanzig Gulden geliehenes Capital zu geben. Das Geisenheimer Gericht siegelte.[2])

Am 26. Juli 1530 beurkundeten Balthasar Krumb Schultheiß, Scherer Hans, Wilhelm Fuchs, Erhardt Flegk, Henrich Mollers Cleß, Jeckel Leyndecker, Benedictus Scherer

[1]) Ein Exemplar der Druckschrift in der Mainzer Stadtbibliothek.
[2]) Uff Montag nach Judica. Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Siegel ab.

und Wilhelm Windegk Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Johannes Wyttich und Christine Eheleute sowie Peter Kulman und Else Eheleute dem Johann Folgker Bürger zu Frankfurt a. Main fünf Gulden Rente schulden.[1])

Im Jahre 1535 setzte das Geisenheimer Haingericht fest, daß die Bewohner von Presberg schuldig und verbunden seien, die Geisenheimer und Rüdesheimer Schläge im Hinderwalde und das Gebück befestigen zu helfen, wobei auch die Einwohner von Lorch hülfreiche Hand leisten sollten.[2])

Am 28. August 1535 „Dinstags sanct Bartholomeus des heiligen zwolffpotten dagk" entschieden zu Winkel Friedrich Schlüchterer von Erffenstein Vicedom des Rheingaus und Diether Velthen Landschreiber in Beisein etlicher Abgeordneten des Haingerichts zu Geisenheim als Kläger und des Schultheißen und Haingerichts zu Johannisberg, daß der Schultheiß von Johannisberg verpflichtet sei, dem Oberschultheißen zu Geisenheim zu gehorsamen und mit den Bewohnern des Johannisberger Grunds der Geisenheimer Gerichtsbarkeit unterworfen sei.[3])

„Donnerstags nach dem Escher Mitwochen" 1536 (2. März) bestätigten Eneloff (Egenolph) vom Rydt und Maria von Buches Eheleute eine Vereinbarung zwischen ihrem Schwager Arnold von Hohenweisel selig und der Gemeinde Geisenheim wegen der Hecken und etlicher Aecker an und auf der gemeinen Haide, welche Arnold von Hohenweisel eine Zeit lang im

[1]) Dinstags nach Sanct Jacob des heiligen Appostels tagk. Orig. Urkunde auf Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[2]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Gebrauche hatte, indem sie diesen Antheil der Hecke als ihr Erbtheil der Gemeinde Geisenheim zurückgaben und auf solche verzichteten. Als Ersatz gaben Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Geisenheim ihnen deren Wiesen und Aecker auf der Lachen gelegen, welche der Gemeinde für Zinsen und Gülten verschrieben gewesen, frei. Zeugen dieser Verhandlung waren Philipp von Stockheim, Eneloff vom Riedte, Johann Raeb Schultheiß, Scherer Hans, Erhardtt Flegk, Henrich Mollers Cleß, Hans Begker, Claß Loher, Jeckel Ermbrecht, Jagk Jeckel, Claß von Ibingen, Johannes Isfogell, Jackels Hans, Laux von Erbach, Michel Schlarp, Hans Bawel als Junker, Schoeffen und Rathsverwandte zu Geisenheim.[1])

Im Jahre 1537 „Dinstags nach Sanct Jorgen des heiligin Ritters dagk" (26. April) erklärten Johannes Raeb Schultheiß, Scherer Hans, Henrich Mollers Cleß, Mus Hans, Hans Begker, Claß Loher, Jeckel Ermbrecht Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Erhardt Flegk ihr Mitgerichtsverwandter und dessen Ehefrau Anna dem Decan, Capitel und der gemeinen Praesenz des Stifts zu Bingen zehn Gulden Rente verschrieben. Unterpfänder hierfür waren Haus, Hof nebst Garten an dem Westrich zu Geisenheim; das Gericht siegelte.[2])

Im Jahre 1540 herrschte eine derartige Hitze im Rheingau, wie seit Menschengedenken nicht gewesen, der Wein gedieh aufs Köstlichste, man hieß das Jahr nur „das Sumer Jahr".[3])

Am 16. Juni 1546 „Mittwochs nach dem heiligen Pfingstag war der sechzehest tagk des Monats Juny" beur-

[1]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Siegel ab.

[2]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

[3]) Roth, fontes I, 4, S. 120.

kundeten Michell Schlarp Schultheiß, Johannes Eisvogell, Hans Bauer, Donges Clump, Donges Leidecker, Velten Rants, Jacob von Steden und Hartman von Rawendorff Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Jakob Pauls Jeckels Sohn und Elsa Eheleute dem Decan, Capitel und der gemeinen Praesenz des Stifts zu Bingen zwölf Albus Rente verschrieben.[1])

Um diese Zeit bedrohten die Türken von Ungarn aus Süddeutschland mit einem Einfalle. Der Reichstag zu Regensburg im Jahre 1512 beschäftigte sich unter Anderem auch mit der Aufstellung eines Reichsheers von vierzigtausend Mann und achttausend Reitern, um dem Vordringen der Türken Einhalt zu thun. Ganz Deutschland mußte an diesen Kosten Theil nehmen, der Rheingau ebenfalls. Die Höhe der Beträge für den Rheingau ist zwar nicht bekannt, dürfte aber auch nicht unbeträchtlich gewesen sein. Die Sache hatte mit großem Eifer begonnen, das mit so großen Kosten aufgestellte Reichsheer trat jedoch bald den Rückzug an und überließ Ungarn nach wie vor den Türken. —

Durch die Spaltung Deutschlands in zwei Heerlager: die Katholiken und Protestanten hielten die protestantischen Fürsten um diese Zeit selten Ruhe. Unter den dadurch bedingten fast ununterbrochenen Truppendurchzügen litt der Rheingau ungemein. Die Rheinorte darunter Geisenheim mußten diese Kriegsvölker unterhalten, sahen sich gar häufig der Wegnahme von Vorräthen und Vieh ausgesetzt und litten nur zu häufig brutale Gewalt und Erpressungen aller Art. Freund und Feind machte darin keinerlei Unterschied. Im Jahre 1546 zog Graf Maximilian von Büren im Monat August dem von

[1]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Siegel ab.

seinen Gegnern hart bedrängten Kaiser mit einem Heere aus der Niederlande zu Hülfe, er ging bei Bingen über den Rhein durch den Rheingau. Die Kriegsvölker desselben nahmen Getreide, Wein, Vieh, Stroh, und Heu weg. — Noch schwerere Bedrängnisse legte der protestantische Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg dem Rheingau im Jahre 1552 auf. Er kam von Wirzburg herab, sein Zug ging über Frankfurt nach Mainz und hatte er es auf das Mainzer Erzbisthum und die Stadt Mainz in erster Linie abgesehen. Bei Mainz wurden Stifte und Klöster von seinen Horden eingeäschert, Marienthal, die Abteien Johannisberg und Erbach geplündert, die Rheingauer Orte mußten sich mit dreiundzwanzigtausend Thalern Brandschatzungsgeldern von gleichem Geschicke loskaufen.[1]) Dazu war damals das Geld selten und erhöhte durch die Größe der verlangten Summe noch mehr die mißliche Lage des Rheingaus.

Unter Kurfürst Daniel von Mainz erfolgte die Eintheilung der Landeswaldungen des Rheingaus unter die Aemter Eltville, Oestrich, Geisenheim und Lorch zwischen 1555 und 1582. Jeder Ort erhielt seinen eigenen Privatwald und einen Antheil am Landeswald (Hinterlandswald). Auch Geisenheim bekam damals einen nicht näher feststellbaren Antheil an beiden Waldungen. — Im Jahre 1553 wurden vom Geisenheimer Haingericht die Gemarkungssteine begangen. Es waren vorhanden am Rhein gegen das Gericht zu ein Stein bezeichnet nach Geisenheim mit dem Ortswappen Geisenheims: den beiden Kirchthürmen, nach Winkel zu mit dem Winkeler Ortswappen (Winkelhacken), ein Stein gegen das Gericht zu an der Straße, ein Stein im Noracker in der Spitze im

[1]) Acten im Stadtarchiv zu Lorch.

Scheidweg, ein Stein im Steinacker unterhalb des Wegs, ein Stein im Steinacker einen Steinwurf vom vorigen Stein entfernt, sechs Schritte unterhalb des Wegs zeigte er bei der Stabell nach dem Grunde zu, ein Stein in dem Drittelfeld des Klosters Rupertsberg nach der Clausenmauer zu, ein Stein bei Berckhannhauß im Grund zwischen dem Weg und und dem Bach, ein Stein bei der Atzelmühle in der Kehr oberhalb des Wegs bei einem Eichbaum wies nach Marienthal zu nach dem Pfad dahin, ein Stein auf dem Pfad wies den Pfad nach Marienthal, zwei Steine zwischen Hartman von Neudorf und Atzeln Cleß, einer wies nach Marienthal den Berg außerhalb, der andere den Berg nach Innen zu, ein Stein zwischen zwei Speierlingsbäumen nach Rüdesheim zu, ein Stein oberhalb des zweiten Speierlingsbaums, ein Stein oberhalb Hartmans von Neudorf Wiese, ein Stein, welcher auf den Schleifmühlenweg zeigte, ein Stein oberhalb des Schleifmühlenwegs die Furche zwischen Junker Egenolf vom Riedt und der Gemeinde am Wäldchen, ein Stein nach Marienthal zu, es standen dort noch fünf weitere Steine, ein anderes am Ambisser Pfad in der Dellen zu Duppenhausen, ein Stein auf der Nure am Ambisser Pfad an dem Marienthaler Wald, wo der Weg nach Marienthal geht, an der Wende des Wegs ein weiterer Stein, ein Stein in der Hecke unten am Waldrande, ein Stein gegen Marienthal zu unten am Wege gegen den Geisenheimer Wald hin, ein Stein nach Stefanshausen zu oberhalb der Kühruhe, ein Stein zwischen dem jungen Wald nach der Wiese zu.[1])

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II im Geisenheimer Rathhausarchiv.

Im Jahre 1558 ward vom Geisenheimer Haingericht festgesetzt, man solle von zehn Legeln ein Legel als Zehnten geben, auch nicht früher lesen, bis das Domcapitel zu Mainz darum ersucht worden und die Erlaubniß gegeben, und dem Domcapitel alle Jahre ein Verzeichniß der Güter der Ausmärker unter Angabe der Veränderungen der Besitzer einsenden.[1])

1562 „off Dinstags nach Misericordias domini" streckten Schultheiß und Rath zu Geisenheim dem Schiffer Wolff zu Geisenheim auf dessen Bitten hundert Thaler vor, „darmit er velten scheuters hauß gelegen bei dem Pfarhoff zuvor deß heyligen Creutz altar hauß," erkaufte.[2])

Nochmals ward ein Reichsheer gegen die Türken aufgestellt im Jahre 1566. Am 11. Juli dieses Jahres mußte der Rheingau für diesen Zweck auf dem Landtage zu Oestrich auf Befehl des Kurfürsten siebenzehntausend Gulden zu fünfzehn Batzen gerechnet Türkensteuer zahlen. Es wurden von dieser Summe alsbald Achttausend Gulden nach Mainz geliefert, der Rest sollte in den Jahren 1567, 1568 und 1569 mit jedesmal dreitausend Gulden entrichtet werden. Auf jedes Haus im Rheingau kamen drei Gulden 7 Batzen zu fünfzehn Batzen der Gulden gerechnet. Das im Niederamte gelegene Geisenheim hatte damals 266 Häuser und mußte 833 Gulden entrichten.[3])

Am Mittwoch nach Johann Baptist (Juni) 1567 erlegten die Gesandten des Rheingaus auf dem Eltviller Rathhaus das zweite Ziel der Türkensteuer für 1567 mit dreitausend

---

1) Ebenda.
2) Ebenda.
3) Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1891 n. 6 S. 72.

Gulden, es kamen auf jedes Haus 18 Batzen 1 Heller, Geisenheims Antheil betrug 311 fl. 8½ Batzen 1 Heller.[1])

Mitte des XVI. Jahrhunderts führte das französische Königshaus und die katholische Partei gegen die Protestanten (Hugenotten) blutige Kriege. Eine Menge deutscher Edlen und Unedlen benützte diese Gelegenheit und ließ sich für diese Kriege anwerben, manche Edle Deutschlands machten ein förmliches Geschäft daraus, Truppen nach Frankreich zu führen. Solche Angeworbene kamen häufig durch den Rheingau oder wurden bei Niederwalluf über den Rhein gesetzt. Die Verpflegungs- und Ueberfahrtskosten mußte der Rheingau tragen. Da diese Truppen zur Bekämpfung der Protestanten dienten, konnte Kurmainz als katholischer Fürst nach seiner Politik diese Durchzüge nicht umgehen. Im Jahre 1567 ward ein derartiger Trupp Reisiger bei Niederwalluf übergesetzt. Die Geisenheimer mußten an den Gesammtkosten mit 92 fl 8 Albus 1 Heller Antheil nehmen. Die Abrechnung hierüber erfolgte im December 1567.[2]) Da sich bei solchen Gelegenheiten stets Nebenkosten ergaben, wurde nachträglich nochmals abgerechnet und stellte sich der Geisenheimer Antheil für Ueberfahrt nebst Nebenkosten auf 133 fl.[3]) Geisenheim konnte jedoch wie alle Rheingauer Orte dieses Geld nicht ganz bezahlen und blieb 40 fl 15 Albus 7 Heller schuldig.[4])

Im Jahre 1568 fand eine weitere Ueberfahrt solcher Völker statt. Am 26. April 1568 ward zu Winkel die Abrechnung über die entstandenen Kosten gehalten, es waren

---

1) Ebenda S. 90.
2) Ebenda S. 90.
3) Ebenda S. 90.
4) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band I Blatt 75.

zusammen 1662 fl 7 Albus 6 Heller, Geisenheim besaß damals 269 Häuser und zahlte 173 fl 17 Albus 4 Heller.[1])

Im Gefolge dieser Durchzüge war meist die Pest eine ansteckende blatterartige Krankheit. Dieselbe wüthete auch zu Geisenheim, so daß der Ort Ende des XVI. Jahrhunderts in Folge dieser Krankheit sowie durch Noth, Elend, Gewaltsacte seitens der durchziehenden Soldaten etwa dreißig Familien eingebüßt hatte.

Als im Jahre 1574 Kurfürst Johann Casimir von der Pfalz Söldner nach Frankreich führte, mußte der Rheingau beim Durchzuge eine bedeutende Brandschatzung erlegen, worüber der Landtag zu Eltville am 8. Januar 1575 verhandelte.[2])

Es war wohl eine Folge dieser Brandschatzung und der allgemeinen geldklemmen Lage Geisenheims überhaupt, daß „vff Freitag vor dem heiligen Pfingstag" 1574 (28. Mai), da Geisenheim in Folge der Truppendurchzüge ganz herabgekommen, Schultheiß, Bürgermeister und Rath dem Dietherich Bischof zu Worms 50 Gulden Rente für ein Darleihen von 1000 Gulden verschrieben, was die Gemeinde besiegelte.[3])

Der Rheingau war durch streifendes Gesindel, worunter selbst Mordbrenner, die sich bei den durchziehenden Truppen befanden, unsicher, Handel und Wandel um diese Zeit erschwert worden, ein Menschenleben mehr oder weniger hatte bei diesem fahrenden Volk keinen Werth. 1569 sah sich daher der Kurfürst von Mainz veranlaßt, gegen solches Volk sowie herumziehende Krämer eine Verordnung zu erlassen und

[1]) Ebenda Blatt 76.
[2]) Ebenda Blatt 76—77.
[3]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Die Siegel fehlen.

namentlich vor Letzteren zu warnen.[1]) Dazu war falsches und beschnittenes Geld im Umlauf und erschwerte den Handel.

Das Jahr 1575 war ein höchst unfruchtbares und dürres, was die Noth noch erhöhte. Der Rheinhandel lag darnieder, da kein Kaufmann es vor den Kriegsvölkern wagte, seine Waaren zu versenden, auch hatte der Handelsweg ganz andere als die früheren Bahnen genommen und zog nun die Kaufmannsstraße von Frankfurt über Limburg, Hachenburg, Altenkirchen und Köln nach Antwerpen, Bewaffnete sorgten für das sichere Geleite der Kaufleute und ihrer Waaren.

Im Jahre 1574 auf 1575 setzten Reiter „des Polnischen Zugs" sowie Cleveländer und Gascognier bei Niederwalluf über den Rhein zum Zuge nach Frankreich. Am Samstag nach Dreikönigstag 1575 schrieb Damian Kämmerer von Worms genannt von Dalberg Vicedom des Rheingaus die dem Rheingau durch diese Ueberfahrt und die Wacht am Fahr bei Niederwalluf und zu Mittelheim entstandenen Kosten zur Bezahlung aus. Geisenheims Antheil hieran betrug 368 Gulden 2 Albus.[2]) Mit den Nebenkosten betrug die Summe für Geisenheim 448 Gulden 8 Albus,[3]) wovon dasselbe 80 Gulden 5 Albus 4 Heller schuldig bleiben mußte.

Auf dem Reichstage zu Regensburg verhandelten Kaiser und Reichstände wiederum wegen Stellung eines Heeres gegen die Türken. Am 13. November 1577 wurden dem Rheingau 18,000 Gulden Türkensteuer auferlegt, Geisenheim mit 269 Häusern mußte davon 1883 Gulden bezahlen.[4])

[1]) Gedruckte Verordnung, Patentfolio.
[2]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1891 S. 91.
[3]) Ebenda S. 91.
[4]) Ebenda S. 91.

Im Jahre 1578 ward wegen der Verzehntung der Weine festgesetzt, daß zur Herbstzeit acht Bütten vom Mainzer Domcapitel aufgestellt würden, die erste auf dem Clauserweg, die zweite auf dem Breidert, die dritte auf Hesse Holz, die vierte auf Spalnn, die fünfte im Kieß, die sechste zu Schorchen, die siebente am Mückenberg, die achte im Decker. Für Rüdesheim und Eibingen sollte eine neunte Bütte und zwar im Kreuzweg aufgestellt werden. Beim Mostern der Trauben war jeder Unterschleif verboten. Auch sollten die Zehntregister nach eingebrachtem Herbst ans Domcapitel geschickt werden.[1])

Am 24. Juni 1579 verkauften Schultheiß und Gericht des Fleckens Wörrstatt mit Genehmigung des Otto Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm und Vinstingen ihres Herrn, dem Mathes Faugk und Veronica Eheleuten Bürger zu Geisenheim 30 Malter Mainzer Maß guter trockener Frucht Rente lieferbar nach Bingen oder Gaulsheim für 1000 Gulden zu 15 Batzen gerechnet. Das Geld ward in Reichsthalern zu 20 Batzen und Königsthalern zu anderthalb Gulden gerechnet ausbezahlt.[2]) Diese Rente kam später an das Hospital zu Geisenheim und bildete dessen Haupteinkünfte.

Der Schultheiß von Johannisberg trug sein Amt vom Schultheißen zu Geisenheim. Im Jahre 1579 „uff dinstag nach Margrethe" fand eine Entscheidung zwischen dem Haingericht zu Johannisberg und im Grund und Jeckel Schultheißen im Grunde vor dem Oberhof zu Eltville statt. Der Schultheiß Jeckel weigerte sich, das Schützenamt zu versehen. Das Haingericht beanspruchte das nach altem Herkommen oder

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

[2]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Stellung eines Vertreters für die Feldhut. Der Schultheiß entschuldigte sein Weigern damit, er sei in seinem Amt nöthig und ein Schultheiß von Geisenheim könne nicht sobald kommen, ihn zu vertreten. Schließlich ward Jeckel verurtheilt, das Schützenamt neben seinem Schultheißenamt zu übernehmen oder einen Stellvertreter zu stellen.[1])

Am 31. October 1583 wurden dem Rheingau für die nächsten fünf Jahre jedesmal 1200 Gulden Reichsschatzung angesetzt. Davon sollte derselbe für das Jahr 1583 2400 Gulden auf Martini entrichten. Es kamen auf jedes Haus 4 Gulden 9 Batzen. Geisenheim zahlte 1237 Gulden 6 Batzen.[2])

„Montags den 20. Octobris" 1586 beurkundeten Schultheiß und Schoeffen zu Geisenheim, daß ihr Mitbürger Wilhelm Eckert und Maria Eheleute dem Niclaß Jawkeln und Margarethe Eheleuten Bürger zu Geisenheim 5 Gulden Rente für 100 Gulden vorgeschossenes Capital verschrieben. Hans Georg von Bicken Vicedom des Rheingaus unterschrieb und die Gemeinde Geisenheim besiegelte diese Abmachung.[3])

Im Jahre 1587 machten Pater Adam Bottermann und Christian dessen Mitbruder von Marienthal mit der Gemeinde Geisenheim einen Gütertausch. Erstere gaben Aecker am Heidenborn, welche mit 15 Pfennig Abgabe an die Gemeinde Geisenheim belastet waren, gegen 17 Viertel Aecker am Walde oberhalb des Wegs vom Kloster herauf auf der gemeinen Haide mit 14 Malsteinen eingefaßt, welche keine Bede bezahlten, an die Gemeinde. Dabei ward bestimmt,

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II im Geisenheimer Rathhausarchiv.

[2]) Correspondenzblatt 1891 S. 92.

[3]) Orig. Urkunde auf Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

alle künftigen Gütererwerbungen des Klosters Marienthal in der Geisenheimer Gemarkung sollten angezeigt und mit Bede belastet werden.[1])

Am Donnerstag nach dem Katharinentag 1597 ward auf dem Landtage zu Winkel die Rechnung für den Rheingau aufgestellt. Geisenheim mußte davon 113 Gulden 10 Albus mit Einrechnung der Nebenkosten aber 123 Gulden 7 Albus entrichten,[2]) blieb aber davon 9 Gulden 21 Albus schuldig.

§ 5. Das siebenzehnte Jahrhundert
bis zum Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs 1600—1618.

Am 3. Januar 1602 wurden dem Rheingau vom Kurfürsten von Mainz 1000 Gulden Batzen Palliengelder zahlbar zwischen diesem Tage und Lichtmesse auferlegt. Auf jedes Haus im Rheingau kamen sechs Batzen, Geisenheim mit damals 269 Häusern mußte an dieser Summe 107 Gulden 9 Batzen zahlen.[3]) Unter Palliengelder verstand man die Taxe, welche jeder neugewählte Erzbischof für das Pallium ein besonderes den Erzbischof auszeichnendes Kleidungsstück an den päpstlichen Hof entrichten mußte.

[1]) Desgleichen.
[2]) Correspondenzblatt 1891 S. 108.
[3]) Acte.

Der Weinzehnten zu Geisenheim gehörte dem Domcapitel zu Mainz. Derselbe wurde sowohl an Menge als Güte vielfach schlecht geliefert. Am 11. August 1603 ersuchte daher das Domcapitel um Einführung der Verzehntung aus den Fässern direct.[1]) Ob dieses eingeführt wurde, ist unbekannt. — Auf dem Landtage zu Oestrich am 13. September 1603 wurden dem Rheingau 41,850 Gulden auferlegt, die binnen acht Jahren gezahlt sein sollten. Geisenheim mit 269 Häusern sollte 4295 Gulden entrichten.[2])

Am 20. Januar 1605 entbot der Vicedom Hans Georg (von Bicken) des Rheingaus die Schultheißen aus dem ganzen Rheingau und zwar die des Oberamts nach Eltville, die des Mittelamts nach Geisenheim, die des Unteramts nach Lorch auf die Rathhäuser, um den Dingtag und das Frevelgericht abzuhalten.[3]) In den Jahren 1606 und 1607 herrschte die Pest im Rheingau.

Das Jahr 1608 war ein Weinmißjahr. Ein Rheingauer Gerichtsbuch sagt davon: „Den 24. Octobris 1608 ist die Weinlaß im Oberampt begonnen worden, vndt ist seit Menschen gedechtnuß kein geringerer vndt sauerer Wein gewachsen als dißmals."

Am 21. Juni 1614 beurkundeten Jacob Bauer „Kurfürstlich Mainzischer Oberschultheiß" zu Geisenheim, Laux Metzger Unterschultheiß, Paulus Rieden, Peter Pletz, Wilhelm Dernbach, Johann Beylstein junior und Braun Leydecker Gerichtsschoeffen zu Geisenheim, daß „an gewöhnlicher Gerichts Malstatt" Michaell Bauer ihr Gerichtsgenosse und Erhart

[1]) Desgleichen.
[2]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1891. S. 108—109.
[3]) Acte.

Schmid Bürger und Einwohner zu Geisenheim erschienen und erklärten, daß sie dem Johann Knaudt Bürger zu Rüdesheim zehn Gulden Rente verkauften, was die Gemeinde besiegelte.[1])

Am 2. Mai 1614 erklärten dieselben Gerichtspersonen, daß Johann Friedrich Kramer und Elisabeth Eheleute dem Johann Beylstein Gerichtsschoeffen zu Geisenheim fünfzig Gulden schulden und dafür $2^1/_2$ Gulden Rente verschrieben.[2])

§. 6. Der dreißigjährige Krieg 1618—1648.

Im Jahre 1618 begann der dreißigjährige Krieg, welcher auch über Geisenheim die schwersten Drangsale brachte. Seitens der Landesregierung zu Mainz sah man sich bei Zeiten vor, eindringenden Truppen und dem durch die Wirren alsbald stark zunehmenden Gesindel nach Möglichkeit das Eindringen in den Rheingau zu versperren. Im Norden diente zu diesem Zweck das Landesgebück jene aus Wall und Graben nebst Wachtthürmen bestehende Wehre, welche durch die oben abgehauenen (geköpften) und dadurch unten Zweige austreibenden Gebückbäume, meist Hainbuchen, eine dichte Wand bildete und eine natürliche Sperre abgab. Nach Osten bei Walluf und Neudorf bestanden wie nach Westen bei Lorch und Lorchhausen Verschanzungen, gegen Süden schützte der Rhein. So bildete der

[1]) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[2]) Desgleichen.

Rheingau im großen Ganzen eine abgeschlossene Strecke Landes und verdankte dieser natürlichen Beschaffenheit seiner Lage, daß es von Schlachtfeldern und Entscheidungen der Waffen verschont blieb. —[1])

Am 21. März 1619 war allgemeiner Landtag zu Oestrich. Der Bescheid desselben ging dahin, daß an den Bollwerken und Schlägen des Gebücks alles Beschädigte ausgebessert und kein Weg oder Pfad, die üblichen Päße ausgenommen, gelassen werde. Das Gehen und Kriechen durch das Gebück, ja das bloße Abschneiden einer Gerte ward mit zehn Goldgulden belegt. Auch im Lande selbst suchte man sich zur Abwehr bereit zu machen. Der Rheingau verfügte seit alter Zeit über eine in den Waffen geübte Bevölkerung, die durch die Truppenstellungen zu den kurfürstlich Mainzischen Heeren stets in Uebung geblieben war. Um Fronleichnamstag 1619 fand Generalmusterung beim Neuhof in Beisein des Rheingauer Vicedoms Wolf Henrich von Breidbach, des Landeshauptmanns und des Amtsknechts statt. Die damals verabreichte kalte Küche kostete 18 Gulden 18 Albus 6 Heller, was das Oberamt bezahlen mußte. Die Kosten, welche die amtliche Besichtigung des Landesgebücks verursacht hatte, sollte das ganze Land gemeinschaftlich tragen. Der auf den 21. Juni 1619 nach Geisenheim angesetzte Landtag verhandelte auch über diese Sache, die Rechnung ergab 204 Gulden etliche Albus, davon kamen auf jedes Haus im Rheingau 15 Pfennig. Anwesend waren damals zu Geisenheim der Vicedom Wolf Henrich von Breidbach, der Gewaltsbote Johann Meissner und der Amtsknecht Niclas Itzstein. —

[1]) Die nachstehend benutzten Actenstücke befinden sich alle in Original oder Abschriften im Archive des Verfassers dieser Schrift. Woher?

Die Hauptmacht des Kaisers und der Katholiken gegen die protestantischen Fürsten bestand damals in einer Vereinigung katholischer Fürsten, die man Liga d. h. Verbindung nannte. Während der Rheingau sich rüstete, schrieb Herzog Max von Baiern auf den 1. December 1619 einen ligistischen Tag nach Wirzburg aus. Kurfürst Johann Schweikard von Mainz war ein eifriger Anhänger der Liga und betrieb die Aufstellung einer bedeutenden Heeresmacht, indem er vorschlug mit Genehmigung des Papstes den Stiften und Klöstern seines Erzbisthums eine bedeutende Geldsumme hierzu aufzuerlegen, wozu jedes Stift und Kloster den zehnten Theil seiner Einkünfte gebe, was auch in der Folge geschah. —

Vorerst durchzogen nur angeworbene Truppen den Rheingau, welche das Land auf dem Durchzuge unterhalten mußte. Im Gefolge solcher Truppen befand sich mancherlei Gesindel. Bereits am 10. April 1618 gebot der Kurfürst dem Vicedom des Rheingaus, gegen umherziehende „Gartenknecht“ und herrenloses Gesindel, das verschiedene Mordthaten und Straßenräubereien verübt, einzuschreiten. Am 8. Mai 1618 schrieb Vincenz Bottinger Landschreiber des Rheingaus an die Schultheißen des Rheingaus bis Lorch, nach Anordnung des Kurfürsten werde Henrich von Breidbach den künftigen Mittwoch als Vicedom des Rheingaus vorgestellt, die Schultheißen und Etliche des Raths sollten wie seit Alters Gebrauch auf kommenden Mittwoch Vormittag nach Geisenheim aufs Rathhaus zur Vorstellung erscheinen.

Im November 1619 scheint die Kriegsgefahr, wahrscheinlich in Folge der Unruhen in der Pfalz, näher gerückt zu sein, die Leute des Unteramts mußten zu Bingen wachen helfen. Am 3. November ward deren Ablösung mit Hundert Mann aus dem Ober- und Mittelamt anbefohlen. Auf dem zum 19. Januar 1620 ausgeschriebenen Landtage zu Oestrich ward die vom Kurfürsten geplante Aufstellung eines Heeres für die Liga verhandelt. Der Rheingau sollte dazu das sechste, siebente und achte Ziel der achtjährigen Schatzung und zwar zwischen jetzt und Bartholomäustag erlegen. Die Schultheißen versprachen Namens ihrer Ortschaften, wenn möglich, zwischen jetzt und Sonntag Reminiscere anderthalb Ziele und ebenso viel auf Weihnachten zu bezahlen. In einem Schreiben vom 28. Januar 1620 forderte der Kurfürst die Rheingauer zum Entleihen von Capitalien für Nothfälle auf. Man scheint trotzdem mit der Aufstellung einer größeren Heeresmacht seitens der Kurmainzer Regierung sich nicht beeilt zu haben. Auf dem Landtage zu Geisenheim am 3. August 1620 ward die Sache nochmals berathen, ob der Rheingau sich selbst schützen oder Soldaten zum Schutze haben wollte. Man einigte sich auf Ersteres, doch solle Niemand selbst die Gerichts- und Rathspersonen vom Wachtdienste befreit sein.

Das Pulver für den Bedarf des Rheingaus ward meist im Lande selbst bereitet. Am 13. November 1620 gestattete der Kurfürst dem Jacob Schlosser und Johann Guldenkopff von Rüdesheim wohnhaft zu Geisenheim, bei geistlichen und weltlichen Unterthanen des Rheingaus Salpeter zu suchen und zu graben. Sie sollen, wenn sie bei den Häusern der Unterthanen graben wollen, dieses seinen Dienern anzeigen, den ausgeworfenen Grund nach dem Auswaschen und Aussieden wieder alsbald auf ihre Kosten an die alte Stelle oder andere trockene Orte bringen, damit der Salpeter wieder „gepflanzet“ werde und die Erde künftig wieder zu gebrauchen sei. Sie sollen nicht mehr als einen Kessel zum Salpeter-

sieden aufstellen, auch das Salpeterwasser mit der Aschlauge zwei Tage und eine Nacht in vollem Wallen hintereinander sieden und jährlich drei Centner zu hundert Pfund gerechnet, gute wohlgeläuterte Waare auf ihre Kosten an den Keller der Martinsburg zu Mainz oder wohin sie sonst angewiesen werden, von Vierteljahr zu Vierteljahr abliefern, den übrigen Salpeter nicht verkaufen, sondern dem Kurfürsten zu billigem Preis bei Strafe und Verlust der Erlaubniß des Salpetergrabens anbieten. Bei Antritt ihre Erlaubniß mußten Beide unter Verpfändung ihres Werkzeugs eidlich versichern, im Falle sie beim Salpetersieden säumig seien oder den Unterthanen schadeten, daß sich dann der Kurfürst an ihrer Habe erholen dürfe. Der Kurfürst befahl, die beiden Salpeterer zu unterstützen und ihnen Schutz angedeihen zu lassen, Zuwiderhandelnde bedroht er mit Strafe. —

Am 28. December 1620 erhielt der Rheingau vom Vicedom für den Ausschuß zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Wachten eine Wachtordnung.

Im October 1620 war Ernst Graf von Isenburg bei Niederwalluf über den Rhein gezogen, er hatte Tausend Mann Fußtruppen und fünfhundert Musketiere bei sich. Spinola kaiserlicher Feldherr lag in der Gegend von Wiesbaden längere Zeit, der Rheingau mußte ihm Vorräthe liefern. Später zog er durch den Rheingau, nahm die Orte Bacherach, Caub mit der Pfalz, Simmern und Kreuznach weg, die Rheingauer mußten ihm nach Kreuznach Wein und Lebensmittel liefern. Kurze Zeit hindurch scheint eine Abtheilung seines Heeres und zwar spanische Reiter im Rheingau gelegen zu haben.

Am 12. Januar 1621 war allgemeiner Landtag zu Geisenheim, dem Wolf Henrich von Breidbach Vicedom, Vincenz

Boettinger Landschreiber, Johannes Meißner Gewaltsbote und Niclas Itzstein als kurfürstliche Beamte des Rheingaus beiwohnten. Die durch Spinola's Zug durch den Rheingau erregten Kosten wurden mit 1749 Gulden 3 Albus dem Lande berechnet, auch Geisenheim trug einen Antheil hieran. Die Lage der Liga war überall um diese Zeit eine vorzügliche und ihre Sache überall siegreich durchgedrungen, an eine Fortsetzung des Kriegs dachten Wenige, allein die protestantischen Fürsten kannten kein Nachgeben und setzten den Kampf fort, der nun aus einem Streite um Sonderinteressen zu einem wüthenden Religionskriege ward. —

Der Rheingau war mit Zahlung der achtjähr. Schatzungsziele noch rückständig, was jedenfalls Mahnungen zur Folge hatte. Die Rheingauer wandten sich, da man seitens der Kurmainzer Regierung nicht alle Münzsorten annehmen wollte, in einer Bittschrift ohne Datum an den Kurfürsten und baten um Annahme der Münzsorten zum vollen Werthe. Der Kurfürst gab nach, verlangte aber ein Aufwechselgeld von sieben Kreuzern auf den Gulden und Weglassung der ganz werthlosen Münzsorten. Nochmals weigerte sich der Kurfürst, die schlechten Münzsorten zu nehmen (3. Juli 1621), gab aber später nach. Am 1. Januar 1622 sandte Thobias Wahn Oberamtsschultheiß folgende Einladung zum Dingtag zu Geisenheim an die Schultheißen des Rheingaus: „Ehrngeachte Wollvornehme Insonders groeßgunstigen liebe Hern benachparte Schulteiße guete Freundt. Nechst Wünschung eines glückseligen freudtenreichen Neuen Jhars zuevor Soel den Hern sambt vndt sonders aus befelch hern Vicethumbs vnsers allerseits groeßgünstigen gepiettendten Junckers gegen den Siebenzehendten dieses Monats Januarii der Dingtag zue Geysenheim vff dem

Rhathaueß zue halten. Woellen derowegen Irhe freuel sachen hirzwischen zue endt fhuren vndt verschaffen, domit sie mit Irhen regiestern allerseits der Oerhts zuem fhruesten gefast erscheinen vndt Altem prauch nach daß jenig leysten moegen was-hirzue die Noethurfft erheischen thut. Demnach sie sich sambt vndt sondters zue gerichten vndt Irhe Parteyen in Zeyt darzue zue citiren wiessen werdten. Mit Wunschung vnß sambtlich Goettlichen Schuetz. Raptim Eltvel den Ersten tag Januarii Anno 1622. Sambt vndt sondters dinstfreundtwielliger Tobias Whan, Oberambtsschult. —

Das Herannahen des Herzogs Christian von Braunschweig, welcher in die Pfalz zog, und die Besetzung der Bergstraße erregte im Rheingau Besorgnisse. Am 4. Januar 1622 ward eine Musterung des Ausschusses ausgeschrieben, zugleich suchte der Kurfürst zur Deckung des Rheingaus Truppen anzuwerben und dort einzuquartieren. Er schrieb hierzu eine Landrettungssteuer von 39,234 Gulden Batzen aus. Damit begann der finanzielle Ruin des Rheingaus, da diese bedeutende Summe noch im nämlichen Jahre abgetragen sein mußte. Die Schutztruppen wurden einquartiert, erschienen aber dem Kurfürsten in der Folge nicht hinreichend, weßhalb derselbe am 7. Juni 1622 von deren Vermehrung Vorschläge machte, aber auf Bitten der Rheingauer die Sache vorläufig vertagte. Die dem Rheingau vom 27. April 1622 bis 16. März 1623 entstandenen Kosten betrugen 16,834 Thaler $1/4$ Thaler 2 Batzen, jedes Haus mußte davon 26 Gulden 2 Batzen 1 Kreuzer zahlen. Geisenheim hatte damals dreißig Häuser weniger als früher. — Nach der Schlacht bei Höchst brachten die Rheingauer es beim Kurfürsten dahin, daß die Schutztruppen im März 1623 den Rheingau verließen.

Im Jahre 1623 lag der Obristlieutenant Hans Wolf von der Leyen im Oberamt des Rheingaus mit zweihundert Mann. Die Gesammtkosten betrugen monatlich 283$1/2$ Reichsthaler ein halb Ort, Geisenheim zahlte hiervon 29 Reichsthaler 8$1/2$ Batzen. — Ueber die Landrettungssteuer sagt das Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II Blatt 111 Rückseite: Anno 1625 hatt sich ein Ersame Landtschafft bei gehaltenem Dingktag zu Eltvill Endtlich verglichen vnndt verabschiedet, demnach der Her Landtschreiber von der zweitten Landtrettungssteur vnnd dan von der doppelirten schatzung 1623 nat. Christi verschienen ohngefehr 782 Gulden b. noch hinderstand geklagt, welche die Landschafft den 3 klagenten flecken alß Kiederich, Halgarten vnd Geisenheim ihrer außgangenen hauß halben allein zu bezalen vffmessen wolle, daß gemelte drei Flecken ahn obg. Summe bezalen sollen 300 Gulden, die übrige 482 Gulden wollen die übrige flecken gemeiner landschafft zalen, und soll dießfals aller streid hiemit uffgehaben sein. Dessen sollen nunmehr ins kunfftig von dato ahn alle Contrifutiones vnndt landtkosten wie die nuhr nahmen haben mögen, vff die Neue landtaffel nemblich uff 2575 hauß vertheilt werden." —

Im Jahre 1628 war die Weinlese zu Geisenheim sehr schlecht ausgefallen, um die wenigen Trauben zu fassen und nur den Zinswein zu bekommen, ward die Lese auf den 21. oder 23. Nov. 1628 festgesetzt und dieser Vorschlag am 16. Nov. 1628 dem Domcapitel zu Mainz zur Genehmigung unterbreitet.

Am 5. Juli 1629 machte Margarethe geborene von Hedersdorf Wittwe des Anton zu Eltz, welche zu Geisenheim wohnte, ihr Testament, nachdem sie seit dem Tode ihres Gatten zu Geisenheim bei adeligen Verwandten gewohnt. Sie wurde in der Predigerkirche zu Coblenz in der Familiengruft beigesetzt, starb aber jedenfalls zu Geisenheim.

Am 17. November 1631 hielt der Schwedenkönig Gustav Adolf der Verbündete der deutschen Protestanten seinen Einzug in Frankfurt a. Main und ging den Main hinab. Herzog Bernhard von Weimar rückte gegen den Rheingau vor und lagerte sich am 30. November bei Walluf. Die Rheingauer und etwas spanische Soldaten lagen hinter den Verschanzungen und weigerten den Durchzug. Bernhard griff den sogenannten Backofen ein festes Bollwerk zwischen Neudorf und Walluf an, ließ drei Tage vergeblich stürmen, und dachte bereits an den Rückzug, als er Scheinangriffe auf den von den Rheingauern allein bewachten Backofen machen ließ, aber bei Neudorf das Gebück durchbrach. Die Wachen daselbst von Vertrauen auf die Festheit der Verschanzungen und vom Wein beseelt wurden niedergemacht, die Handvoll Spanier floh. Bernhard ward dadurch Herr des Rheingaus und legte demselben 46,000 Reichsthaler schwedische Kriegscontribution auf. Das Geld liehen Frankfurter Kaufleute, die dafür den Wein von 1631 übernahmen. Außerdem mußte der Rheingau acht Monate hindurch monatlich dreitausend Thaler vom November 1631 an zahlen. Bernhard von Weimar blieb nicht lange im Rheingau, ihm folgten die Hessen, die es schlimmer als die Weimaraner trieben. Am 17. Febr. 1633 mußten die Rheingauer den Schweden zu Geisenheim als Landesherrn huldigen.

Ein Hattenheimer Gerichtsbuch sagt darüber folgendes: „Heut dato Donnerstags den 17. Februar Anno 1633 hat gantze Landschafft der Königlichen Cron vnd Reich Schweden ihre Pflicht vnd Huldigung in beysein deß wohl Edlen gestr. vnd vesten Johan Niclas von Stockheim, vnsers gepidtenten Hern Vicethumbs zue Geisenheim der Orthenn geleistet. Gott geb seinen Segen. Amen.

Dero Zeit ahn Ver Ehrung vnd Zehrung diesem Flecken vffgangen 12 Gulden $7^1/_2$ b.

Montags hernacher den 21. Februar 1633 gemelten Jahrs wahrdt zu Geisenheim Dingtag vnd Frevel Abthetigung von gemeltem vnserm gepietenden Junkern vnd Hern Ernst Friederich Kirchen landschreibern gehalten.“

Der Vicedom und die alten Beamten wurden durch andere ersetzt. Die Hessen hausten zu Geisenheim aufs Schrecklichste, erpreßten Geld und Lebensmittel und stahlen, was nicht niet und nagelfest war. Im Jahre 1632 bestahlen sie die Kirche und den größten Theil der silbernen Altargeräthe, und nahmen eine kleine Glocke weg. Als durch ihre Unvorsichtigkeit die Kirchthürme im Jahre 1634 in Brand geriethen, gingen zwei weitere Glocken zu Grunde und mußte die Gemeinde 1642 für Glockenguß 900 Gulden bezahlen. Der Binger Kirche mußte Geisenheim für ein dort entliehenes von den Schweden mitgenommenes Ciborium 1642 45 Gulden Schadenersatz leisten, die Orgel zu repariren kostete 24 Gulden 5 Batzen.

Auf die Hessen folgten im Rheingau die Franzosen, die es im Stehlen und Erpressen nicht schlechter als die Schweden und Hessen trieben, so daß sogar die Mainzer Kammer sich in Paris beim König beschweren wollte.

Am 10. Dezember 1647 huldigte der Rheingau dem neu erwählten Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn, der mit Vorliebe in dem Schönborner Hofe zu Geisenheim wohnte und dort die Vorbereitung zum Münsterer Frieden (1648) traf und das Friedensinstrument abfaßte.

Die Franzosen lagen immer noch im Rheingau und legten demselben vor ihrem Abzuge 26,000 Reichsthaler

Friedensgelder auf, in allem betrug das, was die Franzosen und der Kurfürst forderten, 40,000 Reichsthaler, nach unserm Geldwerth nahe an eine halbe Million Mark.

Geisenheim hatte beim Beginne des Kriegs 1618 noch 239 Häuser, am Ende desselben weist dasselbe noch 53 Bürger auf, die andern waren mit Weib und Kind dem Kriege erlegen.

Um der heutigen Bevölkerung Geisenheims im Einzelnen vor Augen zu legen, was damals deren Vorfahren gefordert und erpreßt ward, lasse ich das Verzeichniß dieser Lasten wörtlich folgen.

„Specification weß der Flecken Geysenheim von Anno 1636 nach Abzugk der Schwedischen Völcker auß dem Erzstiefft Mainz biß dahero fur ordinari vndt extra ordinari Außlag, Vncoesten vndt ander beschwerung tragen vndt erleiden müssen.

Item Nachr Maintz zue Underhaltung der Churfürstlichen Guarnison in anno 1636 vndt 1637 ahn gelt gelieffert worden 924 Gulden 9 Batzen.

Item hatt Geysenheim ahn ahngesetzten 2400 Gulden Batzen Hanauwischen geltern, davon die Helffte 1637 zue Weynachten, die Andere helfft aber 1638 vff Lichtmeß erlegt werden sollen, zahlt 213 Gulden 1 Batzen.

Sind aber 600 Gulden nachgelasen und vbrige 600 Gulden mit wein zalt wordten, ist Geysenheim 167 Gulden $4^1/_2$ Batzen.

Item befinden sich extra ordinari Außlagen in Jahren 1636 vndt 1637 . . . 594 Gulden 12 Batzen 1 Kreutzer.

Item hatt Geysenheim sein gebühr an 300 Reichsthalern, so anno 1636 in Augusto Eraßmus Laub der Landtschafft Rheingawes vorgeschossen vndt herrn obristen Wachtmeister Karstatten geben, bezahlt mit 41 Gulden 12 Batzen 6 Pfg.

Item ist der Landtschafft Rheingawes ahngesetzt worden 2400 Gulden Schatzung in vier Zielen zu erlegen, hatt den Ahnfang genohmen in festo omnium sanctorum 1638, hatt Geysenheim hiervon sein Gebühr in vier Ziehlen zahlt mit 234 Gulden 4 Batzen.

Item befinden sich 1638 vndt 1639 ahnn extra ordinari Außlagen 64 Gulden 13 Batzen 5 Pfg.

Nota B. Anno 1639 nacher Herbst seindt etliche Regimenter von Hertzog Bernhardts Völckhern zue Bingen vbergesetzt, welche das Landt durchstraifft, Eltuill vndt Walluff besetzt, welche nachmalß von der Bayerische Armee wiederumb außgetrieben, wodurch das Landt ganz gepflündert, die Inwohner des Landt sich hin vndt wieder retiriren müssen vndt daß Jahr durch verlassen müssen, welcher schadt nicht zu beschreiben. —

Anno 1640 von Ihro Churf. Gnadten dem Ländtlein Rheingauwe 30 fuder wein zu erlegen vffgesetzt worden, ist hieran Geysenheimer gebühr 1640 gelieffert worden mit 2 Fuder 5 Ohm 17 Vierthell.

Item Geisenheim ahn vffgesetzten 50 Malter Korn vndt 15 Malter Habern den 28. Octobris 1639. Herr Oberkellern sein gebühr gelieffert mit 5 Malter Korn $1^1/_2$ Malter Hafern.

Item von Ihro Churfürstlichen Gnaden dem Lendtlein Rheingauwe 800 Gulden Monatlich zu erlegen vfferlegt worden, haben ahngefangen 1640 in Decembri, vndt sich geendtet im May 1641. Ist Geysenheimer gebühr in dießen 6 Monaten gewessen 375 Gulden $12^1/_2$ Batzen.

Befinden sich aber nuhr vber 5 Monath Quittung.

Item ahn defensions geltern hatt Geisenheim anno 1643 sein gebühr zalt mit 57 Gulden $11^1/_4$ Batzen.

Item ist dem Ländtlein von den Schwedischen vfferlegt worden 125 Reichsthaler zu erlegen, so ahngefangen im Februario 1640 vndt continuirt biß den September 1641 inschließlich alß in allem 12 Monat thut 220 Gulden. Item ist Geisenheimer gebühr monatlich ahn Schwedischer Contribution, so angefangen in Februario 1640 vnd continuirt biß Maium 15 Gulden 5 batzen. Von Junio 1640 biß Septembris 1641 monatlich 21 Gulden 5 Batzen, thut also diese 20 Monat 402 Gulden 10 Batzen.

Item haben Ihro Churf. Gnaden dem Ländtlein Ringgauw quartaliter zuerlegen vfferlegt 1000 Gulden, welches ahngefangen im Mayo 1641 vndt sich geendtet 1642, Geysenheimer gebühr erlegt worden mit 561 Gulden.

Mehr hatt das Rheingaue zur Underhaltung der Lothringischen Völker in anno 1643 in zwey Zielen erlegen müssen 2000 Gulden Batzen. Wovon Geysenheimer gebür 187 Gulden.

Item hatt das Rheingauw dem Braunfeldischen Abzug erlegen müssen 3000 Reichsthaler, hiervon Geysenheimer gebühr 418 Gulden $3^3/_4$ Batzen. Item anno 1643 den 10. Juny seindt etliche Soldaten von Ihro Churf. Gnadten ins Landt nacher Walluff zu verflegen gelegt worden, seindt 31 tag jeden tag mit 15 Gulden $1^1/_2$ batzen verpflegt worden. Hieran Geisenheimer Gebühr in 31 Tagen zahlt worden mit 49 Gulden 10 batzen 15 Heller.

Item hatt Geysenheim wegen der Lothringischen Vncosten zue Walluff, welche mit 1000 Reichsthaler refundirt werden müssen, pro quota bezahlt 146 Gulden 10 Batzen. —

Item hat Geysenheim ahn Hatzfeldischen winter vndt sommer verflegung in allem 6 Monat zahlt mit 397 Gulden 3 Batzen.

Item hat Geisenheim zue reparation der vier Pfortten zue Eltuill pro quota geben müssen 51 Gulden 5 Batzen.

Item befinden sich ahn Extra ordinary vncösten, so Geysenheim daß Jahr 1640 biß 1644 zue der Frantzosen Ahnkunfft außgelegt 162 Gulden $7^1/_2$ batzen.

Item vom 19. Septembris 1644 biß den 10. Augusti 1647 hatt Geysenheim ahn Schantzengelt erlegt vndt theills selbsten in der Persohn verdient 2150 Gulden.

Anno 1644 den 4. Novembris seindt etliche Bayerische Reutter in das Rheingauw commandirt worden, welche etliche Wein vor Bayerische Generalität abgeholt, seindt verplieben bies den 17. eiusdem, hatt Geysenheim ahn wein zue dieser Reutter Underhaltung außgelegt 753 Gulden 8 batzen 3 Kreuzer.

Noch dem Bayerischen Leutenant vom Sporckischen Regiment ein Pferdt verehrt, woran Geysenheimer gebühr 21 Gulden 1 batzen 1 Kreuzer.

Noch Conradt Beckern Gastgebern zu Mittelheim wegen obgedachtes Leutenants, so bey Ihme vom 1. Novembris biß den 1. eiusdem verzehrt, Geysenheim hieran gebühr 14 Gulden 26 Batzen 2 Heller.

Geysenheim hat ahn 812 Reichsthaler Parisser Reißgelter sein gebühr bezahlt mit 119 Gulden $2^1/_2$ batzen.

Item ahn höchster Contribution gelieffert worden von Julio 1645 biß Martini 1647 inschließlich mit dem Magatzin 135 Gulden 13 batzen.

Item hatt Geisenheim die Garnirische Guarnison zue Eltuill ahn Verpflegung gekost 2090 Gulden 13 Batzen 1 Kreuzer.

Item 50 Reichsthaler, so Hauptman Ingelheimern ahn einem stück Wein verrechnet worden, Geysenheim gebühr 7 Gulden 6 Batzen 3 Kreuzer.

Item als die hessische Völker Kaub vndt Rheinfels belegert vndt eingenohmen, vom 18. Junii biß den 18. Julium Geyssenheim vncosten gehabt 79 Gulden 1 Batzen 6 Heller.

Item vom 7. biß den 13. February 1648 hatt daß Buchenawische Regiment zue Geisenheim gekost 5981 Gulden 1 Batzen 3 Heller.

Item als in anno 1644 die Frantzosen Creutznach belegert, ist auß befelch des General Velt Marschalk nacher Kempten gelieffert worden ahn brot, Wein, haber vndt heuw 363 Gulden 7½ batzen.

---

§. 7. Die Zeit vom Ende des dreißigj. Kriegs bis zum Ausbruch des bairischen Erbfolgekriegs 1648—1689.

Am 8. Juli 1651 bewilligte die Gemeinde Geisenheim zur Erbauung der Kirche zu Stefanshausen „dieweilen dan solches zur Ehren Gottes ahngesehen" zehn Stämme Eichenholz, die in Beisein eines Mitglieds des Geisenheimer Haingerichts gehauen werden sollten.[1])

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

Im Jahre 1658 ließ der Kurfürst von Mainz an den Festungswerken zu Mainz arbeiten. Der Rheingau mußte nach einer Bekanntmachung an die Schultheißen vom 6. Januar 1658 Tausend Mann Schanzer stellen. Nur die Feldschützen, Lehrer, Glöckner und alle alten und unvermögenden Leute waren davon befreit. Die Tausend Mann sollten auf dreimal jedesmal mit 333 Mann gestellt werden. Geisenheim lieferte davon 23 Mann.[1])

1666 war vom Niederrhein her eingeschleppt die Pest im Rheingau aufgetreten. Es starben in Bingen 2000, in Rüdesheim 1000, in Geisenheim 937, in Winkel 821 Personen jeden Alters an dieser Krankheit.

Ums Jahr 1672 sah es am Rhein wieder recht kriegerisch aus. Am 15. October 1672 schrieb J. H. Agricola Kurmainzer Beamte an die Schultheißen des Rheingaus: „Weyl die Keyserlich vndt Chur Brandenburgische Völker sich herunter biß gehn Flehrsheim gezogen vndt niemandt ihr Vorhaben erforschen kan, als wolle der Herr denen Underthanen im Rheingaw bedeutten, das sie ihr beste sachen ahn sichere orth verschaffen, gleichwohl bey Hauß verpleiben vndt mit nöthigem proviant auch etwas fütterung sich versehen sollen, weilen solche Völcker, wan sie solches finden, niemandt betrang thuen, auch keine Feindt seindt. Denselben damit zue Goth wohl Empfohlen. Maintz den 15. Octobris 1672.[2]) Was aus der Sache ward, ist unbekannt. —

Am 16. März 1673 huldigten die Rheingauer dem neuerwählten Kurfürsten zu Geisenheim. Es ging dabei mit

[1]) Acte.
[2]) Acte.

Essen und Trinken festlich her, wie die nachstehende Rechnung zeigt. „Außlagh alß Jhro Churf. Gnadten die huldigung im Rhingawe zu Geisenheim eingenohmen den 16. Marty 1673.

300 Eyr das 100 a 10 Batzen thut	2 Gulden	—
8 alte hüner daß stückh 4 Batzen thut	2 „	2 Batzen.
Vor weißen Rüben	1 „	2 Kreuzer.
Vor bohnen	— „	5 Batzen.
$8^3/_4$ ℔ frische butter das ℔ $2^1/_2$ Batzen	4 „	$6^3/_4$ „
Vor salath vndt Petersilien	— „	3 „
Vor Öpfell vndt biern	— „	10 „
Vor einen großen hünckell Korb .	— „	4 „
Vor düppen geschirr	2 „	5 „
Vor 10 Wagen holtz	10 „	— „
Item wegen 11 verschidener fuhren vom Rhein auff vnd ab. Jede farth $1^1/_2$ Batzen thun	1 „	$13^1/_3$ „
44 ℔ Salmen das ℔ 6 Batzen thut so herr Kuchen Meister zahlt hatt.	17 „	9 „
7 welsche Hanen d. stückh 1 G. 56 b. thut	9 „	5 „
3 Capaunen das stück 6 Batzen thut	1 „	3 „
Vor 6 Enten	1 „	$7^1/_2$ „
3 Säckh Kohlen der sackh 6 Batzen	1 „	3 „
Item hiesigem Gastwürth Casimir Gambachen w. Zehrung laut Zettulß	11 „	2 Kreuzer.
Vor $^1/_2$ Malter haber	— „	$7^1/_2$ „
Ein zwilchenen sackh	1 „	$7^1/_2$ „
Vier börden heu	1 „	5 „

Item bey Seligman Juden zu einem freyfähnle vffs schiff vff befelch H. Hofffouriers geholet worden $^3/_4$ rothen Croneras vndt $^3/_4$ weiß Zeuch ad 12 Batzen.

Item Johan Siebeln Schmidten wegen pferdt zu beschlagen vndt an der Kutschen zu verbessern 1 Gulden 6 Batzen
Vor 1 Ohm $^3/_4$ wein Martin deuerkauffen $7^1/_2$ „ — „
Item ein disch mittelgattung so zerbrochen worden nebenst Einem 6 mäsigen krug welcher mitgeführt vff lohnstein vndt nicht wieder geliefert kost zusammen 1 Gulden 5 Batzen.

Summa 59 Gulden $14^1/_2$ Batzen ohne den Salmen.[1])

Am 30. November 1680 gab der Vicedom dem Rheingau eine neue Ordnung für Arbeitslöhne. Vom Herbst bis Walburgis (1. Mai) soll ein Mann, der mit dem Karst arbeitet oder Winterarbeit thut, außer der Kost 8 Kreuzer, ohne Kost 14—16 Kreuzer den Tag erhalten, ein Mann mit der Schnitzheb mit Kost in alten Weinbergen den Tag 9—10 Kreuzer, ohne Kost 14—16 Kreuzer, in jungen Weinbergen 12—20 Kreuzer. Weibspersonen sollen für Schneiden, Gürten und Heften 6—12 Kreuzer bekommen. Ein Morgen Weinberg Bänder aufzulösen und zu fegen ohne Zugabe 40 Kreuzer, zu schneiden und Bänder aufzulösen in alten Weinbergen 1 Gulden 20 Kreuzer, bloß zu schneiden 40 Kreuzer, Schneiden und Raumen 2 Gulden, einen Morgen Jungfeld zu schneiden, zu räumen und Bänder aufzulösen 50 Kreuzer, Misttragen den Tag nebst Kost 5—6 Kreuzer, ohne Kost 10 Kreuzer, Sticken und Graben mit Kost 10—12 Kreuzer, ohne Kost 20 Kreuzer, einen Morgen zu sticken ohne Kost 60 Kreuzer, Wintergraben 2 Gulden. Für die Sommerszeit waren die Löhne entsprechend höher.[2])

Am 31. Juli 1683 befahl Franz Adolf Dietrich Freiherr von Ingelheim von Geisenheim aus, daß die Schmiede- und

---

1) Acte im Geisenheimer Rathhausachiv.
2) Acte.

Bäckermeister im Rheingau wegen Errichtung einer Zunft beim Kurfürsten vorstellig geworden, es sollen alle Meister dieser Handwerke in allen Orten des Rheingaus von Schultheiß und Rath vernommen werden, ob sie dieses genehmigen und die Errichtung der Zunft rathsam sei. Alle im Rheingau vorhandenen Zünfte sollen ohne den Schultheiß des Orts keine Zusammenkunft halten, keiner soll zu hoch gestraft, die Strafgelder nicht zur Bewirthung, sondern zum Besten der Zunft verwendet werden und das der Herrschaft davon Zustehende alsbald an die Landschreiberei geliefert werden. Alle unziemliche Vereinbarungen wegen des Lohns, Kaufens und Verkaufens sind verboten, den Gesellen soll beim Meisterwerden nicht zu sehr zugesetzt und keine unnöthigen Kosten erregt werden.[1]

Im Jahre 1686 machte Freiherr Johann Franz Adolf von Ingelheim von Geisenheim aus bekannt, der Kurfürst habe wahrgenommen, daß hausierende Schachtelkrämer sich als Beutelschneider, Diebe und leichtfertiges Gesindel umhertrieben und befohlen, künftig dürfe keiner derselben in und außerhalb der Jahrmärkte und Kirchweihen mehr feil halten, er habe denn beglaubigtes Zeugniß, daß er in einem benachbarten Orte des Rheingaus seßhaft sei.[2])

---

[1]) Acte.
[2]) Desgleichen.

§. 8. Der bair.-franz. Erbfolgekrieg 1689-1695.[1])

Im Jahre 1685 starb die Pfalz-Simmern'sche Linie aus, König Ludwig XIV. von Frankreich beanspruchte die Allodialgüter derselben als Erbe für den Herzog von Orleans, dessen Gattin eine Prinzessin aus dem Hause Pfalz-Simmern war. Die Deutschen Fürsten erkannten im Einverständniß mit dem Kaiser diese Forderung nicht an und schlossen gegen die Bereicherungspläne Frankreichs 1686 ein Bündnis, dem nach und nach fast alle europäischen Mächte beitraten. Trotzdem erklärte Ludwig XIV. an Deutschland den Krieg und ließ seine Truppen nach dem Rheine rücken. Durch Abmachung mit dem Kurfürsten und dem Domcapitel zu Mainz erhielten die Franzosen am 17. October 1688 Mainz und den Rheingau in ihre Hände und damit den Schlüssel zu Mitteldeutschland. Befehlshaber zu Mainz ward Marschall de Bouffleurs. Die Franzosen suchten alsbald nach ihrer Ankunft die Festungswerke von Mainz zu verstärken und bedienten sich dazu der Leute in der Umgegend von Mainz namentlich aber der Rheingauer. Letztere schickten sich gezwungen in die Lage, da ja sonsthin Handel und Wandel der alte blieb. Die Hessen und Nassauer lagen als Feinde Frankreichs in der Veste Rheinfels bei St. Goar sowie jenseits der Höhe zum Angriffe bereit. Die Franzosen hielten deßhalb die Grenzen des

---

[1]) Die Actenstücke, welche der nachstehenden Darstellung zu Grunde liegen, befinden sich alle in Originalen oder Abschriften im Besitze des Verfassers.

Rheingaus nach Norden zu sowie den Rhein unter strenger Wacht, wobei die Rheinorte Beihülfe leisten mußten. Am 10. November 1688 befahl der Rheingauer Vicedom Freiherr L. von Ingelheim von Geisenheim seinem Wohnsitze aus, die Orte Rüdesheim, Geisenheim und Eibingen sollten den weißen Thurm mit wenigstens 12 Mann, Winkel, Mittelheim, Johannisberg mit dem Grunde und Stefanshausen das Mapper Bollwerk mit ebensoviel Leuten, das Oberamt das Bollwerk bei Hausen, am Bosenhahn, den Backofen und die Klingerpforte bewachen. Am 11. November 1688 machte Johann Jacob Bauer, Schultheiß zu Geisenheim, dieses bekannt. Die dort zur Wacht Anwesenden erhielten täglich Lebensmittel und und Wein aus den Rheingauer Ortschaften gebracht. —

Im December 1688 begannen die Schanzarbeiten bei Mainz, bereits am 29. Dec. d. J. verlangte der französische Intendant de la Goupillier 210 starke Männer aus dem Rheingau als Schanzarbeiter ans Altmünsterthor nach Mainz. Davon sollte Geisenheim zwanzig Mann stellen. Die Schanzer erhielten täglich zwei Rationen Brot und in dem Flecken Dalheim bei Mainz Quartier. Am gleichen Tage machte der Schultheiß Peter Kirn von Niederwalluf bekannt, daß diese Schanzer künftigen Sonntag den 2. Januar 1689 längstens 3 Uhr Nachmittags zu Niederwalluff sich einfinden sollen, um am andern Morgen beim Oeffnen der Thore in Mainz zu sein.

Die Franzosen hatten dem Rheingau 10,000 Portionen Fourage Lieferung auferlegt. Das Verwenden des Landschreibers Dreymüllen und des Herrn von Ritter von Groenstein wegen dieser unverhältnißmäßig hohen Lieferung zu Mainz bei dem Intendanten hatte keinen Erfolg. Sammelplatz für die Portionen des Unteramts war Geisenheim. Dreymüllen

bestimmte am 1. Januar 1689, daß an jedem Sammelplatze eines Amtes zwei taugliche Männer die Lieferungen in Empfang nehmen und gegen Bescheinigung abliefern. Nachträglich ward die Portion in 15 Kreuzer statt in natura zu liefern gestattet.

Am 6. Januar 1689 wurden weitere 100 Schanzer aus dem Rheingau auf Samstag den 9. Januar nach Mainz verlangt, auch sollten die vier Amtsschultheißen bis Montag den 11. Januar früh in Eltville erscheinen.

Als die Schultheißen des Rheingaus am 11. Januar 1689 zu Eltville erschienen, mag deren Bestürzung keine kleine gewesen sein, als dem Rheingau 7500 fl. Kriegssteuer für die Unterhaltung der französischen Truppen auferlegt ward. Von dieser Summe kamen auf jedes Haus des Rheingaus 16 fl. 56 Kreuzer. Die Zahl der Häuser von Geisenheim ist nicht angegeben. —

Am 13. Januar 1689 schrieb Dreymüllen, jedem Flecken komme das von den Schanzen verdiente Geld zu gut, deßhalb solle Keiner ausgeschlossen werden. Geisenheim solle 26 Mann stellen.

Am gleichen Tage verlangte der Intendant in Mainz die Lieferung von Zweitausend Pallisaden. Dieselben sollten von gesundem frischem Holze, neun Fuß lang, achtzehn Zoll dick sein. Diese Pallisaden wurden in einem Walde bei Mainz gehauen und nach den Festungsbauten zu Mainz gefahren, zum Bauen und Aufstellen derselben mußten sich alle Zimmerleute im Rheingau in Mainz stellen. Am 15. Januar 1689 schrieb Dreymüllen an die Amtsschultheißen des Rheingaus, der Gewaltsbote Itzstein zu Winkel habe sich vergeblich zu Mainz wegen Beschwerung des Rheingaus mit derartigen Lieferungen beschwert, das habe aber nichts geholfen, jetzt würden sogar täglich 107

Portionen Fourage verlangt, auch sollten aus dem Draiser Walde 2000 weitere Pallisaden nach Mainz gefahren werden. Die Forderungen der Franzosen nahmen kein Ende, Drohungen mit militärischer Execution sowie Geldstrafen für ausbleibende Schanzarbeiter und unterlassene Lieferungen sollten die Leute schrecken, verloren aber nach und nach, da es bei dem bloßen Drohen blieb, selbstverständlich ihren Nachdruck und Werth.

Am 26. Januar 1689 verlangten die Franzosen, daß weitere zweitausend Pallisaden von den Rheingauern in dem Idsteiner Wald gehauen und nach Kastel gefahren werden sollten und bereits am 9. Februar drohte der Commandant Barboussier zu Castel, da unmöglicherweise alle Pallisaden abgeliefert werden konnten, mit militärischer Execution, ja am 10. Februar forderte derselbe dreister Weise weitere Tausend Pallisaden. Die unseligen Plackereien der heißblütigen französischen Offiziere kosteten dem Rheingau die Ruhe, und bereiteten den Beamten desselben endlose Schreibereien und Laufereien, um Unglück zu verhüten. —

Um diese Zeit mußten die Rheingauer in den Budenheimer Kalksteinbrüchen ohne Unterbrechung Steine brechen und alle Maurer des Landes an den neuen Festungsmauern arbeiten.

Am 4. Februar 1689 erfolgte eine neue Auflage von Fourageportionen, aufs Haus kamen 8 fl. 20 Kreuzer. Die von der früheren Lieferung noch vorhandenen Rückstände beirrten die Franzosen keineswegs, neue Lasten auszuschreiben. Nach und nach ward die Lage des Landes unerträglich. Da kein baares Geld mehr aufzutreiben, gingen die Franzosen darauf ein, den vorhandenen Wein an Zahlungsstatt zu nehmen, aber auch hier fanden Schwierigkeiten statt, ehe die Sache sich vollzog. Die Franzosen fanden den für den Wein angesetzten Preis zu hoch, erst am 16. Februar 1689 einigten sich dieselben mit den Rheingauer Beamten wegen des Preises, wofür derselbe künftig anstatt Geldes angenommen werde.

Die Franzosen, welche die Wacht auf den Päßen des Landesgebücks hatten, scheinen sich dort ganz gemüthlich eingerichtet und eingelebt zu haben. Geisenheim, Eibingen und Rüdesheim mußten auf den weißen Thurm Betten, Töpfe, Kochgeschirr 2c. liefern und täglich Wein und Brot für die wachthaltenden Mannschaften besorgen.

Die Schanzarbeiten zu Mainz gingen ihren stetigen Gang, mit ihnen nahm auch das Ausreißen und Ausbleiben der Rheingauer Schanzer seinen Verlauf, mehrfach schickten die Leute ihre erwachsenen Buben dahin, statt selbst zu gehen, was sich die Franzosen ganz entschieden verbaten. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn die Klagen über die Schanzer kein Ende nahmen.

Die Contribution ward ebenfalls schlecht oder nicht bezahlt. So gut die Franzosen wußten, daß sie den Rheingau als Quelle für die Unterhaltung der Truppen bedurften, und Alles zwar rasch haben wollten, aber nicht eher nahmen, als sie es erhielten, stand doch das bei ihnen fest, daß der Rheingauer bei nur einiger Nachsicht immer saumseliger im Liefern werden könnte und machten von dieser Ansicht ausgehend nach langem Drohen jetzt auch einmal Ernst, indem sie die beiden Rheingauer Schultheißen den Peter Kirn und Christian Kirn gefangen nahmen und zu Mainz als Geißeln bis zur Zahlung der Contributionsrückstände festhielten. Die Contribution ward zwar etwas besser gezahlt, für den Rest stellten sich Bürgen, so daß am 7. April 1689 beide Schultheißen wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

So lange hatte die Franzosenwirthschaft am Rheine mitten im deutschen Reiche von keinem deutschen Truppentheile behelligt gedauert, als sich endlich auch das stark occupierte Reichsheer regte. Die Kaiserlichen und Lothringer Kriegsvölker waren den Main herabgerückt, andere Abtheilungen kamen über Eppstein und Wiesbaden und nahmen Mainz gegenüber bei Mosbach, Biebrich und Erbenheim Stellung, um Mainz wieder in die Hände der Deutschen zu bringen. Mit diesem Zeitraum mehrten sich eher die Lasten des Rheingaus, als daß eine Verminderung eingetreten wäre.

Die Franzosen erkannten das Mißliche ihrer Lage und betrieben daher die Verschanzungsarbeiten zu Mainz und Bingen mit einem geradezu staunenerregenden Eifer. Mehrfach wurden Fuhrwerke zum Beifahren der Pallisaden und die Rheingauer Zimmerleute nach Mainz entboten. Die Rheingauer wußten jedenfalls von der Absicht der Kaiserlichen und waren deßhalb bei Stellung der verlangten Schanzer saumseliger als je, was die französischen Unternehmer mehr als einmal in Aufregung versetzte.

Am 23. Mai 1689 berichtete der Oberamtsschultheiß Dielmann an die Schultheißen des Rheingaus, er habe den Abend vorher Nachricht erhalten, die fränkischen Kreisvölker zögen heran, deßhalb sollten morgen den 24. Mai etliche Schanzer nach Niederwalluf kommen und dort Pallisaden setzen.

Am 31. Mai 1689 waren die Kaiserlichen so weit vorgedrungen, daß Herzog Karl von Lothringen dem Rheingau von seinem Hauptquartier zu Mosbach aus einen Schutzbrief (Salvaguardia) gegen Roheiten seiner Soldaten ausstellen konnte und somit den Rheingau bereits für Eigenthum der Kaiserlichen ansah. Vor dem 8. Juni hatten die Franzosen

den Rheingau geräumt und sich nach Mainz zurückgezogen, da am 8. Juni bereits Niederwalluf kaiserliche Besatzung hatte. Am Abend des 9. Juni marschierte Generalfeldzeugmeister von Thüngen durch den Rheingau, ihm folgte General von Schönborn. Am 9. Juni befahl Dreymüllen, daß jeder Rheingauer Schultheiß den 10. Juni morgens früh um 6 Uhr auf dem Rathhause zu Geisenheim erscheinen solle.

Zu Rüdesheim lag Obrist von Erffa. Derselbe gab Befehl, daß in allen Rheinorten der Ausschuß mit möglichst vielen Leuten, welche sich auf Handhabung von Schießwaffen verstehen, verstärkt werden, die Hälfte des Ausschusses solle wegen der vierundzwanzigstündigen Ablösung zur Wacht angehalten werden. Die Waldflecken hatten damals keine Einquartierung und mußten deßhalb den Rheinorten wachen helfen, Keiner solle vor der Ablösung seinen Posten verlassen. Am 18. Juni 1689 machte Dreymüllen diesen Befehl bekannt.

So manches Rheingauer Herz mag jetzt, wo der Rheingau wieder kaiserlich war, freudiger geschlagen haben, aber die Bedrückungen hörten damit nicht auf. Die Kaiserlichen begannen die Belagerung von Mainz und Castel, der Angriff und Sturm sollte vom Rheine aus geschehen. Castel gelangte auch bald in Hände der Kaiserlichen. Auch diese schrieben nun drückende Lieferungen aus und verlangten die Stellung von Schanzern. Auch mußten die Rheingauer Holz für die Schiffbrücke nach Mainz fällen und hinfahren, die Zimmerleute des Landes die Schiffe bauen. Auf dieser Schiffbrücke wollten die Kaiserlichen über den Rhein setzen und landen zum Sturme, fürwahr vom strategischen Standpunkte aus ein gewagtes Unternehmen. Am 28. Juni 1689 schrieb Dreymüllen an die Rheingauer Schultheißen, da das Holz für die kaiserliche

Schiffbrücke nach Eltville gebracht worden und man noch mit dieser Arbeit beschäftigt sei, sollten sich auf Befehl des kaiserlichen Brückenmeisters sowie des Landschreibers alle Zimmerleute des Rheingaus mit ihren Gesellen und Lehrlingen nebst Werkzeug zur Arbeit nach Eltville begeben. — Auch von der Landseite aus belagerten die Kaiserlichen Mainz, um die Franzosen an der Verbindung mit dem flachen Lande zu hindern und ihnen dadurch die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden. Auch auf der Landseite ward von den Kaiserlichen Alles zum Sturme vorbereitet. Am 1. Juli 1689 beorderte der Generalsbote Schwindt zur Anfertigung von Schanzkörben für die Batterieen bei Mainz aus dem Rheingauer Unteramt, wohin Geisenheim gehörte, sowie dem Halbamte Lorch fünfundsechszig Mann mit Aexten und Beilen versehen.

General Dünnewald hatte siebenundachtzig Pferde nach Eltville mitgebracht, für deren Unterhalt am 11. Juli 1689 dem ganzen Rheingau eine Haferlieferung auferlegt wurde.

Seitens der Kaiserlichen bereitete man Alles zum Sturme vor. Die Rheingauer Pferde, deren Zahl auf 110 geschätzt ward, sollten nach einem Befehl vom 12. Juli 1689 stündlich bereit gehalten sein, um auf Anforderung abgeholt zu werden. Jedenfalls sollten die Pferde zum Rücktransport der nach der Einnahme von Mainz unnütz gewordenen kaiserlichen Schiffbrücke dienen. Am 13. Juli wurden diese Pferde nach Rüdesheim entboten.

Um diese Zeit eröffneten die Kaiserlichen die Laufgräben vor Mainz. Dreitausend Bauern aus der Umgegend von Mainz mußten am 15. Juli 1689 zur Herstellung der Laufgräben einrücken, Einhundertzwanzig Pferde wurden aus dem Rheingau nach Schierstein am 19. Juli verlangt und am 27. Juli die Zimmerleute nach Niederwalluf berufen.

Durch die damals herrschende nasse Witterung, kleinere Gefechte bei Ausfällen der Franzosen sowie das Verweilen in den Laufgräben hatten die Kaiserlichen eine Menge Kranke und Verwundete, ein Theil derselben lag bei Eltville in Baracken. Für diese Leute mußte der Rheingau Heu und Stroh zur Lagerstätte liefern und denselben eine Küche bauen.

Am 2. September 1689 ward befohlen, alle im Rheingau vorhandenen Schanzkörbe sollten nach Mainz an die Schiffbrücke, auch die noch in der Lieferung rückständigen Faschinen geliefert werden. Die vor Kurzem aufgestellte kaiserliche Schiffbrücke befand sich bereits bei Mainz, durch einen von den Franzosen nicht erwarteten aber blutig empfangenen Sturm der Kaiserlichen fiel nach beiderseitigen schweren Verlusten an Todten und Verwundeten Mainz am 9. September 1689 wieder in Händen der Kaiserlichen und Lothringer. Die Franzosen erhielten freien Abzug und Fortschaffung ihres Geschützes und Gepäcks. Am 9. September wurden von den Kaiserlichen zur Fortschaffung des französischen Gepäcks aus Mainz auf den 10. September aus dem Rheingau vierzig Wagen mit Pferden bespannt verlangt. Die Wagen sollten zu Castel zusammenkommen, wo solche ein Offizier nach Mainz bringen werde. Am 11. September 1689 entbot Antonio Caraffa kaiserlicher Feldmarschall, um die von den Kaiserlichen zum Sturme auf Mainz angelegten Verschanzungen nicht in die Hände der Franzosen fallen zu lassen und dadurch denselben das Material zum Sturme auf Mainz in die Hände zu spielen, zu deren Vernichtung dreihundert Bauern aus dem Rheingau mit Hauen und Schaufeln. Am

13. September befahl Dreymüllen, daß diese Leute aus dem Ober- und Mittelamt am 14. September, die aus dem Unter- und Halbamt am 15. September sich einstellen.

Um vom Rheine her gegen einen Angriff der immer noch in der Nähe auf dem Hundsrück und an der Nahe stehenden Franzosen sicher zu sein, wurden am 21. September vierzig bis fünfzig Mann aus dem Ausschuß auf den Mäusethurm und Schloß Ehrenfels geschickt, die nicht länger dort liegen bleiben sollten, als bis die vom Feldmarschall von Thüngen zur Bewachung bestimmten Mannschaften einträfen.

Damals lagen die meisten Rheinorte voll Verwundeter, es erfolgten darüber und über die Einquartierungen gesunder Soldaten häufige Klagen, die eine Aufzeichnung der in den einzelnen Ortschaften untergebrachten Truppen am 26. Sept. 1689 zur Folge hatten. Die Leute erlaubten sich in den Weinbergen häufige Traubendiebstähle, was die Lese beschleunigen ließ. Der Wein fiel aber reichlich bei vorzüglicher Qualität aus. Dieses konnte die Lage des Rheingaus bedeutend erleichtern. Das Verhältniß der Bauern zu den Soldaten war zudem kein gespanntes, man behandelte sich gegenseitig als Freund und Helfer und war froh, das Plackvolk der Franzosen los geworden zu sein. Am 18. October erhielt Hauptmann von Griesheim für das dem Lande erwiesene Wohlwollen eine Ohm Wein zum Geschenk.

Die Franzosen hatten jedenfalls wie die Schweine zu Mainz gehaust, am 29. November wurden hundert Rheingauer nach Mainz mit Hacken, Kärsten, Schippen und Gabeln, um den von den Franzosen hinterlassenen Unrath zu fegen, verlangt und am 26. December nochmals fünfzig Rheingauer zur Beseitigung der Umwallungslinien, welche bei der Be-

lagerung gedient, nach Mainz entboten. Die Leute sollten für sieben Tage Mundvorrath mitbringen.

Am 20. Januar 1690 war Musterung der Bürgerwehr des Rheingaus zu Oestrich, die Leute mußten mit Ober- und Untergewehr sowie drei Schuß Pulver zur Uebung am 22. Januar einrücken.

Die an Wunden und Krankheiten gestorbenen Soldaten lagen im Rheingau an Straßen und anderwärts kaum spannenhoch mit Erde bedeckt begraben, die Gefahr, daß bei entstehendem warmen Wetter gefährliche Krankheiten entständen, lag nur allzu nahe. Auf Befehl mußten die Rheingauer die Leichen wieder ausgraben und unter Anwendung von Kalk tiefer beerdigen. So lautete die Anordnung des Freiherrn Adolf von Ingelheim vom 10. März 1690. — Die Lieferungen an die Kaiserlichen ruhten schwer auf dem Lande, die Wachten und Schanzarbeiten hielten die Leute vom Arbeiten und dem Verdienste ab, der nach Einnahme von Mainz alsbald wieder herbei geeilte Kurfürst von Mainz forderte ohne Barmherzigkeit die rückständigen Steuern; nach und nach ward die Lage des Rheingaus unerträglich. Nach Außen hin war die Stellung der Franzosen an der Nahe und auf dem Hundsrück und ein Ueberfall besorgnißerregend und erforderte die aufmerksamste Wacht. Am 10. Februar 1690 ward auf strengere Bewachung der Landesgrenzen gedrungen, namentlich sollten die Grenzen nach dem Hessischen zu besser bewacht werden. — Die aus dem Rheingau ausgeschriebenen Einhundert und vier Soldaten hatten sich bei der letzten Musterung nicht alle gemeldet, am 4. März 1690 wurde an den Rheingau die Aufforderung erlassen, entweder diese Mannschaft vollständig zu stellen oder für jeden fehlenden Mann eine Geldstrafe zu erlegen. — Am

14. März 1690 wurden fünfunddreißig Rheingauer zur Setzung der Pallisaden am Rheine zu Mainz entboten, dieselben sollten sich mit dem nöthigen Mundvorrath versehen an der Ueberfahrt zu Niederwalluf einfinden.

Der Kurfürst von Mainz hatte zum Schutze eine Truppenabtheilung in den Rheingau gelegt und verlangte am 14. April 1690 für deren Verpflegung monatlich zahlbar anstatt der üblichen Quartalschatzung einen Geldbetrag. Nach einer Anordnung vom gleichen Tage sollten diese von Leyen'schen Soldaten nur Obdach und Bedienung, aber keine Verköstigung erhalten und alle diesem Befehl zuwiderhandelnden Officiere und Gemeine angezeigt werden. Eine besondere Serviceordnung vom 28. April 1690 regelte die Abgaben an Service, welches in Holz, Salz und Licht oder anstatt dessen in Geld für den Tag und die Portion in einem Kreuzer bestehen sollte.

Im April 1690 rückten auf kurze Zeit noch 116 Mann Sponheimer Dragoner als Schutztruppen in den Rheingau ein und mußten für dieselben Ställe und Quartiere bereitet werden; diese Dragoner erhielten ebenfalls nur Obdach und Service gestellt.

Im Mai 1690 besichtigte ein Officier aus der kaiserlichen Generalität zu Mainz das Rheingauer Landesgebück, und fand, daß an verschiedenen Stellen unstatthafte Wege durch dasselbe gemacht worden, die alle Wachsamkeit an den Gebückspassen vergeblich erscheinen ließen. Freiherr J. F. von Ingelheim befahl daher von Geisenheim seinem Wohnsitze aus, daß alle Schultheißen des Rheingaus mit ihren Ortschaften das Gebück herstellen und die vorhandenen Wege bei herrschaftlicher Strafe wieder zumachen sollten.

Am 9. Mai 1690 befahl der Kurfürst, der Rheingau bedürfe nach dem Tode des Landeshauptmanns einer Neubesetzung dieses Amts, der neue Landeshauptmann müsse nach altem Herkommen dem Lande vorgestellt werden. Die Schultheißen sollten daher den Ausschuß, Officiere wie Gemeine, auf künftigen Pfingstmontag nach Oestrich vorladen, diejenigen Leute, welche vor einigen Jahren als Uniform grau und rothe Röcke erhalten, sollten solche an diesem Tage anlegen, auch jede Compagnie ihre Fahne mitbringen.

Am 19. Mai 1690 wurden fünfzig Schanzer mit Geschirr aus dem Rheingau zum Setzen der Pallisaden am Rheinufer bei Mainz beordert. Landeshauptmann des Rheingaus war J. Will zu Oestrich geworden.

Wegen der Lieferung des Services herrschte im Rheingau zwischen den Einwohnern und Officieren zum Öftern Meinungsverschiedenheit, da die Soldaten auch Essen beanspruchten. Am 1. Juni 1690 befahl der Kurfürst ausdrücklich, daß den Soldaten kein Essen verabreicht werden solle. Nach einer weiteren diesbezüglichen Anordnung vom 9. Juni 1690 sollten die Rheingauer Orte den einquartierten Soldaten nur das Brod und zwar zwei Pfund täglich für jeden Mann und zwar nur den Gemeinen nicht auch den Officieren liefern. —

Am 27. Juni 1690 ward die kaiserliche Artillerie in Mainz auf's schleunigste nach Heidelberg verlangt, die Rheingauer mußten zu deren Ausrücken die Pferde stellen. Die Leute sollten in Starkenburg abgelöst werden und heimkehren.

Am 19. Juli ward gegen die Erpressungen der einquartierten Soldaten sowie deren Ausschreitungen vorgegangen, künftig sollte alles derart Vorgekommene aufgeschrieben und angezeigt werden.

Abermals wurden dem Rheingau zur Unterhaltung der einquartierten Schutztruppen am 4. September 1690, 1287½ Malter Korn, 1083¼ Malter Hafer sowie 2750 Centner Heu zu liefern angesetzt. Diese Lieferung sollte nach Beendigung der Ernte stattfinden. Nach einer deßhalb gemachten Eintheilung vom 10. October 1690 mußte Geisenheim für die einquartierten drei Compagnien Soldaten 39 Portionen hiervon liefern; wie groß eine Portion war, ist nicht angegeben. —

Um der Stadt Mainz näher zu sein, wurden am 7. December 1690 drei Compagnieen erzstiftische Dragoner in den Rheingau gelegt, der Landschreiber sollte für deren Quartiere sorgen und jede Woche Brot, Heu und Stroh durch die Marktschiffer zu Mainz abholen lassen. Diese Vorsichtsmaßregel hing mit einem Mainz bedrohenden französischen Ueberfall zusammen. Die Soldaten erhielten nur Obdach, Service und für die Pferde Fourageportionen vom Rheingau geliefert. Da es Winter war und Leute wie Pferde mehr gebrauchten, wurde die Portion Fourage statt auf einen, auf vier Kreuzer in Geld am 19. December 1690 festgesetzt. Als am 27. December 1690 die Gefahr eines französischen Ueberfalls von Mainz wieder geschwunden, begannen die Schanzarbeiten in Mainz aufs neue, Freiherr von Thüngen verlangte an diesem Tage Einhundertundzehn Schanzer zur Arbeit. Dieselben sollten von vier zu vier Tagen oder acht zu acht Tagen abgelöst werden und sich für diese Zeit ihren Mundvorrath mitbringen.

Die Ortschaften des Mittel- und Unteramts, darunter Geisenheim, beschwerten sich wegen Ueberbürdung mit Einquartierung der v. Leyen'schen Fußtruppen und der Sponheim'schen Dragoner und wendeten ein, mancher Ort des Oberamts und manche Waldorte seien bei Vertheilung der Einquartierung begünstigt worden. Der Oberamtsschultheiß erließ daher am 31. December 1690 eine andere Eintheilung der Einquartierung und wies dem Oberamt einundsiebenzig Mann Soldaten aus dem Mittel- und Unteramt zu.

Im Januar 1691 fror der Rhein zu, die Gefahr eines Einfalls der Franzosen in den Rheingau über die Eisdecke lag nahe. Die Rheinorte mußten daher mit Äxten und Hauen eine breite Rinne in die Eisdecke hauen, die Eisstücke mit Hacken herausschaffen und diese Rinne von Mainz bis Lorch stets offen halten und bewachen. Am 11. Januar 1691 ward befohlen, daß auch die Waldorte an dieser Arbeit Theil nähmen, Johannisberg mit dem Grund solle Geisenheim beim Aufeisen und Wachen helfen. Um falsch verstandenen Lärm zu vermeiden und die Leute nicht unnöthig zu beängstigen, sollten bis auf weitere Anordnung in allen Orten die zwei großen Glocken nicht geläutet werden, um nicht dadurch Sturmgeläute anzuzeigen. Das Rheingauer Oberamtsbuch sagt über diese Sache noch: „1691 12. January Ist der Rhein durchs gantze land Rhingaw völlig gegen alles Vermuthen zugefroren, daß nachgehents wegen eingeschickter verschiedener brantschatzungs brieffen von der in Ebernburg Jenseits deß Rheins liegendten Frantzös Guarnison der besorgenden feindtlichen invasion halber daß gantze landt mit hochsten beschwernuß durchgehents von Walluff biß hinunterwarts so weit es sich thun lassen, eine lotten durchs Eiß hauen und neben continuirlichem wachen täglich solches ein Jedes orth durch seine gemeindt, auch mit beyhülf der walt flecken, weilen über nacht es wieder zugefroren, öffnen müssen, auch da daß landt sich zur defension nit genug-

sam geachtet, Hessische Völcker auß denen winter quartier beruffen durchs landt in denen Rheinflecken einquartiren und solche mit sehr schweren Cösten verpflegen und unterhalten müssen."

Der Kurfürst hatte die Rheingauer und die einquartierten Schutztruppen für die Bewachung des Rheingaus nicht für hinreichend erachtet, und deßhalb mit Hessen einen Vertrag abgeschlossen. Es kamen hessische Soldaten ins Land und wurden in den Rheinorten einquartiert. Diese Schutztruppen kamen am 21. Januar 1691 an. Das Aufeisen des Rheines ward trotz der drohenden Gefahr des Franzosenüberfalls schlecht betrieben. Namentlich die Bewohner der Waldorte erwiesen sich hierin sehr saumselig und blieben gar häufig aus. Am 15. Januar 1691 ordnete der Landschreiber Wolf das Aufeisen und Wachen aufs Neue an und am 25. Januar befahl Freiherr von Ingelheim von Geisenheim aus, daß die Ausbleibenden aufgeschrieben würden.

Am 21. Januar 1691 ward vom Gewaltsboten Schwindt die doppelte Anzahl Leute, Jeder mit einer Axt und einem Karst versehen bei Strafe militärischer Execution für die Ausbleibenden zum Aufeisen des Rheins beordert. Um bei Feuersgefahr sich ein Zeichen geben zu können, ordnete am 1. Febr. 1691 die Mainzer Generalität an, daß ein Schuß aus einem groben Stück aus Mainz einen Brand auf dem Lande, zwei Schüsse einen Brand in der Stadt Mainz, drei den Feind bedeute. Es blieb aber alles ruhig.

Die einquartierten Hessen blieben immer noch im Rheingau und mußten mit Hafer, Heu und Stroh versehen werden.

Am 13. März 1691 legte der Kurfürst dem Rheingau 6875 Gulden Recrutengelder zur Vermehrung der erzstiftischen Militärmacht auf, außerdem verlangte er für die einquartierten

Hessen und die Befestigung der Stadt Mainz die sogenannten Landesrettungskosten, belegte aber auch die Rheingauer Klöster mit einem Beitrag hierzu am 21. März 1691.

Den 6. Juni 1691 fand die Abrechnung über die Kosten statt, welche durch das Aufeisen des Rheins, die Wacht und die hessische Einquartierung erregt worden, die Gesammtkosten betrugen 14,399 Gulden 50 Kreuzer, Geisenheim trug 1215 Gulden 26 Kreuzer. Sowohl die Befestigungsgelder als die Verpflegungs- und Servicebeträge wurden von den Rheingauern nachlässig geliefert, was verschiedene Mahnungen am 3., 17. und 22. August, eine weitere am 26. October 1691 zur Folge hatte. Als auch dieses nicht mehr half, erhielten im October 1691 Rauenthal und Neudorf militärische Executionsmannschaften eingelegt, um durch die hierdurch entstehenden Unkosten der Zahlung mehr Nachdruck zu verleihen. Die Rheingauer sandten in ihrer Noth eine Abordnung Gesandter zum Kurfürsten nach Aschaffenburg, ohne etwas zu erreichen. Der noch ausstehende Rest des Geldes ward am 22. December 1691 mit 4 Gulden 2 Kreuzer 2 Heller auf jedes Haus festgesetzt. —

Am 9. Februar 1692 wurden zwei Compagnieen kurfürstliche Dragoner im Rheingau einquartiert, wovon dieses Mal auch die Klöster einen Antheil erhielten.

Im Februar 1692 machten die Franzosen einen Einfall in den untern Rheingau, sengten und brannten, auch führten sie mehrere Bürger als Geißeln weg. Jedenfalls ward Geisenheim damals auch betroffen. Der Hauptzweck der Franzosen bei diesem Einfalle war die Erpressung von Brandschatzungsgeldern. Ihr Marsch ging hierauf gegen Mainz auf der

Binger Rheinseite zurück. Einer der Gefangenen mit Namen Wendel Alter wurde zu Gaulsheim festgehalten. Er schrieb am 16. Februar 1692 an seine Bekannten im Rheingau über seine Lage, den andern Tag beabsichtigten die Franzosen auf Mainz zu marschieren, er sei zwar gefangen, aber die Franzosen fügten ihm kein Leid zu. Der französische General habe einen weiteren Einfall in den Rheingau und zwar ins Oberamt machen wollen, sei aber auf ihr Bitten davon abgekommen. Am 17. Februar 1692 bestellte Gewaltsbote Schwindt die sämmtlichen Schultheißen des Rheingaus zur Berathung auf den andern Tag zwölf Uhr nach Winkel. Die versammelten Beamten beschlossen am 18. Februar, daß zur Befreiung der Geißeln, worunter auch einige Eibinger sich befanden, jeder Ort 100—300 Gulden beisteuere. Der gefangene Wendel Alter schrieb am 18. Februar aus Ebernburg bei Kreuznach, es solle doch Jemand aus dem Rheingau herüberkommen, um mit den Franzosen wegen der Löſung der Gefangenen zu unterhandeln. Darauf hin stellte am 20. Febr. der Oberschultheiß Dielmann den Antrag, daß Abgesandte nach Ebernburg und von da nach Homburg gingen und ersuchte jeden Ort des Rheingaus für Reise und Zehrung der Abgesandten um hundert Gulden. —

Der Mainzer Kurfürst spielte eine keineswegs imponierende Rolle bei diesen Vorgängen. Als die Gefahr eines Einfalls der Franzosen ruchbar ward, brachte er bei Zeiten seine Persönlichkeit nach Aschaffenburg in Sicherheit und zeigte sich höchst entrüstet, als der Rheingauer Humor Spottgedichte auf ihn und seinen Hof machte und verbreitete. Am 18. März 1692 forderte er strengste Bestrafung der Uebelthäter. Was aus der Sache ward, ist unbekannt. —

Der Landtag zu Winkel ermäßigte am 29. März 1692 die Verpflegungsgelder für die Soldaten aufs Jahr 1692 von 10,000 Gulden auf 4000 Gulden und bestimmte als Ersatz für die von den bei den Franzosen gefangen gehaltenen Rheingauer verbrauchte Zehrung an zwei Kreuznacher Bürger, wo dieselben im Quartier gelegen, 271 Gulden 46 Kreuzer, die das Land tragen mußte. Auch ward das von den Franzosen für Auslieferung der Gefangenen mit 15,000 Gulden geforderte Lösegeld bewilligt und erhielt jedes Haus im Rheingau davon 10 Gulden angesetzt.

Zu Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Mittelheim, Oestrich und Niederwalluf lagen 211 Mann Fußvolk im Quartier, dieselben sollten jeder Mann einen Kreuzer täglich erhalten.

Zu Mainz baute man wieder an den Schanzen. Am 14. Juni 1692 befahl der Gewaltsbote Itzstein, daß die dazu benöthigten Schanzer sich auf künftigen Montag den 16. Juni 1692 früh Morgens fünf Uhr am Geisenheimer Gerichtsplatz mit Geschirr einstellen und auf drei Tage Mundvorrath mitbringen sollten.

Die im Rheingau liegenden Hessen verübten in manchen Orten unter andern auch zu Lorch, Unfug und nahmen den Bewohnern durch Erpressung Mancherlei ab. Am 9. August 1692 befahl Freiherr von Ingelheim von Geisenheim aus, daß alle derartige Vorkommnisse zur Bestrafung angezeigt werden. Auch zu Ohren des Landgrafen Karl von Hessen mußte die Sache gekommen sein, da derselbe am 30. September 1692 einen ähnlichen Befehl gegen seine Truppen zu erlassen sich genöthigt sah.

Die gefangenen Rheingauer befanden sich immer noch in der Gewalt der Franzosen, am 19. Januar 1693 wurde

in Vorschlag gebracht, für dieselben im Lande zur Erleichterung ihrer Lage Geld zu sammeln.

Am 24. Januar 1693 wurde von dem Landgrafen von Hessen-Kassel und den Verbündeten zur Deckung des Rheinstroms eine hinreichende Truppenmacht von Coblenz bis Frankfurt einquartiert, wovon auch der Rheingau seinen Antheil erhielt. Die Soldaten erhielten Obdach, Holz und Licht von den Bewohnern gestellt.

Am 7. April 1693 kam wiederholt die Lieferung der für Befreiung der Gefangenen festgesetzten Ranzionsgelder zur Sprache und am 16. April beschloß das Oberamt auf der Oberamts-Versammlung den ihm an der festgesetzten Summe zukommenden Antheil an Geld aufzunehmen. —

Am 8. Juli 1693 kam die Nachricht, die Franzosen hätten sich am verflossenen Tage zu Kreuznach und Büdesheim bei Bingen gezeigt und zögen gegen den Rhein, der Ausschuß des Rheingaus ward mit Unter- und Obergewehr sowie Pulver und Blei versehen eiligst aufgeboten, um sich bei entstehendem Allarm bereit zu halten. Wenn durch Trommeln und Läuten der Glocken Allarm gemacht, sollten auch die Waldorte mit den Leuten aus den Rheinorten zum Rheine eilen, Losungsfeuer sollten auf dem Johannisberge und am Rheine zum Anzünden bereit gehalten und wenn der Losungsschuß gefallen, alsbald angezündet werden.

Von den im Rheingau einquartierten Kurfürstlich Sächsischen Truppen kamen auf Geisenheim neunundfünfzig Mann; auch die Klöster hatten am 22. October 1693 Einlagerung erhalten, darunter Marienthal drei Mann.

Am 23. Januar 1694 stellte sich das Rheineis im Rheingau, wegen eines befürchteten Einfalls der Franzosen

rückten Wachen auf den Mäusethurm bei Bingen, nochmals ward der Rhein von Walluf bis Rüdesheim aufgeeist und scharf bewacht. Alle zwei Tage wurden die Leute von der Wacht abgelöst. Am 26. Januar 1694 kam die Nachricht, die Franzosen zögen sich jenseits des Rheins zusammen, um zwischen Geisenheim, Weinheim und der Heidenfahrt ins Rheingau einzubrechen. Das Aufeisen des Rheins ward deßhalb aufs eifrigste zu betreiben angeordnet, bei entstehendem Allarm sollten alle Einwohner der Ortschaften mit ihren Gewehren auf ihren Rathhäusern sich einstellen. Aus den Aemtern Königstein und Höchst erwartete man zweihundert Bauern mit Aexten, wovon hundert Mann von Walluf bis Erbach, die Andern von Oestrich bis Rüdesheim einquartiert werden sollten. Diese Leute sollten beim Aufeisen des Rheins helfen. Die Bewohner der Rheingauer Waldorte sollten mit ihren Gewehren bereit sein, sich an den Rhein bei entstandenem Allarm zu begeben, Geisenheim solle die Eibinger alsbald benachrichtigen, wenn etwas vorfalle. Am 27. Januar 1694 befahl Itzstein den Rheingauer Schultheißen, das Aufeisen des Rheins schleunigst fortzusetzen und namentlich Morgens und Abends spät zu arbeiten, alle nur arbeitsfähigen Leute mußten hierbei thätig eingreifen.

Am 18. Februar 1694 wurden zur Erleichterung des Rheingaus auf Befehl des Kurfürsten zwei Regimenter Kursächsische Reiterei abbefohlen und nach Franken verlegt, von den zurückbleibenden Truppen erhielt das Kloster Eberbach 44 Mann und 5 Pferde zugewiesen. Am 21. Mai 1694 Abends rückte ein Kurpfälzisches Regiment zu Asmannshausen und Rüdesheim ein und wollte den Rhein aufwärts ziehen. Zur Leistung des nöthigen Vorspanns mußten die Orte

Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Oestrich und Hallgarten jeder mit drei Pferden nebst Geschirr zu Asmannshausen auf den 22. Mai 1694 zum Vorspann eintreffen.

Im Jahre 1694 wurden aus dem Kloster Aulhausen (Marienhausen) am 28. October drei Mann dort einquartierte Soldaten, am 11. November d. J. drei Mann aus Marienthal und zwölf Mann aus dem Kloster Eberbach nach Geisenheim verlegt.

Im Jahre 1697 machte der Frieden von Ryswyk den Feindseligkeiten ein Ende, nachdem der größte Theil des Rheingaus verarmt, von Freund und Feind an Geld und Vorräthen ausgesogen und dem Lande eine Schuldenlast erwachsen war, an der es noch Jahrzehnte abzutragen hatte.

---

§ 9. Das achtzehnte Jahrhundert.

Im Jahre 1700 starb König Karl II. von Spanien. Er hatte in seinem Testament den Philipp von Orleans zu seinem Nachfolger bestimmt. Kaiser Leopold war hierbei übergangen worden und gab seine Erbansprüche auf Spanien keineswegs auf, zudem Holland und England als alte Feinde Frankreichs zu ihm hielten. Das Verhältniß gab Veranlassung zum Krieg zwischen Kaiser Leopold sowie dessen Verbündeten und Frankreich, welcher von 1701 bis 1709 währte. Der

Rheingau wurde zwar nicht durch kriegerische Ereignisse behelligt, desto schwerer drückten die Einwohner die vielen Truppendurchmärsche und Lieferungen. Im Frühjahre 1704 hatte der englische Herzog Marlborough sein Hauptquartier bei Mosbach und Castel und mußte der Rheingau Lieferungen an denselben leisten. Im Frühjahr dieses Jahres zog auch der holländische General Hompesch durch den Rheingau. Nach der Schlacht bei Hochstädt räumten die Franzosen das südwestliche Deutschland, Marlborough zog in die Niederlande, sein Durchzug ging nochmals durch den Rheingau und legte den Leuten schwere Opfer auf. Nach den blutigen Schlachten Oudenarde und Malplaquet 1708 und 1709 erfolgte der Schluß des Utrechtes und Badener Friedens und machte dem Kriege ein Ende. Einzelheiten sind für diesen Krieg aus der Geschichte Geisenheims nicht überliefert, der Ort theilte die Schicksale des ganzen Rheingaus.

Als die bei Mosbach liegenden Hannoveraner durch den Rheingau nach dem Friedensschlusse zogen, erhielt am 22. April 1714 Geisenheim von der dritten Compagnie derselben einen Capitain, einen Lieutenant und 70 Mann Einquartierung. Die Mannschaften erhielten Quartier, Holz, Licht, Streu, Stroh und Häcksel für die Pferde, aber kein Essen geliefert. Eine Vergütung für diese Abgaben ward nicht geleistet.[1])

Der Winter von 1708 bis 1709 war in dem größten Theil Europa's ein höchst strenger. Bereits im October fiel im Rheingau ein solcher Schnee, daß die Bäume im Wald von dessen Schwere brachen, Aeste beschädigt, Stämme abge-

[1]) Nach Actenstücken im Besitz des Verfassers.

brochen wurden und der Wald so voll Holz lag, daß nicht durchzukommen war. Am 12. Januar 1719 fing es gegen Abend an zu schneien, der Rhein fror in der darauffolgenden Nacht so fest zu, daß man mit einem Stückfaß Wein auf dem Wagen darüber fahren konnte. Die Kälte hielt an, die Brunnen in den Ortschaften waren durch den Frost außer Gebrauch gesetzt, Menschen, Vieh, Vögel und Wild litten ungemein Noth, Reisende erfroren auf der Landstraße, das hungrige Wild kam bis in die Ortschaften, die Vögel fielen dort aus der Luft nieder, die Kälte vernichtete Obstbäume und Weinreben, die bis ins Mark aufplatzten und im Frühjahre abstarben. Die Kälte erreichte fünfundzwanzig Grad. Schultheiß Herzog von Mittelheim schrieb in sein Tagebuch Folgendes nieder: „1719 Vormittags um 10 Uhr stellte sich am 12. Januar der Rheineis bei Elfeld und nahm die Kälte so zu, daß Sonntags Morgen der Rhein zuging, daß Fuhren ihn passirten. Der Rhein stand bis 13. Feb. Mittags zwischen 11 und 12 erhob sich starker Südwind, das Eis ward brüchig und fing zwischen 5 und 6 Uhr an zu brechen, bis 9 Uhr Abendts war es meist gebrochen, den andern Tag war der Rhein ganz mit Eisschilben bedeckt, am 14. Feb. stellte sich das Eis zu Elfeldt wieder, ging aber am 15. Feb. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wieder los, es folgte mildes Wetter bis 3. März, wo der Rhein wieder zuging und eine beispielslose Kälte herrschte, es folgte ein sehr spätes kaltes Frühjahr und sehr wenig und schlechter Wein.“ Am 23. Januar 1709 ließ die Kälte nach, es erfolgte großes Wasser. Die Wintersaat war meist vernichtet, es entstand Theuerung, im Rheingau kostete die Frucht im Sommer 1709 fünf bis sechs Gulden, dafür gerieth die Sommerfrucht desto besser.

Die Franzosen standen über dem Rhein auf dem Hundsrück, an Nahe und Mosel. Am 17. Juli 1709 ging eine französische Streifparthie unter Befehl des Marquis Caubé aus Echternach an der Mosel 52 Mann stark über den Hundsrück und setzte auf zwei kleinen Nachen am Mäusethurm nach und nach über. Sie marschierten Nachts über Aulhausen durch den Geisenheimer Wald über Hallgarten hinter Kiedrich und Rauenthal nach Schlangenbad, wo sie verschiedene vornehme Kurgäste gefangen nahmen und reiche Beute machten. Ueber Rauenthal zogen die Franzosen nach Erbach davon, wurden aber von den Rauenthalern und Kiedrichern angegriffen und größtentheils gefangen genommen.

Als die Engländer und Hannoveraner nach dem Friedensschlusse aus der Gegend von Mainz zogen, suchte man in Mainz die Festungswerke in besseren Stand zu setzen. Der Kurfürst verordnete eine große Anzahl Rheingauer mit Schippen und Geschirr für die Schanzarbeiten am Altmünsterthor nach Mainz am 14. Juni 1713. Geisenheim mußte damals 49 Mann stellen.[1])

Im Jahre 1713 ward eine neue Postverbindung zwischen Frankfurt und Cöln angelegt, welche auch durch Geisenheim führte. Haltestationen für den Wechsel der Pferde waren Hattenheim und Rüdesheim. Diese Einrichtung befreite die Leute in Geisenheim von dem lästigen Gebrauche des Brieftragens nach Hattenheim und Rüdesheim, wofür nichts vergütet ward.

In Folge des Kriegs herrschte große Unsicherheit im Rheingau, überall machte man auf Zigeuner und fahrendes

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Volk Jagd, besonders da Kirchendiebstähle um diese Zeit an der Tagesordnung waren. Die finanzielle Lage des Rheingaus war eine überaus schlechte, viele Rheingauer auch etliche Geisenheimer zogen nach Ungarn, um dort sich dem Weinbau zu widmen. Ein Theil dieser Auswanderer kam im Elend um, Andere kehrten ärmer heim als sie ausgezogen. Deßhalb warnte die Kurmainzer Kammer öfter wenn auch vergeblich vor derartigen Auswanderungen, die namentlich in den Jahren 1720 bis 1724 mit Vorliebe statt hatten.

Am 1. Mai 1715 wurden zwischen Kurmainz und Kurpfalz die Grenzen wegen der Auen im Rhein festgesetzt, unter andern kam auch die Stockheimer, damals Schönborner Au, oberhalb Geisenheim an Kurmainz. — Im gleichen Jahre ward verordnet, jeder Reisende müsse einen Paß vom Vicedomamt haben, Geisenheim verrechnete in diesem Jahre solcher Päſſe jeden zu 46 Kreuzer gerechnet 84 Stück.

Am 1. Juni 1723 erließ die kurfürstliche Regierung eine Verordnung gegen die Zigeuner: „Geisenheim, Johannisberg vndt stebeßhausen sollen wie andere benachbahrte ihre völligen waltung sambt wiesborner vndt Johannisberger weg sambt deme gantzen bezircks deß weißen thurmß, Hannenberg, die gantze Ernstbach und wißbar biß Görstein zu bestreichen, welches der feldwebel barth wohl zu obſerviren hat, alda beym hauptmann seiner reporten abzustatten hat.“ —[1])

Im Jahre 1734 kamen Kurmainzer Soldaten in den Rheingau zum Schutze desselben gegen einen Einfall der Franzosen.

Das Jahr 1741 brachte im Rheingau einen ungewöhnlich heißen Sommer, den ganzen August regnete es nicht. Der Wein ward vorzüglich.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

Als im Jahre 1769 ein Verzeichniß der Rheingauer Waldungen aufgestellt wurde, hatte Geisenheim 1747 Morgen 2 Viertel 19 Ruthen Wald. —

Im Jahre 1749 ward in Geisenheim der Pfortenzehnten eingeführt, da das Domstift bei der bisherigen Verzehntung mancherlei Nachtheil hatte. — Im Jahre 1755 erfolgte die Einführung des neuen Kurmainzer Landrechts. — Im Jahre 1762 war ein so reicher Herbst in Geisenheim, daß man fast an jedem Stock einen Zuber voll Trauben bekam. Es regnete aber im Herbst über die Massen viel, theilweise gewitterregenartig. Bütten, die Abends nicht voll gemosterter Trauben waren, liefen über Nacht über, Viele schöpften die Brühe oben ab und schütteten sie weg.

Nur zu häufig ward die Glocke zum Nachhausegehen aus den Weinbergen geläutet. Kaum waren die Leute zu Hause, so schien die Sonne wieder. Wegen der Menge des Weins waren die Fäſſer so selten, daß man alte Regenfäſſer, Bier- und Oelfäſſer, wenn sie nur noch Brühe hielten, füllte. Der Wein ward vorzüglich, da die Trauben ganz faul geworden.[1])

1771 fiel der Wein schlecht bei großer Menge aus, es entstand große Theuerung der Früchte, die die Kornwucherer noch mehr vergrößerten. Das Malter Korn kostete 15 Gulden und mehr. Die Leute im Rheingau genossen aus Hunger ganz unnatürliche Sachen, dadurch entstand eine Art hitzige Krankheit, welche namentlich die geringeren Klassen befiel. Der Kurfürst Emmerich Josef Breidbach von Bürresheim zu

[1]) Scherer, Rheingauer Geschichts- und Weinchronik. Orig. Handschrift im Besitze des Verfassers.

Mainz ließ Früchte aufkaufen und zu mäßigem Preise verkaufen, auch Frucht aus Danzig kommen.[1])

Im Jahre 1782 herrschte auch zu Geisenheim die „russische Krankheit", eine Art Influenza. Die Leute spürten Katarrh unter Hitze und Frösteln und große Mattigkeit. Mancher litt vierzehn Tage und länger an derselben, Andere waren das Uebel mit zwei bis drei Tagen los.[2])

Am 14. März 1784 starb Graf Johann Philipp von Ingelheim des St. Josefsordens Commandeur, 86 Jahre alt (geboren 2. November 1698). Der Leichnam ward am 16. März früh $1/2$ Acht Uhr nach Geisenheim gebracht und im gräflichen Hause aufgebahrt. Die Kapuziner von Nothgottes verrichteten Gebete bei der Leiche, auch das Volk hatte Zutritt. Um 8 Uhr wurde mit allen Glocken geläutet und die Leiche in der Familiengruft in der Geisenheimer Kirche feierlich beigesetzt.[3])

1784 betraf Geisenheim ein Eisgang wie selten. Am 16. Februar barst das Eis bei Mainz, stellte sich aber alsbald wieder und schob sich übereinander, das Wasser schwoll hoch an. Ueber stockwerk hoch schob sich bei Geisenheim das Eis übereinander, ein Schifferjunge kam ums Leben, den meisten Häusern am Rhein waren die Fachwände oder Mauern des unteren Stockwerks eingedrückt, die Zimmer der Erdgeschosse überschwemmt, eine Pottaschesiederei und eine Schreinerwerkstätte ward ganz zusammengerissen. Der Schaden an Wiesen und Feldern war ein großer.[4])

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda und Acten.
[3]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[4]) Scherer a. a. O. und Acten.

Im Jahre 1785 grassirte zu Geisenheim die Rinderpest oder wie man es damals nannte, die Haarpest. Das Vieh bekam im Schlund ein rothes Bläschen und große Hitze im ganzen Maul, fraß aber nach wie vor. Das Bläschen griff rasch um sich unter Eiterung der Zunge, wobei Haare aus derselben gewachsen sein sollen, daher der Name Haarpest. Nach und nach ging das Vieh zu Grunde. Diese Seuche verminderte das Rindvieh sehr stark.

Im Jahre 1787 ward das von der kurfürstlichen Regierung zu Mainz herausgegebene neue deutsche Gesangbuch auch in Geisenheim, wenn freilich mit Widerstreben eingeführt. Während es in Rüdesheim zu offenem Aufstand deßhalb kam, blieb es bei kleinen Reibungen zwischen den Anhängern des alten lateinischen Chorals und des neuen deutschen Gesangbuchs.

Im Jahre 1789 wurde die Geisenheimer Kirchweihe wie alle Kirchweihen des Rheingaus auf den Sonntag nach Martini verlegt, welcher Gebrauch nicht lange währte, Geisenheim suchte mit andern Orten um Erlaubniß nach und hielt seine Kirchweihe wieder auf den gewöhnlichen Tag.

Am 21. October 1792 bekamen die Franzosen unter Custine Mainz in ihre Hände, und errichteten im Rheingau große Magazine. Damit begann der französische Revolutionskrieg, welcher bis 1797 währte und Geisenheim an den Rand des Ruins brachte. Am 23. Juli 1793 übergaben die Franzosen die Festung Mainz an die Preußen, die sich nur mit Mühe gegen die Franzosen hielten. Im Jahre 1794 trat auch zu Geisenheim das Faulfieber, welches unter den Preußen zu Mainz stark wüthete, auf, es starben in Geisenheim etwa 40 Personen an dieser Krankheit. —

Im Jahre 1795 hatte Geisenheim Hessendarmstädter Soldaten den ganzen Sommer hindurch im Quartier, auf sie folgten die Franzosen und dann die Kaiserlichen. Als der Rhein zufror, mußte er auf Befehl der Preußen 16 Fuß breit im ganzen Rheingau wegen eines befürchteten Ueberfalls der Franzosen aufgeeist werden, was vierzehn Tage dauerte. Am 10. September fiel ein Wolkenbruch, richtete zu Stefanshausen großen Schaden an, riß zu Marienthal und an einigen Mühlen Mauern ein, an der Mühle im Johannisberger Grund lief das Wasser zu den Fenstern hinein. Die Geisenheimer Bach war überaus reißend, zwei Kinder aus Geisenheim kamen um. Am 7. October 1795 setzten die Franzosen dem Amt Rüdesheim 40,000 Gulden Brandschatzung an, Geisenheim mußte davon 4000 Gulden zahlen. Die Franzosen retirirten hierauf am 12. auf den 13. October, die Soldaten hatten vorher geplündert, Brod und Fleisch stack auf ihren Bajonnetten, aus den vollgepfropften Tornistern sah manches Stück Weißzeug heraus.

Im Jahre 1796 herrschte wiederum die Viehseuche in Geisenheim, es fielen zwischen 80 bis 90 Stück Rindvieh an derselben. Am Ende des November fing die Seuche zu Geisenheim, wo sie eine Zeitlang ausgesetzt, wieder an. Zwischen Geisenheim und Winkel wurden von den Kaiserlichen Schanzen angelegt, um gegen einen Einfall der Franzosen sich zu schützen. Am 12. Juli ging ein Bataillon Infanterie nebst verschiedenen Husaren durch Winkel. Um alle Unordnungen zu verhüten, ließ der Commandant desselben die Soldaten zwischen Geisenheim und Winkel Halt machen, um dieselben, welche nach Bingen übergeschifft werden sollten, zu sammeln. Dabei gab es Plünderungen. Im gleichen Jahre erlitten Rüdesheim', Geisenheim und Eibingen Plünderung durch die Franzosen. Dieselben drohten, sie würden es dem ganzen Rheingau so machen. Es waren nämlich zwischen Geisenheim und Winkel etwa vier bis fünf Franzosen todt geschlagen worden, was dieses Auftreten der Franzosen verursacht hatte.

Ende Januar 1797 wüthete bis in den April hinein zu Geisenheim Flecken- und Faulfieber sehr stark, viele Leute starben daran. Die vom französischen General Hoche geforderte Contribution betrug für das Amt Rüdesheim 31,250 Livres. Hoche nahm überall Geißeln auf, um die Zahlung zu beschleunigen. Die französischen Chasseur waren so frech in ihren Forderungen, daß sie von Geisenheim allein 800 Pfund Eisen für Hufeisen verlangten.

Der Friede von Campo Formio am 17. October 1797 machte dem Kriege, aber nicht den Kriegsschulden ein Ende. Letztere drückten härter als der Krieg selbst. Trotz des Friedens blieben die Franzosen im Rheingau liegen. Das Jahr jedoch war ein reiches und an Wein gesegnetes. — Am 1. März 1798 gingen die Franzosen aus dem Rheingau weg. Dieselben hatten längere Zeit zu Geisenheim ihren Militärconseil gehabt eine Art Kriegsauditoriat. Die Franzosen kamen aber bald zurück und hatte Geisenheim mit Rüdesheim ein Bataillon Einquartierung. Angesteckt von dem Schwindel der Freiheit und Gleichheit gingen die Franzosen nun auch gegen kirchliche Einrichtungen vor. Der Pfarrer zu Geisenheim wie alle andern des Rheingaus mußte die Pfarrbücher und die Registratur herausgeben, die Standesbuchführung ward staatlich geführt, die Pfarrgüter mit Beschlag belegt und blieb es der Gemeinde frei, ihrem Pfarrer jährlich zu geben, was sie

wollte. Geistlicher Ornat bei Versehen der Kranken und alle Prozessionen waren verboten. Die Wochen wurden nicht mehr zu sieben, sondern zu zehn Tagen (Decaden) berechnet, die Monate erhielten andere Namen in französischer Sprache, die überhaupt Amtssprache ward. Das dauerte Alles freilich nicht lange. —[1])

§ 10. Das neunzehnte Jahrhundert.

Am 12. April 1801 verließen die Franzosen den Rheingau, es rückten Kurmainzer Truppen ein. Durch den Reichdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 kam der Rheingau an das Haus Nassau als Ersatz der an Frankreich verlorenen Nassauer Gebiete bei Saarbrücken.

Die finanzielle Lage Geisenheims und des Rheingaus überhaupt war eine sehr schlechte, der Wein von 1811 wurde jedoch einer der besten des Jahrhunderts, womit sich die Lage der Leute etwas hob. Die Weinmenge war eine außerordentliche. Ein Geisenheimer Bürger machte in einem guten Viertel Weinberg mehr als ein Stück Wein. Es kam vor, daß an den nämlichen Stöcken die Trauben zweimal blühten und reiften.[2])

[1]) Scherer a. a. O. und Acten des Verfassers.
[2]) Scherer a. a. O. und Acten.

Durch die Einführung der Eintheilung in Aemter 1813 wurde Geisenheim dem Amt Rüdesheim zugewiesen, kirchlich gehörte es von nun an ins Landcapitel Rheingau und Decanat Rüdesheim.

Am 25. September 1866 wurde Geisenheim mit ganz Nassau dem preußischen Staat einverleibt.

Zweiter Theil.
Die kirchlichen Verhältnisse und die Stadtverwaltung.

§ 11. Die Pfarrkirche.

Auf der Stelle, welche jetzt der stattliche Bau der Pfarrkirche einnimmt, stand jedenfalls früher schon ein Bau, der dem Gottesdienst der Gemeinde diente. Ueber die Beschaffenheit dieses Gotteshauses ist nichts Näheres bekannt. Die jetzige Pfarrkirche enstammt in ihrer Anlage dem Ende des XV. Jahrhunderts. Das Schiff derselben war 1494 bereits in kirchlichem Gebrauch, da sich ein Grabdenkmal aus diesem Jahre in demselben vorfand. Demnach ward das Langhaus der Kirche zuerst gebaut, ihm folgte der Bau des Chors mit Sacristei, während die alten Thürme stehen blieben. Während von dem Langhaus weder das Jahr der Erbauung noch der Baumeister bekannt ist, läßt sich für den Chorbau wenigstens die Erbauungszeit annähernd feststellen. Die Baupflicht des Chors lag dem Mainzer Domcapitel ob, und hat uns eine Vereinbarung desselben mit der Kirchengemeinde nähere Angaben hinterlassen, wann der Chor gebaut ward. Am 15. März 1512 wandte sich die Gemeinde an das Domcapitel zu Mainz und ersuchte um Neubau des baufälligen Kirchenchors zu Geisenheim. Das Domcapitel verstand sich zu nichts und gab

an, die Pfarrei sei ihm einverleibt, von einer Baupflicht ihnen jedoch nichts bekannt. Auf dieses Schreiben hin erneuerte die Gemeinde ihr Bittgesuch und fand denn auch beim Domcapitel Gehör. Am Donnerstag nach Sanct Margrethentag 1513, der damals auf den 14. Juli fiel, erklärten Domdecan Lorenz Truchseß von Bomersfelden und das Domcapitel zu Mainz, daß sie mit der Gemeinde zu Geisenheim wegen des Kirchenbaus sich dahin einigten, daß das Domcapitel den Chor nebst Sacristei, die Gemeinde das Schiff erbaue und unterhalte. Der Kurfürst Uriel von Mainz besiegelte mit dem Domcapitel und der Gemeinde diese wichtige Vereinbarung.[1]) Damit scheint die Sache ihren Abschluß nicht gefunden zu haben. Am 29. August 1513 schrieben Decan und Domcapitel zu Mainz an die Edlen, Schultheißen, Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Geisenheim, daß sie die beiden Schreiben durch den Kurfürsten besiegeln ließen und ihren Inhalt in Betreff des Chorbaus der Kirche zu Geisenheim halten wollten.[2]) Ueber den Inhalt dieser Schreiben verlautet nichts, möglicherweise sind dieselben jedoch die am 14. Juli 1513 ausgestellten und erst nachträglich vom Kurfürsten besiegelten Urkunden. Man scheint nun den Chorbau begonnen und so gefördert zu haben, daß im Jahr 1518 an die Ausschmückung des Innern gedacht werden konnte. „Uff Sontag nach sanct Matheus dag" den 24. September 1518 verdingten die Brüdermeister und Brüder der Bruderschaften Unser Lieben Frauen, vom heiligen Kreuz, St. Michael, St. Jacob des Apostels und der Schröter dem Meister Nicklaß Steynmetzen einen Letner oder „Boekirch" zwischen dem Fronbogen in die Geisenheimer

[1]) Orig. Urk. im Geisenheimer Rathhausarchiv.
[2]) Desgleichen. Mentz vff montag decollacionis Johannis Baptiste.

Kirche nach einem ihnen übergebenen Muster, „doch mit besserungen des geleubts des letnerß zu Armßheim vnd gebluemts des letners zu Flonheym.“ Die Brudermeister sollen ihm 140 Gulden Weißpfennig für seine Arbeit geben und diese Summe zu bestimmten Zielen zahlen. Der Letner soll innerhalb zwei Jahren aufgestellt sein und der Meister alle Kosten tragen. Fundamentgraben, rauhe Steine, Kalk und Sand beifahren, Steinaxt und Meisel stellten ihm die Kirchenmeister.[1])

Rechnungen über den Bau und Angaben über den Erbauer des Chors sind nicht mehr vorhanden. Bei dem Bau mag der fromme Sinn der Geisenheimer Vorfahren nach Sitte der Zeit sich bewiesen haben, indem dieselben durch freiwilliges Arbeiten, das Beifahren von Steinen, Sand und Kalk sich beeiferten, das dem Herrn geweihte Haus bald zu Stande zu bringen. —

Zur Erinnerung daran, daß das Mainzer Domcapitel Chor und Sacristei erbaute, ließ dasselbe die Namen seiner Mitglieder nebst deren Wappen im Chor anschreiben und anmalen. Diese waren: Adolf Rau von Holzhausen Decan, Wilhelm Graf von Hohenstein Custos, Laurentius Truchseß von Pommersfelden Scholaster, Friedrich Pfalzgraf bei Rhein Cantor, Johann von Hattstein der Aeltere, Adolf von Stockheim, Ulrich von Schechingen, Thomas Graf von Rieneck, Heinrich Reus von Plauen, Johannes von Guttenberg, Gilbertus von Buchseck, Cuno Schenk von Schweinsberg, Heinrich von Praunheim, Friedrich Küchenmeister von Gamburg, Johannes Quad, Otto von Langen, Balthasar Grasloch von Dieburg, Johannes Specht von Bubenheim, Theoderich Zobel von

[1]) Orig. Urk. im Geisenheimer Rathhausarchiv.

Gibelstatt, Johannes von Vilbel, Martin Truchseß von Pommersfelden, Johannes von Crumbach sowie Gottfried von Hattstein.[1])

Das Geisenheimer Gotteshaus bestand nun in den beiden alten Thürmen, dem Langhaus mit Seitenschiffen und Emporbühnen sowie Chor und Sacristei.

In den Jahren 1604 bis 1606 ward im Innern der Kirche und an den Thürmen Einiges erneuert und die schadhaften Thurmdächer für 157 Reichsthaler etliche Albus ausgebessert.[2])

Als im Jahre 1634 der eine der schiefergedeckten Thürme durch die Hessen abbrannte, wurde der Schaden wieder hergestellt.

In den Jahren 1745 bis 1752 wurde die Kirche neu getüncht und gemalt. Die Arbeiten führte Tüncher Jacob Köth von Mainz aus, er hatte nach dem Accord vom 19. Juni 1745 Kost und Wohnung frei und erhielt 420 Gulden Geld.[3]) Die Kirche erhielt eine neue Kanzel und neue Chorstühle im Jahre 1752. Erstere fertigte auf Kosten des Grafen Ingelheim Schreinermeister Heuß zu Eltville für 250 Gulden, der Bildhauer Karl Reuß zu Mainz erhielt 125 Gulden und der „Staffirer“ Peter Senz zu Eltville für weißen Anstrich nebst Vergoldung 75 Gulden, die Chorstühle fertigte Schreiner Georg Gutmann von Mainz im Jahre 1752 für 300 Gulden und stellte das Holz dazu. Bei der Erneuerung der Kirche ward in unverantwortlicher Weise mit dem alten Inventar, den Kirchenstühlen und Andern verfahren und Vieles entfernt. Es verschwanden der alte Katharinen- und Peter-Paul-Altar,

[1]) Roth, fontes rerum Nassoicarum I, 3, S. 288—289.
[2]) Acten und Rechnungen im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[3]) Desgleichen.

die reich geschnitzten alten geschlossenen Chorstühle adeliger Familien, die reich geschnitzten gemalten aber bis zur Unkenntlichkeit nachgedunkelten Gemälde der Stationen, auch die Verzierungen der Orgel und Orgelbühne, die geschmacklosem Zopf weichen mußten.[1]) Das lag leider im Zeitgeist.

In den Jahren 1797 und 1798 diente die Kirche als Lazareth für kranke Franzosen und ward neu geweiht. 1808 mußten die Beschädigungen, welche durch Schmutz und Rauch entstanden waren, die Franzosen kochten in der Kirche das Essen für die Kranken, wieder hergestellt werden. Drei Italiener, der eine hieß Bachiocki, boten sich dazu an und wollten die Arbeiten ohne Gerüste auf Leitern und festgebundenen Dielen machen. Die Kirche ward neu getüncht, Altäre, Kanzel, Orgel und Bilder neu angestrichen und die Vergoldung erneuert, auch die Fenster geputzt. Es kostete das 325 Gulden. Die Arbeit begann am 22. Juli 1808. Man entfernte damals mehrere Bilder am Hochaltar den Judas Thadaeus über dem Tabernakel und die Bilder der Erzengel Michael und Gabriel. 1810 wurde ein neuer Tabernakel im Hochaltar für 103 Gulden 17 Kreuzer eingesetzt und für 132 Gulden vergoldet, die Bildhauerarbeit kostete 44 Gulden.[2])

Die alten Thürme waren 1828 baufällig, seitens der Gemeinde zu Geisenheim ward 1828 auf Bau neuer Thürme bei der Regierung zu Wiesbaden angetragen. Ende 1828 wurden die zwei alten Thürme vom Dache herab abgebrochen und mit sehr tiefem Fundament den Sommer 1829 hindurch bis zum Dache in die Höhe geführt, für den Winter 1829

[1]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[2]) Desgleichen.

auf 1830 deckte ein Nothdach von Borden den Bau. Im Frühjahr 1830 entstanden Streitigkeiten mit dem Werkführer Partheimüller, da man bemerkt hatte, daß der eine Thurm nicht senkrecht stand und die Mauerung schlecht war. Es kam zum Prozesse. Jahre lang blieb der Bau liegen. Der obere Theil der Thürme mußte abgebrochen werden, eine Commission fremder Baumeister überwachte den Bau, worüber sich Partheimüller beschwerte. Die Nassauische Regierung sprach sich gegen Partheimüller aus, Werkführer Seibert trat an dessen Stelle und führte den Bau zu Ende. Den Riß hatte Bauaccessist Hoffmann aus Geisenheim gemacht, der Voranschlag für die Thürme und die Erweiterung des Langschiffs der Kirche um zwei Joche betrug 60,750 Gulden 12 Kreuzer, rund 63,000 Gulden mit Ausschluß etwaiger Vertiefung der Fundamente. Das wurde am 14. Juli 1836 genehmigt. 1838 war der Thurmbau vollendet und kostete rund 80,000 Gulden. Die Thürme fielen leider zu enge aus, als die große Glocke aufgehängt war, ließ sich dieselbe nicht läuten, man mußte aus dem Mauerwerk größere Stücke aushauen, um Raum für die Schwingungen der Glocke zu erhalten. Diesen Fehler haben auch die Thürme der katholischen Kirche zu Wiesbaden und war dieses ein großer Mangel in der Berechnung Hoffmanns.

Nun schritt man zur Ausbesserung der Kirche selbst. Der Chorboden ward 1840 um zwei Stufen erhöht, zwei Grabsteine der Familie von Ingelheim, zwei der Familie von Schönborn und zwei ältere blieben aus Pietät liegen und wurde der Chorboden über denselben erhöht und darauf geplättet. Die Kirche hatte früher eine flache Holzdecke, Hoffmann wölbte dieselbe neu, ebenso die Emporbühnen, welche Arbeit ein zierliches Meisterwerk genannt werden muß. Die

Kirche erhielt mit Chor ein neues Dach und einen neuen Dachreiter. Die Gesammtkosten betrugen für Thürme und Kirchenbau über 100,000 Gulden. Der Bau war 1841 vollendet.[1])

Die Kirche in ihrem jetzigen Zustande erweist sich als ein prächtiges geradezu domartig auf den Beschauer wirkendes Gebäude von einheitlicher Durchführung in streng spätgothischer Auffassung und ist unstreitig eine der schönsten Kirchen der Nassauer Lande. Muster für die Thürme bildete der Thurm des Freiburger Münsters, für die herrliche Rosette die des Regensburger Doms. Die Kirche ist ein dreischiffiger fünfjochiger Bau mit einschiffigem ungewöhnlich großem Chor, welcher dreijochig und aus dem Achteck geschlossen, mit Emporbühnen, die fast an die Höhe des Mittelschiffs reichen und mit dem Dache des Hauptschiffs ein Ganzes bilden. Die achteckigen Schafte ohne Capitäler tragen halbrunde Scheidebogen und Netzgewölbe mit hohl profilierten Rippen, die aus Schaften und Wänden hervorgehen und nur im Schiff nicht auch auf den Emporen auf Kragsteinen aufsitzen. Die beiden östlichen Gewölbe der Emporbühne nach Süden haben Maßwerk. Die dreitheiligen Fenster über den Emporbühnen sind spitzbogig mit Fischblasenmaßwerk, unter den Emporen stichbogig, die übereinander stehenden haben als Verbindung eine gemeinschaftliche Blende mit schrägem Gewände außen. Die Strebepfeiler sind nach Außen gezogen und haben Giebelpultdächer mit lauter concaven Flächen. Der Sockel ist einfach abgeschrägt. Vor dem Eingang nach Norden befindet sich eine zwischen die Streben gebaute Vorhalle mit zwei spitzbogigen Eingängen und sehr reich gehaltenem Netzgewölbe.

[1]) Acten und Rechnungen im Pfarrarchiv.

zur Frühmesserei präsentirt hatten. Nach seinem Tode 1758 verwaltete Pfarrer Wieger die Frühmesse, um sie aufzubessern. Am 30. Mai 1763 erhielt der genannte Jacob Beck die Stelle und unterzeichnete den Revers. Beck starb am 4. Juli 1769, ihm folgte Laurentius Trabold aus Walldüren, der auch auf die Altäre vom heil. Kreuz und Michael präsentiert ward, aber den Revers verweigerte. Da ihm die Stimmen zweier abwesenden Adeligen fehlten, wurde er nicht bestätigt, er blieb bis zu seinem Tode am 20. Januar 1794 nur Verwalter der Frühmesserei, bezog aber alle Einkünfte derselben. 1788 ward Trabold zeitweise Pfarrverweser, während welcher Zeit der Privatgeistliche Johann Wendelin Spring vergeblich um die Frühmessereistelle ansuchte. Spring war zwar approbiert, litt aber an ständigem Kopfweh und erschien deßhalb untauglich. Er starb am 22. November 1798 zu Geisenheim seinem Geburtsort. Unter Frühmesser Trabold erfuhr die Frühmesse eine nochmalige Aufbesserung. Als Pfarrer Wieger die Stelle mit versah, wurden acht Stück Wein gespart, dieselben für 1100 Gulden veräußert, was nebst Zinsen im Jahre 1770 bereits 1425 Gulden 40 Kreuzer ausmachte. Davon bekam die Frühmesserei 1400 Gulden, wovon sie dem Lehrer der Geisenheimer Schule jährlich 30 Gulden zahlen mußte.

Im Jahre 1794 wurde Pfarrer Johann Hedderich von Presberg Frühmesser, welcher jedoch auf die Stelle verzichtete, worauf im April 1794 Johann Münnich Caplan zu Boppenhausen und Niedersaulheim dieselbe bekam. Der Geisenheimer Pfarrer Kamper wollte den Revers desselben verschärfen, was Münnich im Einverständniß mit den Laienpatronen abschlug[1])

[1]) Frühmessereiacten.

Sein Revers lautete: „Obliegenheiten eines geistlichen Frühmessers zu Geisenheim, welche jeder Neopraesentatus vor Erhaltung der Commende loco reversalium zu unterschreiben hat.

Ein zeitlicher Frühmesser zu Geisenheim ist ad curam subsidiariam sub directione parochi verbunden.

Diese wird mit Rücksicht auf ältere Urkunden und die Beförderung der Seelsorge dieser Pfarrgemeinde dahin bestimmt, daß er:

1. Denjenigen Pfarrgenossen, welche es von ihm begehren, die heiligen Sakramente auszuspenden und auf dem Krankenbette mit Eifer und priesterlicher Sorgfalt beizustehen, davon aber dem Pfarrer jederzeit entweder zuvor oder gleich hernach die Anzeige, wo nicht selbst, doch durch Andere zu machen hat, damit dieser immer wisse, welche von seinen Pfarrkindern gefährlich krank sind, und wie weit es mit der priesterlichen Besorgung derselben gekommen ist. Ferner, daß Frühmesser

2. an den in der Pfarrei gewöhnlichen Beichttägen sowie der Pfarrer sich in dem Beichtstuhle einzufinden, auch erforderlichen Falls mit Austheilung der heiligen Communion auszuhelfen,

3. nebst den durch die ältesten Urkunden ihm schon bestimmt zugetheilten und in jedem Falle durch ihn zu besorgenden drei Predigten auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten annoch 6 andere auf die zwischen dem Pfarrer und ihm zu verabredenden Feiertage zu übernehmen,

4. an dem der zahlreichen Jugend dieser Pfarrei in der christlichen Lehre zu ertheilenden Unterricht durch Uebernahme der kleineren thätigen Antheil zu nehmen,

Am 18. Juni 1879 auf Tag der Schlacht bei Waterloo schlug ein kalter Blitzschlag in den südlichen Thurm und beschädigte denselben schwer, Baurath Hoffmann ließ den Thurm bis auf den Unterbau abbrechen und führte denselben etwas abweichend von dem andern Thurm aber reicher und solider aus.

Das Innere der Kirche ward 1875 bis 1878 neu gemalt, auch das Aeußere der Kirche neu hergestellt. —[1])

---

§ 12. Die Pfarrei, der Pfarrsatz, die Baupflicht.

Zur Pfarrei Geisenheim gehörte stets der Ort Geisenheim, das Wohnhaus der Priester zu Marienthal und die sogenannte Nonnenmühle.[2]) Wer die Pfarrei errichtete, ist unbekannt, jedenfalls reicht dieses ins achte Jahrhundert zurück, als der Zeitperiode, in welcher die Archidiaconate zu Mainz errichtet wurden. Den Pfarrsatz hatten jedenfalls die ältesten Herrn von Geisenheim, 1146 kam er an das Mainzer Domcapitel, das ihn bis 1803 besaß, worauf er an den Herzog zu Nassau und 1866 an das königlich preußische Haus ge-

[1]) Acten im Rathhausarchiv und Pfarrarchiv.

[2]) Nach dem Schematismus der Diöcese Limburg für das Jahr 1837. S. 58 gehörte zu Geisenheim mit damals 2399 Seelen Geisenheim selbst mit fünf $^3/_4$ Stunden entfernten Mühlen, das Hofhaus zu Marienthal und das im Johannisberger Grunde gelegene eine halbe Stunde entfernte Schönwetter'sche Haus. Der Weißethurm gehört nach Presberg, Nothgottes nach Rüdesheim in die Pfarreien.

langte. Gleiches Verhältniß war es mit der Verpflichtung, den Chor und die Sacristei zu erbauen, die vom Mainzer Domcapitel 1510 anerkannt von da an Nassau und Preußen kam, während der Bau des Schiffs und der Thürme der Civilgemeinde oblag. Mit dem Patronat besaß das Mainzer Domstift den Zehnten zu Geisenheim und hatte dafür einen eigenen Zehnthof. Kirchlich gehörte Geisenheim wie der Rheingau überhaupt zum Archidiaconat St. Moriz in Mainz. In Folge des Verbleibs des Patronats beim Mainzer Domstift ist die Geschichte des Patronats eine gleichförmige Uebung dieses Gebrauchs und sonst nichts von Belang aus derselben bekannt.

---

§ 13. Die Altäre der Kirche.

Die Zahl der Altäre im frühen Mittelalter steht nicht fest, jedenfalls waren deren mehrere vorhanden. Das Archidiaconatsregister des Rheingaus vom Jahre 1401 nennt einen Pfarrer, zwei Altaristen, einen Frühmesser und den Inhaber des St. Katharinenaltars als Geistliche des Orts,[1]) wonach damals fünf Altäre vorhanden gewesen sein dürften. Im Jahre 1614 waren es ebenso viele, der Hochaltar zu Ehren des auferstandenen Heilands, der Muttergottesaltar auf der

[1]) Würdtwein, dioecesis Moguntina II. 269.

Evangelienseite (links), der Katharinenaltar, der heil. Kreuzaltar auf der Epistelseite (rechts) und der Altar zu Ehren des heil. Petrus und Paulus, in der Sakristei befand sich ein sechster Altar zu Ehren der heil. Maria Magdalena.[1]) Die Altäre von 1401 waren jedenfalls der Hochaltar, der Muttergottesaltar, Katharinen-, Peter und Paul- sowie der Marien Magdalenenaltar, in der Sacristei. Der heil. Kreuzaltar bestand 1401 noch nicht. Die Geschichte der einzelnen Altäre ist folgende.

1. Der Hochaltar.

Ueber seine Stiftung ist nichts bekannt, er reicht aber jedenfalls in die Zeit der Erbauung des ersten Gotteshauses zu Geisenheim zurück, da der Gebrauch, der Auferstehung Christi einen Altar zu weihen, uralt ist und in die ersten Jahrhunderte christlicher Religionsübung in Deutschland sich zurückführen läßt. Er stand stets dem Pfarrer zu. Der jetzige Hochaltar ist dem heil. Kreuz geweiht, nachdem der frühere heil. Kreuzaltar eingegangen. Wann dieses stattfand, steht nicht fest, es geschah aber nach 1808. —

Der frühere Hochaltar der Geisenheimer Kirche stand im Chor und reichte bis an die Decke, er besaß ein gutes Bild darstellend die Auferstehung Christi in der Mitte, auf beiden Seiten ein Gestell für Bildsäulen in Mannesgröße. 1808 nahm man mehrere Bildsäulen von dem Altar weg.[2])

[1]) Roth, fontes rerum Nassoicarum I. 3, S. 289.
[2]) Acten im Pfarrarchiv.

2. Der Muttergottesaltar.

Die Zeit seiner Stiftung ist unbekannt.[1]) Er bestand urkundlich 1399 schon. Am 17. August 1399 präsentierten Jacobus Pfarrer zu Geisenheim, Tylmannus von Rüdesheim Edelknecht, Schultheiß zu Geisenheim, Bruno von Scharfenstein, Custos und Canonicus des Doms zu Mainz in seinem Namen und für die Söhne seines Bruders des Johannes von Rüdesheim, Mainzer Canonicus und Propst zu Moxstatt in der Wetterau als Edle, Dudo Clarman, Jacobus von dem Boel Unterschultheiß, Johannes genannt Sturlant, Conradus von Asmanshausen, Conradus genannt Odelnson, Jacobus genannt Juttenson und Gerlacus More Schoeffen zu Geisenheim, Jacobus genannt Lypmut, Syfridus Waldecker, Wylo genannt Bube und Johannes Leyendecker als Vertreter der Unedlen der Gemeinde Geisenheim im Namen dieser Gemeinde zu dem Muttergottesaltar in der Pfarrkirche, wozu auch die Glöcknerei gehört, nachdem dessen Besitzer Johannes Sohn des Jacob genannt auf dem Boel frei darauf verzichtet, da dessen Vergebung an den Pfarrer, die Edlen und Unedlen zu Geisenheim gehöre, den Conradus Wintheri von Geisenheim Priester der Mainzer Dioecese dem Probst von St. Moriz

[1]) Es ist wahrscheinlich, daß der Muttergottesaltar bereits 1363 bestand. Gewöhnlich war er der erste nach dem Hochaltar eines Gotteshauses gestiftete Altar. Nun übertrug am 20. Mai 1363 Johann Swiker, Caplan zu Geisenheim, mit Zustimmung seiner Geschwister Heintze und Nese der Gudel von Boppard und Rose von Geisenheim Nonnen zu Aulhausen einen Zins aus seinem Hause zu Geisenheim und bestimmte, daß dieser Zins später an dieses Kloster falle. Gise und Kune von Scharfenstein, Sifrid von Wartemberg Ritter und mehrere Geistliche waren Zeugen, der Aussteller und die drei Ritter siegelten. Codex diplomaticus Nassoicus I, 3, S. 345 n. 3083. Es ist möglich, daß Johann Swiker einer der ersten Inhaber des Muttergottesaltars war.

zu Mainz oder dessen Offizial und baten, demselben Kraft des Probstes Amt diesen Altar zu übertragen. Jacobus der Pfarrer, Tylmannus von Rüdesheim, Schultheiß zu Geisenheim, Bruno von Scharfenstein, Custos und Canonicus des Mainzer Doms, Johann von Rüdesheim Canonicus zu Mainz und Propst zu Moxstatt siegelten für Dudo Clarman, Jacobus auf dem Boel, Johannes genannt Sturlant, Conradus von Asmannshausen, Conradus genannt Odeln Sohn, Jacobus genannt Juttenson und Gerlacus More Geisenheimer Schoeffen sowie Jacobus genannt Lypmunt, Syfridus Waldecker, Willo genannt Bube und Johann Leyendecker im Namen der Gemeinde. Die Urkunde ist an der Octav des heiligen Laurentius 1399 (18. August) ausgestellt.[1]) Aus dem Wortlaute der Urkunde geht hervor, daß die Gemeinde Geisenheim Edle wie Unedle den Altar stifteten und dafür das Patronatsrecht besassen.

Lange Zeit schweigen die Urkunden über den Altar. Am 7. April 1564 ward Franz Steinhorst zu demselben präsentirt. Die interessante Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Dem Erwurdigen hern hern N. Probste zu Sanct Mauritius Stiefte zu Meinz oder seiner Erwurden Officialen in geistlichen sachen Entpieten wir die vom Adel, Pfarher, Schultes, Schoeffen vnnd Ratth Personen zu Geisenheim, vnser freuntlich vnd ganz willig dienst allezeit zuvor, vnd fugen euch zu wissen, Als vnser lieben frauen Altar in der Pfarkirchen alhie zu Geisenheim durch abziehung hern Melchiors luzroders letzten besitzers desselbigen itzt vacierendt vnd ledig ist, Darum wir als die rechte Castvogt vnd Leben hern gemelts Altars den-

[1]) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Dieselbe hat die erforderlichen Siegeleinschnitte, die Siegel fehlen.

selbigen dem würdigen hern Francisco Steinhorsten Colnischen Krisums[1]) als geschickten, tueglichen vnd als wir horen vnd erfaren, gelerten Priestern lautterlich vmb gotts willen on alle Pacta vnd Geding frey geliehen. Hierauf ahn Erw. vnser freuntlichs vnd dienstlichs biten, Sie wollen genanten hern Franciscum, den wir hiemit presentirn vnd presentirt haben wollen, proclamiren, investiren vnd begaben, mit allen ge- purlichen Solemniteten vnd anderen, was E. Erw. von Ampts wegen zusthet, das wollen wir mit ime inverdienen willigk vnd genaigt sein. In vrkunt mit meinem Enloffs vom riede siegel von wen[2]) deren vom Adel, vnd mein Volquin Berenbachs Pfarhers bittschir vnd dan vnseren deß Rhatts hieunden vffgetruckten siegel besiegelt vnd geben vf freitags den siebenden tagk des Monats Aprilis Anno x. 64. —"[3])

Im Jahre 1589 am 12. September erklärten Johann von Stockheym, Albertus vom Riedt, Johannes Wilhelmus Knebel, Edelknechte, Volquinus Bernbach Pfarrer, Joannes Staß Schultheiß, Schoeffen und Gerichtspersonen zu Geisenheim als Collatoren des Marienaltars zu Geisenheim, daß in der Sache des Philipp Carpentarii von Rüdesheim und ihnen vor Johann Schweikard von Cronberg Domscholaster zu Mainz verhandelt wurde und sie den Philipp Carpentarii als Altaristen dieses Altars dem Probst von St. Moriz zu Mainz praesentirten.

1608 war der Altar b. Marie virg. zu Geisenheim fast ein Jahr lang unbesetzt gewesen, am 17. Mai 1608

[1]) Cöln. Chrisam, d. h. Cölner Bisthums.
[2]) wegen.
[3]) Orig. Urk. auf Papier mit den Siegeln des Egenolf vom Riedt, des Pfarrers Bernbach und Geisenheims im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

ward Hans Adam Rihelius angestellt. Seit dem Jahre 1607 waren 69 Gulden 6 Albus an dem Stall im Altarhause verbaut worden und von dem rückständigen Gehalt für 1607 bis 1608 noch 88 Gulden übrig. Davon sollte der Altar jährlich 2 Gulden Zinsen haben, der Pfarrer, der den Altar fast ein Jahr lang mit versehen, für seine Mühe 20 Gulden, der Altarist des Altars den Rest mit 68 Gulden bekommen, aber dieses Geld seinem Nachfolger im Amt erstatten.[1])

Am 22. Juli 1623 ward Conradt Huth vom Schultheiß und Rath mit Vorwissen und Willen des Haingerichts als Altarist des Muttergottesaltars angestellt und zur Aufbesserung seines Gehalts ihm für 25 Gulden jährlich die Orgel zu spielen vergeben.[2]) Am 23. Februar 1627 rechnete der Rath wegen der Landesrettungsgelder und der Schatzung von den Altargütern sowie dem Orgelspielen mit Huth ab und blieb noch 23 Gulden 5 Batzen das Jahr 1526 mitgerechnet schuldig.[3]) Die Hessen hatten 1634 den alten Mann von 73 Jahren, nachdem er siebenundvierzig Jahre Priester gewesen, ganz ausgeplündert. Auf Bitten des Schultheißen von Zornheim war er 1634 nach der Einnahme von Bingen zwei Sonntag, um seinen Hunger stillen zu können, nach Zornheim predigen gegangen. Das brachte ihn in den Verdacht, als sei er Pfarrer zu Zornheim geworden und habe seine Geisenheimer Stelle auf- gegeben. Das Domcapitel zu Mainz verweigerte ihm daher die ihm als geistlichem Oberglöckner zu Geisenheim zukommenden Weine. Huth wandte sich in einer wirklich rührenden Bitt-

[1]) Acte im Rathhausarchiv zu Geisenheim und Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Haingerichtsbuch Band II im Geisenheimer Rathhausarchiv.
[3]) Ebenda.

schrift an den Rath zu Geisenheim und bat um ein Zeugniß, daß er seine Stelle zu Geisenheim nicht aufgegeben habe.[1]) Jedenfalls geschah dieses, und die Weine wurden verabfolgt, denn Huth war 1645 noch auf seiner Stelle. Der U. L. Frauenaltar zu Geisenheim besaß nämlich einen Acker am Chauserweg, ein Nußbaum der angrenzenden Frau Landesschreiberin schadete den Gewächsen des Ackers. Huth klagte deßhalb und der Nußbaum mußte 1645 durch Spruch des Haingerichts vom 20. März d. J. entfernt werden.[2]) Huth starb am 11. Mai 1648.

Besitzer des Altars war 1656 Hermann Mörs. In diesem Jahre berichtete Pfarrer Balthasar Servatius über den Altars Güter und Einkünfte, daß dieselben in 14 Gulden Geld, 3 Viertel neu angelegten Weinbergen und einigen Aeckern bestehen. Als Oberglöckner beziehe Mörs vom Mainzer Domcapitel 14 Ohm Wein und 10 Malter Korn Binger Maß.[3])

Am 5. März 1678 ward als Altarist Johannes Jodocus Bley clericus Heiligenstadiensis an Stelle des verstorbenen Hermann Mörsch (Mörs) angestellt.[4]) Als er 1692 Pfarrer von St. Emmeran zu Mainz wurde, konnte er aus rituellen Gründen die Geisenheimer Altaristenstelle nicht aufgeben. Er wollte dieselbe durch einen Stellvertreter versehen lassen, was der Rath zu Geisenheim nicht genehmigte und am 22. Nov. 1692 den Caspar Adolf Anton Schnernauer aus Mainz Subregens am Seminar ad. St. Bonifacium[5]) zu Mainz präsentierte. Das war dem Bley wiederum nicht recht, er wollte die Stelle

[1]) Actenstück im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[2]) Haingerichtsbuch Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Acte.
[4]) Nach Abschrift.
[5]) vgl. über ihn Severus, parochiae Moguntinae S. 251.

durch die Capuziner zu Nothgottes versehen lassen und dafür die Hälfte der Einkünfte des Altars geben, was wiederum das Vicariat nicht zugab, aber den Schnernauer als Stellvertreter billigte. Dieser wurde am 23. Mai 1692 Stellvertreter, auf ihn folgte als solcher D. Antonius Schölbert, welcher im Juli 1693 Pfarrer zu Rüdesheim wurde, worauf Schnernauer wieder eintrat, dem 1695 Johann Jacob Dotzheimer von Niederwalluff folgen sollte. Dieser ward am 12. Juli 1703 Pfarrer zu Kiedrich. Um den Umwesen, daß Schnernauer bald selbst die Stelle versah, bald sich vertreten ließ, abzuhelfen, schlug der Geisenheimer Pfarrer vor, die Stelle in eine Caplanei zu verwandeln, was das Vicariat ablehnte. Schnernauer geboren 7. October 1668 und seit 1690 Subregens am Mainzer Seminar wurde am 29. Mai 1694 zugleich mit Bley Doctor der Theologie, er nannte sich damals, um keinen Streit zu erregen, capellanus, Bley dagegen Frühmesser zu Geisenheim, was der Sachlage auch entsprach. Bley starb 1716, nachdem ihm als Inhaber des Altarbeneficium U. L. F. zu Geisenheim Christoph Bley wohl Verwandter des Jodocus Bley gefolgt war. Auf diesen erhielt am 28. April 1703 die Stelle Nicolaus Jungwirth, der bis 23. April 1719 blieb.[1]) Um die mit dem Pfarrer vorgekommenen Streitigkeiten wegen der Verpflichtungen in Betreff der Seelsorge künftig zu vermeiden, mußte auf Anstehen der Collatoren Jungwirth nachstehenden Revers vor Antritt unterschreiben.

1. Wegen geniesenten Altaris B. M. V. nach der alten Observantz wöchentlich uff sambstag und zwar frühe um 6 Uhr,

[1]) Nach Acten im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

wan nit etwan eine andere sonderbahre Verhinderung vorstünde, Ein hl. Messe zu lesen und die nöthige Kertzen uff den Altar zu schaffen.

2. Weilen obgemelt Altar B. M. V. der hiesigen Frühmesserey und Oberglöcknerey incorporirt ist, alss ist dessen Obligation sonn- und feyertags nach 6 Uhr zu celebriren.

3. Einen zeitl. Herrn Pfarrer pro Directore Ecclesiae zu erkennen, sodann alle Andachten, alss hohem Ambt, predig, aspersioni aquae, Vesper und prozession beyzuwohnen.

4. uff Nativitatis Christi, festo Paschatis et festo Pentecostes nach der Vesper ein predig zu halten.

5. Einen zeitlichen Herrn Pfarrer in administrandis sacramentis, absonderlich aber in dessen Abwesenheit ratione capituli, Ohnpäßlichkeit oder anderweit nothwendig Verhindernis zu sublevieren, auch in Beichthören und austheilung der heil. Communion ausserbaulich an Hand zu gehen.

6. Alss zeitlicher Oberglöckner uff die Kirchen paramenta fleißige achtung zu geben, daß wan etwan Ein oder anderss in abgang gerathen wollt, solches hinwieder reparirt werden könte.

7. Vermög ihrer Statuten die zu dem altar gehörige güther und behausung in kein Ohnbau und abgang gerathen zu lassen, sondern solche in gutem Standt zu conserviren, und in ermelt behausung jährlich wenigstens 5 fl. wissentlich zu verbauen.

8. Falss Er Herr Frühmesser etwan ein anderes Beneficium überkommen solte, und also des hiesigen beneficii nit mehr bedürftig, soll derselbe obligirt sein, solches ad manus Collatorum $^1/_4$ Jahr vorher, alss es sich immer

thun lasse, uffkünden und demenach resigniren, zeit seiner bedienung aber ohne Investitur in loco wohnen."[1])

Auf Jungwirth folgte Christoph Balthasar Rauth, der am 6. April 1719 den gleichen Revers ausstellen mußte. Die Stelle gefiel ihm später nicht und ging er daher einen Tausch mit dem Pfarrer Philipp Sodi zu Lorsch an der Bergstraße ein, der Frühmesser zu Geisenheim im Jahre 1723 ward, aber den Revers zu unterschreiben sich weigerte. Er kam wegen seiner Amtsverpflichtungen mit dem Pfarrer Reeb 1726 in Streitigkeiten. Das Mainzer Vicariat entschied solche am 11. April 1726 dahin „Es wirdt nach beschehener Untersuchung der gegen den Frühmesser zu Geisenheim Johann Philipp Sodi von dasigem Pfarrer eingebrachten Klagen ihme primissario hiermit anbefohlen, seine functiones vigore praestiti Juramenti und ad tenorem statutorum provincialium eyffriger alss biesshero zu beobachten, deme ordinari gottess Dienst in der Pfarr Kirch in officiis divinis, in cantando legendo wie auch denen processionibus, sie seyen wohin sie wollen, praesenter zu assistiren und auch dem Rectori ecclesiae, worunter er stehet, mit mehrerer discretion zu begegnen, auch im fall Er frühmesser wegen ohnbäßlichkeit bey derley functionibus zu Erscheinen ohnvermögendt solches deme parocho ahnzuzeigen, damit der ordentliche Gottesdienst nicht verhindert werdte. Dahiengegen wirdt auch Ihme Pfarrern nachdrücklich aufferlegt Künfftig hien seine Direction in aller friedlichen Beschaidtenheit und Discretion also einzurichten, auff daß sich Er frühemesser keinen ahnlaß und befugte Ursach haben möge, sich gegen Ihn zu beschwehren.[2])

[1]) Orig. Urk.
[2]) Orig. Urk.

Als Sodi alt und kränklich geworden, gab er, wohl aus freiem Antrieb, seit 1736 jährlich 30 Gulden zur Unterhaltung eines Caplans. Am 2. Januar 1743 machte Sodi sein Testament, seine Haushälterin Anna Sidonia Maas erhielt 1000 Gulden, die Verwandten Josef Adam Maas erhielten 900 Gulden und das Seminar zu Mainz 100 Gulden. Die Eheleute Maas machten am 24. September 1760 ihr Testament und bestimmten Sodis zweitem Nachfolger Jacob Beck ihr ganzes Vermögen zur Aufbesserung der Frühmesserei und bedungen sich nur anständigen Unterhalt lebenslänglich aus. Das Vermögen bestand in Haus nebst Garten, 1 Viertel 1 Ruthe Weinberg, 2608 Gulden Capital und Mobilien, 800 Gulden Capital beim Mainzer Seminar und 1 Stück Wein. Dafür sollte der Frühmesser auf St. Anna und St. Barbara-Tag Aemter halten und jeden Dienstag für die Verstorbenen eine heil. Messe lesen. Die Eheleute Maas schenkten der Kirche auch ein neues Standbild der heil. Barbara und bestimmten, daß Jacob Beck seinem Nachfolger ein Stück Wein und die Mobilien oder 100 Gulden hinterlasse. Das Vicariat genehmigte diese die Frühmesse bedeutend aufbessernde Stiftung.

Auf Sodi folgte 1743 Laurentius Rickert, welcher auch den heil. Kreuz und Michelsaltar versah und am 7. October 1737 sich verbindlich gemacht hatte, daß er diese Altäre gegen die Frühmesse abtreten wolle. Der Geisenheimer Pfarrer protestierte gegen ihn, es sei nicht approbiert und ungeeignet die concura zu versehen. Beides stellte sich als falsch heraus, indem Rickert zuvor drei Jahre zu Mittelheim und zwei Jahre zu Geisenheim thätig gewesen. Er blieb auf der Stelle, nachdem ihn 1747 Edle, Schultheiß, Gericht, Räthe und Gemeinde

5. im Fall einer Krankheit, nothwendiger Abwesenheit oder hinlänglich entschuldigenden Geschäftes des Pfarrers und auf dessen ihm geschehene Anzeige die Pfarrgeschäfte in ihrem ganzen Umfange, jedoch nicht über 4 Wochen zu besorgen hat, nach deren Verlauf der Pfarrer bei fortdauerndem Hindernisse gehalten ist, einen anderen Geistlichen auf seine Kosten statt seiner anzustellen, wobei sich auch in dem ersten Falle von selbst versteht, daß der Frühmesser nebst seiner Bemühung keine Ausgaben deßfals auf seine eigene Rechnung zu machen, im Gegentheile zu einiger Ergötzlichkeit die Hälfte der indessen fallenden Stolgebühren für sich zu beziehen habe. Kraft eigener Stiftung der von dem Frühmesser zugleich besitzenden Benefizien B. M. Virg., S. Crucis et S. Michaelis ist er verbunden,

6. alle Sonn- und Feiertage, wie auch an vier Werktagen jeder Woche, worunter der Samstag namentlich bestimmt ist, morgens um 6 Uhr und an den bestimmten Altären die Frühmesse zu lesen, auch die des Samstags alle Monate einmal pro piis fundatoribus zu appliciren. Dabei bleibt ihm unbenommen, mit dem Pfarrer, sofern dieser es für gut findet, dergestalten zu wechseln, daß alsdann der Frühmesser zur Beförderung der Andacht der Pfarrgenossen zu der von dem Pfarrer einmal festgesetzten Stunde seine hl. Messe zu lesen hat. Ferner ist dieser Benefiziat gehalten

7. allen öffentlichen Andachten und Prozessionen in regula beizuwohnen und dabei sowohl in An- als Abwesenheit des Schulmeisters für die gute Ordnung unter der Jugend Sorge zu tragen,

8. in Haltung des wöchentlichen Engelamtes und des täglichen Salve Regina mit dem Pfarrer abzuwechseln,

9. alle heiligen Messen, wofür er aus neuen Fundationen die Stipendien begiebt, zu besorgen,

10. für Beleuchtung seiner Altäre jährlich 2 fl. an die Kirchenfabrik zu entrichten oder diese Beleuchtung selbst zu stellen,

11. in sein Haus die gewöhnlichen 5 fl. jährlich für Nothwendigkeiten zu verwenden,

12. Als Oberglöckner hat er auf den Unterglöckner sowohl als auf die Kirchenparamente fleißig Acht zu geben, mit den in dieser Eigenschaft an den Unterglöckner alljährlich abzugebenden 7 fl. 24 kr., auch Stellung der Kohlen zum Incens und des Salzes zum Weihen ist der Besitzstand so lang genau beizubehalten, bis der etwaige Einwand rechtlicher Ordnung nach eingeklagt und entschieden sein wird.

Endlich ist er

13. verbunden, die zum Studiren bestimmten Kinder, sobald sie im Decliniren und Conjugiren geübt, gegen billige Discretion der Eltern in weiteren Unterricht zu nehmen und zum Eintritt in die erste Studentenschule zu befähigen.[1])

Zwischen Pfarrer Kamper und Frühmesser Münnich (Mönch) handelte es sich 1797 um den Meßwein. Am 29. September 1797 beklagte sich der Frühmesser beim Ortsvorstand zu Geisenheim, daß ihm der Pfarrer seine drei Ohm Meßwein vorenthalte.[2])

Als Münnich am 17. October 1812 starb, wollte Kamper die Einsetzung eines Caplans an Stelle des Frühmessers durchbringen und das Frühmessereihaus als Schule verwendet wissen. Dagegen waren die Laienpatrone, das Vicariat ging

[1]) Frühmessereiacten.
[2]) Desgleichen.

sogar auf den Vorschlag der Nassauischen Regierung, der den Frühmesser ganz zur Verfügung des Pfarrers stellen wollte und damit zum Caplan machte, nicht ein, sondern bestand auf der Unterzeichnung des von Münnich ausgestellten Reverses, wobei es vorläufig verblieb. Für die Stelle meldeten sich Caplan Bohn zu Winkel und Pater Wigbert (Philipp König) zu Nothgottes. Pfarrer Kamper schlug den pensionierten Pfarrer Henkel vor, was die Regierung am 6. Mai 1813 dahin ablehnte, als gehöre Kamper nicht zu den Patronatsherren und am 30. April 1813 den Pater Wigbert als Frühmesser bestätigte, der auf Anstehen der adeligen Patronen den Revers unterschrieb. Frühmesser Wigbert wurde am 1. April 1828 mit 200 Gulden pensioniert. Als nun die Regierung auch die Gemeinde Geisenheim aus ihrer Stellung als Patronatsmitherrn verdrängen wollte und beabsichtigte, mit dem Adel abwechselnd die Frühmesserei zu handhaben, protestierte dagegen der Adel und wußte die Praesentation des gräflich v. Ingelheim'schen Hausgeistlichen und Hauslehrers Josef Rudolf Schütz geboren 9. Juli 1802 zu Mainz durchzusetzen, der am 1. Januar 1829 die Stelle übernahm und am 11. Sept. 1860 starb. Hierauf ward die Stelle längere Zeit verwaltet, worauf am 1. September 1861 Fridrich Bayer von Limburg Frühmesser wurde, dem Herr Balthasar Niel als derzeitiger Inhaber der Frühmesserei folgte.

3. Der heil. Kreuzaltar.

Die Stiftung dieses Altars erfolgte im Jahre 1421. Die Urkunde darüber ist noch vorhanden und hat folgenden Wortlaut: „In gots namen Amen. Kunt sy allen den, die

dieß dutsche[1]) instrument sehent, lesent oder horent lesen, daß in deme jare, du[2]) man czalte vnd schreib nach Cristi geburte dusent vierhundert vnd eynunczwenczigk jare in der vierczehenden Indiccien der cronunge des allerheiligsten in gote vaters vnd herren hern Mertins von gotlicher vorsichtikeit des funfften babistes in syme vierden jare off deme nehesten myttewochen nach deme Sonntage als man sangk in der heilgen kirchen misericordia domini, der da was der nühende dag des mandes,[3]) den man nennet den Aprill czu prime czyt desselben dages oder da by in deme dorffe czu Gysenheim gelegen in dem Ringgkauwe Menczir byschtums vnd besunder in des erbarn Arnolts benders hus daselbis, den man nennet in deme grunde, in genwortikeyt[4]) der erbarn lute Sifrits Waldecker Scholtheiße, Jeckel Metzelers, Jeckel scherers, henczen Smyds, Jeckel Gyb vnd Jeckel Wülper Scheffen des obgenanten dorffs czu Gysenheim vnd myn Johannis hernach geschreben offenbar schribers von keyserlicher gewalt vnd der hernach geschrebin erbar geczügen[5]) stunden vnd waren die erbarn Arnolt Bendir, den man nennet in deme grunde vorgenant burger czu Gysenheim vorgenant vnd Grede sin eliche husfrauwe, vnd bedachten, wie das nit gewissers were dan der dot vnd nit vngewissers were dan die czyt vnd stunde des dodes, vnd darumb so wolden sie soliche vngewißheit der czyt vnd stunde des tods vorkumen vnd yrer vnd yrer elter sele bedencken, daz der in czu kunfftigen czyten mit gods dynste bedacht worde, vnd hant daselbis mit wolbedachtem

1) deutsche.
2) da.
3) Monats.
4) Gegenwart.
5) Zeugen.

müde, synnen vnd wyczen,[1]) nach deme als vnsir herregot von hymmelrich yn vorluwen[2]) hat, gemachet, gesaczt vnd dotiret mit hulffe, stüre vnd mittegeben[3]) der erbarn lute, die hernach geschriben stehen, soliche wingarten, wingulte, czinse, pennygkgulte, rente, als von worte czu worte hernach clerlichen geschriben steet, czu des heilgen cruczes elter[4]) gelegen in der pharkirchen des vorgenanten dorffes czu Gysenheim also daz eyn iglicher prister, der dan czu czukunfftigen zytten denselben Elter wirt haben vnd besitzen, sal alle wochen drie ewige fruwemessen[5]) halten, als dan die selbin messe fruw[6]) gehalten werden in deme Ryngkauwe gemeynlich, vnd sal auch derselbe prister oder beheltir vnd besitzer des vorgenanten Eltirs daz globen oder sweren dem ersamen herren deme probiste czu sant Mauricien czu Mencze oder syme officiall, daz er daz also thun solle ane geuerde,[7]) oder were er nit prister, daz er daz also bestellen solle, daz die selbin drie messe also bestalt vnd gehalten sollent werden ane geuerde. Auch so wollent Arnolt vnd Grede sin eliche husfrauwe vorgenant, daz sy off diesse czyt also balde den vorgenanten des heilgen cruczs Elter mit diessen hernach geschriben wingarten, wingulte, gulte vnd ander czinse von deme erwerdigen in gote vater vnd herren hern Conrad Ertzebischoff czu Mencze bestediget wirt, daß dan Arnolt vnd Grede vorgenanten sollen vnd mogen waren erbarn prister deme obgenanten herren deme probst czu sant Mauricien oder syme officiall, die dann czu czukunfftigen

1) Wissen.
2) gegeben.
3) Mitwirken.
4) Altar.
5) Frühmessen.
6) früh.
7) mit Zuversicht.

czyten synt, presentiren sollen vnd mogen, denselbin prister czu investyren. Vnd wer es, ob etzlicher maße brestunge[1]) were, daß sy keynen prister off die czyt nit mechten gehaben, deme sy den Elter also mochten geben oder lygen, so mogen sy eyme erbarn personen, der dan eyn clerike[2]) were, denselben Elter gebin, vnd sol derselbe clerike bynnen eyns jares friest prister werden, vnd der fruwmesse genugk dun mit drien messen, als vorgeschrebin steet, ane geuerde. Vnd wann derselbin personen Arnolt oder Grede in eyns von todes wegen abegangen ist, so sal der ander persone, der dan noch by lebin ist, den obgenanten Elter lyhen vnd gebin eyme erbarn prister oder eynn cleriken, der bynnen eynis jares friest priester magk werden, als vorgeschriben steet, ane geverde. Darnach so begern vnd wollen Arnolt vnd Grede vorgenant, daz wan vnser hergot von hymlrich über sy gebudet,[3]) also daz sie von todes wegen beyde abegangen synt, so sollen dan die erbarn siebin scheffen des gerichtis czu Gisenheim daselbis mit den Siebin burgern, die dan czu geczyten vber die bete gesatzt synt von des Erwerdigen an gote vaters vnde herren des Erzebischoffis zu Mentze, vnd die ynne nement vnuerscheidelich,[4]) den obgenanten heilgen crutzs Elter[5]) lyhen vnd gebin in alle der forme vnd wiese, als vorgeschriben stet. Vortme so begerint[6]) vnd wollen Arnolt vnd Grede vorgenant, daz der prister vnd besitzer der vorgenanten heilgen cruczs Elter sal daselbis czu Gysenheim wonhafftig sin vnd nyrgent

1) Mangel.
2) Geistlicher, der die niedern Weihen besitzt.
3) Gebietet.
4) ohne Unterschied.
5) Kreuzaltar.
6) Ferner begehren.

anders, vnd wer es, daz er des nit entede,[1]) so mogen Arnolt oder Grede sin husfrauwe oder noch yrer beyder toide die vorgenanten scheffen mit den vorgenanten siebin burgern, die dan off die czyt czu der bete gesaczt sin, als vorgeschrehin stet, syn andern erbarn prister gewynnen vnd czu yn nemen, der daselbis by in wonen magk, vnd mogen vnd sollen deme selbin prister alle die gulte, czyns vnd gefelle, die dan czu deme selbin Elter gehorent, reichen, gebin vnd andelogen,[2]) an widder redde des obgenanten bristers oder clericken, der dan besesser ist des vorgenanten heilgen cruczs Elter, off daz das deme selbin Elter moge gnug gescheen, vnd die vorgenanten drie messe nicht mogen gehyndern[3]) werden. Vnd sint dieß die wingarten, wingulte vnd zinse, die czu deme vorgenanten fruwemessen und des heilgen cruczes Elter gesaczt synt. Zum ersten Anshelm von hoensteyn gyt[4]) drie thurneß von syner hoffereiden vnd garten gelegen gevor[5]) peder Cleybelappe. Item Surehencze gyt funffczehen schillinge heller von syme gesesze[6]) gelegen by philippis deme Boddel.[7]) Item Arnold in deme grunde vorgenant gyt drie gulden geldes von eyme morgen wyngartes an deme kollesberge gevor Sifrid Waldecker deme Scholtheißen alß lange byt er anderswo also viel eyner gulte bestellet. Item Concze von hasmannshusen gyt eyn halben gulten zyns von syme garten, der da dyczen Elsichens was geuor yme selbis. Item michel vnd

1) Daß er das nicht thue.
2) übergeben.
3) versäumt.
4) gibt drei Tornosen.
5) vor.
6) Haus.
7) Büttel, Gemeindediener.

Peder fylman in deme grunde geben drie gulden geldes abelosunge den gulden mit tzehen gulden von drien firtel wingartes off hyppenborn gevor hermansbornen vnd syme bruder Clesichin. Item eyn halben morgen wingarten gyt Arnold kusen son lyget tzu rode gevor hennen Becker von Wilenauwe, der gyt Nühen schillinge czu zinse sente Gorgen eltir zu Clusen. Item Clare hennen berwartes frauwe gyt[1]) eyn schillingen heller von eyme virtel wingartes off deme breidenroide gevor hennen Danckel. Item Mertins Contzen gesesse git vier schillinge vnd vier heller gevor Jungher Wilhelm von Scharpinsteyn. Item henne dygart git eyn gulden von syme gesesse gevor hennen hobelich. Item Jorge bender git vier schillinge heller von syme gesesse off deme fronhoffe gevor Struche deme czymerman. Item Cluczerman git funff firtel wyns von syme gesesse gevor Jeckel scherrer. Item henne Becker von wilenauwe git sehes[2]) schillinge heller von eyme firtel an deme mitisweg gevor Schramphen. Item Contze fust git zwene schillinge von eyme firtel zu schorchen gevor Arnolts hen. Item dylen czymmermans gesesse off deme fronhoffe git eyn halben gulden gevor Jorgen Bender. Item hencze von Cronenberg git eyn halben gulden abelosunge bit sehestehalben[3]) gulden von hern Johan Engaß gesesse off deme kirchgraben.[4]) Item henne horman git czwene schillinge von eyme firtel off deme breidenrode geuor Ortleip. Item henne Buben frauwe git eyn gulden ir lebetage. Item henne Sturlant git eyn halben gulden abelosunge bit sehestehalben

[1]) gibt.
[2]) sechs.
[3]) sechsthalben.
[4]) Es war dieses das Haus des Altaristen der Michelskapelle auf dem Kirchgraben bei dem Pfarrhause.

gulden von synem gesesse geuor Benczelhenne. Item dyle Smellen git czwenczigk heller von eyme firteil in der Ecken-gruben gevor Jeckel Meczeler. Item Wylant git eylfftehalben[1]) schilling von syme gesesse in deme grunde gevor kleynhennen. Item Stein . . . vier schillinge von eyme acker in deme dayl gevor Sybel Bender. Item b . . . .[2]) schue von eym halben gulden von eyme firtell zu w . . . . . vnd von eyme halben morgen in deme len gevor jungher Scharpinsteyn vnd Mertin leyst. Item Thomas Wolff git czwene schillinge von eyme firtel in deme . . . . hervor Clese Weyner vnd hennen Becker von Wilenauwe. Item fleysch hengin git eyn firtel feldes an deme wynkerwege[3]) gevor Gymprecht (?) deme alden vnd hensen an deme Winckerwege vnd git zu bodem zinse sechczehen heller. Item henne Genczeln son git funff firtel wins von eyme acker czu alden erden gevor sebungen hennen vnd Clese Ginsheimer. Item dystels dyle git czwene schillinge von eyme firtel in deme sande gevor hennen gynsheymer vnd Swencken. Item hebel git drie schillinge von eyme firtel an deme crucze wege gevor hennen Stockheymer vnd kunnen Mosselers frauwen. Item henne dafart git achtihalben schilling von eyme acker an deme lene pade gevor Jeckel dylenson. Item dorlants Grede git Nuhen schillinge von ir heyden gevor Jungher Wilhelms stucke. Item fricken nese git vier heller von eyme pletzichen an deme winckerwege gevor Jeckel Scherrer dem jungen. Item Gupel der murer[4]) git sehes schillinge von eyme firtel off deme breidenrode den weg ussen by hern Conrad winther. Item

[1]) Elfhalben.
[2]) Die Puncte deuten vorhandene Beschädigungen in der Urkunde an.
[3]) Winkelerweg.
[4]) Maurer.

Clas Mumen son git czwene schillinge von eyme stucke an deme fogelsange gevor Clese Mußlapp. Item Pockes gecze git czwene schillinge von eyme stucke an deme anttelwege gevor jungher Wilhelm. Item Jorge ensfrid git drie schilling von eyme stucke off deme drytrode geuor Arnolds hennen. Item der vorgenant Jorge git drie schillinge aon anderhalben firtel in der gensweiden gevor huldeman. Item peder foeß git czwene schillinge von eyme stucke an deme mittelwege gevor dystels dylgen. Item henne kuwesleysch gyt eyn schilling von eyme stucke in der gensweiden gevor jungher Wilhelm. Item Clas Mumenson git czwelff heller von eyme firtel an deme fogelsange gevor Clese Muslappe. Item Emmel Storm git drie schillinge vnd drie heller von drien firtel ackers vnd wingarts gevor Clesichin Winczingis. Item henne herman eyn schilling von eyme firtel an deme fogelsange gevor dilman Benczeln son. Item dyle schonauwer git siebin schillinge von eyme firtel wingartis in deme sande beuor herman lechler. Item sartor git drie schillinge von eyme firtel wingartis in der genseweiden gevor Jeckel duchscherrer.[1] Item Conczichin lenhard git czwene schillinge von eyme firtel off deme drytrode gevor wolff schomechir. Item Conczichen Rubir von Ybingen git funfftehalb firtel wins ewigk von eyme firtel wingart czu gruben, daz man nennet leydenhecken. Item Roden ketter git funfftehalben heller von eyme firtel czu wengen gevor Mertins hamman. Item Anczen Sanna czwene schillinge von eyme firtel zu leydenhecken. Item Clesichin harmans son Clesichin git czwene schillinge off alleme syme gude. Item Ortleip git czehen heller von eyme stucke zu Sylbers acker geuor Jeckel

[1] Tuchscherer, Tuchbereiter.

gulichter. Item hencze Smyd git czwey firtel wins von eyme morgen czu schorchen geuor peder duden son.

Item Meczen henne git czwey firtel wins von eyme firtel ackers in der genseweiden gevor huldeman. Item Embrecht git drie schillinge von dry firtel off stallen gevor hern Conrad wynther. Item dronerß Elsichin git eyn halben gulden von eyme wingarten an deme Alpaume[1] geuor philips deme boddel. Item Bure heincze git anderhalb firtel wyns von eyme acker an deme holczwege geuor fulczen hennen. Item henne von hoffeheim git sehes schillinge heller von eym firtel in deme plentzer geuor Sybel Odeln son. Item Wyle Bube git achte schillinge von anderhalben firtel an deme Alpaume gevor Cuneman benczeln son. Item Culmans Elsichin git achte heller von eyme firtel wingarten off hyppenborn geuor Mertin leist. Item hebel git driettehalb firtel wyns von eyme halben firtel wyngarten an deme Cluser wege geuor den Jungfrauwen off santte Ruprechtis berge. Item hebels hoffestad, die da Bramers was, git drei schillinge heller geuor Smanckhennen. Darnach als die vorgeschriben stucke, artickel vnd wille von vorgenanten Arnolde vnd Greden, alss erczalt worden, du fragete Arnold die vorgenanten Scholtheißen vnd scheffen, ob sy icht anders enwusten,[2] dan daz die vorgenante gulte vnd zinse also wol belacht[3] weren, du sprachen sy gemeynlichen by yren rechten truwen,[4] daz sy off daz mal nicht anders enwusten oder vorstünden,[5] dan alle vorgeschriben zinse vnd gulte also wol belacht were, vnd hofften vnd ge=

[1] District Altbaum.
[2] ob sie etwas anders wüßten.
[3] belegt.
[4] zusammen bei ihrer rechten Treue.
[5] wüßten und verstünden.

truweten[1]) daz sy vnd yre mitteburgere daselbis mit gots hulffe die selbe gulte wolten bessern, als sie erste mochten[2]) off daz das gods dinst, des da baß mochte gehalten werden off dem selbin Elter, vnd also begerten Arnold vnd Grede vorgenanten von mir Johanne vor vnd nachgeschriben offen schriber, daz ich yn eyns oder mee dutsche instrumente[3]) mechte vber alle vorgeschriben artickel vnd sachen vnd darczu zu merer sicherheit so baden sy die vorgenanten Scholtheißen vnd Scheffin, daz sie yres dorffes gemeynde ingesigil an diess instrument[4]) hant dun hencken, des wer Scholtheißen und scheffen vorgenant als von der gemeynde wegen vns also erkennen. Hirby sint gewest die erbern herrenn henn Johan Carnifex von Gisenheim altaristen czu mergental[5]) in deme Ringgauwe gelegen, Johann Gütgelt von luder prister menczer Byschtums, Albrecht steynmetz, Anczo leyendecker, Jeckel Cleynhenczenson, wustehenne vnd Meczenhenne alle burgere daselbis czu Gysenheim, die hirubir czu geczugnisse aller vorgeschriben sachen vnd artickeln worden geheischen vnd gebeten.[6])

Et ego Johannes porthus de Cassel clericus Moguntinensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia premissis omnibus aliis et singulis dum sic nunc prescribitur, agerentur et fierent unacum prenominatis testibus presens interfui eaque cum ipsis sic fiere vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu

[1]) hätten das Vertrauen.
[2]) sobald sie es vermögten.
[3]) deutsche Ausfertigung der Urkunde.
[4]) Urkunde.
[5]) Marienthal. Merge im Mittelhochdeutschen stets für Maria vorkommend.
[6]) ersucht und gebeten.

mea propria scriptum exinde confeci hic me propria manu subscripsi et in hanc publicam formam redegi ei quoque et nomine meis solitis et consuetis unacum appensione sigilli communitatis ville Gisenheim predicte signari rogatus et requisitus in fidem es testimonium omnium et singulorum premissorum.[1])

Aus der Urkunde geht hervor, daß Arnold Bender genannt im Grunde und Grede die Frühmesse für drei Tage der Woche stifteten, der heil. Kreuzaltar ward damit der Frühmessealtar. Collatoren waren das Gericht zu Geisenheim und die sieben Bürger, die über die Kurfürstliche Bede gesetzt waren. Die Wittwe des Stifters Arnold Bender Grede wohnhaft zu Geisenheim präsentierte am 11. April 1423 an Stelle des ersten Inhabers des Altarbeneficiums des resignirten Johannes von Luternnbach dem Probst von St. Moriz zu Mainz und dessen Official für diesen Altar oder die Frühmesserei, da ihr das Patronatsrecht zustehe, den Johannes Ryßman von Herbstein und ersuchte um dessen Anstellung. Der Schultheiß Syfridus Waldecker von Geisenheim siegelte,

[1]) Diese Stelle lautet deutsch: Und ich Johannes Porthus von Cassel Inhaber der niederen Priesterweihen, Mainzer Bisthumsangehöriger, von der Kaisers Gewalt öffentlicher Notarius, habe, da ich allem Vorgeschriebenen, als dasselbe verhandelt wurde und geschah, mit den vorgenannten Zeugen beiwohnte und dasselbe mit denselben sich vollziehen sah und anhörte, diese öffentliche Urkunde mit meiner eigenen Hand geschrieben und vollzogen, auch mit eigener Hand unterschrieben und in diese öffentliche Form gebracht und bezeuge das unter Anhängung des Siegels der Gemeinde Geisenheim zum Zeugniß alles Vorgeschriebenen im Einzelnen.

Orig. Urk. Perg. im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Sehr fehlerhaft findet sich diese Urkunde abgedruckt in Würdtwein, dioecesis Moguntina II. S. 270.

da Grede von unedler Abkunft war und daher kein Siegel führte.¹)

Ein Verzeichnus sanctae Crucis Altars liegente Guetern der Schrift nach aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts zählt Folgendes auf:

Erstlichen in der Kellersgruben zwey fiertel Weingarts gevor nach Geisenheim Mathes henen, nach rüdesheim Jorgk Keitzman Metzlern.

Item zu Schorchen zwey fiertel Weingarts gevor nach Johanssberg Conrad Leoben, unten Dunges Schutzen.

Item am Breiderter Wege dreißig Ruden Weingarts gevor Michell schlarpffen oben, unten Johann Dielman.

Item zu Allenerden zwei fiertel gevor nach Waldt Hanß Guldenbergks Erben nach Winckell Conradt Beckern.

Item am Mittelwege vierthalb fiertel gevor nach Geysenheim Hanß Eisfogels Wittwe, nach Waldt Bartell schreinern.

Item vnd noch ein firtel Ackers am Mittelwege gevor Jacob Jauckels Kinnder nach waldt unten Mathes Salen.

Item ein Morgen Ackers vngefehr of der hayden gevor nach Geysenheim Velten Dielman, nahrm Waldt der gemeinen Hayden.²)

Im Jahre 1589 wurden die Einkünfte des hl. Kreuzaltars der Schule zu Geisenheim überwiesen. Das Actenstück lautet: „Hochwürdiger Edler E. G. seien Vnser underthennig, guthwillige dinst jederzeit zuvor. Gnediger Herr! E. G. werdenn sich ohnne zweiffell noch gnedig zu entsinnen wiessen,

¹) Orig. Perg. Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Die vero undecimo mensis Aprilis. Siegel ist abgefallen.

²) Haingerichtsbuch Band II im Geisenheimer Rathhausarchiv.

daß ohnlengst Ich Johann von Stockheim von wegen Edlenn vnnd Burger alhie zue Geysenheim zweier Altarien S. Crucis vnd Michaelis verfallener Häuser vnnd gütter halben, deren Rechte Collatores Edlen vnnd Bürger alhie seint, derselbigen undertheniq angezeigt, Nemlichen nach dem eines Schulmeisters underhaltung und Compotens sich järlichs meher nicht alss 40 gulden erstrecket, daß nicht allein itziger Zeit einem unmuglich bey derselbigen zu bestehen, dadurch verursacht, daß solcher dinst vilmals verwechselt keine qualificirte Person davon erhalten und also unserer und einer gantzen gemein Kinder und jugent inn ihren studiis und disciplin merklich verhindert werdenn. Es wollenn E. G. gnedig zulassen unnd vergunstigenn, weil obgemelte Altar hausser und güter bißhers inn merclichen unbauw geradenn, daß solche jarlichs ein geringes ertragen, die verfallene heusser verkaufft, daß geldt zum besten angelegt und daß jaerlich Interesse sampt andernn darzu gehorentenn geringen gefellen zu besserer underhaltung eines Schulmeisters jaerlichs zugeordtnet werden mochte. Daß sint umb E. Gn. wie ider zeit underthenig zu verdinenn guttwillig unnd geneigt, Auch dieselbig inn schutz deß Almechtigen hiemit unnd allezeit underthenig beuelende.

E. G. underthenige und guthwillige Edell vnd Burger zu Geysenheim.¹)

Der Bescheid hierauf lautete: „Uff vorgemelten Edlen und Bürger Bitten unnd begeren hab ich Philips Cratz von Scharpfenstein Dhomdechant zu Maintz consens geben und bewilligt, denn also nach zu setzenn und ins werck zu richten, wie vermelt und begert worden laut dieser Supplication.

¹) Orig. Urkunde.

Urkundt x. Actum Geysenheim den 8. Augusti Anno 1589.[1]) Damit wurden die geistlichen Verpflichtungen von dem Altar getrennt, es gelangten jedenfalls Theile der Einkünfte an den solche besorgenden Priester, den Inhaber des Muttergottesaltars. Später erwies sich dieses Verhältniß als unthunlich, da jedenfalls die Messen versäumt worden. Der Altar ward wieder von der Schule getrennt und einem besonderen Geistlichen übertragen. Es geschah das am 23. September 1700, später hatte ein Geistlicher den hl. Kreuz- und Michaelsaltar zusammen inne und ist nicht ausgeschlossen, daß dieses kurz nach 1700 stattfand. Am 30. Juni 1723 verzichtete Johann Michael Bauer Pfarrer zu Eibingen auf beide Altäre und zwar auf Ansuchen des Oberschultheißen Heurig zu Geisenheim, damit ein geborener Geisenheimer dieselben bekäme.

Im Jahre 1758 hatte der heil. Kreuzaltar folgende Einkünfte: 6 Gulden 30 Kreuzer Geldzins, 12 Gulden 12 Kreuzer Capitalrente, 16 Viertel 22 Maß Weinzins, 2 Viertel 17 Ruthen Drittelsweinberge, 7 Viertel 14 Ruthen Ackerland. Als 1774 das Marienthaler Gnadenbild nach Geisenheim kam, mußte der hl. Kreuzaltar auf die Seite in der Capelle auf der Epistelseite weichen. Die Verpflichtungen eines Altaristen des hl. Crucis und Michaels Altars waren, „daß derselbe entweder bei dem Pfarrer oder anderswo, aber jedenfalls zu Geisenheim selbst wohnte und die Intentionen der Fundation im Celebriren, also wenigstens 4 mal in der Woche ohne Sonn- und Feiertage, Sonntags und Feiertags gegen 10 Uhr, täglich um 6 Uhr früh celebrire, damit jeder Hausmann dem Gottesdienst beiwohnen könne. Da die Kinder

[1]) Orig. Urkunde.

zu viel und der Lehrer diejenigen, welche studieren sollen, nicht unterrichten könne, solle er solches thun und sie für das Studieren vorbereiten."[1])

Zwischen 1808 und 1838 kam der heil. Kreuzaltar in Wegfall, die Stiftung ward auf den Hochaltar übertragen und dieser zum hl. Kreuzaltar erhoben.

4. Der Maria-Magdalenenaltar.

Die Zeit seiner Stiftung ist nicht bekannt. Er stand in der Sacristei, ein Gebrauch, der sich öfter findet. Die Collatur desselben besaß der Domdecan zu Mainz. Im Jahre 1421 war der Altar bereits vorhanden, sein Besitzer war damals Johann Carnifex Altarist zu Geisenheim und Marienthal.

Nach einem Briefe des Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz von 1626 war der jedesmalige Inhaber des Marien-Magdalenenaltars zu Geisenheim auch Vicar zu Marienthal und mußte dort eine Messe jede Woche und deren zehn zu Geisenheim lesen, wofür er von der Gemeinde Geisenheim als Pächter des Düppenhäuser Hofs 12 Malter Korn Binger Maß bezog. Diese Fruchtrente stimmt mit der von 1440 überein,[2]) es fehlt aber in der Urkunde von 1440 jede Angabe, ob bereits damals beide Stellen zu Geisenheim und Marienthal in der Person des Inhabers des Marien-Magdalenenaltars vereinigt waren oder dieses erst geschah, als die Jesuiten nach Marienthal kamen. Wahrscheinlich ist aber das Erstere. Am 9. März 1626 sicherte Kurfürst Johann Schweikard von Mainz den Jesuiten zu, daß sie vom Rath zu Geisenheim

[1]) Acten im Rathhaus- und Pfarrarchiv zu Geisenheim.

[2]) Roth, fontes rerum Nassoicarum I, 2, S. 175.

17 Malter Binger Maß Kornrente erhalten, für den Fall der Inhaber des Marien-Magdalenenaltars zu Geisenheim und der Altarist des St. Johannesaltars in der Clause bei Johannisberg ihre Messen und Wallfahrten nicht selbst besorgten. Die fünf Malter Fruchtgefälle an die Clause kommen bereits 1440 in dem Vertrage zwischen Marienthal und Geisenheim vor.[1])

Im Jahre 1656 besaß den Altar Martinus von Eltville, der damalige Frühmesser Martin Maier von Eltville. Im Jahre 1681 hatte ihn Johann Eduard Gedult von Jungenfeld Decan zum heil. Kreuz bei Mainz, der 1703 Weihbischof von Mainz (episcopus Mallensis) ward, inne. Es geht daraus hervor, daß die Einkünfte des Altars nicht hinreichten, einen besondern Geistlichen zu ernähren, weßhalb fremde oder ansässige Geistliche denselben mit versahen. Die Einkünfte werden 1738 angegeben zu 16 Malter Korn von der Gemeinde Geisenheim, davon 12 vom Düppenhäuser Hof, 3 Ohm Zinswein und 6 Gulden Geldzins. Dafür mußte der Inhaber des Altars wöchentlich eine heil. Messe zu Marienthal und vier in den Quatemberwochen am Marien-Magdalenenaltar zu Geisenheim lesen.

Als das Kloster Marienthal im Jahre 1774 aufgehoben ward, mußte der Besitzer des Marien-Magdalenenaltars seine Verpflichtungen zu Geisenheim erfüllen oder erfüllen lassen. Die Rente aus Marienthal hörte selbstverständlich seit dieser Zeit auf, damit aber auch der beste Theil der Einkünfte des Altars. Im Jahre 1790 hatte den Altar Dibelius Vicar von St. Victor bei Mainz, ließ die Messen aber durch die Capuziner zu Nothgottes besorgen. Als er am 12. Juli 1805

[1]) Ebenda S. 175.

starb, zog die Nassauische Regierung die Einkünfte an sich und übergab dieselben am 18. October 1805 dem Vicar J. Nida zu Höchst, welcher als Religionslehrer am neu errichteten Gymnasium zu Idstein wirkte. Am 3. September 1807 kam der Altar an den Exkarmeliten Augustin Weil Pfarrer zu Idstein, was das Mainzer Vicariat zu Aschaffenburg am 18. Februar gut hieß. Am 28. Mai 1818 erhielt den Altar der Idsteiner Pfarrer Caspar Halm. So wechselten die Inhaber, der letzte war der Pfarrer von Ems bis 1. October 1850, worauf die Einkünfte wieder nach Geisenheim flossen, um einen Caplan zu unterhalten. Die Korngülte mit 140 bis 160 Gulden zu 48 Kreuzer Erträgniß jährlich sowie die Geldzinsen wurden abgelöst, die Capitalzinsen betragen noch 85 bis 86 Gulden. —[1])

Der alte Marien-Magdalenenaltar ward vor 1774 entfernt und an dessen Stelle der aus der Hauscapelle des Hofs der Jesuiten zu Geisenheim stammende Altar 1774 an dessen Stelle gebracht.[2])

5. Der Katharinenaltar.

Derselbe bestand 1401 schon und hatte 22 Pfund Heller Einkünfte in diesem Jahr. Die Zeit seiner Stiftung ist unbekannt. Am 14. October 1605 schrieb Kurfürst Johann Schweikard von Mainz von Aschaffenburg aus an den Vicedom des Rheingaus, die Stifter des Altars seien unbekannt, das Patronat sei von Jörg von Rüdesheim an die Familie Rhein für 200 Gulden schlechter Währung gegeben worden, deßhalb

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarr- und Rathhausarchiv.
[2]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

könne das Beneficium nicht, wie beabsichtigt, zur Errichtung einer neuen Orgel weder dem Pfarrer noch dem Organisten zugewendet werden.[1])

Im Jahre 1656 war der Mainzer Vicar Johann Hartung im Besitz des Altars, der Pfarrer Balthasar Servatius von Geisenheim besorgte die Messen. Im Jahre 1676 vermachte Johann Hartung als gewesener Inhaber des St. Katharinenaltars in seinem Testament diesem Altar 20 Gulden Batzen. Am 6. März 1676 ersuchte das Mainzer Siegleramt den Geisenheimer Oberschultheißen Johann Wendelin Mittelheim um Uebersendung dieses Geldes.[2])

Später besaß die Familie von Ingelheim das Patronat gleichsam als Stiftung der Familie. Am 25. Februar 1697 präsentierte Franz Adolf Theodor von Ingelheim den Franz Anselm von Ingelheim Domicellarn zu Mainz, Wirzburg und St. Alban bei Mainz für diesen Altar, der die Einkünfte bis zu seinem Tode bezog.

In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts incorporierte die gräflich von Ingelheim'sche Familie den Katharinenaltar der Pfarrei Gaulsheim, der Pfarrer zu Gaulsheim sollte, wenn möglich, an dem Geisenheimer Altar, sonst aber am gräflichen Hausaltar zu Geisenheim die Messen lesen.[3]) Das Vicariat in Mainz gab aber dazu keine Erlaubniß.

Im Jahre 1790 wurde das zu dem Altar gehörige alte Haus zu Geisenheim für 400 Gulden verkauft und von der gräflich von Ingelheim'schen Familie das Pfarrhaus in dem der Familie von Ingelheim gehörigen Flecken Gaulsheim dafür

[1]) Pfarrarchivacten.
[2]) Desgleichen.
[3]) Desgleichen.

erstanden. Den St. Katharinenaltar erhielt Pfarrer Beringer von Gaulsheim 1785 bis 1799, doch kam die Absicht, den Altar der Pfarrei Gaulsheim zu incorporieren und das Patronat der Pfarrei Gaulsheim mit dem Mainzer Domcapitel abwechselnd zu üben, nicht zu Stande, da die Einkünfte des Altars zu gering waren. Ein Capital von 400 Gulden war damals schon verloren gegangen, der Rest der Einkünfte bestand in drei Gulden 47 Kreuzer in Geld und etwa 4 Morgen drittelspflichtiger Weinberge zu Rüdesheim, wofür zwanzig Messen gelesen werden mußten.

Die Nassauische Regierung wollte überall nach solchen geringen Beneficien fahndend und solche zur Aufbesserung neu begründeter Pfarreien verwendend, auch diese Einkünfte für Besoldung des Pfarrers zu Idstein heranziehen. Diesem widersprach der Graf von Ingelheim und präsentierte seinen erst neunjährigen Sohn Clemens August im Jahre 1811, indem er vorgab, er bedürfe dieser Einkünfte für den gering dotierten Pfarrer und Lehrer zu Gaulsheim. Die Nassauische Regierung wendete ein, der Altar sei Kirchengut und dürfe nicht für die gräfliche Familie verwendet werden. Als des Grafen Sohn Clemens August am 4. März 1816 starb, präsentierte derselbe seinen andern Sohn Damian Casimir Friedrich von Ingelheim.[1])

Nach einem Schreiben an den Oberschultheißen Esch zu Geisenheim vom 14. November 1828 besaß die gräflich von Ingelheim'sche Familie den St. Katharinenaltar und war Stifter und Collator desselben. Graf Friedrich von Ingelheim war Inhaber desselben und bezog davon 3 Gulden 6 Kreuzer

[1]) Acten im Pfarr- und Rathhausarchiv zu Geisenheim.

3 Heller Geldzinsen, nebst dem hatte er den Genuß von 1 Morgen 94 Ruthen Drittelgut zu Rüdesheim, drei Morgen 105 Ruthen 75 Schuh Land, mußte aber dafür jedes Vierteljahr eine heil. Messe lesen lassen.[1]) Die weitern Schicksale des Altars sind unbekannt.

6. Der Peter- und Paulsaltar.

Stifter und Stiftungszeit dieses Altars sind unbekannt. Von 1686 an bezog der Geisenheimer Lehrer als Organist dessen Einkünfte, welche 1763 in 49 Gulden 9 Kreuzer bestanden. Eine andere Angabe spricht von 8 Gulden 24½ Kreuzer, 4 Stück Cappen, 1 Ohm 6 Viertel 2 Maß, 1 Dreiling, 1 Achtmaß Wein. Jedenfalls hatte der Altar bei diesen Einkünften nie einen besonderen Inhaber, sondern wurde ebenfalls anderwärts versehen.[2])

§ 14. Die Frühmesse.

Die Frühmesse ward zu Geisenheim nicht auf einen Altar und zu gleicher Zeit, sondern, wie bereits erwähnt, auf zwei Altäre zu zwei verschiedenen Malen gestiftet. Erst durch die Vereinigung beider Stiftungen in der Hand eines

[1]) Acten im Pfarrarchiv.
[2]) Desgleichen.

Geistlichen entstand im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts die Frühmesse, wie sie jetzt besteht. Alles über diese Frühmesse Vorhandene ist bereits oben mitgetheilt.

Ueber die Einkünfte sagt ein Actenstück des XVIII. Jahrhunderts: „Altare B. M. V. oder Primissaria zu Geisenheim hat ex decimis zu empfangen 12 Ohm Wein, 12½ Malter Korn, item pro vino Dei, welchen dieser Beneficiatus allen Priestern, welche in der Pfarrkirche celebriren, zu geben schuldig, annoch 3 Ohm Wein."[1])

§ 15. Die Bruderschaften, Gottesdienstordnung und kirchliches Leben.

Im Jahre 1518 bestanden zu Geisenheim die Bruderschaften: Unser lieben Frau, des hl. Kreuzes, Erzengel Michael, des Zwölfboten Jacobus und die St. Nicolaus- oder Schröterbruderschaft, die die Festtage ihrer Patrone mit Gottesdienst feierlich begingen und den Rest des Tags der geselligen Zusammenkunft bei Speise und Trank widmeten. Später war noch die Bruderschaft zu Ehren des Pestpatrons St. Sebastianus oder die Schützenbruderschaft vorhanden. Dieselbe widmete sich nebenbei dem Schießen mit Armbrust und Bolzen sowie Gewehren. Sie bestand 1556 bereits, da am „Dienstags

[1]) Rathhausarchiv zu Geisenheim.

nach Hilarii" den 14. Januar das Haingericht zu Geisenheim dem Hans Metzler von Bingen die Schießhütte am Rhein auf sechs Jahre für zwei Gulden Pacht verlieh. Der Pächter war verpflichtet, die Schießhütte im Bau und Besserung zu halten und seine Ausgaben hierfür dem Rath zu verrechnen.[1])

Im Jahre 1598 erklärten Johannes Rinck und Wilhelm Dermbach Rathspersonen zu Geisenheim, vom Haingericht zu Geisenheim leiheweise 100 Gulden erhalten zu haben, welche von den 200 Gulden aus dem Verkauf der „gemeinen Schießhütte" am Rhein, welche Dorothea Wittwe von Schönburg käuflich an sich gebracht, herrühren und davon 5 Gulden Zinsen aufs Rathhaus zu geben. Friedrich Schlarpff Oberschultheiß, Laux Leydecker Unterschultheiß, Paul von Steden der Junge, Laux Metziger, Michel Schlarpff, Michell Leydecker, Velten Rantz und Matthes Fauck Gerichtsschöffen zu Geisenheim siegelten.[2]) Am 24. August 1618 erhielten die Geisenheimer Schützen eine Einladung zu einem Freischießen nach Bingen.[3]) Später hörte dieser Gebrauch, durch Schießen sich die Zeit zu vertreiben, auf, die Bruderschaft bestand noch fort und feierte alljährlich zu Nothgottes ihr Patronsfest, indem sie in Prozession dahin zog. Als die Bruderschaft noch recht in der Blüthe war, trugen dieselben bei festlichen Gelegenheiten grüne Wämmser mit rothem Tuch besetzt, mit blechenen Sturmhauben und führten eine grünseidene Fahne mit rothem Mittelfeld, worin das Bild des hl. Sebastianus gestickt war.

Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand für die Jungfrauen zu Geisenheim die Walpurgisbruderschaft, die mit der

[1]) Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Orig. Urkunde Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1882. S. 85–86.

französischen Revolutionszeit aufhörte. Die Mitglieder dieser Bruderschaft trugen alljährlich bei Prozessionen das Bild der hl. Walpurgis mit. Eine St. Annabruderschaft für die verheiratheten Frauen war von kurzem Bestand. Die Eheleute Maas hatten dieselbe gestiftet um 1760 und dazu ein St. Annabild verehrt. Als im Jahre 1786 es vom Mainzer Vicariat untersagt ward, die Bilder in den Kirchen künftig noch zu bekleiden, kleidete Pfarrer Eberhard dieses Bild aus und ließ das spätere gut vergoldete Annabild anfertigen.[1]) Um 1795 hörte auch diese Bruderschaft auf. Mitte des XVIII. Jahrhunderts entstand die Bruderschaft vom allerheiligsten Sacrament, die sich erhielt.

Die zahlreichen Geistlichen Geisenheims bildeten unter sich ein Halbstift, sie unterzogen sich des Gottesdienstes und der Tagezeiten wie die Stifte, aber in beschränkterer Form. Zu ihrer Belohnung bestand die Präsenz. Jeder Geistliche, welcher bei Tag und Nacht dem Gottesdienst und den Metten beiwohnte, erhielt einen Betrag an Geld oder ein bestimmtes Maß Wein, der Abwesende nichts. Das nannte man Präsenz, über deren Einkünfte wachte als Rechner ein eigener Präsenzmeister. Im XVII. Jahrhundert hörten Halbstift und Präsenz auf.

Von Prozessionen waren üblich außerhalb des Orts die auf Mariä Schmerzen, auf Sebastianustag nach Nothgottes mit Messe und Predigt, auf Marcustag nach Rüdesheim, auf Montag in der Kreuzwoche nach Eibingen, auf Dienstag in der Kreuzwoche nach Oestrich mit Amt und Predigt, auf Mittwoch in der Kreuzwoche nach Johannisberg, auf Christi

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

Himmelfahrt und Fronleichnamstag um den Ort herum, auf Mariä Heimsuchung und Rochustag desgleichen.[1])

Der Gottesdienst bestand in der $^1/_2$8 Uhr Frühmesse still gelesen, früher wurde auch gebetet und gesungen. Um $^1/_2$10 Uhr war Hochamt mit Predigt, bei Festtagen Segen, um 2 Uhr jeden Sonntag Christenlehre, dann Vesper und Salve, am ersten Sonntag jeden Monats Bruderschaftsandacht vom allerheiligsten Sacrament. Werktags war im Sommer um $^1/_2$7, im Winter um 7 Uhr Messe, Dienstags, Mittwochs und Samstags gestiftet. Donnerstags Engelamt mit Segen (nicht gestiftet). In der Fronleichnamsoctav Morgens und Abends war Andacht mit Segen, desgleichen den ganzen Mai hindurch Abendsandacht, wobei eine volle Stunde mit allen Glocken geläutet ward. Sonsthin bestand noch die achttägige Armenseelenandacht Morgens und Abends mit Segen. Diese Gottesdienstordnung währte bis etwa 1797,[2]) sie entspricht größtentheils nach dem heutigen Gebrauche.

Für das sogenannte große Gebet bestand zu Geisenheim folgende Eintheilung zum Besuche desselben. Morgens 6—7 Uhr die Nachbarschaft am Zoll, 7—8 Uhr die Nachbarschaft am Römerberg, 8—9 Uhr die Nachbarschaft am Behl, 9—10 Uhr die Marktstraße, 10—11 Uhr die Nachbarschaft an der Holzpforte, 11—12 Uhr die Nachbarschaft an der Kühpforte, 12—1 Uhr der Westrich, 1—2 Uhr die Nachbarschaft in der Breitgasse, 2—3 Uhr die Nachbarschaft in der Bein, 3—4 Uhr der Markt, 4—5 Uhr die Nachbarschaft am Hospital, 5—6 Uhr die Nachbarschaft bei der Linde, 6—7 Uhr letzte Stunde die Nachbarschaft an der Steinheimer Gasse. Diese Eintheilung

[1]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[2]) Desgleichen.

entsprach den dreizehn Brunnennachbarschaften Geisenheims. In früherer Zeit dauerte das große Gebet Tag und Nacht, 1830 wurde die nächtliche Abhaltung verboten.[1])

Mehrfach im Jahre ward in der Kirche Wein vertheilt, Auf Aschermittwoch und Gründonnerstag erhielt der Glöckner 2 Maß, auf Christi-Himmelfahrt und Pfingsten der Glöckner 1 Maß, die Schulkinder in der Charwoche 2 Maß, der Lehrer auf Charsamstag 1 Maß, die Himmelträger auf Christi-Himmelfahrt und Pfingsten 2 Maß, die Chorsänger in der Kreuzwoche 3 Viertel 2 Maß, die Kreuz- und Fahnenträger 3 Maß. Das bestand noch 1825, wurde aber später abgeschafft.[2]) Die Chorsänger erhielten früher ein „Chorimbs", später an dessen Stelle 13 Gulden 30 Kreuzer, die Bordkirchsänger 8 Gulden 4 Kreuzer, die Sänger 2 Gulden 48 Kreuzer, die Kreuzträger bei Bittgängen 1 Gulden, die weiblichen Bildträger 1 Gulden 52 Kreuzer, die Himmelträger 1 Gulden 10 Kreuzer, die Fahnenträger 26 Kreuzer.[3])

Am 9. April 1782 gab Papst Pius VI. für alle Geisenheimer, die am Schutzengelfest, Kirchweihetag und Michelstag die Kirche besuchen, einen vollkommenen Ablaß und am nämlichen Tag einen gleichen Ablaß für die Tage Mariä Empfängniß und zweiten Pfingsttag.[4])

Mancher kirchliche Gebrauch besteht längst nicht mehr. Auf Weihnachten ward die Geburt Christi, auf Palmsonntag der Umzug Christi dargestellt, auf Charfreitag wurde ein Kreuz von der Kirchendecke herabgelassen, um die Sache den Gläubigen

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.
[2]) Desgleichen.
[3]) Desgleichen.
[4]) Zwei Orig. Ablaßbriefe auf Pergament im Pfarrarchiv zu Geisenheim.

auch bildlich darzustellen, ebenso wurde Pfingsten durch die Taube versinnbildlicht. Das An- und Auskleiden des Muttergottesbildes war auch zu Geisenheim üblich und befand sich ein reicher Vorrath Kleider in der Sacristei, 1786 hörte das auf. Die Passion Christi wurde theatermäßig von handelnden Personen dargestellt. Gewöhnlich leitete der Lehrer die Proben und Aufführung, dichtete die Texte und war die Seele des Ganzen. Da die Geisenheimer Vorfahren auch die sinnbildliche Darstellung des Wirkens Christi auf Erden sich vergegenwärtigen wollten, war dieser Gebrauch ein tief religiöser und wirkte auf die Darstellenden wie Zuschauer erhebend. Allen diesen Gebräuchen machte der Freigeist der französischen Revolution ein Ende.

Die Kirchenzucht war eine sehr strenge. Junge Leute, welche die Christenlehre nicht oder unregelmäßig besuchten, Wirthshäuser besuchten und Karten spielten, wurden zuerst ermahnt, dann auf Antrag des Pfarrers von der Kurmainzer Kammer mit Geld oder Gefängnißstrafe belegt, bis regelmäßiger Besuch der christlichen Lehre und Abstellung des Wirthhausbesuches eintrat. Die Ostercommunicanten mußten ihr Zettel dem Glöckner abliefern, der dem Pfarrer über das Fehlen Rechenschaft ablegte. Säumige wurden gemahnt und bei zweijähriger Versäumniß dem Vicariat namhaft gemacht. Der Besuch des Gottesdienstes war ein beschwerlicher, da manche Andacht z. B. die Weihnachtsmetten Mitten in der Nacht, ebenso die Osterfeier stattfand.[1])

[1]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.

§. 16. Stiftungen.

Am 2. December 1478 stiftete Bruno Lymperger Pfarrer zu Geisenheim für sein, seiner Eltern und seiner Freunde Seelenheil zwei Anniversarien im Monat März jährlich nebst Todtenvigil und Messen, eine derselben de requiem, die andere de beata virgine Maria in dem Kloster Johannisberg Benedictinerordens, in der Pfarrkirche zu Geisenheim aber ein Salve täglich gegen Sonnenuntergang. Es sollten dazu vom Glöckner zwei Zeichen mit den Glocken gegeben und während des Gottesdiensts von dem Schulmeister und den Schülern das Lied: Salve Regina mit Versicul und Collecten de tempore gesungen werden. Der Pfarrer, Caplan und die Vicare sollen beiwohnen. Zwei der Schüler oder bei deren Abwesenheit zwei Priester sollen in Chorkappen brennende Kerzen halten und den genannten Antiphon knieend absingen, der Priester, welcher den Wochendienst hat, soll nach Beendigung der Collecte mit Weihwasser den Segen geben. Für diesen Gottesdienst gab Lymperger einen von dem Schultheißen, dem Unterschultheißen, den Schoeffen, Geschwornen und der Gemeinde Geisenheim erkauften Zins von 20 Gulden rheinischer Währung. Davon soll auf Martinivorarbend die Abtei Johannisberg vier, der Präsenzmeister sechzehn Gulden von dem Schultheiß und Rath erhalten. Der Pfarrer und die Altaristen zu Geisenheim erhalten den Rest der Rente, sollen aber dem Schulmeister zwei Gulden, dem Glöckner und den Schülern je einen Gulden geben. Wenn der Pfarrer oder

einer der Altaristen wegen Abwesenheit keinen Antheil an dem Gottesdienst nimmt, erhält er nichts. Sind kein Schulmeister und keine Schüler zu Geisenheim vorhanden, so erhalten die Geistlichen deren Antheil, müssen aber das Singen dafür selbst besorgen. Halten die Geistlichen, der Lehrer, Schüler und Glöckner den Gottesdienst nicht, so fallen die sechzehn Gulden Zins an die Abtei Johannisberg, das dafür wöchentlich zwei heil. Messen lesen lassen soll. Es siegelten Abt Conrad von Johannisberg und Nycolaus Probst von St. Moriz zu Mainz, Bruno Lymperger Pfarrer und das Gericht zu Geisenheim. Ort der Handlung war das Pfarrhaus zu Geisenheim, Zeugen waren anwesend Jacob Stockheimer und Wilhelm Hebel Altaristen, Johann Hentin (von Cöln) Caplan, Heinrich Lymperger und Johannes Slarpp Schoeffen.[1])

Im Jahre 1499 wiesen Wilhelm Bode Altarist zu Rüdesheim und Johann Ysenek zu Geisenheim als Testamentsvollstrecker des Bruno Lymberger der Praesenz zu Geisenheim 16 Gulden Rente für diese Salvestiftung und 4 Gulden Rente der Abtei Johannisberg für zwölf Arme an.[2]) Am 27. Nov. 1499 bestätigte Erzbischof und Kurfürst Berthold von Mainz diese Stiftung und drohte den Geistlichen, die ihre übernommene Pflicht nicht thun, mit Enthebung vom Dienst, wies aber den Laien, die der Andacht beiwohnen, vierzig Tage Ablaß an.[3])

---

[1]) Orig. Urkunde Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Notariatsinstrument des Johannes Sypel von Rüdesheim. 5 Einschnitte, aber alle Siegel ab.

[2]) Zaun, Rheingauer Landcapitel S. 264.

[3]) Orig. Urkunde Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Date apud arcem sancti Martini in civitate nostra Moguntina nostro . . sigillo die vigesima septima mensis Novembris anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimonono. Siegel ab.

Elsgin Caspar von Allendorfs Gattin hatte eine Singmesse zu Geisenheim gestiftet. 1536 „vff Donnerstag den achten des Monats Junii" entschieden Valentinus von Tietenleben Domherr zu Mainz und Generalvicar des Kurfürsten Albrecht von Mainz die Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Altaristen zu Geisenheim gegen Johann Allendorf Altaristen zu Rüdesheim, Conrad Mar zu Winkel und Johann Rabe Schultheißen und Curatoren des verstorbenen Caspar von Allendorf nachgelassenen Tochter Anna und Conrad Drencken den Jüngern ihren Gatten Bürger zu Geisenheim wegen einer ewigen Singmesse zu Geisenheim, die Elsgin Caspars hausfrau stiftete. Die Messe soll künftig alle Donnerstag in der Geisenheimer Pfarrkirche gesungen werden und die Haltung nach der Fronleichnamsoctav des Jahres 1535 beginnen. Conrad Drenck soll binnen Monatsfrist der gemeinen Praesenz der Kirche zu Geisenheim 9 Gulden und 1 Ort Rente zu 24 Albus den Gulden gerechnet geben, Pfarrer und Altaristen sollen die Messe singen, wofür der Celebrant $3^1/_2$ Gulden, die mitwirkenden Geistlichen 3 Gulden, der Schulmeister oder „Kindermeister" mit den Schülern $1^1/_2$ Gulden, der Glöckner 18 Albus, der Baumeister der Kirche $^1/_2$ Gulden haben, wofür derselbe außer der üblichen Beleuchtung noch zwei Kerzen stellen soll, die bei Austragung des Hochwürdigsten aus dem Sacramentshäuschen und Wiedereinsetzung desselben brennen. Fällt ein Muttergottestag oder anderes hohes Fest auf den Donnerstag, so soll die Singmesse zuerst und dann der andere Gottesdienst gehalten werden.[1])

Am 26. März 1551 „vff Donnerstag noch Palmarum" erklärten Michael Schlarp und Johannes Eisfogel, Ober-

---

[1]) Abschrift im Geisenheimer Rathhausarchiv.

und Unterschultheiß, Dhunges Klump, Dhunges Leiendecker, Velten Ranß, Hartmann von Nauendorf, Jacob von Steden und Jacob Wenner Schoeffen des Fleckens Geisenheim, daß Hans Bochel und Catharine Eheleute den Edeln, Ernvesten und Ersamen Edeln und Bürgern gemeins Rats und Haingerichts zu Geisenheim als rechten Kirchengeschwornen der Pfarrkirche 1 Gulden Geld Rente auf den Charfreitag fällig für 20 Gulden Geld verkauften, welche 20 Gulden Hauptgeld Erhardt Well Altarist zu Geisenheim in seinem letzten Willen der Kirche für arme Nothdürftige vermachte, wovon am Charfreitag Brot ausgetheilt werden solle. Eins der Unterpfänder lag „vff der Kirchgruben zugefor dem pfarkirchen wingart daselbst". Friedrich von Stockheim Vicedom des Rheingaus unterschrieb und das Gericht zu Geisenheim besigelte diese Verhandlung.[1])

1587 „vff Montag den funfftzehnten Juny" beurkundeten Schultheiß und Schoeffen des Gerichts zu Geisenheim, daß Johannes Kunell und Joannetta Eheleute dem Pfarrer und den Altaristen zu Geisenheim für die gemeine Präsenz einen halben Gulden Rente vor dem Schultheißen Paulus von Steden und dem Pfarrer Volquinus Bernbach zu Geisenheim verschrieben. Der Landschreiber Hans Hommel unterschrieb für den Vicedom und die Gemeinde Geisenheim siegelte.[2])

Am 6. Januar 1607 auf Dreikönigstag erklärten Laurentz Horter Schulmeister zu Geisenheim und Anna Maria Eheleute nachdem Wilhelm Henn selig zu Geisenheim zur Erbauung

[1]) Orig. Pergament Urkunde im Rathhausarchiv. Das Siegel Geisenheims hängt an.

[2]) Orig. Urkunde Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Das Siegel Geisenheims abgefallen.

der Kirche 200 Gulden gestiftet, ihnen Schultheiß und Rath dieses Geld vorschoß. Unterpfand war ihr Haus auf dem Fronhof gelegen nebenan oberhalb das Altarhaus U. L. Frauen. Das Gericht siegelte.[1])

Am 30. Januar 1633 vermachte der Bürger und Rathschreiber Jacob Somberger zu Geisenheim, nachdem ihm seine Frau vor drei Jahren und seine fünf Kinder vom 5. Nov. 1632 bis 27. Januar 1633 gestorben, „der Kirchen alhie 100 Reichsthaler, weill sie vorm Jahr von den hessischen Soldaten so elendig außgeplündert worden" und 10 Gulden Batzen den Hausarmen.[2])

Den 10. April 1679 vermachte der Obrist Georg Anton von Heppenheim genannt vom Saal und dessen Gattin Juliane geborene von Hagen 160 Reichsthaler Capital mit deren Zinsen bestehend in 12 Malter Korn, die Johann Heinrich von Steinkallenfels zu entrichten hat, der Geisenheimer Kirche für ein musikalisches Hochamt.[3])

Am 17. August 1752 stiftete Heinrich Kilian von Oestrich eine Schutzengelmesse nebst Andacht zu Ehren der hl. Schutzengel auf jeden Mittwoch mit 1000 Gulden, was das Vicariat am 21. August 1755 genehmigte.[4])

1755 gab Graf S. H. von Berlepsch 100 Reichsthaler für ein Familienanniversarium auf den 31. März jeden Jahres, ferner 100 Reichsthaler, um deren Zinsen an dem Anniversarientag den Hausarmen auszutheilen.[5])

[1]) „vff trium regum den Sechsten tag Januarii." Orig. Urk. Pergament im Rathhausarchiv. Siegel abgefallen.

[2]) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv.

[3]) Ebenda.

[4]) Pfarrarchiv zu Geisenheim. Die Andacht erhielt auch einen Ablaß für das Schutzengelfest und den Michelstag.

[5]) Pfarrarchivacten.

1757 am 7. Juli vermachte J. A. von Marioth eine Forderung an Hans Görig Racke selig Erben auf dem Hause zum Löwen zu Geisenheim mit 500 Gulden stehend an die Geisenheimer Kirche für ein Familienseelenamt.[1])

1763 schenkte Hofrath von Vorster der Pfarrei zu Geisenheim 300 Gulden und ein Stück 1756er Wein jedoch unter der Bedingung, daß jeder Pfarrer seinem Nachfolger dieses Capital nebst Wein einer Mittelsorte und drei Jahre alt oder dafür den Geldwerth hinterlasse, dafür solle der Pfarrer Freitags jede Woche fünfundvierzig Tenebraemessen, am 3. September ein Anniversar für den Stifter und zwei heil. Messen für dessen Familie lesen, was das Vicariat genehmigte.[2])

Im Jahre 1770 stiftete Graf von Ostein eine Andacht von der unbefleckten Empfängniß Mariä auf den 8. Dezember und eine Walpurgisandacht mit Aussetzung des Allerheiligsten auf Pfingstmontag, wozu ein vollkommener Ablaß ertheilt ward, ferner drei Anniversarien mit der Osteinschen Brotstiftung von zwei Maltern an die Armen und bestimmte für die beiden Andachten 2500 Gulden mit 100 Gulden Zinsen, für die Anniversarien und die Brotstiftung 3875 Gulden, welche jedoch nicht bezahlt, sondern von der Kellerei des Grafen nur jährlich die Zinsen entrichtet wurden. Als der von Ostein'sche Capellhof 1811 verkauft wurde, erhielt der Käufer Landschreiber Bertram 7288 Gulden an dem Kaufschilling abgezogen, mußte aber dafür die Zahlung des Capitals nebst Zinsen übernehmen, was später abgelöst ward.[3])

[1]) Acten im Rathhausarchiv.
[2]) Acten im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Ebenda. Die Osteiner Brodstiftung betrug 1812 36 Gulden 30 Kreuzer Rente, wofür der Bäcker Brod liefern mußte.

Im Jahre 1777 stifte Pfarrer Wildberger zwölf Armenseelenmessen mit 350 Gulden und zwar mit Aussetzung des Allerheiligsten, was am 31. Mai 1787 vom Vicariat genehmigt ward.[1])

Am 28. September 1787 schenkte das Kloster Eberbach der Geisenheimer Kirche 2 Ohm 9 Viertel 1 Maß 3 Schoppen Weinzinsen zu Geisenheim fällig, wovon 10 Viertel ans Hospital, zehn an den Marien-Magdalenen-Altar, 10 an den Zehnthof und 9 Viertel an die Brömser's Erben, $1\frac{1}{2}$ Viertel an den Geisenheimer Pfarrer bezahlt werden sollten. Es waren dieses die sämmtlichen Eberbacher Zinsen und befreite sich das Kloster einmal für allemal von dieser Last.[2])

Im Jahre 1791 vermachte Freifrau Maria Theresia von Faber geborene von Vorster († 1791) der Geisenheimer Kirche wie allen Kirchen des Rheingaus 500 Gulden, deren Zinsen der Pfarrer an die Armen vertheilen sollte. Ihr Testamentsvollstrecker war Georg Ludwig von Kieningen Canonicus von St. Peter in Mainz.[3])

Rosina Höhe Dienstbote bei Vicar Hennemann gab am 12. November 1801 für ein Anniversar 150 Gulden, für einen Ornat an das Muttergottesbild aus Marienthal, das sich damals in der Geisenheimer Kirche befand, 100 Gulden und ebensoviel für die Armen.[4])

Vicar Hennemann stiftete 1803 für sich ein Anniversarium mit 500 Gulden, 600 Gulden für die Hausarmen

[1]) Ebenda.
[2]) Desgleichen.
[3]) Rathhausarchiv.
[4]) Desgleichen.

und 300 Gulden für einen neuen Hochaltar. — 1849 gab die Gräfin von Ingelheim einen Ornat in die Kirche im Werth von 800 Gulden für eine Messe für die Familie.[1])

1867 schenkte Wittwe Jakob Racke 300 Gulden für einen neuen Hochaltar. — 1892 gab Frau Baronin von Zwierlein vier werthvolle Glasgemälde, welche aus den berühmten Sammlungen der Familie zu Geisenheim stammen, zur Einsetzung in die Kirchenfenster.

Von Meßstiftungen seien noch erwähnt eine hl. Messe auf den 4. Februar für die Frau Präsidentin von Ingelheim, auf den 26. März eine solche für Pfarrer Balthasar Servatius, wovon der Pfarrer 1 Gulden, der Frühmesser 30 Kreuzer, der Lehrer 30 Kreuzer, der Glöckner 20 Kreuzer, die Schulkinder für Weck 30 Kreuzer erhielten, eine weitere auf den 2. April für Pfarrer Peter Serarius zu Geisenheim, wovon der Pfarrer 1 Gulden 30 Kreuzer, der Frühmesser Lehrer und Glöckner je 30 Kreuzer erhielten.[2])

---

§. 17. Das kirchliche Inventar.

Ueber die kirchlichen Geräthe und Einrichtung der Geisenheimer Kirche im Mittelalter ist nichts bekannt. Ein Tafelgemälde mit dem Namen Bernhards von Orley und der

[1]) Desgleichen.
[2]) Desgleichen.

Jahrzahl 1531 ist wohl das älteste Inventarstück der Kirche.[1]) Ein gothisches Marienbild Gemälde im Schiff stammt aus dem Kloster Marienthal.[2]) Die Silbergefäße raubten 1631 die Schweden. Die Gemeinde suchte alsbald den Schaden wieder zu ersetzen. Das Haingerichtsbuch Geisenheims sagt darüber wörtlich: „Anno 1636 den 22ten Februarii hatt Schultheiß und Ehrsamer Rath durch Herrn Conradum Huth Sacellanum und Johann Morssen Burgermeistern den Kelch, so der Bruderschafft zum heiligen Creutz in Geisenheim ahngehörig, bey Michael Cappio goltschmidt zue Maintz wie in gleichem daß groß silbern Ciborium außlösen lassen, so er goltschmidt von den Schwedischen Reutern erkhaufft ghabt, und wigt der Kelch 2 Marckh 7½ Loth, daß Ciborium 1 Marckh 14 Loth 2 G. mit 21 Reichsthalern 10 batzen. Item ein klein Ciborium new machen lassen wigt 5 Loth daß Loth vor 15 Batzen. Noch ein new Paten wigt 2 Loth 1½ quint daß Loth 18 Batzen, thutt also die gantze Summa vor dieße stuckh außgelegt wordten, 34 Reichsthaler, 19 Creutzer, begehrt der goltschmitt noch vor billige recompens vnd ein drinckhgeld vor den Gesellen".[3]) 1644 verrechnete die Kirche für angeschaffte Paramente 344 Gulden 7½ Batzen.

1709 ward die Geisenheimer Kirche bestohlen. Der Bericht darüber lautet: „Donnerstag den 21. November 1709 uff Mariä Opferung ist allhier zu Geisenheimb an der Chorthür hiesiger Kirchen gegen der Schuhl über ein Stück aus der aygen Thür ohngefehr 2 Schu hoch und 1½ Schu breit aus-

[1]) v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein X, S. 686.
[2]) Schaab in Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde I, 2 Heft S. 65.
[3]) Haingerichtsbuch Band II.

gebohrt worden mit einem spitzen bohrer, daß ein loch hart an dem andern gewesen und also ausgesprengt worden. Zu diesem loch sindt die dieb eingebrochen und hinter dem hohen Altar ebenmäßig ein stück bord ohngefehr ein spann hoch und einer spann breit auß dem tabernacul außgebohrt worden grath auff der seith, wo daß ciborium mit der heiligen particul gestanden, welchs ciborium sie heraußgenommen und die heilige hostie auff den altar geschotten, gegen dem hohen altar über haben sie das sacrarium, wovor ein eißen gerembs mit einem schloß 2c. geöffnet 2c." Es verschwanden damals die Monstranz, ein silbervergoldeter Becher, ein Communicantenkelch, Meßkännchen, ein Agnus dei und ein weiterer Kelch, Alles zu 400 Gulden geschätzt. Der Bericht sagt weiter: „Solches hat ein hiesiger Bürger und Zimmermann gethan, nahmens Graff, welcher gehenkt, vom Galgen wiederum abgenommen und verbrent, seine Frau aber des Lands verwiesen worden.[1])

1719 folgte ein weiterer Diebstahl: „1719 den 17. Februar morgens umb 1 Uhr ist die allhiesige Geisenheimer Kirch abermahlen bestohlen worden. Die Dieb haben die Sakristey Thür und die Schränck mit Gewalt erbrochen und gestohlen die Monstranz, das Ciborium, das Kranken-Ciborium, 3 Kelch, die Heiligöhlbüchs, einen großen vergoldeten Communicantenbecher, alles von Silber, eine rothe Chorkappen reich mit goldenen Blumen mit einem silbernen Knopf, ein Meßgewand, einige Schleyer. Die Dieb seint mit einem Nachen über Rhein gefahren, den nachen abgestoßen, welcher hienächst bei Kempten geländet worden. Balt hernach seint die Uebelthäter zu Coblentz inhaftirt und endlich anhero gebracht worden. Es waren zwey Christen, welche an hiesigen Galgen aufgehenckt

1) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv.

worden, nahmens Ferdinand Eckart und Cornelius Waldorff, welcher letztere aber vom Galgen abgefallen undt mit dem Leben pardonnirt worden. Die übrige Complices als sieben Juden seint nimmer zu bekommen gewesen. NB. Der abgefallene Cornelius Waldorff ist von seiner rotte nit geblieben, abermahlen gestohlen, endlich in Westphalen bei Minden wiederum gehenckt worden. Es wurde also wahr:

Was ahn Galg gehört,
Das Wasser nit verzehrt."—[1])

Im Jahre 1739 ward eine neue silbervergoldete Monstranz angeschafft. — Vor 1700 besaß die Kirche folgende für bestimmte Personen vorbehaltene Kirchenstühle. Die Familie von Vorster drei, die Familie Marioth zwei, der Graf von Ingelheim vier, der Graf von Ostein einen, die Jesuiten einen, die Gerichtspersonen zwei und der Pedell einen Stuhl.[2]) Im Jahre 1719 ließ Pfarrer Neeb den Stuhl des Grafen von Berlepsch entfernen und im Jahre 1752 wurden die alten Stühle entfernt, auch die hohen geschlossenen adeligen Stühle ferner viele Familienstühle, da das alles nicht zum Zopf paßte, durch neue ersetzt. 1802 waren von adeligen Stühlen noch vorhanden der Stuhl der Familie von Ingelheim, des Grafen von Ostein, des Grafen und geheimen Raths von Metternich, des Grafen von Schönborn und des Freiherrn von Zwierlein.[3])

Nach Sitte des späteren Mittelalters hatte die Geisenheimer Kirche auch ein sogenanntes Sacramentshäuschen. Das Hochwürdigste wurde nämlich früher nicht in dem Taber-

1) Desgleichen.
2) Acten im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
3) Desgleichen.

nakel des Hochaltars, welchen Gebrauch erst spätere Zeiten einführten, sondern in einem besondern links vom Hochaltar befindlichen, holzgeschnitzten oder von Stein ausgehauenen Schränkchen aufbewahrt, die oft die kunstvollsten Darstellungen hatten. Das hieß man das Sacramentshäuschen. Ein solches besaß die Geisenheimer Kirche 1536 und 1709 war es noch vorhanden. Später trat der Tabernakel im Hochaltar an dessen Stelle, nachdem das Sacramentshäuschen jedenfalls auch der Restauration von 1752 zum Opfer gefallen war.

Im Jahre 1782 gab der kaiserliche Geheimrath Graf von Ostein der Geisenheimer Kirche eine Kreuzpartikel mit dem Bemerken, daß seine Mutter solche der Kirche geschenkt habe. Dieselbe war eine geborene Gräfin zu Eltz und hieß Clara Elisabeth.[1]) Bedungen war bei dieser Schenkung, daß die Kreuzpartikel auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung zur öffentlichen Verehrung ausgestellt, aber nur an den beiden Kreuztagen dem 3. Mai und 14. September dem Volke zum Kusse dargereicht werde. Dabei sollte das innere Kästchen mit der Kreuzpartikel aus der Monstranz genommen werden, damit die Zierrathen der Monstranz nicht abgenützt würden und die Weiber nicht mit ihren Hauben daran hängen blieben. Einige Jahre darauf ward dieses verboten.

Die Monstranz hat weiße Steine, Rubinen und kleinere Steine, im Fuße befindet sich eine Authentik vom 20. April 1728.

Als die Klöster aufgehoben wurden, kam ein Theil der Paramente aus Marienthal und aus der Capelle des Eberbacher Hofs zu Geisenheim in die Geisenheimer Kirche. Im

[1]) F. W. E. Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz. Mainz 1889—90. II, S. 124—125.

Jahre 1808 wurden sechs große silberne Leuchter nebst Ampel, Rauchfaß und Schiffchen von dem Gürtler Hebel für 440 Gulden geliefert. 1810 verkaufte die Kirche für 87 Gulden 20 Kreuzer altes Silber.[1])

1784 ward ein neues Meßgewand und ein Kindergrabtuch angeschafft. Die neuen Kirchenstühle entstanden 1838, in welchem Jahre auch die Communionbank für 90 Gulden 57 Kreuzer gefertigt und dieser Betrag durch eine Geldsammlung in der Gemeinde gedeckt ward.[2])

§ 18. Die Inschriften der Kirche.

Die Geisenheimer Pfarrkirche diente nach der Sitte früherer Jahrhunderte zum Begräbniß. Nach frommem Gebrauche suchte Jeder, der es erreichen konnte, im Gotteshause oder wenigstens in dessen Nähe beerdigt zu werden. Wie heutzutage auf den Friedhöfen wurden die Gräber in und an der Kirche von der Kirchengemeinde gegen bestimmte Bezahlung abgegeben. Als die Gemeinde wuchs, war das allgemeine Begraben in und an der Kirche nicht mehr möglich und wurde nur dem ansässigen Adel, Beamten und andern bevorzugten Personen, die die nun erhöhte Taxe bezahlen konnten und

[1]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[2]) Acten ebenda.

durch Herstellung von Grabsteinplatten oder Denkmälern auch die Kirche verschönerten, gestattet. So blieb es bis in den Anfang dieses Jahrhunderts. Als Domvikar Helwich von Mainz, welcher die Kirchen des Erzstifts alle untersuchte, am 25. September 1614 die Geisenheimer Kirche besuchte, fand er folgende Inschriften auf Grabplatten oder Denkmälern vor:

Im Chor beim Sacramentshäuschen.

Anno domini MDXXVIII. den XXVIII tag July ist verschieden der Edel vnd Ernvest Friderich von Stockheim, der Älter, seines Alters im 66. Jar, dem gott genade.

Anno Christi MDXXIX. den X. tag Juny starb die Edel und dugentsame fraw Irmel von Carben, im XXXXV. Jar ires alters und im XXVIII. Jar ihres ehlichen stands, sein ehliche gemahel, dieser und aller christgläubigen selen gott genedig und barmhertzig sey.

Vorfahren:

v. Stockheim.	v. Carben.
v. Bellersheim.	Rüdt v. Collenberg.

Im Chor zur Rechten neben dem Hochaltar.

Im Jar MDXXXI. den VI. tag Septembris starbe der Ehrnvest Johan von Stockheim, dem Gott genade.

Anno domini MDXXXI. uff Mitwoch nach Egidy den sexten tag Septembris ist gestorben der Ernvest Johan von Stockheim, dem Gott genedig und Barmhertzig sey. Amen.

Vorfahren:

v. Bellersheim.	v. Stockheim.	v. Schütz.	v. Hohenstein.

Ebenda.

Anno domini MDXXVI. uff Donnerstag nach Sant Martens tag ist der Ehrnvest Johan Brumbser von Rüdeßheim todts verschieden, dem gott genadt.

Ebenda.

Anno 1554 uf Dinstag nach Judica ist der Edel und Ernvest Junker Caspar Knebel selig auß diesem Jamerdal verschieden, dem Gott genedig sein woll.

Anno 1564 uf Dinstag den 5. tag Septembris ist die Edel und tugentsame fraw Katharina Knebelin, Witwe geborne von Ernberg, auß diesem Jamerthal verschieden, der gott genedig sein wolle. Amen.

Knebel.	v. Ernberg.

Ebenda.

Anno domini MCCCCLXXXXVI. uf den XXX. Dag des Mondes May, starb der Vest Wilhelm von Scharppenstein, seines alters LXXXII. Jar, dem gott und allen gläubigen selen barmhertzig si. Amen.

v Scharppenstein.	v. Lindau.

Ebenda in der Mitte.

Anno 1599 den 12. September ist die Edle, Erendugentsame frau Agatha, geborne Donnerin von Lorheim, des Edlen und Vesten Philips von Schönborns seligen verlasene Wittib alhie zu Geisenheim Christlich von dieser Welt abgeschieden und volgents alhie in dieses ihr ruhebettlein gebracht worden, deren selen der liebe gott genedig und barmhertzig sein und ein frölige auffersteḥung geben wolle. Amen.

Vorfahren.

v. Breubeck.	Donner.	v. Kölz.	Mutschidler v. Ebermanstatt.
v. Carben.	Rodt.	Dietz (Rödel v. Reiffenberg.)	Schöder.

Ebenda.

Anno 1614, den 27 tag Januarÿ ist in gott verschieden die Edle Ehrenreiche frawe Juliana von der Layen, geborne

Donnerin von Lorheim, des Edlen und Vesten Hanss Endres von der Leyen haussfraw, ihres alters 58 Jahr, der selen gott ein fröliche aufferstehung verleihen wolle. Amen.

v. d. Layen. Donner von Lorheim.

Vor dem Chor.

Anno domini MCCCCXCIIII. uff Dinstag, der wass der XVIII tag in dem Mertzen, starb die Ersam frau Margretha von Dalssheim, des vesten Juncker Hanßen von Waldeck Erbmarschalcks hussfraw gewesen ist.

v. Waldeck. v. Dalssheim.

Dalburg (Willich v. Altzen.) v. Bickenbach.

Ebenda in der Mitte.

Anno domini MCCCCXCIII. uf sant Jörgen dag starb der Vest Lodwig von Bunau, in der Zeit Scholtis zu Mentz, des sele und aller glaubigen selen gott genedig sey. Amen.

Am Ende der Kirche.

Anno domini MDXCIX. den 9. July starb die Edle und Ehrentugentreiche fraw Appolonia geborne von Coppenstein mein Jacob von Walcholtz Churfürstlichen Meintzischen undermarschalcks ehliche haussfraw, deren selen der liebe Gott miltiglich pflegen wolle. Amen.

Oberhalb.

Dieser Zeit leiden ist nit wert der Zukünftigen herlichkeit, die in uns sol offenbar werden. Röm. 8.

Ahnen:

Flach. Coppenstein. Graenrodt. Schönborn.

Scharffenstein. Rüdesheim. Bellersheim. Seldeneck.

Allhier liegt begraben des Wohl Edlen Gestrengen Andreas Wilhelm v. Nassaw genant Braun, vnd Eva Elisabetha v. Walbrun Eheleibliche Tochter Maria Anna von Nassaw genant Braunin, aet, anno 5. O. den 11. Jan. anno 1629.

Nassaw. Waltbrun.

Bechtolsheim. Sponheim.

Vor dem Chor.

Siste viator et lege: Felicitatis humanae summa est mors, virtute duce, immortalitate comite, omnes morimur, non omnes scimus hac arte mori. Scivit id, qui hic iacet, illustrissimus et generosissimus dominus dom. Sittichius Herboldus s. r. imp. comes de Berlepsch dominus in Mylendonck etc. Vixit, sicut mori voluit, in prima aetate studium virtutis incepit, in aula electorali Palatina excoluit, in Viennensi et Madrilenensi absolvit, divi imperatoris Josephi minister fuit, sed minister sui dixisses stellam esse ex earum numero, quae circa solem deprensae appellantur solis comites, lucem suam in potissimis Europae defudit regnis et provinciis, in Hispania, quas eques de Alcantara et Caroli secundi regis camerarius, Binckii in Brabantia gubernator, in Polonia qua legatus in Portugallia, qua magni ordinis Teutonici magistri itinerum syndromus, in Germania, qua princ. electus Palat. consil. intimus, in Navarra, qua Beloisy commendator, ubique ad virtutem dux et comes.

Obiit a. sal. MDCCXII. 30 Mart. aetatis 39, dignus longiori inter mortales vita, nisi dignior fuisset immortali. Abi viator et imitare, si potes, virtutum comes fuit comitis vita, et potuit appellari ipsa comitas, ut cum comes non sis, esto virtutis. A. reparatae sal. 1615 13. Nov. obiit praenobilis, strenuus et generosus dominus dom. Andreas Jodocus a Riedt, cuius anima deo aeternum vivat.

A. 1664 ist die hochedel geborne viel ehr und tugendsame fraw Anna Margretha von Riedt, geborne Kettigin von und zu Bassenheim in gott selich entschlaffen, deren seel gott ewiglich gnade.

Im Chor.

Anna Ernestina Wilhelmina nata 1. Jan. 1669, mortua 2. Sept. 1716 spatium immensum in circuitu per quardrum hic in pace quiescunt, ex antiquissima et illustrissima prosapia liberorum baronum de Ingelheim dictorum Echter de Mespelbrunn.

Den 5. Novembris ist in gott selichlich entschlaffen die wohledele ehr- und tugentsame Maria Magdalena von Breidtbach, geborne tochter zu Eltz, frawe zu Bürresheim, deß wohledelen und gestrengen Wolf Henrich von Breidtbach Hern zu Bürresheim churf. Mainz. Rhats und Vicedom . . . .

Mitten im Chor.

Sub hoc mon. quiescunt duo coniuges Phil. Erwinus et Mar. Ursula, barones de Schönborn, ille Johannis Phil. elect. Mog. frater, Lotharii Francisci elect. Mog. pater, antiquitate religionis et nobilitatis clarus, germano candore et prudentia excellens, rebus arduis gerendis et manu strenuus, vixit annos sexaginta tres, mort. a. 1668. 4ta Nov. Haec ex stemmate baron. Greiffenclau de Volraths prognata neptis Georgii Friderici elect. Mog. inter nobiles matronas virtute ac pietate maxime erga egenos conspicua, fuit septendecim prolium illustrissimarum mater, nata est a. MDCX denata a MDCLXXXIII postquam nonoginta duos nepotes ac neptes aliosque succedaneos e suo sanguine vidisset. J tuas vias viator et hoc ipsum memineris etiam te in via esse cuius meta mors est.

Auf der Epistelseite.

Hic quiescit Philippus Erwinus de Schönborn, Joannis Philippi archiepiscopi Mog. frater; vir fuit religione orthodoxa pius, in consiliis prudens et manu strenuus, in cuius memoriam coniunx et liberi superstites hoc mon moesti posuerunt; vixit annos LXIII. mortuus est quarto Nov. a. MDCLXVIII.[1])

Beerdigt wurden mit Grabsteinen in der Kirche noch:

Pfarrer Reeb gestorben 18. November 1751. Auf der Evangelienseite Pfarrer Wieger gestorben 9. November 1706, am Hochaltar Pfarrer J. H. Müller gestorben 5. Juli 1772, vor den Chorstühlen J. H. Carl Graf von Ostein gestorben 1742, Franz Sebastian von Vorster Herr zu Saulheim gestorben 1724, Johann Heinrich Carl von Ostein gestorben 1696 und Andere dieser Familie, Obristlieutenant von Gontards vierjähriges Kind J. Henrich ward 1817 auf dem Friedhof beerdigt, auf der Südseite befand sich das Grabmal des Freiherr Ludwig von Nauendorf gestorben 1826, auf der Nordseite der Kirche das Theodori'sche Grabmal.

1821 ward der jetzige Todtenhof angelegt und 1822 eingeweiht.

---

[1]) Sämmtliche Inschriften bis hierher nach F. W. E. Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I, 3. S. 289—293.

§. 19. Die Orgel, Kirchenmusik.

Aeltere Nachrichten fehlen. Nach der Erbauung der Kirche ward 1520 eine Orgel aufgestellt, wozu der Letner errichtet worden. Ueber diese Orgel ist nichts Näheres bekannt. Im Jahre 1605 hatte die Gemeinde Geisenheim die Absicht eine neue Orgel zu bauen und für Besoldung des Organisten den St. Katharinenaltar der Pfarrei zu incorporieren. Am 4. Juni 1605 schrieb Kurfürst Johann Schweikard von Mainz zurück, gegen die Errichtung einer neuen Orgel habe er nichts einzuwenden, aber die Einverleibung des St. Katharinenaltars müsse er abweisen, da derselbe der Familie Rhein von Rechtswegen zustehe.[1]) Damit blieb der beabsichtigte Orgelbau vorläufig auf sich beruhen. Im Jahre 1614 ließ die Gemeinde eine neue Orgel durch den „Orgelmacher" Christianus Koch zu Prag anfertigen. Nach Aufstellung des Werks von vierzehn Registern zog man Seitens der Gemeinde erprobte Orgelkenner zu Rath und war nach deren Urtheil mit dem Werk zufrieden. Die Gemeinde stellte dem Koch am 16. Januar 1615 ein günstiges Zeugniß über dessen Leistung aus.[2]) Diese Orgel ward 1634 von den Hessen beschädigt, aber alsbald wieder hergestellt.

1793 reinigte und stimmte Orgelbauer Nicolaus Grein die Orgel für 50 Gulden im Accord.[3]) Gleiches geschah im

[1]) Actenstück im Geisenheimer Pfarrarchiv.
[2]) Urkunde im Rathhausarchiv.
[3]) Acten im Pfarrarchiv.

September 1798 durch Orgelbauer Geißler, er erhielt von jedem Register 1 Gulden 30 Kreuzer, mithin 22 Gulden. Die Orgel war aber mit der Zeit so schlecht geworden, daß die Gemeinde 1812 den Bau einer neuen Orgel beschloß, was die Nassauische Regierung für den Fall der Beendigung des Kriegs gut hieß. Orgelbauer Schöler aus Ems sollte nach dem Accord vom 17. Mai 1819 die Orgel bauen und dieselbe 24 Register erhalten. Schöler begann die Arbeit, erhielt auch im Jahre 1822: 200, 300 und nochmals 200, im Ganzen 700 Gulden im Voraus als Abschlag, die Arbeit zog sich aber sehr hinaus, in den ersten Monaten des Jahres 1824 wurde die Orgel aufgestellt, erwies sich aber als eine so lüderliche Arbeit, daß der Orgelbauer sich verschiedene Abzüge gefallen lassen mußte. Bereits im Jahre 1828 war die Orgel so mangelhaft, daß ein Mainzer Orgelbauer 900 Gulden für deren Herstellung in diesem Jahre forderte. Man einigte sich daher zum Bau einer neuen Orgel und schloß, nachdem Orgelbauer Voigt zu Igstatt bei Wiesbaden und der berühmte Walker zu Ludwigsburg in Wirtemberg als Orgelbauer vorgeschlagen worden, aber keinen Auftrag erhalten, mit den Gebrüdern F. H. und Carl Stumm zu Rhaunen-Sulzbach auf dem Hundsrück am 6. November 1839 den Accord ab, nachdem sich am 27. September 1838 die Gebrüder Stumm verbindlich gemacht, die neue Orgel binnen zwei Jahren für 5800 Gulden einschließlich des Transports, aber ohne Anstrich des Gehäuses und mit Verbindlichkeit der Stellung eines Taglöhners für die Dauer der Aufstellung Seitens der Gemeinde zu liefern. Eine damals bereits veraltete Disposition ward gewählt und bestand in folgender Anordnung: Hauptwerk: Principal 16 und 8 Fuß, Gedackt,

Quintatön, Viola da Gamba, Salcional 8 Fuß, Octave und Salcional 4 Fuß, Quinte 3 Fuß, Flaute 4 Fuß, Superoctave 2 Fuß, Cornet 8 Fuß fünffach, Mixtur 1 Fuß 4 fach, Trompete 8 Fuß. Diese Disposition war bis auf die kleine Mixtur und daß besser an Stelle des sechszehnfüßigen Principals von englischem Zinn ein Bourdon 16 Fuß von Holz als billiger und füllender getreten wäre, gut. Entschieden mißrathen war die Disposition des Positivs mit Principal 8 Fuß, (Holz und Zinn), Bourdon 8 Fuß (Holz und Metall), Flauto traverso 8 Fuß (von Birnbaumholz theilweise), Viola da Gamba 4 Fuß, Spitzflöte 4 Fuß, Rohrflöte und Octave 4 Fuß, Quinte 3 Fuß, Superoctave 2 Fuß, Mixtur 1 Fuß dreifach sowie Krummhorn 8 Fuß, indem ein so stark besetztes zweites Clavier bei dem geringen Umfang der Kirche ganz unnöthig war und mehrere andere Register zur Begleitung wie Hoboe, Geigenprincipal eher am Platze gewesen wären, als die vielen vierfüßigen Register und die Mixtur, die den Ton nur in die Höhe trieben und schon im Hauptwerk theilweise vorhanden waren. Das Pedal erhielt Subbaß 16, Violonbaß 16 Fuß, Octavbaß und Violoncell 8 Fuß, Octave 4 Fuß, Posaune 16 Fuß. Auch hier waltete die ganz verfehlte Anordnung der Register. Die Octave 4 Fuß ist vor allem durch die Pedalkoppel überflüssig, dem Principal 16 Fuß im Hauptwerk hätte besser ein Großuntersatz 32 Fuß entsprochen und das Werk zur wahren Tontiefe gebracht. Der Preis von 5800 Gulden dürfte ein enormer sein. Am 17. November 1842 gab Lehrer Anthes zu Idstein ein gutes Urtheil über die neue Orgel ab, verlangte aber nochmalige Durchsicht der Register. Andere Sachverständige hatten manches Erhebliche an dem Werk zu tadeln. Die Orgelbühne wurde 1841

erweitert, war aber 1842 noch nicht fertig. Am 24. Juli 1842 frugen die Gebrüder Stumm an, wann die Orgelbühne fertig sei, die Orgel liege schon zwei Monate bereit zur Aufstellung. Im Jahre 1842 ward die Orgel aufgestellt.[1])

Die Geisenheimer Kirche hatte früher ihren besondern Kirchengesangchor und ihre eigene Musik. Als der 1666 bis 1671 eingeführte Mainzer lateinische Choral noch bestand, sang gegen Bezahlung ein Chor von Sängern zur Verherrlichung des Gottesdiensts, deren Lehrer und Capellmeister ein Geisenheimer Lehrer war. An hohen Festtagen war Instrumentalmusik in der Kirche. 1783 am 22. Mai ward ein Exemplar der Starckischen Musique hierfür angeschafft. Ein Verzeichniß von vorhandenen Musikalien nennt nur klassische Sachen. Es waren vorhanden „1 altes opus von 6 Messen, worunter die 6. eine Todtenmesse ist, und 4 Vespern, 8 Bände in klein Folio gestochen, 1 Opus von 4 Messen Anth. Breunich 7 Bände groß 4to. 4 neue sehr brauchbare Messen. Die starkischen Musikalien Fugen, Versetten, Vorspiele, verschiedene zerstückte alte Musikalien, 4 Vespern (alte) von Tegurini 11 Bände in fol. NB Clarino II do ist zweimal da und macht den 12. Band aus." 1794 besaß die Kirche an Musikinstrumenten 1 Violine, 1 Violoncello, 2 Waldhörner, 1804 wurden ein Paar Waldhörner zu allen Tonauszügen mit etwa 100 Gulden angeschafft, 1810 Paucken durch eine Collecte für etwa 12 Carolin. Von Ausübung der Musik kommt nur vor, daß die Musiker an hohen Festtagen, auf Kirchweihe, auf Palmsonntag, bei der Fronleichnamsprozession und andern Prozessionen aufspielten, und dafür eine Recreation

[1]) Nach Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

an Wein neben ihrem Geldbetrag erhielten. 1805 kommen sie auch bei den drei Aemtern für den Vicar Hennemann mitwirkend vor. Mit Errichtung des Bisthums Limburg hörte auch dieser Gebrauch auf und traten für Weißensonntag und Fronleichnamstag gemiethete Musiker an deren Stelle.[1])

---

§ 20. Die Glocken.

Die älteste vorhandene Glocke zu Geisenheim ist die große Glocke. Sie ward 1401 gegossen und soll die Umschrift haben: Anno domini MCCCCI etc.[2])

Die zweitgrößte Glocke ward 1631 gegossen. Sie hat die Inschrift: Sanctus Johannes, Lucas, Marcus, Matheus.
Martinus heiße ich,
Zu der Ehren Gottes läute ich,
Die Lebendigen berufe ich,
Die Todten beclage ich.
Wolff Heinrich von Breitbach
Vicedomb im Rinchaw. 1631.[3])

Wer den Guß dieser Glocke besorgte, ist unbekannt.

Die dritte Glocke hat folgende Inschrift: Heinrich Müller von Franckfurt der goß mich anno domini MCCCCLXXXIIII.

---

1) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
2) Zaun, Rheingauer Landcapitel S. 245.
3) Ebenda S. 246.

I. H. S. Maria benedicta heiße ich.[1]) Der Guß geschah im Jahre 1484.

Das vierte Glöckchen trägt die Inschrift: Ewald Schott von Eltville goß mich. 1833.[2])

Aus der Geschichte dieser Glocken, die ein so harmonisches wie volles Geläute geben, ist wenig bekannt. 1577 schuldete die Gemeinde Geisenheim an die Gemeinde Hattenheim 7 Thaler für einen Glockenknüppel, was noch im gleichen Jahre vom Schultheißen und dem Schreiber Johann Heß an Hattenheim bezahlt wurde.[3])

Eine der kleineren Glocken wahrscheinlich das Meßglöckchen kam durch die Hessen im Jahre 1634 abhanden, 1642 kommt in den Acten eine Ausgabe für Glockenguß vor. Das ältere Meßglöckchen stammte aus der Capelle des Eberbacher Hofs zu Geisenheim, es ward für 33 Gulden an die Kirche angekauft, sprang aber, da es schlecht angebracht war im Thurme, im Jahre 1808 und wurde 1810 für 25 Gulden von Zechbauer in Mainz und nochmals 1833 umgegossen.[4])

Als die Glocken in den neuen Thürmen aufgehängt worden, boten sich, wie bereits erwähnt, Schwierigkeiten bei deren Läutung. Ueber sechs Wochen lang konnten dieselben gar nicht benützt werden. Am 10. October 1843 bat Pfarrer Kneisel, dem Schlossermeister Rausch zu Geisenheim die Richtigstellung der Glocken auf den Stühlen nach dessen Forderung von 139 Gulden zu übertragen.[5]) Ob das geschah,

---

1) Ebenda S. 246.
2) Ebenda S. 246.
3) Actenstück im Gemeindearchiv zu Hattenheim.
4) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
5) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

steht nicht fest, eine bessere Richtung erhielten jedoch die Glocken damals jedenfalls, ohne dadurch ihren vollen Ton entwickeln zu können.

§. 21. Die Capellen zu Geisenheim.

Nach Sitte des spätern Mittelalters besaß Geisenheim auch eine dem heil. Michael geweihte Capelle. Nach der Legende ist der heil. Michael das Sinnbild der Ueberwindung des Teufels, er führt die himmlischen Heerschaaren und schützt die Verstorbenen, deßhalb war er Patron der Beinhäuser (Ossorien oder Carnarien, woraus verderbt Kerner wurde). Man begrub nämlich die Todten im Mittelalter meist in die Kirchen, Unbemitteltere auch an die Kirchenwände außen. Da der Platz öfter zum Begräbnisse dienen mußte, wurden die Knochen noch vor ihrer gänzlichen Verwesung aufgegraben, gesammelt und in einem Raum unter den stets auf dem Kirchhof gelegenen Michelscapellen gewöhnlich einem Gewölbe mit Verschluß von Eisengitter gesammelt und so aufbewahrt, bis sie ganz verfielen. Dieser Raum hieß das Beinhaus (Kerner), über ihm erhoben sich die Michelscapellen, in denen für die Verstorbenen gebetet und Messe gelesen wurde. Jeder nur irgend vermögende Ort suchte seit dem fünfzehnten Jahrhundert als der Zeit der Entstehung der meisten Michelscapellen

eine solche für das Seelenheil der Verstorbenen zu erbauen. Daß bei dieser Gepflogenheit ein Ort von der kirchlichen Gesinnung Geisenheims nicht zurückstand, steht fest.

Wann die Michelscapelle zu Geisenheim gebaut wurde, ist unbekannt. Die ungefähre Zeit dürfte um 1414 sein. Auch sie stand auf dem Kirchhof und zwar südlich der Pfarrkirche. Die Capelle hatte ihren besonderen Altaristen, der ein eigenes Haus 1414 inne hatte. Die Collatur des Altars stand dem Pfarrer und Rath zu Geisenheim zu, was ebenfalls eine von der ganzen Gemeinde vollzogene Stiftung des Altars und der Capelle voraussetzt. Am 25. Januar 1414 verpachtete Johann Engaß Caplan des Michelsaltars zu Geisenheim einen Weinberg, der zu seinem Altar gehörte.

Die Urkunde ist für die Ortsgeschichte Geisenheims von Werth und lautet wörtlich: „Ich Johan Engaß capellan des altars sancte Michaels gelegen in der parkyrchen zu Gisenheim yme Rinkauw erkennen mich vnd dun kunt vor mich vnd alle myne nachkomene, daz ich recht vnd redelichen vnd bit willen, wissen vnd rade myns pherners, scholteyßen, scheffen vnd der gemeynde zu Gysenheim, dye da sint geber myns vorgenanten altars, verluhen han vnd verlihen bit crafft dyß brieuis eyne stucke wingartis gelegen an dem kolsberge in gysenheimer gemarken als große vnd als cleyne als er da lyt, an alle geuerde zu rechter irbeschafft der erbern gesellen kleynhenne, peder spansheimer vnd Clese hillen sone vnd iren irben vmb dry gulden vnd IX. cappen funff engelsen mynner alle gare gerlichen zu reychen vnd zu geben off sancte Mirteins dag mir oder eynem andern, der dan were zu zyden eyn cappellan des egenanten altaris, yn sin gewonliche wonung gen Gysenheim, vnd sal der vorgenant wingarten bereyt sin

vnd gemacht werden alle arbeyt vor sancte margareten daze an alle geverde. Vnd geschege des nyet, daz ir einer oder zwene dar an sumig worden, so solde der andern oder eynre den egenanten wingarten raffen vnd zu eme nemen vnd eme gnug dun an geverde, als vorgeschriben stet. Vnd geschege das auch nyet, so mochte eyn capellan, der dan were, den vorg. wingarten vf holn vnd gewynnen, als gewonheit vnd recht ist des gerichts zu gysenheim. Des zu vrkunde, so han wir vorgenanten presencien gemeynlich gebeden den erbern wysen manne Syfryde Waldecker scholteiße zu Gysenheim, daz (er) sin inges. hat an dissen brieff gehayngen, des ich Syfryt scholtez mich erkennen, daz ich von bede wege der vorgenanten vnd virwissen vnde rade vnsers pherners vnd vnser gemeynde zu Gysenheim getan habe. Datum anno domini millesimo quadringentesimo XIIII. ipso die conversionis sancti Pauli.[1])

Die Urkunde spricht von dem Michelsaltar gelegen in der Pfarrkirche. Der Altar war entweder in die Pfarrkirche gestiftet und wurde dann in die Capelle übertragen, als dieselbe vollendet war, oder der Ausdruck in der Pfarrkirche bedeutet den Bezirk, welcher aus Kirche und Kirchhof bestand, die Immunität, dann lag allerdings der Altar der Michelscapelle ganz richtig bezeichnet in der Pfarrkirche. Im ersteren Fall fiele die Erbauung der Capelle nach 1414, im andern Falle wäre die Capelle 1414 schon im Gebrauche gewesen. Was das Richtige ist, bleibt unklar.

Im Jahre 1481 „vff dinstag der da was der echt vnd zwentzigst dag des monats Augusti" präsentirten im Rathhaus

[1]) Orig. Urkunde Pergament im Rathhausarchiv zu Geisenheim. Das Siegel abgefallen.

zu Geisenheim Arnolt Lymperger Pfarrer zu Geisenheim, Wilhelm von Scharfenstein, Henne von Howisel, Contz Schlarp Oberschultheiß, Eckart Unterschultheiß und die Schoeffen Kolmans Heyntz, Bentzelhenne, Heyntz Lymperger, Johannes Schlarp, Deckel Ober und Jacob Foiß, alle Schoeffen, Claiß Yßfogel, Philips Ginßheymer, Erhart Ulner, Bomseln Henne, Henne Scherer und Grunthenne alle Geschworene des Raths zu Geisenheim, nachdem der Michelsaltar im Kerner durch den Tod des Wilhelm Hiebel selig als letzten Besitzers desselben erledigt worden, da ihnen diesen Altar zu vergeben zustehe, den Johannes Blumensteyn von Heiligenstadt Caplan zu Geisenheim zu dieser Stelle, bedungen sich aber aus, daß der Präsentierte in eigener Person zu Geisenheim wohne, die Stelle selbst versehe und jede Woche drei Frühmessen halte.[1])

Ein der Schrift nach der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts angehöriges Verzeichniß zählt die Liegenschaften des Michelsaltars wörtlich also auf: „Sanct Michels Altars liegende guetere. — Erstlichen dritthalb fiertell Acker in der Gensweide gevor oben Caspar sombergern, naher Rhein Jacob Leindeckern dem Alten.

Item zwey fiertel Wiesen am hohen Rich gevor naherm Berck Wilhelm Winndeck, nach Geysenheim Philips von Biengens son.

Item ein Morgen Wusten am Kolßbergk gevor nach Johansperg Erhart Weissenn relicta Angnes, naher Geysenheim Hansen Hommeln Landschreiber.

[1]) Orig. Notariatsinstrument des Notars Johannes Husen mit Unterschrift des Johannes Blumensteyn. Pergament. Im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Item noch anderthalb fiertel Weingarts obendig vorigem vfm Kolßpergk gevor nach Geysenheim Hanß Hommell Landschreiber, naherm Johansbergk Anthes Rupershoven.

Item zwei fiertel Weingart vnd Ackers zu Steingruben, gevor Velten Ransen Schulthes nach Johansberg vnnd Mathes Weingarten nach Rudesheim zue.

Item ein fiertel Wießen gevor nach Rudesheim Denges schutzen nach Geysenheim Mathes Henen.

Nachdem auch im Decker 10 Ruden Weingarts neben dem hern Landschreiber zu gemeltem Altar gehörig gelegen, haben ein Erbarer Schulthes vndt radt soliches Plecklein gedachtem hern Hansen Hommeln Landschreibern zu kommen lassen. Solchermassen daß nhun hienfur jerlichs vf Martini Hanß Dorfeller der Mitler gedachts Altars besitzern liefern soll zwolff Pfund zu guilten. Dargegen den er Hanß von Wolermeltem hern Landschreiber zehn gulden empfangen.

Undt hatt hieruf Itzangezogener Dorfeller dem Altar zur versicherung ingesetzt nemlichen ein Gulden weingarts im Steinacker gevor naher Winckel Jacob Leindecker dem Alten, naher Geysenheim Dunges Bentzeln, zienst sonsten drithalb viertel weinß dem jungen Brumsern. Mit diesem offentlichen bedienge, da er Hanß oder seine erben jerlichen vf Martini den angeregten halben gulden gelts dem Altar vndt desselben Besitzern nicht abbefridigen würde, Soll als dann ein Erbarer Raht als desselbigen Colatores vndt Besitzer, als obgemelt, nit allein des verses halben, sondern auch der vom hern Landschreiber angefangener zehen gulden halben daruß sich zu erhohlen macht haben."[1])

[1]) Haingerichtsbuch Band II im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Die Einkünfte der Capelle bestanden 1758 in 9 Viertel 10 Ruthen Drittelweinbergen, 2 Viertel 31 Ruthen Ackerland 1 Viertel 3 Ruthen Wiesen und 30 Kreuzer Geld aus der Spring'schen Messe. Das Beneficium war bis 1686 mit dem hl. Kreuzaltar vereinigt und das Einkommen dem Lehrer zugewiesen, wobei die gestifteten Messen versäumt wurden. Beide Altäre kamen deßhalb wieder an einen Geistlichen. Der Erste, der beide Altäre erhielt, war der am 16. September 1700 angestellte Johann Michael Bauer. Er mußte schriftlich dem Freiherrn Franz Adolf Dieterich von Ingelheim, dem Freiherrn Johann Erwein von Schönborn, dem Pfarrer Sebastian Neeb und Schultheiß wie Rath zu Geisenheim versichern, daß er unter der Aufsicht des Pfarrers zu Geisenheim stehe, viermal um 6 Uhr in der Woche sowie an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr die hl. Messe lesen, dem Gottesdienst beiwohnen und die Wachskerzen an seinen Altar besorgen, die Jugend im Latein unterrichten sowie die Stelle bei seiner etwaigen Versetzung in die Hände der Collatoren aufgeben wolle. Am 13. März 1719 ward Bauer Pfarrer zu Eibingen, behielt aber beide Altäre bei, die der Frühmesser Jungwirth lebenslänglich versehen sollte, indem er vor hatte, bei Aufgeben der Pfarrei Eibigen mit seinem Tischtitel und den Einkünften beider Altäre zu Geisenheim zu leben. Der Geisenheimer Pfarrer brachte es aber dahin, daß Bauer am 30. Juni 1723 auf die beiden Altäre verzichtete, es aber bereute und zurücknehmen wollte. Als Jungwirth am 23. April 1719 gestorben, war Bauer ohne Stellvertreter gewesen, deßhalb ward der Sohn des Geisenheimer Oberschultheißen Sebastian Heurich, welcher damals noch studierte, präsentiert. Die Altäre wurden sechs Jahre lang versehen, da das Studieren des jungen

Heurich sich hinauszog, wurde der bisherige Stellvertreter Christoph Rauth zwar als Altarist beider Altäre auf seinen Wunsch vorgeschlagen, erhielt aber die Stelle nicht, die Sodi und Ricker versahen. 1713 ward der Caplan Lorenz Richard zwar präsentiert, erhielt aber die Stelle nicht, er verwaltete beide Altäre bis am 22. September 1747 der bisherige Mainzer Domcaplan Georg Friedrich Beringer angestellt wurde und mit Richard prozeßte, aber Sieger blieb. Im Jahre 1758 hatte Sebastian Heurich beide Altäre, später Frühmesser Beck. Von da an gehörten beide Altäre stets zur Frühmesserei, wenn auch eine förmliche Einverleibung nicht bekannt ist. 1758 wird das Einkommen beider Altäre zu 4½ Morgen Drittelweinbergen, 2½ Morgen Land und ½ Morgen Wiesen angegeben.[1])

1784 war die Capelle bereits ganz verfallen und konnte nicht mehr benutzt werden, sie ward in ihrem Stockwerk zur Schule umgebaut, diente dann als Wohnung des Küsters, ward 1815 abgerissen und ist jetzt umgebaut Privateigenthum. Eine Anzahl Knochen aus dem Kerner wurde 1818 auf dem Kirchhof an der Ecke nach dem Bach zu versenkt.[2])

Die zweite Capelle zu Geisenheim war die St. Nicolaus-Capelle oder Capelle des Eberbacher Klosterhofs. Am 6. December 1292 vermachten Gisilbert Ritter und Elizabet Eheleute aus dem edlen Geschlechte der von Rüdesheim alle Güter des Sifridus von Hattenheim zu Geisenheim gelegen, nämlich den Hof genannt Capellhof mit der Capelle des heiligen Nicolaus, zwei anliegende Morgen Weinberge, einen Morgen genannt der Capellmorgen, einen halben

Paul Jügmann später Frau Dr. Keller

[1]) Acten im Rathhaus- und Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[2]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

Morgen im Schornechin, einen Morgen im Blickerstein, einen Morgen Ackerland in der Lache, einen halben Morgen bei Aldenniedin, einen Morgen Acker in Mercenrode, ein Viertel in der Lache, einen halben Morgen Acker in Luterbrucken, einen Morgen in Wizensetcelinge, einen Morgen Weinberg bei Emercho von Spor, einen halben Morgen, der einen Solidi Cölnisch und zwei Cappen gab, einen halben Morgen am Clauser Weg, einen halben Morgen in Schornechin mit noch etlichen andern Zinsen an Wein an die Abtei Eberbach und bestimmten, daß dieselbe täglich in der Capelle die hl. Messe für das Seelenheil des Ritters Gisilbertus, der Elizabet, Sifridus, Eigelmannus, Guda, Diclo und Elizabeth lesen lasse. Unterbleibt dieses, so soll das Stift St. Martin zu Bingen dieses besorgen, aber dafür alle Renten beziehen.[1]) Dieses traf nie ein. Eberbach besaß den Hof als Eberbacher Klosterhof bis zur Aufhebung 1803, ließ aber seit dem XVIII. Jahrhundert die Messen durch die Kapuziner zu Nothgottes lesen. Im December 1803 wurde die Capelle execriert und vom Grafen von Ostein als Nachbar mit dem ganzen Eberbacher Gut käuflich erworben. Die Capelle ward abgerissen, ihr Inventar kam meistentheils in die Geisenheimer Kirche. Graf von Ostein bestätigte in seinem Testament vom 19. Januar 1809 sämmtliche Verpflichtungen, die er als Käufer übernommen. Als 1811 das ganze Ostein-Dalbergische Gut zu Geisenheim verkauft ward, erhielt Landschreiber Bertram den Capellhof nebst Gut für 7288 Gulden. Damit hörten auch die Messen auf.[2]) Eine Ansicht der Capelle ist nicht aufzufinden gewesen.

[1]) Codex diplomaticus Nassoicus I, 2. S. 673 u. 1141. Gudenus, codex diplomaticus III, 1175. vgl. Bodmann S. 346. Weidenbach, Regesta Bingensia zu 1292. Zaun, Landcapitel S. 262.
[2]) Acten im Rathhaus und Pfarrarchiv zu Geisenheim.

Als Privatcapellen waren zu Geisenheim vorhanden die Hauscapelle im Hofe der Jesuiten an Stelle des heutigen Realgymnasiums in der Marktstraße gelegen, ihr Altar kam in die Pfarrkirche, die Capelle des St. Clarenklosterhofs oder Reichklaren zu Mainz im Kirchspiel gelegen und die Hauscapelle im Hofe des Grafen von Ingelheim, woselbst in einem großen Zimmer seit 1790 an einem kleinen Altar Sonn- und Feiertags die hl. Messe gelesen ward. Der Graf erhielt dazu die Erlaubniß, da er behauptete, er könne bei herrschendem Ostwind die Glocken der Geisenheimer Kirche nicht hören und hatte sich verpflichtet, einen eigenen Geistlichen, der zugleich Hauslehrer war, dafür halten zu wollen. Mit Anfang dieses Jahrhunderts kam das in Wegfall.[1])

§. 22. Das Pfarrbeneficium und Pfarrhaus.

1401 bestand das Einkommen des Pfarres in 90 Gulden und 2 Pfund Heller als Stolgebüren und Opfer. 1656 war dasselbe 12 Ohm Zehntwein, 10 Binger Malter Korn vom Domcapitel, 9 Ohm Zinswein, 4 Morgen Weinbergen in der Kirchgrub, 2 Morgen Dritteläcker und $^1/_3$ Morgen Wiesen. Die Weinberge hatte Pfarrer Servatius 1645 ganz verödet angetroffen und mußte dieselben roden lassen. Von Holz aus

[1]) Acten ebenda.

dem Walde ist keine Rede. Sodann waren 1656 noch vorhanden 25 Gulden Zinsen, von denen das Meiste nicht einging. Von einer Trauung entfielen 15, 22 oder 30 Albus, von einer Beerdigung 15 Albus, von zwei Aemtern $22^1/_2$ Albus, vom Wochenengelamt und dem täglichen Salve 3 Reichsthaler und 3 Gulden zu 26 Albus gerechnet.[1]) Aehnlich so verhielt es sich 1758, da die Aufzeichnung der Pfarreinkünfte fast gleiche Angaben macht. Später ward das Einkommen aufgebessert, ein Morgen Weinberg im Altbaum war 1763 am 25. September angekauft worden, die Pfarreinkünftebeschreibung von 1790 gibt an 97 Gulden 25 Kreuzer Geld, 12 Ohm Wein, 3 Ohm Meßwein von der Frühmesserei her, später abgelöst, $13^1/_4$ Malter Korn, $8^1/_2$ Malter Korn von der Gemeinde Geisenheim von den Jesuiten in Marienthal herrührend und den Pachtbetrag für den Duppenhäuser Hof bildend, den das Vicariat der Pfarrei zuwies, in $5^1/_4$ Morgen Weinberg, darunter einer im Meuerchen, im Altbaum, der Rest in der Kirchgrub, in drei Morgen Ackerland, $^1/_3$ Morgen Wiese und einem Garten vor und hinter dem Pfarrhause neben dem Caplaneigarten, der später an Freiherrn v. Zwierlein, von da an das Schwesternhaus zu Geisenheim gelangte, aber zeitweise auch vom Pfarrer benutzt war, ferner in 45 Gulden Geldrente und 14 später 12 Ohm Zinswein aus Weinbergen in der Kirchgrub, im Schorchen, Morschberg und Altbaum.[2])

Im Jahre 1744 entschied das Vicariat zu Mainz, daß der Frühmesser die aus dem Domstiftzehnthof entfallenden drei Ohm Meßwein von nun an allein erhalte, der Pfarrer

[1]) Acten im Pfarr- und Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[2]) Ebenda.

deßhalb keinen Einspruch erhebe, der Frühmesser aber für den Meßwein sorge. Frühmesser Münich machte daher Ansprüche auf diesen Meßwein und bezog denselben bis zur Ablösung.[1])

1812 bestand das Einkommen in 97 Gulden 25 Kreuzer Geldzinsen, 12 Ohm Wein Anschlag, $13^1/_4$ Malter Korn, $8^1/_2$ Malter Korn aus der Gemeinde oder 52 Gulden Geld dafür, $5^1/_4$ Morgen Weinberg in der Kirchgrub, im Altbaum und Meuerchen, erstere 1803 von einer Mauer eingefaßt und neu mit Rießlingreben bepflanzt, letztere schlecht und abgängig, 3 Morgen Ackerland, $^1/_3$ Morgen Wiese und zwei Pfarrgärten, ferner in 156 Gulden Zinsen aus abgelöstem Zinswein und in baarem Geld, in allem in etwa 400 Gulden Geld und 600—800 Gulden Erträgnissen nach Mitteljahren gerechnet.[2])

Ein Pfarrhaus bestand 1478 bereits und lag damals schon an der Stelle, die heute daselbe einnimmt. Das „Widemsgut" bestehend in einem Weinberg und einem Garten lag 1573 dabei und bildete die späteren Pfarrgärten.[3]) Im Jahre 1591 wollte der Pfarrer ein Thürchen „vff die zollgassen" brechen lassen, der Rath widersprach demselben aber.[4]) Das jetzige Pfarrhaus wurde 1656 erbaut[5]) und 1763 gänzlich erneuert.[6]) In diesem Jahre klagte Pfarrer Müller wegen des schlechten Zustandes des Pfarrhauses, der thönerne Ofen war nach dessen Bericht vom 26. August 1763 in der untern Stube eingestürzt, das Dach „ruinos", die Keller durch eindringende Mistjauche „untauglich" geworden, auch das Holz-

[1]) Acten im Pfarrarchiv zu Geisenheim.
[2]) Acten im Pfarr- und Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Acten ebenda.
[4]) Acten ebenda.
[5]) Acten ebenda.
[6]) Acten ebenda.

werk gegen Westen faul.[1]) Das Haus ward nun vom Domcapitel zu Mainz, dem die Baupflicht oblag, für 479 Gulden 13 Albus ausgebessert, die Seite gegen Westen mit Leyen beschlagen, der Dachstuhl nebst Dach ausgebessert, der „Schornsteinbusem" mit Kamin in der untern Küche neu aufgeführt und in das Haus eine neue Treppe nebst Geländer, die Schreiner Gutmann aus Mainz fertigte, gesetzt, auch ein Ofen von Eisen in das untere Zimmer angeschafft.[2]) Ein Bauriß des Pfarrhauses um 1763 ist noch vorhanden, der größere Garten enthielt damals die herrlichsten namentlich aufgeführten Obst- und Rebsorten.[3]) 1816 ward das Pfarrhaus wiederum repariert.[4])

Das Pfarrhaus enthält auch eine werthvolle Bibliothek, die sich aus Büchern der früheren Pfarrer namentlich aber aus dem Vermächtnisse des Pfarrers Kamper zusammensetzte. Dieselbe lag bis Winter 1891 auf dem Pfarrhausspeicher, wurde auf Wunsch des Herrn Pfarrers Feldmann von mir im Winter 1891 auf 1892 in ein Zimmer des Erdgeschosses verbracht, neu geordnet und verzeichnet. Dieselbe umfaßt etwa 1500—1600 Bände aller Zweige der Literatur, namentlich aber der Gottesgelehrtheit und vergegenwärtigt einen Werth von ungefähr 3000 Mark. Dieselbe gehört als Stiftung der Pfarrei.

---

[1]) Acten ebenda.
[2]) Acten im Pfarr- und Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Desgleichen.
[4]) Desgleichen.

§ 23. Verzeichniß der Pfarrer.

1215. Henkinus plebanus in Geisenheim.[1])

1232. Hermannus.[2])

1307 6. August. Antzo plebanus in Geisenheim.[3])

1399. Jacobus plebanus in Geisenheim.[4])

1452—1478. Bruno Lymberger.[5]) Er war todt 1499.

1481. Arnold Lymberger, wohl ein Verwandter des Vorigen.[6])

1549. Johann Weller.

1552 am 15. November ward Pfarrer Volquinus Bernbach decanus sedis Oestrich als Pfarrer vor dem Notar Jacobus Schilling und Johannes Loher, Christoferus Culman und Michael Schlarp Schultheiß, Jacob Culmann Glöckner zu Geisenheim eingesetzt.[7]) Er kommt noch 1589 als Pfarrer vor. Er vermachte der Geisenheimer Pfarrei die Ausgabe der Werke des heil. Augustinus Basel 1528. Dieselbe trägt auf dem Vorsatzblatt den Eintrag: Ex legatione R. D. Fulquini Bernnbachs quondam pastoris in Geysenheim habet hunc librum cum caeteris divi Augustini operibus ecclesia

[1]) Roth, fontes rerum Nassoicarum I, 2, S. 10.
[2]) Joannis, rerum Moguntiacarum II, S. 532.
[3]) Codex diplomaticus Nassoicus I, 3, 65 u. 1397.
[4]) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[5]) Gudenus, codex diplomaticus IV, S. 312.
[6]) Orig. Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[7]) Acten im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Geysenheimensis. Das Werk ist noch in der Geisenheimer Pfarrbibliothek vorhanden.

1600. Johannes Pfaltzen. Vor 1615 Johannes Musculus, der resignirt zu haben scheint.

1617. Wiricus Camper oder Kamper. Er vermachte 1617 der Kirche und dem Hospitale zu Geisenheim sowie den P. P. Franziskanern zu Mainz sein Vermögen.[1])

1636. Henricus Bunthaeus decanus.

1643. Petrus Conselius Luxemburgensis.

1646—1653. Balthasarus Servatius dictus Dudeldorff, vorher Pfarrer zu Alzey. Bücher von ihm sind noch in der Geisenheimer Pfarrbibliothek vorhanden. Er stiftete zu Geisenheim zwei Anniversarien und vermachte dazu 50 Reichsthaler. Oberschultheiß J. W. Mittelheim ward sein Testamentsvollstrecker. Er starb am 26. März und sollte für sein Seelgerede der Pfarrer zu Geisenheim 1 Gulden Batzen, der Caplan oder Altarist 15 Albus, der Schulmeister 12 Albus 4 Heller, der Glöckner 10 Albus, die Schüler 15 Albus, die Kirche 1 Gulden Batzen haben. (1658).[2]) Am 1. Dezember 1653 lieh Andreas Jost vom Riedt bei Servatius 20 Reichsthaler, deren Zinsen später für dessen Anniversar verwendet wurden, nachdem vom Capitel 10 Reichsthaler abgetragen worden.[3])

1657 Petrus Schlosser, 1661 Definitor des Rheingauer Landcapitels, 1667 Decan und wahrscheinlich eine Person mit Petrus Serrarius zu Bingen.

1676, 1692, 1695 und 1699 Georg Fridericus Heidel. Eine Mainzer Kirchenagende. Wirzburg 1671, die Heidels

[1]) Ebenda.
[2]) Urkunde im Rathhausarchiv zu Geisenheim.
[3]) Ebenda.

Eigenthum war, besitzt die Geisenheimer Pfarrbibliothek noch. Dieselbe hat den Eintrag: Ex libris Georgii Friderici Heidel parochi in Geisenheim 1679.

1698—1751 Sebastianus Neeb, aus Kassel, 1694 Caplan zu Eltville, dann Pfarrer zu Caub, 1727 Definitor des Rheingauer Landcapitels, hierauf päpstlicher Protonotar und Ehrenkämmerer, starb am 28. November 1751 und liegt in der Geisenheimer Kirche begraben.

1752—1763. Franz Michael Wieger geboren 1706 am 9. November zu Geisenheim, starb 14. März 1763, begraben in der Geisenheimer Kirche. Ehe er nach Geisenheim kam, war er Pfarrer zu Lörzweiler.

1763 1. Mai bis 1772. Johannes Heinrich Müller geboren zu Rüdesheim am 19. Januar 1726, Domcaplan zu Mainz, dann Pfarrer, Doctor der Theologie und Assessor an der Mainzer Universität, ward 1772 Secretär des Rheingauer Landcapitels und starb am 5. Juli 1772, begraben in der Pfarrkirche zu Geisenheim.

1772—1780. Anton Wildberger aus Sobernheim ward am 1. August 1772 Pfarrer zu Geisenheim und starb den 17. December 1780.

1781—1788. Johann Michael Eberhard aus Föhren im Trierischen angestellt am 12. Mai 1781, nachdem vom 1. Februar bis 12. Mai 1781 J. B. Elbert die Stelle versehen. Er wurde 1788 Canonicus domicellaris zu St. Castor in Coblenz, hielt dort ein Jahr seine Residenz, während welcher Zeit Frühmesser Tabor und Stationarius Spring die Pfarrei für 300 Gulden Entschädigung besorgten. Eberhard resignierte hierauf die Pfarrei.

1789—1835. Wigandus Kamper aus Flörsheim a. M., 1786 Domcaplan zu Mainz, seit dem 28. Mai 1789 Pfarrer zu Geisenheim, ein gelehrter, aber unter dem Einflusse der Neuerungen der Aufklärung während der Franzosenherrschaft stehender Mann. Er vermachte am 21. November 1834 der Pfarrei seine zahlreichen Bücher und stiftete damit die Geisenheimer Pfarrbibliothek. Er starb am 13. April 1835 zu Geisenheim.[1])

1836 1. Januar Emanuel Kneisel geboren zu Goldbach bei Aschaffenburg den 10. October 1799, Primiz 19. December 1823, wurde Caplan zu Bundorf in Baiern 1824, zu Sulzbach bei Aschaffenburg und Niederlahnstein 1825, Hochheim 1826, Domcaplan zu Limburg 1827 hierauf Pfarrer zu Geisenheim.[2]) Nach Kneisels Tod folgte Herr Pfarrer Knie, derzeit Pfarrer zu Eibingen und der jetzige Inhaber der Pfarrstelle Herr Pfarrer und Schulinspector Bernhard Feldmann.

zuerst als Coadjutor zum großen Schmerze Kneisels

---

[1]) Kamper schrieb: Historia indulgentiarum cum reflexionibus dogmaticis. Quam ad majorem dei gloriam pro consequenda suprema doctoratus theologici laurea in alma electorali semperque catholica universitate Moguntina una cum selectis ex universa theologia thesibus publicae eruditorum disquisitioni submittit Wigandus Kamper Flörsheimensis, ecclesiae metropolitanae Moguntinae sacellanus, ss. theologiae baccalaureus biblicus et formatus in aula academica majore die XXI. Augusti MDCCLXXXVII. mane hora VIII—X. a prandio hora II—IV. Moguntiae, ex typogr. Elect. Aul. Acad. Priv. apud Jo. Jos. Alef, Haered. Haeffner. Quarto.

[2]) Kneisel schrieb: Andächtige Verehrung der wunderthätigen Mutter des ewigen Sohnes Gottes zu Marienthal im Rheingau, welche bei Besuchung dieser uralten Wallfahrt gottselig zu gebrauchen ist. Neu herausgegeben von Emmanuel Kneisel, Pfarrer und Schulinspector zu Geisenheim. Zum Besten der Kirche zu Marienthal. Mainz 1858. Buchdruckerei von J. Gottsleben. Octavo. Mit Ansicht des Gnadenbildes zu Marienthal.

Nach diesem Michael Winter von 1886 bis 1889

§ 24. Das Oberglöckneramt, d. Glöcknerordnung.

Wie vielfach im Mittelalter trug auch zu Geisenheim das Glöckneramt der jedesmalige Altarist des Muttergottesaltars, der als geistlicher Oberglöckner die Einkünfte bezog, die Verantwortlichkeit trug, aber für den Dienst selbst einen Laien als Unterglöckner hielt und bezahlte. Da die Vergebung des Hochaltars dem Mainzer Domcapitel als Patronatsherrn der Pfarrei zustand, hatte dasselbe auch für den Gehalt des Oberglöckners zu sorgen, für die Versehung der andern Altäre bezog er aus deren Stiftungsgeldern und Einkünften gewissen Entgelt. Die Satzungen für den Oberglöckner später Frühmesser sind noch vorhanden.

Das Geläute zum Gottesdienst soll stattfinden zur Morgenmetten im Sommer um drei Uhr, zur Winterszeit um fünf Uhr, Samstags und Feiertagevorabends soll er zur Vesper im Sommer um drei, im Winter um zwei Uhr, Sonn- und Feiertags zum Hochamt um acht und Mittags zur Vesper um 1 Uhr, zum Salve bei Sonnenuntergang läuten. Diese Ordnung entstammt dem XVI. Jahrhundert.[1])

Eine spätere Ordnung für den Unterglöckner bestimmte, er soll ziemlich lange Zeichen läuten, Morgens zur Metten im Sommer um drei Uhr, Winterszeit um fünf Uhr, Samstags und Vorabende vor Festen soll er zur Vesper mit der großen Glocke anfangend im Sommer um drei, im Winter um zwei

[1]) Acten im Rathhausarchiv zu Geisenheim.

Uhr, Sonn- und Feiertags um ein Uhr Sommer- wie Winterszeit, zum Salve Abends bei Sonnenuntergang läuten. Er soll aber jedes Geläute stets mit dem kleinen Glöckchen anzeigen und wenn für einen Abgestorbenen geläutet wird, sollen drei Zeichen vorher mit dem kleinen Glöckchen gegeben werden. Für den Schultheißen und Rath soll er die Kirchenuhr stellen, „Uhr Metten" und Mittagsgeläute sowie die Wächterglocke besorgen. Es war dieses das Geläute zum Beginn und Aufhören der Arbeit Morgens, Mittags und Abends. Der Glöckner sollte ferner ohne Wissen und Willen des Pfarrers keine Nacht aus dem Hause bleiben und wenn er verreisen will, dieses dem Pfarrer vorher anzeigen und während seiner Abwesenheit sein Amt durch taugliche Personen, keine Weibsleute, besorgen lassen. Ohne Noth soll er die gottesdienstlichen Gefäße: Kelch, Monstranz und Ciborium nicht anfassen, noch weniger Weibsleuten zeigen. Den Dienst konnte er ein Vierteljahr aufkündigen und gekündigt bekommen.[1])

Aus der Geschichte der Oberglöcknerei ist wenig bekannt. Im Jahre 1505 „vff samsstag den funfzehesten deß manitß februarij" schlichteten Otto von Langen Domherr und Erzpriester des Domstifts zu Mainz und Official des Probsts von St. Moriz zu Mainz, wohin Geisenheim ins Archidiaconat gehörte, Friedrich von Stockheim Vicedom des Rheingaus und Arnolt von Hoenwisel die vorgefallenen Streitigkeiten zwischen dem Oberglöckner Tylmaun zu Geisenheim und Jacob Foß, Cleß wegner Rathsherrn sowie Balthasar Krum Unterglöckner dahin, daß der Unterglöckner Balthasar Krum zu Geisenheim künftig dem Rath nicht Eidshalber verpflichtet sein solle für

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

sich und seine Nachfolger, sondern nur dem Pfarrer des Orts. Tylmann der Oberglöckner soll neun Gulden abzüglich eines halben Guldens, den derselbe bereits bezahlt, nämlich auf Sonntag Lätare fünf Gulden und auf Philippi und Jacobi (1. Mai) vier Gulden an den Unterglöckner Balthasar Krum bezahlen, dafür soll Letzterer dem Oberglöckner gehorsamen. Der Oberglöckner soll ohne des Raths zu Geisenheim Wissen und Genehmigung den Unterglöckner nicht entlassen und demselben künftig acht Gulden Gehalt jährlich geben.[1])

Die Ordnung für den Unterglöckner bestimmte als regulae aeditui Geisenheimensis. „Wan von herrn Caplan tanquam Oberklöckner ein Vnder Glöckner auff vndt ahngenommen würdt, soll er denselben herrn Pfarherrn, Edell vnd Bürgern gebührender weiß präsentiren, wan derselbe vor gut erkhandt vnd gnugsamb burgschafft geleistet, soll er nachfolgende puncta in acht nehmen, vndt denselbigen fleißig nachkommen.

1. Soll er also baldt coram decano rurali professionem fidei catholicae iuxta constitutionem concilii Tridentini leisten.

2. Soll ein klockner nicht allein verpflichtet sein, dem Pfarherrn in der kirchen vndt Gottesdinst aufzuwarten, sondern Caplan vndt andern Pristern mit anziehung der kleider, deren aber Nemblich frembde, sie seyen auch wer sie wollen, keinem die kirch eröffnen, vil weniger zum Altar Meeß zu leßen ohne Vorwissen deß Pfarhers gestatten soll.

3. Alles in der Kirchen sauber vnd rhein halten mit abkherung des staubs von Altarien vndt stühlen, spinnwebben von fenstern vnd wänden, alle hohe fest der Leuchter, weyhekessel, gieß vnd Meßkanten reiben, weiß gethüch auflegen vnd andere ornata fleisig aufhenckhen vnd außbutzen.

4. Deß Kirchoffs in acht zu nehmen, damit derselbe, weilen er klein, nicht verwühlt werdte, sondern in der Ordnung bleiben, vndt alle verstorbene dem Pfarrherrn anzeigen, auch kheinem ohne Vorwissen vnd willen deß Pfarrherrns leuthen zu lassen, auch die ohngetaufften Kinder nicht in die Reyhe, sondern ohn Klockhen klang hart an die Mauren lassen begraben, die zerstreiten gebein aufleßen vnd ins beinhauß zu legen."[1])

Der Rest entspricht größtentheils der oben mitgetheilten Ordnung:

Am 12. Februar 1649 erhielt Christophel Rauhaubt Unterglöckner die im untern Stock des alten Rathhauses früher befindliche gemeine Trinkstube für 6 Gulden Batzen Pacht in Bestand und zapfte mit halbem Ungeld Wein.[2]) Am 5. Juni 1635 beschwerte sich Hans Engelhard als Glöckner über zu geringen Gehalt, der Rath legte ihm jährlich 4 fl. Batzen aus den Hospitalgefällen zu, behielt sich aber vor, diese Zulage herabzusetzen oder ganz aufzuheben.[3])

---

[1]) Notariatsinstrument Perg. Die drei Siegel abgefallen. Rathhausarchiv zu Geisenheim.

[1]) Abschrift des XVII. Jahrhunderts.

[2]) Orig. Urkunde.

[3]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

§. 25. Das Schulwesen zu Geisenheim.

Die Schule war in früherer Zeit eine von der Kirche begründete und geleitete Anstalt, erst späteren Zeiträumen gehört deren Leitung durch den Staat an. Bereits 1478 kommt eine Schule zu Geisenheim vor, vorher blieb das Volk in Lesen, Schreiben und Rechnen größtentheils ununterrichtet, für den zum geistlichen Stand bestimmten kleinen Theil der Bevölkerung besorgten die Geistlichen den Unterricht. Der Lehrer zu Geisenheim war wie überall im Rheingau im XV. Jahrhundert nicht allein Unterrichter der Jugend, sondern er nahm mit seinen Schülern an dem Gottesdienst einen wesentlichen Antheil, die Schüler erschienen dabei theilweise in einem Chorkleid und mit Kerzen in den Händen und verschönerten den Gottesdienst durch Singen. Die Schule war eine Art Lateinschule, um jungen Nachwuchs für den geistlichen Stand zu bilden, ein allgemeiner Zwang, die Schule zu besuchen bestand keineswegs, die zwangsweise Theilnahme an dem Unterricht und die deutsche Volkschule gehören erst dem XVI. Jahrhundert an. Der Stock ward beim Unterrichte gerade nicht gespart, fleißige und brave Schüler erhielten als Belohnung blechene Marken, sogenannte Schulmünzen, die ihnen bei Ausstellung ihrer Zeugnisse angerechnet wurden. Das Verhältniß der Schüler zu den Lehrern war aber sonst ein recht inniges. Es wurde lateinische Grammatik, Beredsamkeit und lateinischer Styl getrieben, auch ein lateinischer Classiker

gelesen und Lateinsprechen geübt, da diese Sprache damals noch Umgangssprache für gelehrte Stände war und das ganze menschliche Wissen derselben angehörte.

Im XVI. Jahrhundert bildete sich die Geisenheimer Schule zu einer deutschen Volkschule verbunden mit Lateinschule aus. Eine „Bestellung des Schulmeisters“ sagt über die Einkünfte des Lehrers Folgendes: Anno x viertzicht vnnd Neun vf dinstag Elisabeth hat Edell vnnd Burger mit sampt deß wirdigen hern her Johann Wellers pfarherns hie zu geisenheim beschloißen, das hinfurther ein Schulmeister zu belonung haben wie nach volgt.

Anfengklich VI gulden II Albus auf der gemein presents der priesterschafft, deß sall der schulmeister denn Jungen zu den oistern von den obgenanten sechs gulden ein gulden geben vnnd brott vnnd eyer darumb kauffen.[1])

Item funff gulden soll er entpfangen von denn Burger Meistern.

Item funff gulden soll er entpfangen von einem Spiedaell Meister.

Item funff gulden soll er entpfangen von einem kierchenn Meister.

Diese Nachfolgenden lohn hoit ein erbar Radt mit wissen vnnd willen eines pfarherrs dem Schulmeister von den jungen gemacht vnnd alle accendalia mit darin gerechenet wie volgt.

Item zehen albus vor die jungen die vnder den donatisten[2]) seint.

[1]) Die Kinder bekamen demnach auf Ostern Brot und Ostereier von ihrem Lehrer geschenkt.

[2]) Donatisten sind diejenigen Schüler, die den Donatus eine Art alter Grammatik lernen.

Item Sechszehen albus von einem donatisten soll er empfangen.

Item zwentzigt albus, die grammaticam lerenn.

Deß sollen die jungen dem Schulmeister vff Sant Martins tag sein geburenden wein gebenn, wie von alther herkomen vnnd holtz vnnd licht ach[1]) also wie von althers.

Demnach das der schulmeister die wage[2]) nit versehenn khan, hat ein Erbar Radt im die vertrostung zugesagt zehen gulden weithers im zu gebenn, wo im solichs an einem andern ort nit gebessert wirt.

Derhalben soll der Schulmeister sein moeglichen vleiß thun bei den Jungenn wie einem fromen vnndt zuchtigen Schulmeister solichs zusthet vnnd geburt, vnnd dem Pfarhern gewerdigt sein ihm chore,[3]) wie im das geburt vnd handthreu daruff dem pfarhernn thun, solichs zu halten, wie obstet.

Deß soll sein Jar anghen zu weinnachten anno x., wie obstet, vnnd ob es sach wer, das ein Radt in beurlauben will, sol ein Radt ein virthel jars zuvor lassen wiessen, vff daß er seiten bestellen kan, deß gleichen soll er ach thun."[4])

Die Stellung des Geisenheimer Lehrers war demnach wie überall am Mittelrhein keine dauernde, sondern beruhte auf Jahresfrist und konnte beiderseits gekündigt werden. Eine Verpflichtung, dem Lehrer einen Ruhegehalt zu geben, war ganz ausgeschlossen.

Aus dem Jahre 1551 meldet das Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II Folgendes: „Anno x 51 vff sampstag

[1]) Auch, Rheingauer Dialect, heute noch üblich.
[2]) Der Schulmeister versah zugleich die Gemeindewaage Geisenheims.
[3]) Im Chor dem Pfarrer behülflich sein.
[4]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

nach sant Andres tag seint Edel vnndt Burger mit dem itzigen schulmeister (eins) geworden vnd inen widder von Neüem ein Jar angenomen als nemlich von Itzkhunfftigen Weinnachten bieß vff Weinnachten Anno 52 vnnd sollen ime geben lassen durch ein Burgermeister zwentzigt gulden vor sein belohnung. Welches im hievor auß der kirchen bau, Spiethaell vnd sunst worden, vnnd sollen soliche zwentzigt gulden widderumb zu theil oder ghen bei den Altaristen widderumb in der guet infordern nemlich bei denen, so mit Refudirn als sant Catherein Althar der pfarher zu Rüdessheim, Peter vnd Pauli althar, der pfarher zu Haßmeßhaußen deß hailgen creutz althar, deß schulteßen von Anthonius x. Doch sollen gemelten schulmeister die gefel, wie vorgeschrieben, auß der presentzs vnd von den Jungen bleiben. Actum ut supra."[1])

Im Jahre 1555 war der Gehalt wieder gestiegen. Es heißt darüber: „Anno x 55 sampstags nach dem heiligen Pfingstagk hatt Eddel vnd Burger beschlossen der belonung halben eines schulmeisters, das ime durch einen Erbarn Rhatt further gegeben werden soll dreißigk funff gulden vnd zehen gulden auß der Presenzs gemeiner Priesterschafft, welches auch also die würdigen hern Volquin Bernbach pfarher mit verwilliget haben, doch sol es mit der belonung von den Jungen gehalten werden wie von alters, nemlich die alphabetisten zehnn Albus, die Donatisten sechzehnn albus vnd die grammatisten zwentzigk albus, des sollen andere alle accidentalia abgenomen vnd vffgehaben sein außerhalb den Mertins wein sol ime jarlichs Martini durch die jungen gelieffert werden

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

wie von althers, vnd sollen auch liecht vnd holcz den winther geben wie von althers x. Des sol sein Jhar auß vnd anghen zu den Ostern anno lv. Vnd wer es sach, das er der gemein an der schuelen nit lenger dienen wolt, so sol er solichs einem Erbarn Rhatt ein ferttel Jhars zuvor abkunden, deßgleichen sol ein Erbar Rhatt ime auch thuen x."[1])

Am 24. Januar 1577 rechnete der Schultheiß mit dem Anthonius Zehener Lehrer zu Geisenheim vom Jahre 1575 Bartholomäitag bis Herrenfastnacht 1577 auf 11 Gulden Gehalt ab, was von den Einkünften des heil. Kreuzaltars mit 4 Gulden 19 Albus theilweise gedeckt ward.[2])

1599 Sonntag den 4. Juli wurde Magister Jacob Schoeffer Sohn des Arnold Schoeffer Schultheißen zu Oestrich als Lehrer zu Geisenheim angestellt, er erhielt 40 Gulden Gehalt, nebstdem ein Drittel der Einkünfte des heil. Kreuzaltars und Michelsaltars. Er blieb bis Martini 1600. Ihm folgte Magister Laurentius Hortter, 1615 wurde auf Sonntag Trinitatis Johannes Wendelinus Wolffius Lehrer, 1625 den 26. April trat als Lehrer ein Peter Horther. Am 9. Januar 1637 wurde als Lehrer und zugleich Gerichtschreiber Adam Schlichter angestellt und erhielt für den Schreiberdienst besonders 20 Gulden nebst drei Karren Holz. Auf Lucientag 1653 dankte Adam Schlichter ab, den Dienst versah von diesem Tage bis Reminiscere 1654 Johann Wendel Wolffius der frühere Lehrer den Dienst. Ihm folgte Niclas Caspari aus Eltville gebürtig. Adam Schlichter erbat am 4. Januar 1653 seinen Abschied bei Pfarrer Balthasar Servatius, dem Schultheiß und Rath, nachdem er um Weihnachten 1637 nach Geisenheim

1) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.
2) Ebenda.

gekommen. Er nannte sich „Adamus Schlichter pro tempore ludimoderator ibidem notarius publicus".[1])

Am 22. Januar 1681 wurde Johann Henrich Blum Schulmeister zu Geisenheim. Er besaß ein Haus auf der Viehgasse, das dem Anton von Riedt gehört hatte.

Der Lehrer zu Geisenheim bezog seit dem Ende XVI. Jahrhunderts bis zum Jahre 1686 theilweise, dann ganz die Einkünfte des heil. Kreuz und Michelsaltars. Im Jahre 1686 wurden vom Adel, Schultheißen und Rath die Einkünfte beider Altäre dem Frühmesser übertragen, worüber sich der Lehrer beim Vicariat zu Mainz beschwerte, daß ihm Schultheiß und Rath zu Geisenheim einige Altargefälle wieder genommen habe, da doch seine ganze Besoldung nur in achtundfünfzig Gulden bestände." Er fügte hinzu, sie hätten ihm den Bescheid gegeben, wann er mit den 58 Gulden nicht zufrieden seyn wollte, hätte er sein fortune anderwärts zu suchen, ihnen stünde auch ohne das, einen Schulmeister nach ihrem Gefallen anzunehmen und hinwieder zu cassiren jederzeit frei." Am 12. Februar 1688 schrieb das Vicariat zu Mainz zurück, „dergleichen Auctorität stehe weder Schultheißen noch Rath, sondern Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dero nachgesetzter geistlichen Obrigkeit alleinig zu, und über eines zeitlichen Schulmeisters Schul- und Kirchenverrichtung Einsehens zu haben gebühre dem Pfarrer, und sey derselbe in so weit seiner Correktion unterworfen. Pfarrer zu Geisenheim habe sodann dem Schultheiß und Rath zu bedeuten, daß sie so ohnnöthige Einbildungen und Vorhaben künfftig außer Gedanken lassen sollten, massen dergleichen Sache der Geistlichkeit anhäng- und

1) Ebenda.

zugehörig sey, im übrigen wäre der Schulmeister ruhig, und sonst Niemand anders zur Abschneidung seiner Nahrung beizulassen."

Die Einkünfte beider stets mit einander verbunden gewesenen Altäre bestanden in 18 Gulden 42 Kreuzer Geldzinsen, 16$^1/_2$ Viertel Weinzinsen, 11 Viertel 6 Ruthen Äcker und Wiesen nach einem Berichte des Oberschultheißen Theodori an das erzbischöfliche Vicariat zu Mainz, im Ganzen in etwa 50 Gulden jährlich.[1]) Was aus der Sache ward, erhellt aus den Acten nicht.

Im Jahre 1751 schenkte der Geisenheimer Pfarrer Reeb der Gemeinde 300 Gulden Capital zur Errichtung einer besondern Mädchenschule, denn bisher waren beide Geschlechter zusammen unterrichtet worden. Der Ortsvorstand dankte in amtlichem Schreiben für dieses Geschenk. Als Pfarrer Reeb am 18. October 1751 starb, fanden sich in seinem letzten Willen 2505 Gulden für fromme Vermächtnisse vorbehalten, worüber das Vicariat zu Mainz entscheiden wollte und 300 Gulden als Vermächtniß für die Geisenheimer Mädchenschule am 18. Mai 1768 anwies. 1752 vermachte der Geisenheimer Frühmesser Laurentius Rickert aus Liebe zur Jugend das seinem Beneficium zustehende Altarhaus, Keller, Kelterhaus und Garten ausgenommen bis auf Widerruf zu einer Mädchenschule und Wohnung der die Schule besorgenden englischen Fräulein. Die Gemeinde Geisenheim sicherte ihm dafür Schatzungsfreiheit bei Einquartierung am 1. Juni 1752 zu.

Nach einem Berichte des Geisenheimer Pfarrers Müller an das Vicariat vom 30. Januar 1764 befand sich damals

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarr- und Rathhausarchiv.

die Geisenheimer Schule in keinem besonders guten Zustand. Der Lehrer hatte sich wegen seines geringen Gehalts, mit dem er nicht auskommen konnte, mehrmals entfernt und keine Schule gehalten, zu anderer Zeit fiel die Schule fast ein ganzes Jahr aus, da sich für den Gehalt kein Lehrer fand. Es fand sich endlich unter mühsam beschafften kleinen Zusätzen zu dem Gehalt ein Mann, der aber alt und geistig abgenützt nicht für die Stelle taugte. Dieses Verhältniß entstand aus dem Entzug der Einkünfte beider Altäre und dem Ausfall an Mädchenschulgeld nach Errichtung der Mädchenschule mit 40 Kreuzer jährlich auf das Kind. Als die Frühmesserei unter Pfarrer Wieger vier Jahre unbesetzt blieb, wurden von 1759 bis 1762 einschließlich 1425 Gulden 40 Kreuzer erspart. Nach langen Verhandlungen entschied im Jahre 1769 das Vicariat aus Wohlwollen für die Hebung der Geisenheimer Schulverhältnisse, daß nach Einwilligung der Patronatsherrn in die Einverleibung des heil. Kreuz und Michelsaltars in die Frühmesserei der jedesmalige Frühmesser die Zinsen aus oben genanntem Capital von 1425 Gulden 40 Kreuzern einnehme, dem Lehrer aber 30 Gulden, nämlich ihm 29 und dem Rechner 1 Gulden jährlich gebe. Zugleich wurden Knaben und Mädchen wieder in der Schule vereinigt, womit dem Lehrer auch das Schulgeld der Mädchen wieder zukam und das Einkommen des Lehrers beträchtlich wuchs. Die Schule hob sich und hatte 1781: 165 Schulkinder, die Lehrerbesoldung betrug über 350 Gulden, im Jahre 1794 waren es sogar über 240 Kinder, was dem Lehrer über 400 Gulden einbrachte.[1])

Als im Anfange des Jahres 1794 der bisherige Lehrer Monten starb, suchte der Ortsvorstand zu Geisenheim die

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

Schule noch mehr in die Höhe zu bringen, indem er den Lehrer vor der Anstellung einer öffentlichen Prüfung unterzogen wissen wollte. Vier Lehrer meldeten sich damals hierzu, der bisherige Lehrer von Hattenheim Valentin Lizius, der Lehrer Heßler zu Orb in der Wetterau ein geborener Geisenheimer, der Schulamtscandidat Häußlein und der Praeceptor Muth zu Gonsenheim bei Mainz. Lizius bestand die öffentliche Prüfung am besten, er war ein vorzüglicher Orgelspieler, seinen Werth als Mensch setzte allerdings eine nicht bestens berufene Sittlichkeit bedeutend herab. Trotzdem ward er der geistlichen Behörde zu Mainz vorgestellt, die ihn zum Lehrer zu Geisenheim ernannte.

Bisher war die Geisenheimer Schule eine dem Ortspfarrer und als Oberbehörde dem Vicariat zu Mainz unterstellte Einrichtung mit entschieden kirchlicher Richtung gewesen, als Geisenheim mit dem Rheingau Nassau zugetheilt ward, änderte sich das dahin, daß die Regierung zu Wiesbaden im Einklange mit der kirchlichen Behörde sich der Schule annahm und zu deren wesentlichem Aufschwung zwar den Grund legte, aber auch eine Unmenge Reibungen erregte. Vorerst forderte die nassauische Regierung zu Wiesbaden im Jahre 1809 Bericht von dem Geisenheimer Pfarrer gemäß eines gedruckten an alle Orte versandten Decrets wegen des Zustandes der Schule und die Mittel ihrer Verbesserung. Der damalige Zustand der Geisenheimer Schule war ein guter. Ein Hauptlehrer und ein Hilfslehrer Peter Schlenger aus Geisenheim, welcher die kleinsten Kinder in einem besonderen Zimmer des Schulhauses unterrichtete und hierzu von dem verstorbenen Lehrer Monten besonders vorbereitet worden, besorgten den Unterricht der Jugend. Man konnte jedoch aus Mangel an

Raum im Schulhause nur Kinder von $7^1/_2$ bis $12^1/_2$ Jahren als schulpflichtig aufnehmen. Um die Verhältnisse zu bessern, schlug die nassauische Regierung vor, Schulinspectoren für die einzelnen Bezirke anzustellen. Dieselben sollten beständig umherreisen und persönliche Einsicht von dem Schulwesen nehmen. Für die katholischen Theile des Herzogthums Nassau hielt man vier solcher Schulinspectoren für ausreichend. Am 10. Juni 1812 forderte die nassauische Regierung den Dr. theol. Brand Pfarrer zu Weißkirchen bei Oberursel und später Bischof von Limburg auf, einen Plan zur Einrichtung der Geisenheimer Schule einzureichen, welcher dem Geisenheimer Pfarrer durch das herzogliche Amt zur Begutachtung übersandt ward. Im December 1812 ward das neue Schulhaus, da das alte nicht mehr wegen Raummangels genügte, von Frau Amtmann Hertling für 5000 Gulden angekauft und die Schulzimmer sowie Lehrerwohnungen in den Jahren 1812 bis 1815 darin eingerichtet. Provisorisch versahen die Schule der aus Idstein berufene Lehrer Wohlfahrt und der Hilfslehrer Peter Schlenger, da Lehrer Lizius vom Dienste enthoben worden war. Die Besoldung Wohlfahrts betrug monatlich 15 Gulden. Als Lizius durch Decret der herzoglichen Regierung wegen Unsittlichkeit am 24. Februar 1815 seines Amtes entsetzt worden, wurden Wohlfahrt im gleichen Jahre als zweiter oder Mädchenlehrer, Kleinfelder als Knaben- oder erster Lehrer angestellt. Am 10. November 1815 erhielten diese Lehrer ihre Dienstordnung von dem Pfarrer und wurden in ihre Wohnungen eingewiesen. Lehrer Kleinfelder erhielt zwei Zimmer im untern Stockwerk beim Haupteingang links nebst Küche und vorläufig ein drittes Zimmer, Wohlfahrt eine Küche neben der Mädchenschule im zweiten Stock nebst Wohn- und Neben-

zimmer. Am 30. November 1815 erhielten durch Decret der zweite oder Mädchenlehrer aus dem Hospitalfonds 200 und aus der Gemeindecasse 100 Gulden, die Industrielehrerin Sophie Lizius aus dem Kirchenfonds 100 Gulden nebst Wohnung. Am 24. März 1817 ward das herzoglich nassauische Volks- und Gelehrten-Schulen-Organisations-Edict veröffentlicht. Im Jahre 1818 waren zu Geisenheim 360 Schulkinder einschließlich derjenigen, welche Privatunterricht erhielten. Am 8. Juni 1818 ward verordnet, daß zu Geisenheim beständig drei Schulen ohne die Industrieschule bestehen sollten. Den 17. October 1818 wurden die Anstellungsdecrete der Lehrer erneuert und ihr Gehalt festgesetzt. Die neue Schulordnung trat zugleich in volle Kraft. Als Knabenlehrer der ersten bis vierten Klasse waren nun angestellt Josef Kleinfelder mit 500 Gulden 57 Kreuzer Gehalt aus dem Gemeindefonds, theilweise als Vorbeter und Organist aus dem Kirchenfonds und zwar Jahresbesoldung 204 Gulden, Wohnungsanschlag 30 Gulden, Schulgut veranschlagt 28 Gulden, aus der Neeb'schen Stiftung 15 Gulden, aus Schulcapitalien 38 Gulden 27 Kreuzer, aus Geldzinsen 15 Gulden, Weinzinsen 12 Gulden, aus dem Kirchenfonds 58 Gulden 30 Kreuzer, aus Anniversarien 30 Gulden, aus dem Kirchenfonds anstatt Stolgebühren 70 Gulden. Kleinfelder stammte aus Kriftel Amt Höchst und war als Sohn des Lehrers zu Kriftel geboren den 19. März 1783. Als Mädchenlehrer wirkte für die zweite bis vierte Klasse Josef Wohlfahrt mit 400 Gulden Gehalt aus dem Gemeindefonds, als Lehrer der kleinsten oder ersten Klasse Peter Schlenger.[1])

[1]) Acten im Geisenheimer Pfarrarchiv.

Im Anfange des Jahres 1820 ersuchte Pfarrer Kamper zu Geisenheim um Befreiung von der seinem Alter nicht mehr zusagenden Schulinspection nach, was ihm am 23. Januar 1820 gewährt ward. Sein Nachfolger ward Pfarrer Benzing zu Rüdesheim mit dem Titel eines Schulraths. Auf Vorstellung des Lehrers Wohlfahrt kam derselbe am 18. Juli 1820 nach Oberursel und an seine Stelle Lehrer Heinrich Josef Remelt von Oberursel als Mädchenlehrer nach Geisenheim, der ebenfalls 400 Gulden Gehalt bekam. Der Lehrer Peter Schlenger wurde, da er die Berechtigung zum Lehren, welche nach dem Schulorganisationsedict nur denen zukam, die zu Idstein zwei Jahre am Seminar gebildet worden, nicht besaß, in den Ruhestand am 19. October 1822 versetzt, sein Nachfolger wurde Conrad Hartmann aus Hattenheim mit 130 Gulden Gehalt nebst zwanzig Gulden Wohnungsanschlag, zusammen 150 Gulden, die er aus der Gemeindecasse bezog.

Das zu Geisenheim bestehende königl. Realprogymnasium ward am 10. Mai 1845 gegründet und am 1. Juni 1845 mit dem ersten Lehrer Deutschmann eröffnet. Außerdem besteht zu Geisenheim eine höhere Mädchenschule im v. Zwierlein'schen Hofe als Privatgründung.

§ 26. Der Gemeindevorstand, Verwaltung und öffentliche Diener.

Die älteste Gerichts- und Verwaltungsbehörde bestand in einem Schultheißen und den Schöffen. In den ältesten Zeiten war der Schultheiß stets von Adel, in späteren nicht. Hieraus bildete sich als Aufsichtsbehörde das Haingericht heran. Geisenheim besaß kein Hochgericht, sein Gericht beschäftigte sich nur mit kleineren Vergehen, schwerere Verbrechen wurden an das Gericht auf der Lützelau zwischen Geisenheim und Winkel verwiesen, als diese nicht mehr bestand, fand das Gericht am Galgen unterhalb Winkel statt, nachdem die Aburtheilung des Verbrechers zu Winkel auf dem Rathhaus stattgefunden. Geisenheim zahlte an den Hinrichtungskosten solcher Verbrecher stets mit dem ganzen Rheingau seinen Antheil. Als am 13. November 1617 Hans Schmidt von Hohstedten Diebstahls halber gehenkt wurde, ward die Leiter von Winkel nach Geisenheim gebracht, die Kosten betrugen für den ganzen Rheingau 112 Gulden 11 Albus 2 Pfennig, Geisenheim zahlte davon 11 Gulden 10 Albus 5 Pfennig.[1])

Das Geisenheimer Ortshaingericht bestand aus zwei Adeligen, dem Schultheißen und drei Beisitzern, im Ganzen aus sechs Personen, die Adeligen saßen bei der Sitzung rechts, die Andern links, Zusammenkunft war jeden Monat. Ihre Straffachen erstreckten sich über Wald, Wasser, Weide, Weg

[1]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1883. S. 20—21.

und Steg, die Aufsicht über die Handwerker, Metzger, Bäcker, den Marktschiffer, die sonstigen Diener des Fleckens, überhaupt über alle eigentlichen Polizeisachen.[1]) Die Adeligen besaßen das Recht zum Sitz im Haingericht nicht von ihren Gütern her, sondern durch ihre Landsässigkeit im Rheingau überhaupt, nur der Umstand, daß dieselben gerade zu Geisenheim wohnten, brachte sie in dessen Haingericht. So war es allgemein im Rheingau. Die Unedlen waren durch ihre amtlichen Stellungen als Ortsvorstände zur Theilnahme am Ortshaingericht verpflichtet. Eine Besoldung bezog Keiner derselben, wohl aber einen Antheil an den Strafen. Die einzelnen Beamten Geisenheims waren nun folgende und bildeten dieselben einen Vorstand von wirklich städtisch entwickelter Einrichtung.

1. Der Schultheiß. Er wurde aus der Zahl der Schoeffen gewählt, war in älterer Zeit stets von Adel, später stets unedel. Zuweilen nannte er sich in späteren Zeiten Oberschultheiß, den der Landesherr bestätigte.

2. Der Unterschultheiß. Er kommt als Stellvertreter des Schultheißen vor, scheint aber kein ständiger Beamter gewesen zu sein, sondern war durch manche Verhältnisse bedingt, auch er ward aus der Zahl der Schoeffen gewählt.

[1]) Am 15. Mai 1598 ward bestimmt: „Demnach Edell vnnd Burger Einneß Hangeratz bey lebenn weylandt Hanß Vaßen gewessenenn Schultheißen solichenn alhir verglichenn, daß hinfuro, welcher eines Hengerats versamlung oder zue innemung eines Augenscheins zum velt begert wirdt, vor solche bemihung dem Hengerraths 3 fl. zu belonung gebenn soll. Da aber vonn zweihenn oder mehreren Clagenthaill eine hengeraths versamlung oder augenschein zue einer vnnd der gleichen Zeit begeret wirdt, Soll ideß gebur nach erkantnuß vnnd Moderationn himit Edel vnnd Burger vorbehalden sein. Zue mehrer nochrichtung hat mann diesseß dem hengerathbuch vff heudt dato inverlaibtt". (Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II Blatt 125.)

3. Die Schoeffen, von der Gemeinde gewählt und aus deren Mitte genommen. Sie wurden vom Landesherrn bestätigt. Ihr Amt war die Handhabung des Ortsgerichts, theilweise des Haingerichts.

4. Die Bürgermeister, eine Art Rechnungsbeamter, standen direct unter dem Oberschultheißen oder Schultheißen und hatten mit dem Schoeffengericht nichts zu thun. 1580 ward in Betreff ihres Amtes verordnet: „Uff heut dato denn 25ten Januarii anno 1580 hatt sich ein Erpar Rath unter einander gutlichen verglichenn, in beysein deß Herrn Schultheißen Veltenn Ransenn, daß hinfurter die Jenige, so mit dem Burgermeinster ampt behafft, dasselbig zu dragenn, daß Ungeldt unnd Hengeradts Ampt unnder sich theilenn sollenn, Dergestaldt daß einer daß Ungeldt der Ander die Hengeradts Straffenn uffhebenn und verrechnen soll. Sollen aber doch einer dem Anderen beysstandt zu thun schuldig unnd pflichtig sein. Actum ut supra.[1])

Am 28. Januar 1595 bestimmten Schultheiß und Rath, daß die beiden Bürgermeister die gemeinen Ochsen jährlich bei guter Zeit kaufen und das Jahr hindurch füttern, wofür sie nicht mehr als 25 Gulden erhalten sollen. Verendet ein Ochse, so trägt die Gemeinde den Schaden, ist er aber unbrauchbar, so nehmen die Bürgermeister den Schaden auf sich.[2])

Die Bürgermeister stellten alljährlich die Gemeinderechnung auf und waren nebstbei Einnehmer für die Bede und andere herrschaftliche Abgaben.

5. Die Eicher, zwei, für die Messung der Fässer, gewöhnlich ward der abgehende Bürgermeister Eicher.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Ebenda.

Ihre Ordnung lautete 1529. „Zum Ersten Sollen die Emer keyn vas Amen, es sie dan zuvor wol gebroet Ongeuerde.

Auch sollen sie halbe fuderige vas vnnd dar uber Ryßen, als sich geburt, vnnd wan sich der vas eynes aber mehre IX viertheil mehre helt, die sollent sie zu Ryßenn vnd vmb ein halb viertheil sollen sie lossenn an der vorgeschriben faßungh, wan des noet ist.

Item was vas vnder eynem halben fuder halten, da Sollent Sie die IX viertheil Ryßenn, als vorgeschriben sthet, vnd ein halb viertheil sollen sie vs vnd in Ryßen, wan des noet ist, vnd sollent von itzlicher Amen zu lohen han ein ₰, vnd was fassungh ist vnder eyner Amen, sal man inen ein heller gebenn.

Item was zins wyn in geburt zu dragen, da Sollent sie keynen andern wyn dragen, dan neuwen wyßen wyn, der onverdorben sie, vnd nicht wesserigk, vnnd wem die geschworn Emer den wyn gedragen hant, sal ein itzlicher eynenn genugen han vnnd ist ire lohen von funff viertheil vnd darunder ein heller, vnd was daruber ist bis an ein halb ame, gibt man II heller.

Vnd wer es Sach, das ire eins teils zwilseltenn an dem zins wyn zu dragenn, so sollent die selben ire mitgesellenn zu raed nemen vnd wie sie inen Radent vnd mit eim uberkomenn ongeverde, dem sollen sie also nachgehenn, vnd wem dan der wyn also gedragen wirdt, sal daran einen genugenn han, vnnd ab sie des wyns nit eyns wurdenn, sollen sie inen vor den Raet brengenn, vnd wes der Raet uberkompt, darbie sal es blibenn.

Auch Sollent sie keynenn gekaufften wyn dragen, So fer sie zu eichen vnd zins wyn zu dragen haben, vnnd were

es Sach, das die Emer nicht zu eichen ader zins wyn zu dragen hetten, vnd gekaufften wyn zu dragen hetten, ist ire lohen von der ame VIII heller.

Wan man jars die zobber ichet, so sint die Emer der gemeyn schuldigk, eynen braden zu geben vor III tornes.

Auch Sollen die Emer keyn vas zu den Bodemen ryßen.

Gefewert wyn. Item wem die Emer wyn dragen vß synem hus in des kauffmans vas, so Sal der arme man den Emern von der Amen geben zu dragen vnd zu ichen VIII heller. Were es aber sache, das der arme man sine wyn Selber truge ader libbert vor die kamer, vnnd muste ichen, So sal der kauffman geben von der ame II heller den Emern, vnd were es Sache, das der arme man den wyn selber in das vas truge, so ist der arme Man den Emern nicht phlichtigk, dragen aber die Emer den wyn in des kauffmans vas, so sal der arme Man den Emern auch II heller von der ame geben.[1])

Als Zusatz ward im XVI Jahrhundert bestimmt: „Vnd sollen den gantzen tag in der bachen fleisig amen, wie dem Andern behülfflich sein, sich nüchtern verhalten vnd mit verweinnen,[2]) dadurch keine vnrichtige vffreißung der vaß beschehen, vnd im fall einer daruber gespüret, auch ein vaß nit Recht geeicht sich erfunde, Sollen Sie ider zeit vom Ratt zur straff angehalden werden. Vnnd wan sie bei ein ander ein geloch[3]) halden, Sollen sie nit lenger den biß vmb die 8 vhr zusamen pleiben.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.
[2]) sich nicht voll Wein trinken.
[3]) Zechgelage.

So fer es die halb ame ader Ame bedreffen ist, sollen sie nicht zu loessenn, sonder bei den IX viertheilen bliben lassen.

Vnd nachdem verflossenne Jaer here glaublich gespuret vnnd befunden, daß etzliche geeichte Vaß durchauss vnrichtig geeicht worden, vnnd wenn ein solcheß widerumb erfundenn, Soll die verwurckung nit mit gelt, sonder Einem hengerrath zur straffung frey vorbehalden sein. Actum Anno 95 den 19ten Octobris. (1595).[1])

6. Der Beseher für Fleisch und Fischwaaren. Seine Verpflichtung war 1529 folgende. „Item nach altem herkomenn vnd gewonheyt allehie zu Gysenheym Sal ein yeder der da gelobt vnd geschwornn, das fleisch vff der Scharn zu besichtigen, Sal auch, es sie in der fasten oder sonst, alle fischwergk, es sie groen oder dorre, besichtigen, vnd ob sich etwas vngerechts befunde, sal es verbieten, feyl zu haltenn bis vff zukunfft des Hengeradts, die sollen solichs besichtigen, vnd wo es sich des geschworn anbrengen nach also ongangkbar erfunde, sollen es in den Ryn lassen dragen vnd den verkeuffer solichs guets straffen. Es sal auch keyn Hock ader verkeuffer keyn thun herings, Rynfisch ader Bolchen zu verkeuffen vffbrechen, es sie dan zu vor von den geschwornn vnd Hengeradt besichtiget vnnd vergunnt."[2])

7. Der Landmesser (Geometer). Den Landmesser betreffend ward 1526 bestimmt: „Anno XV^{C} XXVI Sambstagk nach der heyligen drier kunigh dagk hait sich der Raedt Edel vnd Burger verdragenn, wes man eynem messer geben sal.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch.
[2]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

Item Sal man eynem Messer von dem Morgenn zu Messen geben XVI heller, vnd ob sich an dem halben vierteil X Ruden in mangel erfunden, sal das halb viertheill vor voln verlonenn. Ab aber XI Ruden in mangel erfunden wurden, sal das halb viertheil zu verlonen abgehen, dergleichen im uff stigen sollen X Ruden nicht gelten, vnnd XI Ruden vor ein halb viertheil verlont werden.

Wythers ab ein stuck alleyn lege vnder eynem viertheil ader halben viertheil, sal man vor ein viertheil verlonen, ist IIII heller." Am 14. Januar 1553 ward Jacob Preußer Bürger zu Geisenheim zum Gemarkungsmesser angenommen.

Um 1650 mußte er folgenden Eid schwören. „Landt Messers Ayd Ich. N. N. Burger alhie zu Geysenheim Schwere Einen Aydt zu Gott unndt seinen Hailigen, Nach deme ich von zeit tödtlichen abgangs weilandt deß Ersamen Asmus Hilten geschworen Landtmessers Seligen mich nuhn etliche jahr lang unndt bißhero in der Landtschafft des Ringkaues der Landtmassung underfangen, beflißen unndt gebrauchen lassen, daß ich darumb entlich entschlossen, unndt mir vorgenohmen, die angenohmene Landtmaß so lang mir Gott seine vätterliche gnadt verleyen würde, unndt deme nachkommen kan, fürters zu continuiren, unndt was ich etwan hierin noch nicht erfahren, oder ohnwissent sein mögte, mich dessen bei verstendigern befragen unndt rahtß pflegen, mich auch so viell möglich, hierinnen von tag zu tag noch fleißiger benehmen werde, so mir Gott helffe und alle seyne Heyligen."[1])

8. Der Gerichtsschreiber. Er war häufig zugleich Lehrer des Orts oder versah einen andern Dienst nebenher. Meistentheils wurden die Gerichtsschreiber später Bürgermeister.

[1]) Ebenda.

9. Der Büttel (Pedell), eine Art Gerichts- o. Polizeidiener.

10. Der Waldförster. Seine Verpflichtungen waren 1529 folgende: „Zu dem ersten Sael er geloben und darnach eynen eydt zu got unnd den Heiligenn schweren unserm genedigenn hern vonn Mentz, gericht unnd Raedt zu Gysenheym und das gantz lant allezit vor irem Schadenn zu waren unnd selbs keynen zu zufügen unnd unsers abgescheidenn ban waldts unnd auch der andern welde, die hernachgeschribenn sthenn, dage unnd nacht getreulich zu heudenn, zu rugen unnd vorzubrengenn die jenigen, die er schadenn sint thun. Unnd were es sach, das ymant were, der eynen Stam ader mehre in unserm abgescheiden Ban wald hye ader in den andern weldenn, die dißem Ampt in gemeinschafft zusthen als die Horweyde unnd der Alpers laych eynes teyls, da Sael er der Schleyffenn nachgehen unnd erfarnen, were Solichenn Schadenn gethan hab, und die selbigenn rugenn unnd vor brengenn den Hengeredern ader denjenigen, die von des Raets wegenn darzu geheißen ader bescheiden werdenn.

Auch wem der Raedt ader die heingereder stem erleuben zu hauwen in unserm Ban Wald, der sal es den Walt furster lassen versthen unnd wissen, wan er solich hultz hauwen wil, so sal sich der waltfurster darbie fuegen unnd zusehen, daß der selbige hauwe, was im erlaubet ist, und der Selbe ist im pflichtigk und schuldigk von iglichem Stam ein heller zu geben. Unnd wan er uß ader in den waldt gehet und sehet, das eynich Schade geschehe in der felt morgke, es were von Leuden ader Vehe, das sal er Ruegen und vorbrengenn den Hengeredern ader den Jhenen, als vorgemelt ist. Die Selben sollent die jhenen pfenden unnd bueßen und was davon gefellet, und uffgehaben wirdt, unnd wan die Koste bezalt ist

und Schriber unnd Buddel ußgeracht ist, was dan überigk blibt, das ist halb sin unnd das ander teyl sal man in der gemeyn notz unnd noet wenden unnd Keren.

Auch sael er des gemeynen hinder Land waldes unnd Koelbetthe beheythenn und darin ruegenn, was er findt unnd pfenden und Bueßen, unnd was uber die kost Schriber unnd Buddel lohne blibet, das ist gancz und zumael des waltfursters.

Unnd were es Sache, das ymant mit wyessenn, weldenn ader eykern an unsern abgescheyden oder an des Landes waldt stieß und underſtunde, die zu schmelen und zu mindern, und das ire zu mehren und zu bessern, das sal er Ruegenn unnd vorbrengenn, als vorgemelt und was darvon gefelt, darvon sal im sein deyle werdenn.

Auch sael er keynenn pfendenn, die in diesem Ampt gesessenn sint, sonder sael sie Ruegen. Wer es aber Sach, das er irer nit kente ader die jhenen sich nit nennen wulten so magk er sie pfenden unnd auch Ruegenn.[1])

Späterhin hieß der Waldförster auch Waldschütze. Montag nach Invocavit 1597 ward Jost Baehinger vom Schultheiß und Rath als Waldschütz in Pflichten genommen. Als am 14. August 1609 Braun Fleck als Waldschütze angestellt ward, erhielt er 25 Gulden Gehalt und ein Paar Schuhe. Der am 21. Januar 1603 angestellte Waldschütz Endreß Dichter erhielt nur 25 Gulden. 1632 ward Waldschütz Paulus Groß.[2])

11. Die Schützen zwei an der Zahl, im vorigen Jahrhundert drei. Sie bewachten das Feld, läuteten zum Wetter

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Ebenda.

bei Gewittern, da man dadurch Zerstreuung der Wolken erwartete, sie waren zudem eine Art geringere Gemeindediener, besorgten Bodengänge für die Gemeinde, trugen Kreuz und Fahne bei Prozessionen und Leichenbegängnissen, wofür sie in Geld und Naturalien bezahlt wurden.

Ihre Ordnung war 1529 diese: „Zu dem Ersten sollen sie des Feldes vnnd waldes hüden nach irem bestenn vermogen vnd sinnen vnd Sael ire iczlicher vnder in eyner ein dagk in vnsern abgescheidenn walt gehenn, vnd des hüden, vnd den dagk Sal nymant mehre wyssenn dan die Schützen vnder jn vnnd den dagk in dem waldt blibenn, auch keyn holtz vß dem wald dragenn, vnnd Sael auch keyn waffen ax nach heppen mit im in den waldt dragenn.

Auch Sollen sie von Sanct Walpurgis tagk bis daß der herbst in komet, des feldes nacht vnnd dagk getrewlich heuden vngeverde.

Auch sael keyner vber ein stund eynen dagk in syner arbeyt blibenn, auch keyn erbe dingen oder dagelon verdynen, auch mit keynem pherd oder karn farnn.

Item Sie sollen auch nit in die Kirche oder in die wyrts hues offenberlich ghene hie oder anderswo angeverde, Sonder sie Sollent vnsers felts vnnd walts vnd gemargk getrewlichenn hudenn, vnd was schadens geschehet, den sie findet, das sollen sie Ruegen also fer es Ruekbar ist, vnnd sollen das nit lassenn vmb liebe, neydt, forcht, gabe, fruntschafft, fintschafft, eygen nutz ader einicherley willen, das mentschen herz gedencken oder erdrachten mochte.

Vnnd were es sach, das ire eynen etwas irte an der Ruge vorzubrengenn, der sulte es den hengeredern, so zu

Ziden sin werdenn, vorlegen, wie sie die entscheidenn, dem sollen sie also nachkommenn.

Item ist ire lohen, also manchen morgenn gesayt ist, also manchen Sichelingk sal man inen geben vnnd von dem halben-morgen vnnd darüber auch ein Sichelingk vnnd darunder gibt man inen nicht.

Vnnd were es sach, das der Schutzenn einer oder mehre in einichem stück punct vnd artickell bruchhafftigk erfunden wurden, Sollen von eynem Erbaren Raedt, Edel vnnd Burger gestrafft werdenn offentlich vor der gemeyn oder wie inen geliebet.

Vnnd were es Sach, das der Schutzen eyner verbreche vnder inen, den Sollen sie nit macht haben zu straffenn Sonder das brengen vor die hengereder, die sich alsdan furthers wissen zu haltenn.

Item wan Sie sehen, das sich ein weder woldt erheben dages ader nachtes, Sollen sie in die Kirch gehne vnnd die glocken leudenn, vnd des nachts sint sie schuldigk zu ludenn vnd des dags die hantwergs leude.

Vnnd Sollen die Schutzen Ruegen vmb kirsen essenn vnnd ist die dage eynungh III tornis vnnd die nacht eynungh noch so viel.

Item der heyden halber ist man oberkommen, das nymant daruff hauwen sael, es weren dan dorn, vnd wilcher eynen Stam daroben abhewet, hat verbrochen VI albus, vnnd wilcher Schutz das fundt vnd den Hengeredern anbrengt, sal man von stund an die eynungen off heben, vnnd dem Schutzenn, der das funden hat, darvon geben das dritte teyl, vnd sollen macht haben vor den heusern oder off dem wege das zu besuchenn.

Item wer ein Obs baum vff der heyden abhewet, hait verbrochen ein guldenn."[1])

Ein späterer Zusatz bestimmte: Item es soll auch khein schutz ghenn Meintz oder Bingenn farenn sunder erlaubniß des Schulteßenn, vnd welcher dessen nicht achten vnd obertretten, auch gesehen wurde, vnd nit erlaubniß hette, soll vmb ein halben gulden gestrofft werden so dick vnd oft das noit were.[2])

12. Der Thürmer auf dem Weißenthurm. Er war eine Art Waldschütze, der zugleich den Durchgang zum weißen Thurm bewachte. 1727 den 12. Juli wurde Christian Dillman auf Befehl des Vicedoms Philipp von Ingelheim zum Hinderwaldsschützen angenommen. Durch die Geisenheimer Feldschützen ward der Thurm vorher besichtigt. In der Stube befand sich ein Eisenofen mit irdenem Aufsatz, zwei Laden am Stubenfenster, zwei Bretter anstatt Schränken für etwas darauf zu stellen, ein neuer „Underschlag" mit Brettern in der Stube, zwei Läden im Haus an der Küche, im Thurm eine Stiege mit Fallthüre nebst Laden und Geländer um die Stiege, im steinernen Thurm eine neue Stiege mit Fallthüre oben, ein großer Laden nach Presberg zu, ein alter Schuppen stand auf vier Stützen und hatte nur ein halbes Dach. Der abgezogene Waldschütze hatte zehn Centner Heu sowie ein Fuder Stroh halb Roggen halb Haferstroh mitgenommen, den Rest an Heu und Stroh bekam der neue Hinderwaldschütze und Thürmer.[3])

---

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II und Abschrift.

[2]) Abschrift der „Feldtschutzenordnungh zue Gysenheim."

[3]) Ueber das Feld wachten auch die Feldgeschworenen als Aufseher. Das Haingerichtsbuch sagt über Dieselben: „Sint edel vnnd Burger vberkomen vnd wie von alters drie geschworn person verordent, die alle feltarbeyt besehen sollen, es sie vff den Zobber, mit dem viertheil

13. Die Kuhhirten zwei an der Zahl, oft auch nur Einer. Seine Verpflichtungen waren 1529 folgende: „Zum ersten Sael ein keuw hyrte usfaren, wan inen der Raedt von der gemeyn wegen heyßet, alle dage also langh, als er vor ongewitter kan ußfaren, unnd Sael blasen, unnd wan Sechs keuw ader minder vor ine gedribenn werdent, So mage er ußdribenn ader daheym blibenn, wie er wil. Hait er aber Sieben keuw ader mehre, So sal er usfaren mit synem guden Hunde ongeverde, unnd sal also den dagk allen bei dem vihe blibenn, unnd getreuwlichen zu heuden unnd nach der besten weyde zu driben unnd zu rechter zit uff die Reuwe staedt unnd widderumb zu rechter zit darvon zu farenn.

Unnd die wil die keuw uff der Reuwe staet sint, So sal er aber nymant den mist uff leßen ader scherren, unnd wan die keuwe von der Reuwe staet komenn, wer dan will, der magk den mist uffleſen ader scherrenn.

Unnd wan er also den dagk uß unnd ane mit synem Boden unnd Hunde bei den keuwen ist, unnd getreulichenn heudet, unnd tribet, unnd entginge ader verlore er dan der keuw eine ader mehre, die nit Schellen anhette hangen, den Schaden sal der ader dye hayn, des das vihe were.

---

ader anders, wie dis geschehen magk, vnd so offt sie etwas besehenn, sal ire lohen sin sechs albus vnnd dem Armen sinen schaden zu erkennen, sollen sie macht haben, vnd wo sie des nicht eins kunden werden, sollen sie es eynem Schultheyßen ansagen, sal inen eynen Raet verbotten, vnd wes alsdan edel vnd borger uberkomen, darbie sal es bliben. Vnd were es sach, das der arbeyter sin arbeyt recht gemacht hette, sol der yenige, so die beseher dargefoert hait, den kosten selbs geben. Auch wes die geschwornn erkennen, sol der Schultheys vß crafft des hengeredts onverzugklich phand geben, vff das dem Armen sin schad gekart werd." Es war dieses mithin eine Art Feldgericht, das jedoch dem Ortshaingericht unterstand.

Were es aber Sache, das im ein keuw ader mehre entginge ader verlorne wurdt, die ein Schelle an hette hangenn, die Sael der hyrte bezalenn. Es were dan sach, das die wolff ader andere thyre dasselbige vehe gescheidiget ader zu bissen hettenn, Unnd er des gude kuntschafft ader waerzeichenn desselbigen dages mit ime heym brechte unnd wysete, unnd wan das also zuginge, So darff der hirte den Schaden nit liden. —

Were es aber, das ymant sine keuw in synem hoffe behalden wulde unnd nymmer vor dem hyrten dribe — — — der were dem hyrten keynen lohne schuldigk. — — —

Were es aber, das ymant were, der ein keuwe vor den hyrten dribt eynes ader mehre unnd begebe die keuw binnen dem viertheil iars, als er sie angedrieben hait, unnd gewunde in dem iaer keyn ander, der sall dem hirten ein viertheil iars lonen. Dribet er sie aber uber das viertheil Jars in das halb iaer, so sal er ein halben Jaer lohen gebenn. Dribet er sie aber uber das halb iaer in das dritte viertheil jars, so sal er drye viertheil iars lohnen unnd furt nach geburnes zu halten mit deme vierden viertheil iars, als die andern underscheiden sint.

Unnd were es sach, das einer ein keuw zu dem ersten dribet, die nit mehre ußgangenn hait, der sal selber ader sinen redelichenn boden darbie hayn den ersten dagk, unnd nicht mehre. Wil er des aber nit thun, So sal er dem hyrten sin brot geben ader viher heller das vor, der sael der keuw warten unnd wehnen, das sie bei der herte blib.

Unnd sollent alle hoeff und hertstede, die in Gysenheymer gemargke gelegen, die keuw han ader halten wullent, vor unsern hyrten dribenn ußgescheydenn der grunth. — — —

Unnd sael ein Hyrte keyn Seuw, Geyßen ader Schaeff haltenn.

Auch Sael er nit faren in die Heuw unnd ab er funden wurde, so digk das geschet, sal er verbrochen haben IIII. guldenn.

Unnd Sael der keuwhirte geloben und schweren aber ymants funde uff der heyden Stem hauwenn, den zu ruegen und von der Rüge sollen im die hengereder das dritteyl libbernn.[1])

1663 ward bestimmt, daß der Kuhhirt „hinfurtherß solle alle Sonn- und Feyertäg nach gehaltenem Frühe Ampt blasen vndt ausfahren, dagegen soll er von Jedem, so wercktagß sein viehe treibet, beneben dem gewöhnlichen lohn annoch weiters haben I Albus, hatt also nunmehr von jedem stück viehe 6 albus. Ist doch ihme noch dabey vergönstiget worden vf die vornehme opferfest Jahrs daheim zu bleiben vnd ruhen.“ 1642 erhielt der Kuhhirt bei der Annahme ein halb Viertel Wein als Weinkauf und 6 Batzen Annahmegeld vom Rath.[2])

14. Die Unterkäufer eine Art Weincommissionäre. Es war dieses ein für den Wohlstand Geisenheims hochwichtiger Stand. Die Unterkäuferordnung von 1528 ordnete an, alle Jahre ward im Herbst der Zuber „beschüttet“ und wurden dabei vom Haingericht Unterkäufer gewählt. Die alte Gepflogenheit, drei Leute aus der Gemeinde zu wählen, ward 1528 abgeschafft und bestimmt, treten die drei Unterkäufer ab, so soll Einer derselben das Unterkäuferamt noch ein Jahr behalten und die Wiesenzinsen erheben, die andern Beiden werden

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Ebenda.

Kirchen- und Spitalmeister.[1]) Jeder abtretende Bürgermeister mußte ein Jahr lang Unterkäufer, dann Eicher, dann Schütze werden, worauf er wieder Bürgermeister und sofort werden konnte. Es geht hieraus hervor, wie wichtig das Unterkäuferamt war.

1538 am „Dienstag nach nativitatis Marie“ wurden vom Haingericht zu Geisenheim zu Unterkäufern gewählt Hans Begker von Schierstein, Laux von Erbach; der Unterkäufer Johannes Zulcher aus der Gemeinde hatte das Wiesenbuch. Die abgehenden Unterkäufer Conradt Wencker und Friedrich Loher wurden der Eine Kirchenmeister, der Andere Spitalmeister.

„Vff Dinstag post Mathei apostoli“ 1539 wurden zu Unterkäufern gewählt Johannes Isfogel, Hans Bauer von des Raths wegen, Jacob von Steden aus der Gemeinde hatte das Wiesenbuch zu führen. Von den alten Unterkäufern ward Ludwig Maull Kirchenmeister und Veltin Rantz Spitalmeister.

Der Unterkäufer, an dem die Reihe war, führte die Weinkaufleute in die Geisenheimer Keller und probierte mit denselben den Wein, er ging zuerst in die drei besten Keller

[1]) Anno XVo. XXVIII mondags nach Mauricii haben Edel vnnd Burger die Zobber beschudt vnd nach alter gewonheyt vnderkeuffer gekorn, haben vnder anderm bedacht vnd beschlossenn, das der gemeyn hinfurthers nicht mehre nocz sin wil alle Jaer drye vß der gemeynde zu vnderkeuffern kiessenn, vnd wil der Raet Edel vnd Burger, das nun hinfurters, wo das die drye vrlaup heischenn, wie dis jars geschehen ist, So Sal eyner vnder den dryen das vnderkeuffer Ampt noch ein Jaer behaltenn. Wilcher dan der Raet keuffet, vnnd vß vrsach, das er die zwey Jaer an dem Ampt sin Sael, So sal der Selbigk die wyessen Zins haben, vnd die andere zwen die kirch vnnd Spittael mogen sie sich vndereinander verglichen vnnd Sael also der Raedt hinfurthers vnder den zweyen eynen zu kiessen haben, der Selbigk gekorne sal das uberigk Jaer die wyessen zins, wie obsthedt, behaltenn.“ (Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II Blatt 27.)

und wenn dem Weinkaufmann der Wein nicht behagte, auch in einen vierten und fünften. Gefiel der Wein, so machte das Haingericht den Markt. Nun führte der Unterkäufer, der jedenfalls etwas in Wein vertragen mußte, den Weinkaufmann von Keller zu Keller, bis der Letzere genug gekauft hatte. Der Unterkäufer war strenge verpflichtet, dem Kaufmann wie dem „armen Mann" dem Verkäufer das Beste zu rathen. Zahlt der Kaufmann den Wein, so soll der Unterkäufer dabei sein. Als Belohnung erhielt der Unterkäufer vom Faß von und über vier Ohm einen Schilling Heller, bei weniger als vier Ohm bis zu drei Ohm sechs Heller, unter einer Ohm war ganz frei. Der Kaufmann zahlte diese Gebühr nochmals an den Unterkäufer.[1])

[1]) „Item wan ein kauffman kommet vnnd vergerne wyn dringken will, So sollent Sie die kaufflude furen in die drye die besten Keller ongeverlich. Vnd were es sach, das der kauffman in den kellern sin gadungh nicht funde, so magk der vnderkeuffer den kauffman furen further in den vierden ader funfften keller angeverde den kauffman zu behalten. Vnnd so dem kauffman der drungk anstunde, Sollen sie eynem Erbaren Raedt Edel vnd burger Solichs zu erkennenn geben, also den Mart beschließenn, vnnd sal als dan der vnderkeuffer den kauffman furen von keller zu keller an eynen Ort an, da er von eynem Raedt bescheiden wyrt bissolangh der kauffman sinen genugen gekaufft hait.

Auch sollen Sie dem kauffman vnd armen Man das beste Raden vnnd eynem iczlichen, so es begerdt, kauff vnd lauff eroffen, vnd den Schlagk vffrichtigk halten, so fer sie mogent ongeverde.

Item wan der kauffman den wyne bezalen wil, So Sollent sie den Nachbarn ruffen, vnd bei der bezalungh sin. Vnd ist ire loen von viher amen vnnd was daruber ist, vnd in eynem vas liget, ein schillingk heller, vnd was darunder ist, bis an die IIII ame, sollent geben VI heller, vnd vnder eyner ame sal nicht geben vnnd sollent von keynem nachbar mehre nemen, dan vorgeschriben sthedt, er Schengk inen dan wythers williglich.

Auch ist inen der kauffman den vorgeschribenn lohen schuldigk zu gebenn, vnd Schencket er in etwas mit willen, wogent sie nemen ongeverde." (Haingerichtsbuch Band II Blatt 28.) —

Kamen Heu, Stroh, Pfähle 2c. an dem Rheinufer an, so vermittelten die Unterkäufer den Verkauf und erhielten von jedem Gulden verkaufter Waare einen Pfennig als Belohnung.

Aller Vorkauf von Wein zum Zwecke des Verkaufs auf ihre Rechnung war ihnen untersagt, aber der Ankauf von Trinkwein für ihren Hausgebrauch gestattet. Ebenso war jeder Verkauf ohne Unterkäufer strenge untersagt, kam ein solcher Verkauf zu Stande, so ward der Wein beschlagnahmt, der Rath ließ alsdann ein Stück dieses Weins auf den Markt schroten und durfte Reich wie Arm davon nach Herzenslust trinken. Solcher billige Trank mag manchem Geisenheimer der Vorzeit gut gemundet haben, besonders wenn der Stoff gut war. Es war ferner untersagt, daß ein Kaufmann in die Keller gehe und nur Wein trank, aber keinen kaufte. Das kostete zwei Gulden Strafe. Der Verkauf von Wein, ehe das Haingericht den Markt gemacht, war verboten.

Alle am Rhein verkaufte Waare sollte Niemand im Vorkauf erstehen, dieselbe sollte drei Tage am Rhein feil liegen. Zuwiderhandelnde erlegten 1 Gulden Strafe. Alles im Dorfe Verkäufliche sollte einen Tag liegen, auch hier war der Vorkauf verboten bei 1 Gulden Strafe. Ebenso ward es mit dem Salz gehalten.[1])

15. Der Spitalmeister. Er hatte 1535 6 Gulden Gehalt jährlich, 1555 nur 5 Gulden.

16. Der Kirchenmeister besorgte die Kirchenrechnung, 1555 hatte er 5 Gulden Gehalt.

17. Der Wiesenmeister besorgte die Wiesen, namentlich den „Wasum" am Rhein.

[1]) Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II.

Er erhielt für Führung des Wiesenbuchs 1 Gulden Schreiblohn und 3 Viertel Korn, mußte aber, da sein Amt sehr einträglich durch die Gebühren war, sechs Malter Korn nach Marienthal und 1 Malter Korn dem Rath liefern.

18. Der Präsenzmeister besorgte die Rechnungen für die Präsenz des Domcapitels zu Mainz, er lieferte die Brot-, Mehl- und Weinlieferungen an die Altaristen, besorgte die Präsenzweinberge und Wein. Das Domcapitel zu Mainz bezahlte ihn dafür, er wohnte im Präsenzhofe auf dem Markt.

19. Die Schröter mit dem Schrötermeister, ein wichtiger Stand bildete eine Zunft und hatte als Patron den heil. Nicolaus gewählt. Die Geisenheimer Schröterordnung von 1529 besagt wörtlich Folgendes: „Zum erstenn sollen die Schroder schrodenn, was von Sieben amen vnnd so vil viertheil ist minder ader mehre uff ire angst.

Item was Achthalb ame ist unnd mehre, sollent sie schrodenn umb anderthalbenn lohen, des gibt der kauffman den gewonlichen lohen unnd der, des der wyn gewest ist, sal geben den halbenn lohen unnd sael auch gehen uff des mans angst, des der wyn gewest ist, bis an den Ryn, unnd gibt der husman den Schrodern zu essenn ader zu trinckenn, so darff er den egemelten halbenn lohen nit gebenn, yedoch sol der husman dem kercher geben seinen lohen nemlich IIII ₰.

Item sint die schroder nit gedrungenn uff Sondage und heiligen dage zu schrodenn, wo aber ein kauffman ye von noten were, sollen sie an eynem pfarher urlaup heischen und sich mit dem Lohen auch zimlich haltenn.

Auch wo eyner ader mehre under den Schrodern urlop haben wult, sal zu Sanct Johans dagk von den gestellen in der gezauw solichs begern unnd doch schrodenn, bis das man

neuwen wyn schredet, unnd wo er zu solicher zeit, wie gemelt, nit urlop hyesche, sal das jaer soln vß Schroden, wie von alters.

Item wer zu schroden hette, sal es dem Schroder meister abents ansagenn, so sollen im die Schroeder morgens helffenn.

Auch sollen sie vor aller menlich unsern g. h. zum Thumb[1]) iren Zehenden wyn schrodenn, wan sie das begerenn, es sie dan, das sie in eyns andern arbeyt seyen, unnd gibt man inen zu Lohen von eynem fuder uff den wagen zu laden V schillingh heller.

Item an den Ryne ein stück uff das lant gibt V s. heller unnd III heller unnd in das Schiffe III Tornes.

Item gibt man von eynem fuder wyns von eynem keller in den andern in eynem gesesse ader gehuse gelegen halp gelt, unnd was sie sonst schroden in dem dorff von eynem keller in den andern, gibt man II tornes von dem fudermas.

Item was Gerende wyn sin, sollen sie schroder uff des kauffmans angst[2]) schroden.

Item wilcher kauffman synen winkauff mit dem ersten gibt ader geben hait, sollen sie auch mit dem ersten schrodenn angevere.

Were es Sach, das in ein gestel ader mehre in der gezauw[3]) abginge unnd ander weren, die darumb beden, Sal der meister vor den Raedt, Edel unnd Burgenn brengenn, wen die in dan geben, sollent sie anemen, derglichen auch mit den kerchernn.

---

[1]) Dom.
[2]) Gefahr.
[3]) Geräthe.

Item were es sach, das die Schröder eynen gebrech hetten eynes meisters, sal der Raedt Edel und Burger inen eynen meister geben, daran sollen sie eynen genugen hayn.

Item wan sie zu Ryn schrodenn unnd ein stuck wyns von eynem karn in ein Schiff thun, davon sal man inen gebenn VI ₰.

Were es aber sach, das das Schiff nicht da were unnd sie es von der erden in das Schiff thun mußenn, so sal man in geben von dem stück X ₰.

Item was über zwey fuder ist, davon sal man dem Schroeder meister geben ein Tornes uff karn ader wagen zu ladenn. Was aber under zweyen fudern ist, davon sal man im nicht mehre phlichtigk sin dan VI ₰, derglichenn mit dem kauffman auch.

Item nach dem ein Schroeder meister bishir beschwerdt gewest ist mit dem gulden, den er den dryen kerchern zu Achsen gelt geben hait, wil nun hinfurthers ein Raedt von der gemeyn wegenn die kercher entrichten."[1])

Später ward verordnet: „Vnnd demnach auch sich die vorige gewesene Schrottermeister hochlich beclaget, daß sich ettlich gesellen in der schrottgezau verlautten lassen, daß sie der Meister nit vber verbottenne zeit heißen zu hauß gehen, sonder daß sie alle gewalt in der stuben hatten. Daruf haben Schulthes vnd Rath entschlossen, daß sie vermoge v. g. fursten vnd hern Reformation sich verhalden sollen, vnnd im fal ein soliches duch ein muttwilliger weis übertretten solt, der gebur drum gestrafft werde."[2]) Nach einer Verordnung vom

[1]) Haingerichtsbuch Band II.
[2]) Ebenda.

13. März 1585 sollte jeder Bürger von jedem Stück Wein den Karchern einen Albus, von einem Fuder ebensoviel und darunter 4 Heller geben. 1595 erhielten die Schrotkarcher 18 Thaler Gehalt vom Rath. Die Schroeter mußten den Karchern zudem jährlich auf Martini ein „Imbs" stellen nebst 5 Viertel Wein.[1]) 1606 gab es außer den Schrötern, die mit dem Haspel und Seil arbeiteten, auch „Handschröter" und zwar zwei. Dieselben kommen noch 1636 vor.[2]) Einer der Schröter hieß der Kreuzmeister. Davon heißt es: „Zum Creutzmeister ist ahngeordnet Dietert Steinmetz soll yederzeit denn wein, so geschroten werdten, vnd vaß richtige Ritzung vffnehmen mit tag vnd Zeit vnd bey weme solche geschroten worden, auch von Jederm Schroten dem H. Creutz ein gesellen theil zuvor auß geben lassen, dasselbig zu sich nehmen vnd vff erfordern E. E. Schultheiß vnd E. E. Rath darüber gepührliche Rechnung thun."[3]) Er war also Schröterbuchführer. Der Schröter waren stets sieben und ein Meister, der Karcher drei oder vier. Als 1585 ein saurer Wein wuchs, wurden nur zwei Karcher angenommen, die 23 Gulden erhielten.[4])

20. Die Nachtwächter oder die Scharwacht, zwei an der Zahl seit 1704 drei. Sie erhielten zwölf Gulden und ein Ims vom Rath jährlich. Sie läuteten Abends um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer die Wächterglocke, die den Wirthshausbesuchern nach Hause zu gehen gebot. Der Besuch der Wirthshäuser war ihnen strenge verboten. Sie riefen von 9 Uhr im Winter und 10 Uhr im Sommer

[1]) Ebenda Band I.
[2]) Ebenda Band II.
[3]) Haingerichtsbuch Band II.
[4]) Ebenda.

die Stunden aus: „Hört ihr Leut und laß euch sagen, die Uhrglock hat . . . geschlagen, lobet den Herrn! In der Neujahrsnacht begannen sie um 12 Uhr zu singen: Das alte Jahr vergangen ist, nun lobet Gott Herrn Jesum Christ," was um 7 Uhr Morgens endete, und wofür sie vom Rath 1 Gulden besonders und von den Bewohnern namentlich den Besitzern der adeligen Höhe am Neujahrstag unter Wünschung eines „glückseligen neuen Jahrs" ein Geschenk in Geld oder Wein erhielten. Sie hatten hierzu einen großen Krug von etlichen Maß, den sie am Neujahrstagabend in der „gemeinen Trinkstube" leerten und 1681 am 13. Januar um ein halb Gulden gestraft wurden, weil sie nicht nach Hause gegangen „wie einem ordentlichen Christenmenschen geziembt", sondern „weiters gesoffen" hatten.[1])

21. Der Schweinehirt, er war zugleich Vieharzt. Er besorgte den Eber und hielt ihn zuweilen, so 1621 für 12 Gulden Entschädigung, baute die Ställe im Walde „im Eckerich" d. h. der Buchen- und Eichelnmastung, er durfte deßhalb mit Axt und Heppe in den Wald gehen und „Raidel" für das Gehege nach Anweisung des Haingerichts hauen, aber nicht „überhauen."[2]) Sie wohnten den October hindurch im Walde in einer Hütte aus Holz, Reisig und Lehm gefertigt bis zum „Worschtmarck", da auf diesen Tag in Geisenheim meistentheils die Schweine geschlachtet wurden. Vielfach waren den Winter über die Schweinehirten „fahrende Schneider" und gingen von Haus zu Haus in die Kost schneidern und flicken. 1601 war die Frau „Dorfelderin ahn Statt ihres

[1]) Acten und Haingerichtsbuch Band I.
[2]) Haingerichtsbuch Band I.

verstorbenen Mannes Eberhardt Dorfelder Schweinehirtin zue Geisenheimb", bezog aber nur den halben Gehalt.[1])

22. Der Gänshirt, meist ein erwachsener Junge, der ein paar Hosen nebst Schuhen vom Rath und von jedem halben Dutzend Gänse, die er trieb ½ Albus bekam. Unter drei Stück war frei. Die Gänsezucht war früher in Geisenheim sehr bedeutend. Als jedoch 1580 mehrfach Klage einlief, daß die Gänse in Gärten einbrächen und Salat nebst Gemüsen fräßen, auch der Pfarrgarten mehrfach beschädigt worden,[2]) ward „auff vielfeltige Clage deß gemeinen Volcks vnndt Burgerschafft die angefangene genß zucht mit geleitter glocken dem gemeinen Volck verkundigt vnndt verbotten." Das störte den Waldboten Michel Schlarpff ein Geisenheimer Kind augenscheinlich wenig und hielt er seine Gänse ruhig weiter. Die Leute schossen mit „Hacken" etliche zehn der Gänse todt, was den Waldboten furchtbar aufbrachte; die Sache kam an den Vicedom, der an das Geisenheimer Haingericht am 23. Juli 1580 schrieb und um Aufrechterhaltung „einer bessern nachburschafft" ersuchte. Er habe dem Waldboten gestattet, die Gänse noch 8 bis 10 Tage zu behalten und dann abzuschaffen, wenn sie keinen Schaden in dieser Zeit thun.[3])

23. Die Hebamme oder „Wehmutter." Das Haingerichtsbuch sagt zu 1550 hierüber: „Anno funfftigt vff dinstag Maria Madalena hat Edell vnnd Bürger zwo Hebamma angenomen Nemlich Cristinen Johannes Rudolffen ehlich hausfrauen vnnd Elsa joist Rumppels ehliche hausfrauen also ir hanthreu dem schultheßen gethoin gethreulich der gemein

[1]) Haingerichtsbuch Band I und Acten.
[2]) Ebenda.
[3]) Haingerichtsbuch Band II.

ires ampts halber zu dienen x vnnd sall im ide nüt mheer dhan einer frauen vor ein belohnung nemen dhan VI Albus"[1]) und: „Vff Sampstag Noch Sant Mertins tag anno x. XLVII (1557) hait ein Erbar Radt in bei sein Cristina Jōhannes Rudolff frawe als ein Am angenomen nach Elß Peter hilz hansen frawe zu einer Ammen, des soll und will obgemelte Cristina sie Elsen hie zwuschen Sant Johans tag im Sommer gelegen anfüren, des soll Cristina am Verdienst zwei theill und Els vorgenant ein theill die selbige zeith, des sollen der selbigen Ammen Menner Wachens, Achtens unnd Reisens frei sein, So lang die selbige soliche ampt verwesen, wo man aber im Land reisen wurd, sollen als den des Reisen nit gefreit sein, geschen ut supra."[2])

Die Gerichtsbarkeit des Ortshaingerichts und Ortsgerichts bestand in der Bestrafung der Gemeindefrevel, der Feuer und Viehschau, der Aufsicht über Maß und Gewicht, der Handhabung der Ordnung bei Jahrmärkten und der „Kerb" dem sogenannten „Kerbenschutz", den Flurfreveln bestehend in Ueberackern, Uebererenten, Uebergrasen, Obststehlen, Ueberhüten mit Rindvieh und Schaafen, Abackern der gemeinen Wege, Schwähhändeln in ehrrührigen Worten innerhalb der Gemarkung Geisenheim, Schlägereien, soweit dabei nur die Faust oder ein Stock gebraucht worden, ohne daß der Verhauene mehr als bloß blutrünstig war. Ferner beschäftigte sich das Ortshaingericht mit den Wendplacken, dem Vertilgen der Raupen, dem Ablesen der Schnecken, den Wegen und Stegen, Brücken 2c., dem „Wasum" am Rhein, der Viehzucht, wozu es eigene Hirten stellte, der Festsetzung der Weinlese, der

[1]) Haingerichtsbuch Band I.
[2]) Haingerichtsbuch Band II.

Eintheilung in die Felder und Schläge, da nicht Jeder auf dem Felde alle Jahre ziehen durfte, was er wollte, sondern nach Anweisung des Haingerichts die Gewanne für Frucht, Hackfrucht und Oelgewächse (Raps) einhalten mußte, sonsthin mit dem Wald überhaupt, den Gemarkungsgrenzen und deren Absteinung. Nicht dem Ortsgerichte Geisenheims unterworfen waren Schlägereien mit Bengeln, Axt oder Messer überhaupt einem gefährlichen Instrument und jede offene Wunde, bei Gefahr der Lähmung oder dauernder Arbeitsunfähigkeit. Ausgeschlossen war der Vorwurf eines peinlichen Vergehens, wenn Einer den Andern Dieb, Brandstifter, Mörder oder „Hexenmeister" schalt, Beleidigung ehrbarer Frauen und Mädchen, namentlich Verheiratheter, insbesonders die Bezeichnung Hexe, die körperlichen Angriffe auf gefreite Personen, Diener herrschaftlicher Art und alle Nichtortsangehörige. Diese bildeten die Fälle, welche an das herrschaftliche Gericht gehörten. Die Strafen waren verschieden, Felddiebstähle strafte das Tragen der „Geige" am Halse, Ausstellen am Rathhause ohne Kopfbedeckung, wer den Andern einen „Schelmen" schalt, zahlte 2 Albus. Mit 6 Albus ward bestraft Spielen mit Karten oder Würfeln um Geld. Auch die Jugend ward strenge gehalten, 1621 wurde ein Junge bestraft „weil er dem Herrn Pfarrer beim Vorbeigehen den Hintern zugedreht und nicht gebührend Reverentz gethan."

Ach gott! Wie fro ich was,
Do ich schrybe: Deo gracias.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Die allgemeine Geschichte Geisenheims.

Seite.

§ 1. Das achte bis dreizehnte Jahrhundert 1
§ 2. Das vierzehnte Jahrhundert 9
§ 3. Das fünfzehnte Jahrhundert 19
§ 4. Das sechszehnte Jahrhundert 29
§ 5. Das siebenzehnte Jahrhundert bis zum Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs 1618 54
§ 6. Der dreißigjährige Krieg 1618—1648 56
§ 7. Die Zeit vom Ende des dreißigjährigen Kriegs bis zum Ausbruch des bairischen Erbfolgekriegs 1648—1689 70
§ 8. Der französisch-bairische Erbfolgekrieg 1689—1695 75
§ 9. Das achtzehnte Jahrhundert 96
§ 10. Das neunzehnte Jahrhundert 106

Zweiter Theil.

Die kirchlichen Verhältnisse und die Stadtverwaltung.

§ 11. Die Pfarrkirche 108
§ 12. Die Pfarrei, der Pfarrsatz, die Baupflicht 115
§ 13. Die Altäre der Kirche 116
§ 14. Die Frühmesse 150
§ 15. Die Bruderschaften, Gottesdienstordnung und kirchliches Leben 151
§ 16. Stiftungen 157
§ 17. Das kirchliche Inventar 164
§ 18. Die Inschriften der Kirche 169

Seite.

§ 19. Die Orgel, Kirchenmusik 176
§ 20. Die Glocken 180
§ 21. Die Capellen zu Geisenheim 182
§ 22. Das Pfarrbeneficium und Pfarrhaus 190
§ 23. Verzeichniß der Pfarrer 194
§ 24. Das Oberglöcknerамt, die Glöcknerordnung 198
§ 25. Das Schulwesen zu Geisenheim 202
§ 26. Der Gemeindevorstand, Verwaltung und öffentliche Diener . 214